FREIMÜTHIGE JAHRBÜCHER DER ALLGEMEINEN DEUTSCHEN...





Freimüthige Jahrbücher
der allgemeinen
deutschen Volksschulen

herausgegeben

von

Dr. F. H. C. Schwarz,
Professor der Theologie und Großherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath zu Heidelberg;

Dr. Fr. L. Wagner,
Großherzogl. Hessischem Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt;

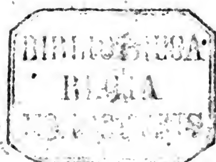
A. H. d'Autel,
Königl. Würtemberg. Oberkonsistorialrath, Oberhofprediger und Prälat zu Stuttgart;

Dr. C. A. Schellenberg,
Herz. Nassauischem Kirchen- u. Oberschulrath zu Wiesbaden.

Jahrgang 1824.

Vierter Band. Erstes Heft.

Heidelberg und Speier
Verlag von August Oßwald.
1824.





Inhalt.

Verbesserung.

Seite 49, Zeile 5, statt an lies ein.

Erste Abtheilung.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der Volksschulen.

I. Verordnung für die katholischen Schulen im Großherzogthum Baden.

Da keine Sammlung der Verordnungen für die katholischen Schulen im Großherzogthum Baden vorhanden ist, so stellen wir die in den neueren Zeiten ergangenen allgemeinen und besonderen Verfügungen hier zusammen. Mehrere sind gemeinsam mit jenen für die protestantischen Schulen. Denn wir dürfen es rühmen, daß in dem Großherzogthum Baden, wie überhaupt so auch hierin ein freundliches Einverständniß zwischen der katholischen und der evang. protestantischen Confession herrscht, wodurch die Bildung und Humanität nur gewinnen kann. Die vor mehreren Jahren aus den drei Confessionen bestehende General-Studien-Commission vereinigte sich in folgenden gemeinsamen Grundsätzen über das Volksschulwesen, welche wir den einzelnen Verordnungen voransetzen.

1. Grundsätze

nach welchen öffentliche Bildung in Schulen geleitet werden muß.

1) Da hier nicht die Rede davon ist, was Eltern für Bildung ihrer Kinder zu thun haben, sondern nur davon, was der Staat dafür zu thun hat: so kommt es auf den Begriff und Zweck des Staats, und auf den Begriff und Zweck der Bildung an, um zu bestimmen, was darüber von Vernunft aus bestimmt werden kann.

2) Der Staat ist ein Verein zu besserer und leichterer Erreichung des allgemeinen Menschheitszwecks.

3) Zweck der Menschheit ist offenbar das Wohlseyn unserer ganzen, also physischen und moralischen Natur in Sittlichkeit und Glückseeligkeit, oder in Glückseeligkeit durch Sittlichkeit.

4) Dies Wohlseyn durch die zweckmäßigste, der Natur des Menschen angemessene Mittel zu befördern, muß auch Zweck des Staats seyn, wenn er anders die Vernunft als seine höchste Gesetzgeberin erkennen, und nicht absichtlich ein unvernünftiger Staat seyn will.

5) Ohne zweckmäßige Bildung der einzelnen Staatsglieder ist weder physisches und moralisches Wohl, weder Sittlichkeit noch Glückseeligkeit zu erwarten; denn nur durch Bildung wird der Mensch ein Mensch. Nur durch Bildung kann er sich also zum Genuß menschlicher Glückseeligkeit fähig machen.

6) In dem Menschen sind mancherlei Kräfte; physische, intellectuelle, sittliche und religiöse. Physische, durch die er, als Körper auf Körper wirken, intellectuelle, wodurch er sich Gegenstände vorstellen, vergleichen, und das Verhältniß zwischen mehreren Gegenständen bestimmen, sittliche; wodurch er sich dem Ge-

fühl von Recht und Unrecht gemäß, bestimmen, religiöse, wodurch ihm ein Verhältniß zwischen dem Ewigen, Absoluten, dem Urgrurd aller Gründe, dem Urideal aller Ideale, und ihm selbst zum Bewußtseyn kommen kann.

7) Für Uebung und Bildung aller dieser Kräfte muß der Staat also sorgen, wenn er seinem Zweck (4) treu bleiben will.

8) Da indeß der Staat nur durch Mittel, d. h. durch Menschen bilden kann, und diese Menschen zu diesem Geschäft gehörig vorbereitet seyn müssen; so ist es nöthig Menschen bilden zu lassen, um wieder auf andere Menschen, zu den verschiedenen, dem höchsten Staatszwecke untergeordneten Zwecken, wirken zu können.

9) Die Bildung, die der Staat seinen Gliedern zu geben hat, ist eine allgemeine, die Alle erhalten müssen, nämlich die Bildung zu Wesen, die den Zweck der Menschheit für sich erreichen können, und eine besondere für die, die auf andere Menschen zu wirken, ihre physische, intellectuelle, sittliche oder religiöse Kräfte aufregen, entwickeln und leiten sollen.

10) Auf das einzelne Individuum kann der Staat nicht einzeln wirken; er muß also mehrere versammeln, um dies Geschäft an ihnen vornehmen zu lassen. Eine Versammlung mehrerer jungen Menschen, zu dem Zweck, daß ihre Kräfte von einem dazu tüchtigen und bestimmten Mann, zu dem Zweck der Menschheit und dem Staat gebildet werden, heißt eine Schule.

11) In der Natur des Menschen, besonders des jungen Menschen liegen, und in dem Zusammenleben mehrerer Menschen entwickeln sich gewisse Hindernisse der Bildung, die beseitigt, eben darin liegen und entwickeln sich aber auch gewisse Beförderungs-Mittel derselben, die benutzt werden müssen, wenn der Zweck der Schule erreicht werden soll.

12) Die Mittel, wodurch jene beseitigt und diese benutzt werden können, sind oft unschädlich, bringen aber auch manchmal andere Nachtheile. Bloß jene müssen also gewählt, diese müssen aber vermieden werden, wenn sie auch als Beförderungsmittel tauglich seyn sollten.

13) Nach der Natur des Menschen entwickeln sich nicht alle seine Seelenkräfte auf einmal sondern manche früher, manche später; und es ist nachtheilig, wie Alles, was der Natur gegen ihren Entwickelungsgang abgezwungen wird, solche Seelenkräfte zu üben, deren Entwickelungsperiode noch nicht gekommen ist, darauf muß denn auch in Schulen geachtet werden.

14) Eine zweckmäßige Schule wäre also eine Staatsanstalt, in der mehrere junge Menschen, für den allgemeinen Zweck der Menschheit, und den besondern ihres künftigen Standes, von einem dazu gebildeten Subject, so weit es nach der Natur der menschlichen Entwickelung jetzt geschehen kann, durch lauter unschädliche Mittel gebildet, in der auch die Hindernisse aller Bildung, durch lauter unschädliche Mittel beseitigt werden.

15) Der Landmann bedarf Bildung zum Menschen und zum Landmann in allen Verhältnissen, der Handwerker, Bildung zum Menschen und zum Handwerker in allen seinen Verhältnissen rc. soweit sie hier nöthig und möglich ist, und insofern er diese Bildung, nicht ohne Schule besser oder eben so gut erlangen kann. Die Bildung zum Menschen ist aber das Erste und Wichtigste, weil der Mensch wichtiger ist als der Stand.

16) Vor allem muß also der Staat für Bildung solcher Subjecte sorgen, die andere Staatsglieder bilden können. Schullehrerseminarien und Seminarien zu Bildung solcher Lehrer, die in gelehrten Schulen gebraucht werden können, sind also durchaus nöthig.

17) Es liegt ihm auch ob, sie in den Stand zu

setzen, daß sie mit Lust und Muth, dem Geschäft der Bildung sich ganz widmen können; hinreichendes Gehalt, Ansehen und Aufmunterung wird dazu erfordert.

18) In Landschulen müssen die intellectuellen, sittlichen und religiösen Kräfte geweckt, auch so weit es möglich ist, geübt; die jungen Menschen müssen bekannt gemacht werden mit der Gegend, in der sie wohnen, mit den Dingen, die sie umgeben, mit den Kräften der Natur, die sie empfinden, mit ihrem Körper, den sie zu erhalten, und mit ihrer Seele, die sie zu brauchen haben. Sie müssen durch Gebrauch zum Bewußtseyn dieser Kräfte kommen; es muß ihnen möglich gemacht werden, sich fortzubilden. Das gehört zur allgemeinen Menschenbildung, die keinem Staatsgliede fehlen darf, wenn der Zweck des Staats vollständig erreicht werden soll.

19) Sie müssen sich und andern zu helfen wissen in Fällen, wo nicht schnell genug Hülfe zu haben ist. Sie müssen bekannt seyn mit dem Erdreich, das sie einst bebauen, mit den Producten, die sie einst darauf erziehen, mit der Natur der Thiere, die sie zur Bearbeitung ihres Landes einst brauchen müssen. Sie müssen in gewissen Arbeiten geübt werden, in denen sie in der Folge sich zu üben, keine Gelegenheit haben. Das gehört zur Bildung für ihren Stand.

20) Aehnliche Bildung bedarf der Handwerker. Nur muß er das Materiale kennen, das er bearbeiten, und die Werkzeuge, die er brauchen soll. Ihm sind mehr Länder- und technologische Kenntnisse, meist ist ihm auch Uebung im Zeichnen nöthig. Das ist Bildung zu seinem Stande.

21) Der Officier bedarf, außer Menschenbildung, Kenntniß der Geschichte, besonders der Feldzüge, Erdbeschreibung im Detail, Mathematik, Zeichnen, Uebung im Aufnehmen von Gegenden, Kenntniß der verschiede-

nen Waffen, des Pferds; hauptsächlich aber Uebung des Muths, der Entschlossenheit, der Geistesgegenwart.

22) Der Künstler bedarf, außer Menschenbildung, Uebung im Sehen, Hören, Verfeinerung seiner Sinneswerkzeuge überhaupt, und Uebung in Allem, was zu seiner Kunst gehört. Sein Geschmack muß gebildet werden durch große Muster, der Sinn für das Schöne jeder Art muß bei ihm geübt werden, durch Anschauung.

23) Auch der Kaufmann, so wie alle Stände, bedarf Menschenbildung; dabei noch fremde lebendige Sprachen, nicht bloß zum Verstehen, sondern auch zum Reden und Schreiben. Er muß Länder, Häfen, Schiffe, Waaren kennen, muß im Rechnen sehr geübt seyn. Uebung des Scharfsinns, des Kombinations-Vermögens, ist ihm vorzüglich nöthig.

24) Der künftige Gelehrte bedarf außer Menschenbildung in hohem Grade, vorzüglich Kenntniß der alten klassischen Sprachen, der klassischen Welt, ihrer Geschichte, Sitten, Gebräuche, Kunstwerke, Religionen, als Hauptbildungsmittel, des besonnenen reifen Verstandes, des Sinns für alles Gute, Große, Edle und für das Schöne aller Art. Je nachdem er sich einem einzelnen Fache widmet, bedarf er wieder eigener Uebung. Der künftige Rechtsgelehrte bedarf aber besonders Uebung der Urtheilskraft, der künftige Arzt, Uebung des Blicks und Ueberblicks aller einzelnen Umstände, der künftige Theologe, hochausgebildeten religiösen Sinn und Bildung seines Rednertalents, dafür muß in den gelehrten Schulen gesorgt werden.

25) Da junge Menschen in einer zweckmäßigen Schule nur so weit gebildet werden müssen, als es nach der Natur der menschlichen Entwickelung in diesem Alter geschehen kann, (14) und die Periode der Schuljahre noch nicht in die Jahre der Vernunftentwickelung fällt;

so ist neben jenem Studium der Alten, wenigstens der Tüchtigmachung dazu in den Schulen, bloß das zu lehren, was historisch vorgetragen und gefaßt werden kann, oder was zur formalen Bildung gehört. Zum Ersten rechnen wir, Kenntniß der Natur und ihrer Kräfte, Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik, zum Andern Mathematik, für alle die sich nicht irgend einem technologischen Fache widmen wollen, bloß als formales Bildungsmittel behandelt, Uebung im Zeichnen und in Musik. Das eigentliche Wissenschaftliche ist bis zur hohen Schule (Academie) zu verschieben; hier aber nur in dem letzten Curs eine historische Uebersicht der verschiedenen Systeme und eine Anleitung zum Fortstudiren zu geben.

26) Hindernisse dieser Bildung, die in der Natur des Menschen überhaupt und in dem Zusammenleben junger Menschen insbesondere liegen, sind Trägheit, Unaufmerksamkeit, Leichtsinn, Muthwille, Widersetzlichkeit, deren Quellen in dem Widerwillen gegen Anstrengung, in der jugendlichen Flüchtigkeit, in dem jugendlichen Frohsinn, in dem freien Thätigkeitstrieb und in dem natürlichen Freiheitsgefühl liegen.

27) Nachtheilige Mittel dagegen sind: häufig wiederholter strenger Tadel, der den jungen Menschen entweder abstumpft oder empört, körperliche Züchtigungen, die den Menschen dem Thier gleich setzen, also nur da anzuwenden sind, wenn er eine thierische Behandlung verdient, Aufregung der Ehrsucht, oder des Hangs, andern vorgezogen zu werden, öffentliche Beschimpfung, wodurch das natürliche Ehrgefühl erstickt und Willkühr im Verbieten und Befehlen, die das jedem Menschen nöthige heilige Freiheitsgefühl empört.

28) Zweckmäßige und doch unschädliche Mittel sind: ununterbrochene Thätigkeit, besonders solche, die zum deutlichen Bewußtseyn der eigenen Kräfte führen

kann; deutliche, bestimmte, allgemein bekannte und im Andenken erhaltene Gesetze, das äußere Betragen betreffend, mit bestimmten, anständigen der Menschheit nicht unwürdigen Strafen, Benutzung des Ehrtriebs, mit Leitung desselben auf Legalität, beständige Gegenwart, überall hinblickendes Auge der Lehrer und Alles was ihnen Achtung, Zutrauen und Liebe erwerben kann.

29) Jene Mittel müssen also nicht angewendet, diese aber anhaltend gebraucht werden.

30) Zwar sollte sich der Mensch zur Bildung durch den Werth der Bildung selbst und allein bestimmen lassen, und es sollte kein anderes Aufmunterungsmittel nöthig seyn. Allein da er nicht auf einmal diese hohe Stufe von moralischer Ansicht erreicht, dies also noch weniger von jungen, der Bildung erst hingegebenen Menschen erwartet werden darf; da es der allgemeine Gang der providenzialischen Bildung zu seyn scheint, durch Legalität zur Moralität zu bilden; so dürfen auch äußere Aufmunterungsmittel, Prämien gebraucht werden. Nur muß in den Prämien für Fleiß, wieder ein neuer Sporn zum Fleiß oder eine Erleichterung des Fleißes liegen. Gut gewählte Bücher, Charten, Instrumente rc. werden also die schicklichsten Prämien seyn. Auch ist die allmählige Leitung auf eine höhere Ansicht, nicht zu versäumen.

31) Da es Pflicht des Staats ist, für Bildung seiner künftigen Glieder zu sorgen; so muß es ihm auch wichtig seyn, ob der Zweck erreicht wird, wenn die dazu nöthigen Einrichtungen getroffen sind. Visitationen von dazu bestimmten Sachkennern und öffentliche Prüfungen in Gegenwart derselben, sind also zweckmäßig und nöthig.

32) Diese Prüfungen können ihrer Natur nach, sehr leicht auch Aufmunterungsmittel für die zu bildende Jugend werden, und sind es zum Theil schon, indem sie hier eine Gelegenheit findet, öffentliche Beweise ihres

Fleißes, ihren Eltern und solchen Männern zu geben, die ihnen ehrwürdig seyn müssen, was für den Knaben und angehenden Jüngling schon aufmunternd ist.

Da nun alles Feierliche seiner Natur nach aufspannt, hebt und ermuntert, sich auch der Einbildungskraft von dieser Seite unauslöschlich eindrückt, so ist es räthlich, diesen Prüfungen alle anständige und zweckmäßige Feierlichkeit zu geben, auch die Jugend zu dieser Feierlichkeit möglichst mitwirken zu lassen, weil dadurch der ganze Act, ihnen noch näher rückt, und ihnen durch ihr eigenes Ich, noch interessanter wird.

33) Um die Gesetze und die dadurch zu bewirkende Ordnung aufrecht zu erhalten, um sich Bemerkungen über den Gang des Ganzen und über einzelne Subjecte mitzutheilen, um manche Subjecte, wo es nöthig ist, ernster und feierlicher zu ermahnen, und dadurch eine Zwischenstufe zwischen der Ermahnung einzelner Lehrer, der gewöhnlichen Bestrafung und einer härtern ungewöhnlichen zu bereiten, wodurch der letzte Versuch auf das Gemüth des verdorbenen Subjects gemacht werden kann, endlich, um Einheit in der Lehre und Bildungsmethode zu erhalten, sind von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte der Lehrer nach einer gewissen bestimmten Form, oder Schulkonferenzen nöthig.

Verordnungen die Volksschulen betreffend, theils gemeinsame, theils insbesondere für die katholischen Schulen.

1. Die Schulen an sich.

Entlassung der Kinder.

(Regierungs-Blatt vom 6. August 1805.).

Es ist die Anzeige geschehen, daß, besonders zur Sommerszeit mehrere Eltern ihre aus der Schule noch nicht entlassene Kinder, vorzüglich Mädchen, um sie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnort selbst, oder auswärts in Dienst geben. Da hierdurch der Zweck des Kurfürstlichen 13. Organis. Edicts vereitelt wird, nach welchem die Schuljugend bis zu dem gesetzmäßigen Entlassungsalter einen fortdauernden oder ununterbrochenen Unterricht erhalten soll: so findet man nothwendig, deßfalls nachstehende allgemeine Verordnung zu machen und respective zu erneuern.

a, Weder Eltern noch Vormünder oder wem sonst Kinder anvertraut sind, dürfen selbe vor erreichtem edictmäßigem Schulentlassungsalter außerhalb der Kurlande in irgend einen Dienst oder zur Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die besondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befinden eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einschlagenden Schulvisitatur jedesmal zu etwa weiters nöthigen Maaßnehmung die Anzeige zugehen muß.

b, Wenn im Wohnort der Eltern, der Vormünder u. s. w. annoch schulmäßige Kinder in Dienst oder zu einem Handwerk überlassen werden, müssen sie, gleich den übrigen Kindern, die Schule, ohne einige Abkürzung der Lehrstunden so lange fortbesuchen, als es das 13te Organisationsedict für beide Geschlechter vorschreibt. Bei muthwilligen Schulversäumnissen sind sodann nicht die

Eltern oder Vormünder ꝛc. sondern die Dienst- und Lehrherrn nach Maaßgabe des bemeldeten Edicts zu bestrafen.

c, Das nämliche gilt, wenn schulmäßige Kinder in andern „aber Kurbadischen" Ortschaften dienen oder zu Handthierungen kommen sollten. Sie sind verbunden, als wenn sie zu Haus wären, die Schule des Orts nach Vorschrift zu besuchen, und ihre Dienst- oder Lehrherrschaft wird andurch wegen der Schulversäumnisse verantwortlich gemacht. Die Schullehrer haben zu Anfang jeden Semesters in das Schulregister auch die im Ort befindliche auswärtigen noch schulpflichtigen Kinder unter eigener Rubrik aufzunehmen, und über deren unausgesetzten Schulbesuch genau zu wachen, dagegen ihnen auch, wo keine Freischulen sind, das gewöhnliche Schulgeld von der Dienst- oder Lehrherrschaft verabreicht werden muß, mit welcher sich die Eltern oder Vormünder deßfalls zu verstehen haben.

d, Wo die bei lit. A. Nr. 10. des 13. Organisationsedicts zugestandene Ausnahme nicht eintritt, sind die bisher befraglichen Dienst- und Lehrjungen gehalten, auch die Realschule, nachdem sie aus der gewöhnlichen Unterrichtsschule entlassen worden zu besuchen, so wie es sich von selbst versteht, daß sie den Sonntagsschulen fortwährend beizuwohnen nach Nr. 9. des belobten Edicts verbunden bleiben, weßfalls die Schullehrer die gehörige Aufsicht zu führen und in ihren Schuljugend-Verzeichnissen das Nöthige zu beobachten haben.

Gegenwärtige Verordnung wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Kirchenvogteien und Schulvisitaturen aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben zu wachen. Von Kurbadischen Kathol. Kirchen-Commissions wegen.

(Provinzialblatt. Nr. 8. 1809). — Die Pfarrämter dürfen ohne erlangte Erlaubniß höherer Behörde keine Kinder der Schule entlassen — auch die nicht, welche nach der Kirchen-Kommissions-Ordnung in Gefolg §. 18. auf längeren Schulbesuch zurückgewiesen worden sind.

(1814). — Die Entlassungslisten sollen mit Ende December bei dem Decanat eintreffen.

In den Rubriken soll genau bemerkt werden, wie oft ein Kind mit Erlaubniß des Pfarrers — ohne Erlaubniß — und krank aus der Schule im letzten halben Jahre geblieben sey.

Diejenigen Kinder, welche erst nach Johannistag das Alter erreichen, sind nicht mehr in die Entlassungslisten für Ostern sondern im besonderen Zeugniß für Michaelis aufzunehmen.

Schulversäumnisse der Kinder auf dem Lande, u. a. m.

(R. B. vom 18. März 1806). — Da in manchen Ortschaften, nach eingegangenen Berichten, der Mißbrauch noch statt findet, daß schulmäßige Kinder beiderlei Geschlechts mit öfterer Versäumung des so nöthigen Unterrichts und zu ihrem sonstigen sittlichen Verderben von den Ortsvorständen zu den sogenannten Dorfhuthen, Botengehen und Brieftragen, zu Schloß- oder Burgwachen, Treibjagden u. s. w. angenommen und aufgeboten werden, so findet man sich veranlaßt die deßfalls schon bestehenden Verordnungen hiemit zu erneuern und einzuschärfen, mit dem Anfügen, daß dergleichen Dienste keinesweges als gültige Entschuldigungen angesehen, sondern die dadurch entstandenen Schulversäumnisse als muthwillig dem XIII. Edicte gemäß, und ohne alle

Nachsicht, bestraft werden sollen. Auf die genaue Befolgung haben die K. Kirchenvogteien, Ober= und Aemter auch die K. Schulvisitatoren und Schulaufseher zu wachen und von jeder Uebertretung sogleich die Anzeige hieher zu machen.

Beschlossen bei Kurfürstlich Kathol. Kirchen=Kommission. Bruchsal den 27. Febr. 1806.

(K. D. 20, 303. 1. Decbr. 12.) — Bei auffallenden Schulversäumnissen soll der Gemeindediener täglich in die Schule kommen, und die Nachläßigen dahin verbringen.

(Direct. des Neck. Kreises Mannheim d. 8. Janr. 1818. Nr. 379). — Nach dem Organisationsedict haben alle der Schule entlassene Knaben noch 3 Jahre lang die Realschule zu besuchen. Dieses Gesetz nimmt die Lehrjugend der Handwerker nicht aus, auch wenn sie etwa außer ihrem Geburtsorte bei einem Meister in die Lehre stehen. Das Amt hat zur Erfüllung dieser Pflicht die Lehrjungen mit Nachdruck und Verweisung auf die im Anzeigeblatt Nr. 6. von 1811. verkündete Verordnung, besonders der §§. 7. 8. 9. anzuhalten, den Meistern bei Strafe zu gebieten, ihnen hierin nicht hinderlich zu seyn, vielmehr selbst ihre Lehrjungen hiernach anzuweisen.

(M. d. J. 5192. 24. Octbr. 1812.) — Die Judenkinder müssen zum ordnungsmäßigen Besuch der christlichen Orts=Schulen angehalten werden, unter persönlicher Verantwortlichkeit der einschlagenden Bezirksämter.

Die Bacher müssen sich nach der Verordnung vom 13. Jan. 1809. Rgblatt Nr. 6. zu richten, wie die übrigen Candidaten, einer Prüfung unterwerfen — ihre Kinder der Schulvisitation mit anwohnen, was politische Lehrgegenstände betrifft.

Mittelrh. Pr. Blatt. Nr. 9. 109. — Die Noth- und Hülfstafeln die Rettung der Scheintodten und Vergifteten betreffend, sollen in jeder Schule und Kirche seyn — im Frühjahr und im Herbst öffentlich vorgelesen werden — und die Schullehrer darüber fortdauernd einen nach der Fassungskraft der Kinder eingerichteten Unterricht ertheilen.

Bemerkung ad Nrum Exhib. 11207 das Schlagen und Knieen der Kinder betreffend.

Beschluß.

(Ministerium d. J. K. K. Section. Karlsruhe d. 15. Nov. 1819).

Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß, des bestehenden Verbotes ungeachtet, die Strafe des Knieens auf dem Boden noch immer bei den Kindern angewendet wird, und diese durch Stockschläge mißhandelt werden; so wird hiermit die Verordnung wiederholt und erneuert.

1) Die Strafe des Knieens auf dem Boden ist durchaus abgeschafft, und darf weder in der Kirche noch in der Schule gebraucht oder angewendet werden.

2) Das Schlagen der Kinder mit einem Stocke oder mit einem Röhrlein, oder auch mit dem Lineal ist gänzlich verboten und untersagt, eben so wie das Schlagen oder

Stoßen mit der Hand und des Schüttelns an den Haaren oder den Ohren u. s. w.

3) Die körperliche Züchtigung der Kinder, wenn sie jemals für nöthig erachtet wird, darf nicht anders, als mittelst einer Ruthe, und nur auf die Hände, und nicht mit dem Stiele der Ruthe, geschehen.

4) Mißhandlungen, welche sich die Lehrer und Präceptoren durch Stockschläge ꝛc. zu Schulden kommen lassen, werden an den ersteren neben der polizeilich eintretenden Ahndung nach Umständen mit der Versetzung auf geringere Dienste — und an den letztern mit der Entlassung vom Schulfache — bestraft.

Die Dekanate haben von dieser Verordnung die ihnen untergebenen Pfarrer, Schullehrer und Präceptoren in Kenntniß zu setzen, und zwar in der Art, daß die erstern zur genauen Aufsicht und zur unnachsichtlichen Anzeige der Contraventionsfälle aufgefordert und angewiesen werden; die Dekanate werden anbei noch den Schullehrern nachdrücklich empfehlen, daß sie niemals im Augenblicke der Aufreizung die Bestrafung der Kinder vollziehen.

Provinzial-Verordnung.

(Die Einführung von Industrie-Schulen betreffend).

Obgleich Seine Königliche Hoheit in dem 18ten Organisations-Edikt ad Art. 1mum Lit. A. Num. 8. ausdrücklich verordnet haben, daß in Erwägung der aus der Aufstellung zweckmäßig eingerichteter Industrie-Schulen hervorgehenden unverkennbar wohlthätigen Folgen solche Schulen auf dem Lande eingeführet werden sollen; so haben doch Höchstdieselbe mißfälligst wahrnehmen müssen, daß nur in einigen Aemtern der Pfalzgrafschaft sol-

che Anstalten eingeführt; in den übrigen aber diese Verordnung keineswegs beobachtet worden sey. —

Um nun dieser landesherrlichen Verordnung den nöthigen Nachdruck zu geben, dabei aber den etwanigen Entschuldigungen wegen nicht hinlänglicher Kenntniß des Zwecks und der eigentlichen Einrichtung solcher Schulen zu begegnen, erkläret Großherzogliche Regierung Namens Seiner Königlichen Hoheit und verordnet zugleich hiedurch, wie folgt:

I. Der Zweck der Industrie-Schulen hat die Gewöhnung der Kinder zur Arbeit, die Unterstützung armer Eltern, und die Beförderung der Gewerbsamkeit zum Grunde. —

II. Die zu diesem Zwecke führenden Anstalten auf dem flachen Lande sind vorzüglich Spinn- Näh- und Strick-Schulen; es können aber auch hieher noch die Baumzucht und andere nach der Localität zu modificirende Beschäftigungen gezogen werden.

III. In den gewöhnlichen Spinn-Schulen soll der Unterricht im Hanf- und Flachsspinnen für den Hausgebrauch den Mädchen ertheilt werden.

IV. So wie die Spinn-Schulen nur den Mädchen gewidmet sind, so sollen zwar die Strick-Schulen die Bildung des weiblichen Geschlechtes vorzüglich bezwecken; es sollen aber auch dazu geeignete Knaben zu diesen Arbeiten angehalten werden.

V. Vorerst sollen dergleichen Schulen nur in einigen Orten eines jeden Amtes, welche die weltlichen und geistlichen Beamte am meisten dazu vorbereitet, oder durch Vernachlässigung der häuslichen Bildung oder durch andere Umstände derselben am ersten bedürftig finden, eingerichtet, und dann nach und nach solche immer allgemeiner gemacht werden.

VI. So wie die zweckmäßige Oberaufsicht den weltlichen und geistlichen Beamten hiemit aufgetragen, und die Belebung solcher Anstalten ihrem gemeinsamen Eifer für die gute Sache empfohlen wird, ist eine ununterbrochene Local-Aufsicht in jedem Orte dringendes Bedürfniß, und bleibt denselben überlassen, die hiezu tauglichen Subjecte aus den Orts-Vorstandspersonen, oder auch aus anderen Orts-Einwohnern aufzustellen.

Um nun aber die Einrichtung solcher Schulen näher auszuzeichnen, wird, und zwar

A. in Hinsicht der Spinn-Schulen, weiters verordnet:

a) An den Orten, wo Spinn-Schulen aufzustellen für schicklich ermessen wird, soll, wenn nur ein Schullehrer im Orte angestellt ist, dessen Ehefrau, wenn sie hiezu die gehörige Geschicklichkeit besitzt; da aber, wo mehrere Schullehrer aus verschiedenen Glaubens-Confessionen neben einander bestehen, soll die Ehefrau desjenigen Schullehrers, welche hiezu am tauglichsten befunden wird, oder, wenn keine derselben die nöthige Fähigkeit besitzet, eine andere hiezu geschickte Person von guten Sitten als Lehrerin in diesem Fache nach einem billigmäßig zu bestimmenden Lohne aufgestellt werden.

b) Die Zeit der Eröffnung solcher Schule wird nach Endigung der dringenden Feldgeschäfte, also auf den November-Monat festzusetzen seyn, und solle sie bis in den März, wo die Feldgeschäfte wieder in lebendigen Gang kommen, fortgesetzt werden.

c) Jedes Mädchen, welches das achte Jahr zurückgelegt hat, soll zu Besuchung dieser Schule, bis zur Erlangung hinlänglicher Fertigkeit angehalten, und nur jene, deren Mütter in der Geschicklichkeit zum Unterricht auch das Vertrauen des fleißigen Anhaltens ihrer Töchter zu dieser häus-

lichen Arbeit besitzen, durch die geistlichen und weltlichen Beamten dispensirt werden.

d) Solche dispensirte Kinder, so wie jene, welche wegen Erlangung hinlänglicher Fertigkeit von dem ordentlichen Spinn-Schulbesuche freigesprochen worden sind, sollen jedesmal zu Anfang der Schul-Eröffnung und zur Zeit, da sie wieder geschlossen wird, einige Stunden auf die Gemeinds- oder Schulstube versammelt, und hier unter den Augen der Lehrerin und unter Aufsicht eines der Local-Schul-Aufseher zum Spinnen angehalten werden, damit, wenn sie etwa hierin als zurückgeblieben gefunden werden sollten, sie alsdann in die öffentliche Lehranstalt wieder eingewiesen werden können. — Von der Endprobe dieser Schulbefreiung müssen, so wie von der Arbeit der Schülerinnen kleine auf ein mit dem Namen jeder Schülerin bezeichnetes Papier aufzuziehende Stücke des Gespinnstes den weltlichen und geistlichen Beamten jedes Jahr zur Einsicht und Beilage des Protokolls vorgelegt werden. —

e) Eben so soll jedes Jahr eine öffentliche Prüfung der die Schule besuchenden Mädchen vorgenommen, und das Resultat mit gutachtlichen Vorschlägen, ob, und welche Prämien statt finden, woher sie geschöpft, und ob sie an Geld oder Kleidungsstücken gegeben werden können? zur Regierung der Pfalzgrafschaft eingesendet werden. —

f) Der Unterricht im Spinnen soll so viel möglich an der Spindel ertheilt werden, da es für die Gesundheit sowohl, als für die Moralität des weiblichen Geschlechts ungleich zuträglicher anzusehen ist, als das an dem Rade, und in ökonomischer Hinsicht, wo nicht mehrere, doch gleiche Vortheile gewährt. —

Nebst diesen die Spinn-Schule betreffenden Verordnungen von Lit. a. bis c. inclusive, wobei nur wegen des Schul-Alters eine Modification eintreten muß; sollen

B. die hiernach einzurichtenden Strick-Schulen, wie oben ad Art. IV. verordnet ist, auch auf die Knaben ihr Augenmerk richten; hiebei aber ist folgendes Maaß zu halten:

a) An Orten, wo die Mannspersonen das Jahr hindurch mit Feld- und Landwirthschaft hinlänglich beschäftigt sind, so wie an jenen Orten, wo die Industrie andere gleich nützliche Beschäftigungen für die vom Landbau freie Zeit z. B. mit Stroh-Arbeiten u. d. gl. eingeführt hat, sollen die Knaben von Besuchung der Strickschule freigesprochen werden dürfen. Wo aber

b) die Landwirthschaft, wie in manchen Berggegenden der Fall ist, nicht das ganze Jahr Beschäftigung giebt, oder wo das Viehweiden noch eingeführt ist, und daher die Jugend bei dem Viehhüten in leicht sittenwidrigen Reizungen und müßig die Zeit hinbringt, da sollen die Knaben, wenn nicht bemerktermaßen eine vortheilhafte Art von Nebenarbeiten dort Sitte ist, zu Erlernung des Strickens um so mehr angehalten werden, als diese Geschicklichkeit in Ermanglung der Gelegenheit zu einem besseren Nebenverdienst nicht ganz ohne Erwerbs-Fähigkeit läßt, und immerhin dem verderblichen Müßiggange wehrt.

c) Da, wo Dispensationen von Schulbesuchen eintreten mögen, ist solches in dem von den Beamten darüber abzuhaltenden Protokolle mit den dießfallsigen Motiven anzuführen, übrigens mit den Prüfungen es eben so, wie bei der Spinn-Anstalt, zu halten.

Was endlich

C. die Näheschulen angeht, so ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, daß die Hausfrau ihren Töchtern und Pfleg-Vertrauten einen zweckmäßigen Unterricht im Nähen ertheilen könne, auch ist einer solchen, wenn sie der Feldgeschäfte wegen das Nähen für ihr Hauswesen zu treiben künftig nicht in den Fall kommen sollte, doch theils für kleinere Vorkommnisse und Nothfälle, theils zur Beurtheilung der ihnen zu liefernden Arbeiten unentbehrlich, die nöthige Kenntniß darin selbst praktisch erlangt zu haben. Es soll daher vorerst

a) an zwei Orten eines jeden Amtes gleich der Spinn- und Strickschule auch eine Näheschule, da, wo die meisten dazu tauglichen Personen jetzt vorhanden sind, errichtet werden.

b) In solchen Schulen sollen nur solche Mädchen des Orts aufgenommen werden, welche im Spinnen und Stricken schon nothdürftig unterrichtet sind; alle aber müssen solchen Unterricht benutzen, welche nicht beweisen können, daß sie das Nähen durch Privatunterricht, gut zu erlernen, Gelegenheit haben, und sich derselben mit Vortheil bedienen.

c) In dieser Schule sind die Mädchen so weit zu bringen, daß sie ein Hemd zuschneiden und verfertigen können. Damit aber dieses geschehe, so ist die Lehrerin dahin anzuweisen, die ganze Schulzeit mit Unterricht und Nachschau zuzubringen, und es ist ihr nicht zu gestatten, daß sie in dieser Zeit eigene Arbeit verfertige; — Endlich macht auch

D. die Baumzucht einen Gegenstand des Industrie-Unterrichts aus. — Da aber die Schullehrer selbst in Behandlung der Obstbäume und ihrer Veredlung

die nöthigen Kenntnisse kaum besitzen werden, um ihnen den Unterricht hierin überlassen zu können, so ist von den Beamten der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn sich in dem Amtsbezirke oder auch in dessen Nachbarschaft hierin wohl unterrichtete Gärtner oder sonst kundige Landleute zur Unterrichts-Ertheilung willig finden lassen sollten, solche gegen eine billigmäßige Belohnung an ein- oder dem anderen hiezu am geeignetsten ermessenen Ort aufzustellen seyen, um in den dazu geeigneten Jahrszeiten und zwar in Schulfreien Stunden die der Schule entlassenen jungen Leute im Oculiren, Zweigen und Propfen der Obstbäume Anleitung zu ertheilen, zu welchem Ende, wenn Gelegenheit hiezu sich darbietet, auf Allmend-Aeckern kleine Baumschulen anzulegen sind. — Durch diese Anstalten sollen jedoch

E. andere Industrial-Beschäftigungen keineswegs ausgeschlossen seyn; vielmehr werden Seine Königliche Hoheit gerne sehen, wenn noch in anderen Wegen Arbeitslust befördert, und nützliche Industriezweige ausgebreitet werden. Was nun

VII. die Verbindung solcher Industrie-Anstalten mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte angehet, so läßt sich solche auf verschiedene Art herstellen:

Einmal, wenn unmittelbar neben dem Schulzimmer ein besonderes Arbeitszimmer hergerichtet wird, wo jede Klasse von Schülern nach geendigtem Schul-Unterrichte unter der Aufsicht und Leitung der angestellten Industrie-Lehrer so lange zur Arbeit anzuhalten ist, bis sie einer andern Klasse Platz macht, und dann wieder in das eigentliche Schulzimmer zurückkehrt.

Die zweite Art besteht darin, daß man die Klasse der Kinder trennt, um jeder einen halben Tag in den Industrie-Arbeiten Unterricht zu ertheilen.

Die dritte endlich läßt die gewöhnlichen Schulstunden ungeändert, und wendet die noch übrigen Stunden des Tages zum Industrie-Unterrichte an.

So unverkennbar nun die Vorzüge der ersten Art sind, indem die Abwechslung mit den Beschäftigungen die Lernbegierde unterhält, zum Lernen und Arbeiten geschickter macht, und weniger zur Ausgelassenheit verleitet, nebst dem auch aus der genauen Verbindung des Lehr- und Arbeits-Unterrichts an ein- und demselben Orte und unter derselben Aufsicht noch bedeutende Vortheile an Zeitgewinn, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder hervorgehen; so wenig Anwendung wird doch diese Art der Anstalt da finden können, wo nicht Eine, sondern mehrere gewöhnliche Schulen für verschiedene Religionstheile bestehen. —

In solch-vermischten Orten wird daher nach der obenbemerkten zweiten Art der vorgesteckte Zweck leichter erreichbar seyn, wenn außer den Schulhäusern ein angemessenes Local zum Industrie-Unterrichte aufgefunden werden kann, und aus jeder Schule der verschiedenen Glaubens-Confessionen des Vormittags die eine, des Nachmittags die andere Abtheilung der Schuljugend dahin gesendet wird.

Am wenigsten empfehlungswürdig stellt sich aber die dritte Art der Einrichtung dar; so verträglich sie auch immer mit der übrigen Schul-Einrichtung in den gemischten Orten seyn mag; indem für die Jugend der besondere Nachtheil hervorgehet, daß ihr beinahe alle Zeit zu der so nöthigen Erholung entzogen wird.

Die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Orts werden daher am verläßigsten andeuten, welche Art der Industrie-Schuleinrichtung an jedem Orte die angemessenste und ausführbarste sey.

VIII. Da nach obiger Bestimmung vorerst nur in einigen Orten eines jeden Amts mit Einführung die-

ser Industrie-Anstalten der Anfang gemacht werden soll; so wird in Hinsicht der damit verbundenen Kosten und in Hinsicht des Honorars der Lehrerinnen, des Lehrzimmers, dann der Anschaffung des Materials und der Geräthschaften die Absicht zugleich dahin zu richten seyn, das solche Orte ausersehen werden, wo entweder das Gemeinde-Vermögen das Nöthige beizutragen vermag, oder durch eine kleine Umlage das Bedürfniß bestritten werden kann. —

Hierin bestehen die Haupt-Momente der auf dem Lande einzurichtenden Industrie-Anstalten; — Und nun seye es der Einsicht und Klugheit der weltlichen und geistlichen Beamten, so wie den Orts-Vorstands-Personen mit Vertrauen auf ihre reinen Gesinnungen für die gute Sache anvertrauet, die am sichersten zum Zwecke leitenden Mittel selbst auszuwählen. — Es wird ihnen aber zugleich mit allem Nachdrucke befohlen, sogleich Hand an das Werk zu legen, und mit aller Thätigkeit hinzuwirken, daß in einigen Orten eines jeden Amtes, wo nicht die Spinn- Strick- und Näheschulen zugleich, doch wenigstens eine oder die andere in diesem bevorstehenden Winter in Gang gebracht werde.

IX. So wie Seine Königliche Hoheit denjenigen Ihrer Beamten und Orts-Vorstands-Personen, auch andern Individuen, welche die Einführung und Beförderung dieser das allgemeine Beste bezweckenden Anstalten sich mit patriotischem Eifer und mit Thätigkeit werden angelegen seyn lassen, ihre besondere Gnade und Auszeichnung verheißen; so versehen sich auch Höchstdieselbe insbesondere noch dahin, daß in die Leitung solcher rein polizeilicher Anstalten sich kein gehäßiger Sektengeist einmischen, und eine gemeinschädliche Influenz sich anzumaßen wagen werde. Ungerne würden Seine Königliche Hoheit sich in dem Falle sehen, derartig

verderbliche Einflüsse mit allem Ernste unnachsichtlich zu ahnden:

Höchst Sie vertrauen vielmehr auf die Aufklärung und die guten Gesinnungen Ihrer Staatsdiener und Unterthanen, daß sie alle Hindernisse und Schwierigkeiten beseitigen, das Volk für diese gemeinnützige Anstalten durch Belehrung zu gewinnen, und so den Höchsten Absichten zu entsprechen sich schuldigst bestreben werden.

Wie diese Verordnung in all ihren Punkten von jedem Oberamte und Amte in der Pfalzgrafschaft befolgt worden sey, hierüber ist von denselben längstens bis zum 15. December d. J. umständlicher Bericht anher zu erstatten.

Verordnet von der Großherzoglich Badischen Regierung der Pfalzgrafschaft.

Mannheim den 20. Oktober 1807.

Frhr. v. Hövel.
v. Schmiz.

Vdt. Steinwarz.

---

2. Schulbehörden.

Berichte in Schulsachen betreffend.

(R. B. vom 17. Sept. 1805). — Die Kurfürstlichen Kirchenvogteien haben den Bedacht darauf zu nehmen, daß die in Schulsachen jeweils von ihnen oder den einschlagenden Kurfürstlichen Ober- und Aemtern zu erhebenden Berichte nicht einseitig nur von den Ortsvorständen, sondern gemeinschaftlich von diesen und den Pfarrämtern, welche als herrschaftliche erste Schulaufseher dazu besonders geeignet sind, und wo nicht die

Natur der Sache oder besondere Umstände ein anderes vorschreiben, einverlangt und erstattet werden. Verordnet in Kurfürstl. Kath. Kirchen-Commission zu Bruchsal den 4. Sept. 1805.

(R. B. vom 15. Decbr. 1807).

Ordnung und Instruction.

I. Im Allgemeinen.

1) Bleibt der Geschäftskreis der General-Studien-Commission bestimmt auf die Gegenstände beschränkt, welche die Großherzogliche Verordnung über Organisation der administrativen Landesbehörden ausspricht, nämlich:

a) für die oberste Aufsicht und Leitung des Landschulunterrichts (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Absicht der Katholischen den Provinz-Regierungen, und in Absicht der Evangelischen dem Ober-Kirchenrath verbleibt).

b) und für die ganze Direction der nun einzig unter sie zu ordnenden sämmtlichen Mittelschulen aller Confessionen (dieses Wort nach dem in dem Art. 11. des XIII. Organ. Edicts von 1803. bestimmten Sinn genommen); u. s. w.

II. Das Trivial-Schulwesen betreffend.

12) Werden die drei Regierungen und der Ober-kirchenrath angewiesen, daß die im Druck vorhandenen Schulordnungen und einzelne, dazu gehörige Gesetze, mit den etwa über deren Verfassung und über die Einrichtung des eigentlichen Landschulwesens vorhandenen Deliberationsacten der General-Studien-Kommission, vorbehältlich der Rückgabe der Acten übermacht werden: nach deren Empfang soll dieselbe a, Von

dem gesetzlich in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Zustand der Trivialschulen, auch den Uebereinstimmungen und Abweichungen desselben genaue Kenntniß nehmen; b, alsdann erwägen, wie nach Maasgabe dessen, was schon besteht, dessen, was nach richtigen pädagogischen Grundsätzen gefordert werden muß, und dessen, was nach der Verschiedenheit der Culturstufen und nach der Verschiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar ist, oder erst nach und nach eingeführt werden kann, und als solches, nur noch als Zielpunct in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landschulplan entwerfen; hiernächst c, wegen der untrennbaren Befangenheit mit dem Religionsunterricht die sämmtliche Kirchen-Regierungen der verschiedenen Confessionen; und d, wegen der gleichen nahen Berührung mit dem Interesse der Provinz-Verwaltung die drei Provinzregierungen mit ihrem Beirath und etwanigen Erinnerungen vernehmen, sofort e, nach also vorbereiteter Uebersicht den Plan mit zweckmäßigem Erläuterungsvortrag zur Genehmigung und Verkündungsanordnung dahier vorlegen.

13) Der Zielpunct bei dessen Verfassung muß dahin gehen, daß a, religiöse Bildung nach dem Bedürfniß und Einrichtung jeder Kirche darin vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verstand und Gedächtniß zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollständig entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Christenlehre vorbehalten werden muß; b, daß der, für die politische Bildung des Staatsbürgers im Allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berücksichtigung der Unterschieds zwieschen Stadt- und Dorfschulen, darin gut und vollständig und nach den leichtesten Methoden gegeben, folglich c, dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt, und näher bestimmt werde, was

das zur Grundlage der Kommissionshandlungen dienende dreizehnte Organisationsedict im ersten Absatze §. 1—12. im Allgemeinen festgesetzt hat, besonders aber d, daß von denjenigen neuen Rathschlägen und Anweisungen, woran das Zeitalter nur fast zu reich ist, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der schon durch Erfahrungen in kleinern, doch analogen Kreisen practisch brauchbar erfunden ist, daß mithin die Schulbildung nicht glänzenden, etwa auch im Kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufgeopfert werde.

14) Aehnliche Pflichten hat die General-Commission in Bezug auf die Systematisirung und allgemeine Einführung der im gedachten Edict erwähnten Industrie-Sonntags- und Real-Schulen nach den dort angegebenen Bestimmungen derselben, denen nur noch dieses nachzutragen ist, daß, da in größern und gewerbsamern Städten selten thunlich ist, die Sonntags-Schulen nach ihrer edictmäßigen Bestimmung in Gang zu setzen und Realschulen an Werktagen dort nur von den einheimischen jüngern Zöglingen, seltener aber von Lehrjungen und nie von Gesellen besucht werden können, zu trachten sey, nach dem Beispiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntage nach den Kirchen Zeiten eine eigene Realschul-Einrichtung mit besonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen Gewerbszöglinge zu Stande zu bringen.

15) Wenn bei den vorgedachten verschiedenen Gattungen der Trivialschulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht ist, so gehört zwar eingangserwähntermaßen der Vollzug zur Besorgung des Oberkirchenraths bei den Evangelischen, und der drei Regierungen bei den Katholischen, jedoch würde auf diesem getheilten Wege der Besorgung gar bald in den Prinzipien und in der Ausführung eine Difformität einreißen, zu deren

Vermeidung ebenvermeldetermaßen die Leitung der Vollziehung noch ebenmäßig in die Hände der Generalstudien-Commission niedergelegt ist, die ihr also auch stetshin angelegen seyn muß. Zu Vermeidung nachtheiliger Collisionen wird diese anmit dahin bestimmt, daß

16) Von denen jährlich durch die Evangelischen Specialate oder katholische Visitaturen an den Oberkirchenrath oder an die betreffende Regierungsbehörde eingehenden und von dieser durch Bescheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Visitations-Berichten, jedesmal aus zwei Specialats- oder Visitatur-Bezirken jeder Provinz die bearbeiteten Acten mit dem entworfenen Bescheid an die Studien-Commission übermacht werden sollen, damit diese die Art, wie von den Visitaturen und Collegial-Referenten die Plane angesehen und gehandhabt werden, einsehe, und wenn sie etwas dabei zu erinnern fände, davon in freundschaftlicher Vertraulichkeit das Collegium in Kenntniß setzen könne, in welcher Uebersendung ein ordnungsmäßiger Kreislauf (turnus) beobachtet werden muß, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studien-Commission unter Augen kommen, und wobei jedesmal die Voracten des nämlichen Visitaturbezirks mit Vorbehalt der Rückgabe der Kommission mitzusenden sind, um den fortlaufenden Faden zu haben. Nebst dem

17) Sollen die Schulreferenten in jenem Collegio aus den übrigen Visitatur- oder Specialatsbezirken, die bei dem Collegio allein verabschiedet werden, das vorzügliche Gute oder Schlechte mit dem Wesentlichen des darauf ergehenden Bescheides sich jedesmal aufnotiren, und im letzten Monat jeden Jahres diese gesammelten Notizen mit gutächtlichem Vortrag dessen, was sie etwa bezüglich auf den Plan selbst aus diesem Anlaß zu wünschen finden, der General-Studien-Commission vorlegen. Damit

18) ist aber die General-Studien-Commission nicht gehindert, wenn sie Nachrichten von einem besonders guten oder schlechten Zustand einzelner Schulen erhielte, und darüber außerordentlicher Weise sich in Kenntniß zu setzen diensam erachtete, mit Vorbeigehung jener Collegien unmittelbar von den Specialaten und Visitatoren durch Berichtserforderung das Nöthige zu erheben, und darauf eben so unmittelbar Bescheid zu geben, nur daß dieses immer das außergewöhnliche und besondere Veranlassung vorauszusetzende, mithin die Kreise der ordentlichen Anfsicht der betreffenden Collegien nicht störende Mittel bleibe, und von jedem Bescheide, der nicht bloße Approbationen, sondern Zurechtweisungen oder Anordnungen enthält, dem betreffenden Collegio Nachricht gegeben, und ohne sich mit ihm einverstanden, oder bei verbliebenem Dissens, hiesige Bewilligung erwirkt zu haben, keine Anordnung solches Collegii geändert oder aufgehoben werde.

19) In Dienstbesetzungen oder Diensterledigungen der Trivialschulen hat die General-Studien-Commission sich nicht einzumischen, sondern diese den gehörigen Collegien zu überlassen, und nur, wo sie etwa Nothwendigkeit zu Aenderungen der Person bemerkte, worauf jene Stellen nicht gehörig aufmerksam geworden wären, durch freundschaftlichen Aufruf derselben, zu jener Berücksichtigung die Sache einzuleiten. Auch

20) Prüfungen und Licenz-Ertheilungen der Schullehrer hat sie nicht unmittelbar vor sich zu ziehen; da jedoch ihr für ihren Zweck sehr wichtig seyn muß, eine genaue Kenntniß von allen zur Annahme kommenden Subjecten zu haben, so wird die behörige Stelle bei den Prüfungsanordnungen die weitere Verordnung thun, daß der Beauftragte (der zur Sicherheit hiemit auch ein vor allemal gesetzlich dazu angewiesen wird) den Prüfungs-Erfunds-Bericht mit seinen Beilagen

zu der General-Studien-Commission erstatte, die dann solchen durchgehen, und mit ihrem Ermessen über uneingeschränkte oder beschränkte Annahmswürdigkeit an das behörige Collegium übermachen wird, das darauf, bei gleicher Ueberzeugung das Erforderliche verfügt, oder in wichtigen Fällen einer unvereinbart bleibenden Meinungsverschiedenheit hiesige Entscheidung einholet. Dagegen

21) gehöret die Aufsicht und Leitung der vorhanhandenen von ihr zu erkundigenden und von den bisherigen Aufsichtsstellen durch Uebersendung der Acten ihr bekannt zu machenden Bildunsanstalteen der Schullehrer als Seminarien u. s. w. ihr zu, und muß es ein vorzügliches Augenmerk für sie werden, was daran etwa zu verbessern wäre, anhero vorzuschlagen. Daß übrigens

22) die General-Studien-Commission mit der Jurisdiction, Rechts- und Diensts-Polizei über die Schullehrer und die Schüler sich nicht zu bemengen habe, versteht sich aus obigem von selbst.

(In einer Verordnung vom 7. April 1813. R. B. Nr. 10. 1813. werden die Schulsachen den Kirchlichen Departement des Ministeriums untergeben. Die General-Studien-Commission war vorher bereits aufgehoben worden).

In einer Verordnung vom 26. Novbr. 1809. (R. B. Nr. 51. 1809.) wird bestimmt, daß der Dekan, der Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen seiner Confession sey, und daß in seinen Geschäftskreis gehöre 1, die Prüfung der Subjecte, welche sich dem Schulwesen widmen, 2, die Visitation der Kirchen und Schulen, 3, die Entscheidung über die aus den Schulen zu entlassenden Kinder auf die pfarramtlichen Berichte gemeinschaftlich mit dem Amt, 4, die Abhaltung der Schul-

convente und der Vorsitz dabei nebst Leitung ihrer Berathschlagungen. Es wird hierzu weiter verordnet: In allen denjenigen Amtssachen, welche nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreisdirectorien die unmittelbar vorgesetzten Behörden der evangelischen sowohl als der katholischen Dekane, an welche daher auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich über die Kirchen- und Schulvisitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfach sich widmenden Snbjecte zu erstatten und einzusenden, die von Kreisdirectorien kommenden Weisungen aber pünktlich zu befolgen sind.

(K. D. Nr. 8004. 20. Mai 1812). — Das Dekanat soll bei den Schulvisitatioaen auch die Sonntagsschulen prüfen und bei dem Conventsbericht auch den Bestand des Lesezirkels berichten.

(Direct. d. Nek. Kreises. Mannheim d. 20. Mai 1816. Nr. 9899). — Da nach Rescript Großherzogl. Minist. d. J. K. K. Section vom 3. l. M. Nr. 4450 in Vereinigung mit der evangelischen K. Section die Aufhebung der gemeinschaftlichen Realschulen beschlossen worden ist, und dieser Vereinigung zufolge das bisher für dieselbe jährlich von den Gemeinden bezahlte Honorar und abgegebene Holz künftighin an die Schullehrer der verschiedenen Confessionen eines Orts ohne Rücksicht auf die Schulenzahl gleich vertheilt werdeu soll, so vernimmt dieses das kath. Dekanat N mit dem Auftrage, für den künftigen Winter für die Wiederherstellung der privativ. kath. Realschulen au den Orten, wo sie bisher gemeinschaftlich gewesen sind, zu sorgen, und die betreffenden Gemeinden zur Bezahlung des ver-

hältnißmäßigen Honorars und zur Abgabe des Holzantheils an die katholischen Lehrer anzuweisen.

---

3. Schulgeld.

(R. B. 1809. Nr. 29). — In Erwägung, daß die Unschicklichkeit das Schulgeld durch die Lehrer selbst einsammeln zu lassen, allgemein anerkannt ist, daß dieses Einsammeln namentlich den Gemeinden obliegt und diese Anordnung in der Provinz des Niederrheins, bereits seit dem 2. Dec. 1805. besteht; wird hiermit für das gesammte Großherzogthum verordnet:

1) Von Anfang des nächsten Winterschul-Curses ist sämmtlichen Schullehrern untersagt, das Schulgeld selbst einzusammeln.
2) Von dieser Zeit an soll das Schulgeld durch einen an jedem Orte zu bestellenden Sammler ohne Kosten der Schullehrer eingezogen und viertel- oder halbjährig, oder in den sonst herkömmlichen Zahlungsfristen den Schullehrern eingehändigt werden.
3) Dort, wo die Schullehrer statt Geldes oder nebst dem Gelde Naturalien von den Gemeindsgliedern zu beziehen haben, sind solche ebenfalls nicht mehr von jenen sondern von den aufzustellenden Sammlern um so mehr einzuziehen und in bestimmten Zeiten an die Schullehrer auszuliefern, da in ähnlichem Sinne schon eine Verordnung wegen Einziehung der Stiftsrevenüen besteht. Obiges wird zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, und ist über die Vollziehung von der betreffenden Behörde zu wachen.

Carlsruhe den 5. Juni 1809.

(Anzeigeblatt des Jahres 1811. Nr. 48. S. 249). Die Besoldungs-Naturalien der Schullehrer sollen kostenfrei eingesandt werden vom Vogt, ohne sie selbst von Haus zu Haus abzuverlangen.

(Kreis Direct. Nr. 18962. 9. Nov. 12). — Die Präceptoren, Schulprovisoren sind Milizfrei, insofern sie als besoldete Staatsdiener eine besondere Lehrstelle haben — die Besoldung darf nicht unter 25 fl. stehen — das Kirchen-Depart. ertheilt solchen förmliche Signaturen.

---

4. Schulferien und persönliche Verhältnisse der Schullehrer.

(D. Nr. 30). — Den Schullehrern wird jede eigenmächtige Erlaubniß-Ertheilung aus der Schule, Schulabkürzen und Vakanzgeben — nach Ministerial-Erlaß — ohne vorhergegangene Anzeige bei dem Pfarrer (der allein hiezu bevollmächtig ist) zu machen, untersagt.

(K. Direct. Ministerium v. 10. Nov. 1813. Nr. 2140). — Das Maximum der Schulferien, ohne daß jedoch so lange Ferien seyn müssen, ist auf 8 Wochen für die katholischen Schulen bestimmt. Die Vertheilung derselben aber den Pfarrämtern, nach den Localfeldarbeiten und sonstigen Verhältnissen, überlassen.

Mittelrheinisches Provinzialblatt Nr. 36. 1809.

1) Ohne Erlaubniß des Pfarr-Amts darf kein Präceptor sich auf einen Tag von seinem Schulort entfernen. Das Pfarramt wird verantwortlich, wenn es die Erlaubniß ohne hinlängliche Ursache ertheilt.

2) Wenn der Präceptor auf mehr als einen Tag seinen Schulort verlassen will, muß er dazu vom Schul-Visitator die Erlaubniß einholen, und wenn er sie erhalten hat, dem Pfarr-Amte anzeigen. Diese Erlaubniß darf vom Dekan nicht länger als auf 8 Tage gegeben werden.

3) keine Visitatur darf aus einem andern Visitaturbezirke, ohne vorherige Rücksprache mit derselben, einen Unterlehrer abrufen.

(K. D. Nr. 19935. Mannheim den 25. Septbr. 1823). — In Erwägung leicht entstehender Collisionen bei Urlaubsgesuchen der Schullehrer, Schulverweser, Provisoren und Präceptoren, wenn diese nicht nur bei den Landesherrl. Dekanaten, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer in der Schule und als Kirchendiener, Meßner, Organisten bei den bischöflichen Dekanaten besonders nachgesucht werden sollten, wird von Großherzogl. Hochpr. Kath. Kirchen-Ministerial-Section durch Rescript vom 3. Septbr. 1823. Nr. 9359 folgendes verfügt:

1) der Urlaub, den die Schullehrer, Schulverweser, Provisoren oder Präceptoren um sich auf kürzere oder längere Zeit von dem Ort ihrer Anstellung zu entfernen, nachzusuchen haben, wird bloß von den Pfarrern, welchen sie untergeben sind, ertheilt; dagegen

2) sind die Pfarrer verpflichtet, von dem ertheilten Urlaub, wenn dieser länger als 8 Tage dauert, den landesh. und bischöflichen Dekanaten die schriftliche Anzeige von Amtswegen, ohne Kosten für die Lehrer zu machen.

Diese Anzeige muß die Gründe für den ertheilten Urlaub, und die Nachweisung enthalten darüber, wie für die verschiedenen Dienste, die den Lehrern

obliegen, während ihrer Abwesenheit gesorgt worden ist.

3) Die landesherrlichen Dekane haben sich bei den jährlichen Schulvisitationen über die statt gehabten Urlaubsbewilligungen, ihre Gründe, und die einstweiligen Besorgungen der Dienste genau zu erkundigen, und in den Visitations-Protokollen eine ständige Rubrik darüber aufzustellen.

Unterschleife, auf die sie im Laufe des Jahres aufmerksam werden, haben sie sogleich und unverzüglich zu erforschen, und davon die Anzeige, sobald diese verificirt ist, zu machen.

Von dieser Verfügung werden die landesherrl. Dekanate, Pfarrer, Lehrer, Schulverweser, Provisoren oder Präceptoren zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mannheim den 25. Septbr. 1823.

Dir. des N. K. Fröhlich.

(R. B. Nr. 25. 1806). — Die um Heuraths-Erlaubniß dahier einkommenden katholischen Schullehrer haben ihrem deßfalsigen Gesuch jedesmal ein pfarramtliches Zeugniß über die gute Aufführung der Braut, dann ein gerichtliches Attestat über das Vermögen derselben beizuschließen, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Verordnet bei Großherzoglich Badischer Kathol. Kirchen-Commission, Bruchsal am 23. Oct. 1806.

Nach einer Verordnung vom 1. Febr. 1813. (R. B. 1813. Nr. 4.) sind die Schullehrer als solche gleich den Pfarrern in der Gemeinde ihrer Anstellung nicht Orts- sondern bloß Ehren-Bürger.

Observanda bei Schuldienst-Vacaturen.

(R. B. Stück 141 S. 123. 1808). — Sobald eine Schulstelle durch den Tod des Schullehrers vacant wird, hat

1) das Pfarr-Amt den Todesfall der Visitatur des Bezirks sogleich anzuzeigen, welche dafür zu sorgen hat, daß ungesäumt ein tauglicher Schulverweser provisorisch angestellt werde, wovon sie dem einschlagenden Amt Nachricht giebt. —

Ein genaues Verzeichniß des Schul- und Meßnergehalts durch den Ortsvorstand, unter Benehmung mit dem Pfarramt aufnehmen zu lassen und einzusenden.

(K. D. Nr. 20212. 30. Nov. 1812). — Die Schulpräceptoren sollen nicht eigenmächtig austreten, sondern ihren Austritt ein Vierteljahr vorher dem Dekanat anzeigen.

---

5. Bildung der katholischen Schullehrer.

(R. B. 1805. Nr. 35). — Da nach Herrschaftlicher Verordnung die Annahme oder Entlassung der Unterlehrer so wie der Schullehrlinge nicht in der Willkühr der Schullehrer und Pfarrämter steht, sondern von hieraus, unter gutachtlichem Vorschlage der einschlagenden Schulen-Visitatur, verfügt werden muß, als wird diese Verordnung, welche hie und da außer Acht gelassen worden ist, hiemit erneuert, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft, auch weiter sämmtlichen Schullehrern und Präceptoren andurch bekannt gemacht, daß erstere ihre Gesuche um Beigebung oder Entfernung eines Unterlehrers und diese um Anstellung in dieser Eigenschaft vor Ende des Winter- oder Sommer-Semesters nicht mittelbar hieher — es

müßte denn ein besonderer Fall seyn, welcher die schnelle dahiesige Einschreitung erheischte — sondern bei ihren vorgesetzten Schulvisitatoren einzubringen haben, die sofort selbe mit ihren gutächtlichen Anträgen und Bemerkungen über das sittliche Betragen, und die fortschreitende pädagogische Ausbildung der in ihrem Bezirke befindlichen nnd angestellten Schulgehülfen und Schullehrlinge hier vorlegen werden. Bruchsal den 17. October 1805. Beschlossen bei Kurfürstlichen Kath. Kirchen-Commission.

(R. B. 1810. Nr. 35). — Nach einer Verordnung vom 21. August 1810. sollen auch die Schul-Präparanden in die jährlich einzusendenden Tabellen kommen.

(R. B. 1806. Nr. 19). — Da zufolge §. 19 der Großherzogl. Kathol. Kirchen-Commissionsordnung die Aufnahme unter die autorisirten Schullehrlinge nicht früher als nach Antritt des 15ten Jahres und nach erhaltener Entlassung von der Großherzoglichen Kriegsdienstpflichtigkeit geschehen soll, falls der Supplicant Milizpflichtig ist: so haben die Großherzogl. Schulvisitaturen künftig mit ihrem in dem angeführten §. vorgeschriebenen Prüfungsberichte jedesmal den Taufschein des Schulaspiranten und die erhaltene Befreiung vom Militair einzusenden, diejenigen aber, welche die Aufnahme unter die Schullehrlinge verlangen, haben sich deßfalls nicht erst hieher, sondern gleich unmittelbar an die einschlagende Großherzogl. Visitatur zu wenden. Verordnet bei Großherzogl. Kathol. Kirchen-Commission. Bruchsal am 7. August 1808.

(R. B. Nr. 17. 1807). — In das Präparanden-Institut zu Baden sollen künftig keine Schullehrlinge im Laufe des Unterrichtscurses, sondern nur immer zu Anfange desselben, nämlich auf Allerheiligen, aufgenommen werden, welches hiermit zur Nachachtung

öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bei Großherzoglich Badischer Katholischer Kirchen-Commission. Bruchsal am 11. Mai 1807.

(R. B. 1809. Nr. 15). — Nachdem durch Höchste Entschließung vom 29. März d. J. in Erwägung der Nothwendigkeit den katholischen Schulpräparanden eine gleichförmige zweckmäßige Bildung zu geben, verfügt worden: daß, bis zur künftigen Errichtung eigner Bildungsanstalten in jeder Provinz alle katholischen Schullehrlinge, welche hinlängliches Vermögen oder Unterstützung aus Staatsmitteln und milden Fonds besitzen, vom nächsten Schuljahre (1. Nov. 1809.) an das Präparanden-Institut zu Rastatt besuchen sollen. So wird 1) solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, 2) sind der Director der Präparanden-Anstalt, Stadtpfarrer Demeter und der Präparandenlehrer Wittmer angewiesen, wegen Wohnung und Verköstigung denjenigen nähere Auskunft zu ertheilen, die sich deßfalls an sie wenden werden; 2) die Errichtung dieses Instituts und der Lehrplan werden übrigens zur gehörigen Zeit und noch vor Anfang des Schuljahrs öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 11. April 1809.

General-Studien-Commission.

Graf von Benzel-Sternau.

(R. B. 1809. Nr. 43). — Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Rastatt die nöthigen Einrichtungen zu Stande gekommen sind, werden jene Lehrlinge, welche zufolge Höchster Entschließung vom 29. März d. J. (Regierungsblatt No. XV. S. 154) das Schullehrer-Institut zu Rastatt zu besuchen haben, andurch angewiesen, sich auf den 5ten folgenden Monats daselbst einzufinden, und bei dem Director des Instituts, Stadtpfarrer Demeter,

mit den erforderlichen Sittlichkeits- und andern Zeugnissen dahin auszuweisen:

1) Daß sie auf Kosten des Staats, der milden Stiftungen, oder durch eignes Vermögen in dem Institute unterhalten werden; dieses wird durch ein Vermögens-Attestat, und jenes durch Anrufen des die Unterstützung bewilligenden Regierungs-Beschlusses bewiesen.

2) Daß sie das 15te Jahr vollkommen zurückgelegt haben, und einer festen Gesundheit genießen; ersteres ist mit einem Taufschein, und letzteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.

3) Daß sie die nöthigsten Vorbereitungs-Kenntnisse mitbringen, welche sind:

Fertiges Lesen aller teutschen Schrift- und Druckarten, auch des latein. Gedruckten; eine wenigstens lesbare deutsche Handschrift, mit der Fähigkeit, etwas diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie nieder zuschreiben; hinlängliche Übung in den gemeinen 4 Rechnungsarten, besonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen, und die Anfangsgründe im Klavier- oder Orgelspielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und biblischen Geschichte.

4) In Beziehung auf vorstehenden §. 1. wird weiter bemerkt: solche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine bestimmte Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die sich nur durch Privatunterricht, oder mit sogenannten Kosttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.

5) In Beziehung auf vorstehenden §. 2. versteht es sich von selbst, daß auszeichnende Mißgestaltung des Körpers, und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramtes verächtlich oder unmöglich machen, oder sehr

erschweren, als: Leibschaden, Engbrüstigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht u. s. w. von der Annahme ausschließen. Wer über 17 Jahre alt ist, bleibt gleichfalls ausgeschlossen. Dies ist jedoch nicht von Schulkandidaten zu verstehen, welche entweder freiwillig, oder auf Höhere Weisung das Schulseminar besuchen, um sich in einem oder dem andern Gegenstande mehr auszubilden.

6) In Beziehung auf vorstehenden §. 3. wird für dieses Jahr die Prüfung über die Vorbereitungs-Kenntnisse der Schullehrlinge den Schulvisitatoren überlassen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der gehörigen Vorbereitung von dem Institute zurückgeschickt werden müßte. Die Schulvisitatoren haben in ihren Begleitungsschreiben an den Director des Instituts nur kurz zu bezeugen, daß sie bei der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden haben; damit verbinden sie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und dessen vorwiegende Neigungen. Das Sittenzeugniß wird von dem Ortspfarrer verschlossen ausgestellt. Alle Zeugnisse sind dem Visitaturschreiben anzuschließen.

7) Die innere Einrichtung des Seminars und den provisorischen Lehrplan für dasselbe betreffend hat man, und zwar vordersamst in Rücksicht der ökonomischen Einrichtung, Folgendes angeordnet.

8) Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9) Das Institut besorgt alles nöthige Ameublement, Bettung, Licht, Feurung ꝛc.

10) Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwäsche und 4 Handtücher zn ihrem Gebrauche mitzubringen.

11) Die Kost wird im Institute verabreicht, und besteht Morgens in einem Stück Brod; Mittags in

Suppe, Gemüse und halben Pfund Fleisch zur Beilage, abwechselnd auch in Mehlspeisen; Abends in Suppe und Erdäpfeln; oder Gemüse, im Sommer Salat. Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr.) bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Wäsche jährlich 30 fl.

12) Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Kosthaus müssen sie sogleich dem Instituts-Director anzeigen. Weder das Wohn- noch Kosthaus darf ein Wirthshaus seyn.

13) Die Studien-Fundi-Verwaltung in Rastatt ist mit der Leitung der Oekonomie des Institutes beauftragt; sie hat die Verpflegungsgelder zu empfangen, und zu verrechnen. Es geschieht halbjährige Vorausbezahlung.

14) Rücksichtlich des Unterrichts wird ferner Folgendes verfügt:

15) Der gesammte Unterricht wird allen Schulseminaristen, sie mögen im Seminar wohnen oder in der Stadt, ganz unentgeltlich ertheilt.

16) Der Zutritt steht auch protestantischen Schullehrlingen und Provisoren offen, wenn sie von ihrer Kirchen-Obrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten und vorweisen.

17) Ausländische Zöglinge werden eben so wenig abgewiesen, falls sie sich den Bedingungen §§. 1 — 3 und den übrigen noch nachfolgenden Gesetzen unterwerfen.

18) Die Lehrzeit dauert in der Regel zwei Jahre, sie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maaßgabe des mindern oder größern Fortgangs der Schüler. Länger als drei Jahre und kürzer als ein Jahr kann sie aber nicht seyn.

19) Nur zu Anfange des Schuljahres (im November) dürfen Lehrlinge aufgenommen werden. Der ganze Unterricht wird (regelmäßig) in vier halbjährigen Lehrkursen vollendet.

20) Die muthmasliche dereinstige Bestimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Musterschulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Classificirung der Präparanden und ihrer beschränktern oder höhern Ausbildung. Hiernach geschieht auch vornehmlich die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände in die vier Lehrkurse, und diese Unterrichtsgegenstände sind: Biblische Geschichte und Religionslehre; Pädagogik und Methodik; populäre, praktische Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (Schön- und Rechtschreiben) verbunden mit deutscher Sprachlehre und Uebung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Briefschreiben; Arithmetik und praktische Geometrie; Mechanik, Landwirthschaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntnisse aus der Naturlehre, und Naturgeschichte; allgemeine und vaterländische Geschichte, mit einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Landesverfassung; Geographie von Baden, von Deutschland ꝛc. Zeichnen und französische Sprache; Musik, Gesundheits- und Höflichkeitslehre; Uebung in verschiedenen mechanischen Handarbeiten.

21) Der Schein der Ueberladung im Gegensatze mit der beschränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verschwindet, wenn man die Bemerkung §. 20 praeced. erwägt, daß nicht alle Lehrgegenstände für alle Lehrlinge gegeben sind und daß natürlich von einer gelehrten und umfassenden Behandlung des Lehrstoffes hier die Rede nicht sey; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemeinnützlichste, in Beziehung auf den Schulzweck, ausgehoben.

22) Die Form des gesammten Unterrichts muß überhaupt praktisch seyn, daher macht auch die dem Präparanden-Institut coordinirte Musterschule einen integrirenden Haupttheil desselben aus. Die Lehrlinge sehen hier die Anwendung der Lehr-Grundsätze, die verschiedenen praktischen Kunstgriffe, mit einem Worte: das Ideal einer guten Schule realisirt, und erwerben sich selbst die Geschicklichkeit im Lehren durch wiederholte von einer geübten Hand geleitete Versuche.

23) Alle Jahre werden die Präparanden einmal am Ende des Sommerschulkurses öffentlich, in Gegenwart eines diesseitigen Commissairs geprüft. Nach jedem Winterkurse hat eine Privat-Prüfung statt, welche von dem Director des Seminars und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aufsteigen in einen weitern Kurs, oder das Zurückbleiben in dem vorigen bestimmt wird.

24) Es werden genau Schematismen über den sittlichen und wissenschaftlichen Stand der Seminaristen vom Director geführt, und alle halbe Jahre hierher eingeschickt. Es sind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Aufführung in einer kurzen Beschreibung zu bezeichnen.

25) Die Entlassung aus der Lehranstalt und die Aufnahme in die Schulkandidaten-Liste hängt von der frühern oder spätern Befähigung der Lehrlinge ab (§. 18) sie wird nach dem Erfund der öffentlichen Jahresprüfung bei diesseitiger Stelle entschieden, und den Großherzoglichen Provinz-Regierungen bekannt gemacht. Carlsruhe den 10. October. 1809.

General-Studien-Commission.

Graf von Benzel-Sternau.

1814. 25. Jun. Ministerielle Verfügung. — Kein Schullehrer darf und soll, ohne Ministerielle Erlaubniß einen Präparanden aufnehmen, und demselben Lehrunterricht ertheilen.

Die Präparanden sollen genau nach der im Reg. Blatt des J. 1809. Nr. 43 Seite 368–372 enthaltenen Vorschrift geprüft werden, bei eigener Verantwortlichkeit der Dekane.

(Minist. Nr. 10749. 29. Oct. 1816.) — Mit dem Prüfungsbericht des Dekanats über die Vorbereitungskenntnisse des anzunehmenden Schullehrlings ist anher einzubefördern a, dessen Taufschein b, ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsumstände desselben, c, das Vermögen-Attestat, d, ein Sittenzeugniß vom Pfarramt, endlich e, eine beurkundete Abschrift des Accords, welchen der Schulpräparand mit dem Lehrer wegen Verköstigung, Logis, Unterricht u. s. w. abgeschlossen hat.

Diejenigen aber, welche hinlängliches Vermögen haben, oder aus irgend einer Hand Unterstützung erhalten, müssen nach Verordnung vom 22. April und 21. Octbr. 1809. das Institut in Rastatt besuchen.

(Minist. d. J. K. K. Section. Carlsruhe 9. Nov. 1818.

1) Kein Subject, welches einmal von dem Schulfache entlassen ist, darf einmals wieder, ohne höhere besondere Ermächtigung, zur Verwaltung eines Schuldienstes oder zur Versehung einer Schulgehülfen-Stelle zugelassen und benutzt werden.

2) Ein jedes Subject, welches zum Schulfache gehört oder sich dazu rechnet, muß sich, wenn es von einem Dekanats-Bezirke in einen andern übergeht, bei dem Dekanate des letztern durch ein Zeugniß seines vorigen über die Veranlassung und den Grund dieses Ueberganges legitimiren oder ausweisen. Diese Legi-

timation ist jedoch alsdann nicht nöthig, wenn der Uebergang eines Subjects in ein fremdes oder anderes Dekanat durch eine höhere Weisung zum voraus bestimmt ist.

3) Ein Subject, welches diese Legitimation für sich hat, kann in dem andern Dekanate nur provisorisch angenommen und angestellt werden, ohne dieselbe hat aber keine Aufnahme und Anstellung statt.

4) Eine solche Legitimation gilt von der Zeit ihrer Anstellung an gerechnet nur zehn Tage, binnen welchen sie das Dekanat, dem sie vorgelegt worden, hieher einzuschicken hat, um über die provisorische Annahme und Anstellung, die darauf gegründet ist, die definitive Entschließung zu erhalten.

(Direct. d. Neck. K. Mannheim 29. Decbr. 1818. Nr. 22051). — Die in dem Präparanden-Institut zu Rastatt gebildeten Lehrer und Unterlehrer sollen die Methode, in der sie daselbst unterrichtet worden, nicht wieder verlassen, und zu der alten fehlerhaften Buchstabier- so wie auch zu der mechanischen Rechnungsmethode zurückkehren.

Aus Anlaß Rescripts Großh. Minist. d. J. K. K. Section vom 3. Decbr. 1818. Nr. 11967 wird allen Dekanen zur Pflicht gemacht, in ihren jährlichen Visitationsberichten jedesmal zu bemerken, ob die zu Rastatt gebildeten Schullehrer und Präceptoren bei ihrem Unterricht auch wirklich jene besseren Lehrarten in Anwendung bringen, und werden die Pfarrämter als unmittelbare Schulaufseher deshalb verantwortlich gemacht.

(Minist. Nr. 10077 1. October 1821). — Ob man gleich zur Zeit noch geschehen lassen will, daß hie und da ein Schullehrling wegen besonderer Verhältnisse

den pädagogischen Unterricht bei einem dazu ausdrücklich von hieraus autorisirten Lehrer empfange, so fordert es doch die Billigkeit, und der Zweck des in Rastatt bestehenden Präparanden-Instituts, daß diejenigen Zöglinge, welche in demselben gebildet worden sind und ferner gebildet werden, vor allen übrigen Schulkandidaten bei Besetzung der Präcepturen den Vorzug erhalten, wonach sich also die Dekane in ihren deßfalsigen Vorschlägen und provisorischen Anstellungen zu richten haben. Carlsruhe den 1. Octbr. 1821. Pfeiffer.

(Direct. des Neckarkreises Mannheim d. 8. Jan. 1817. Nr. 458). — Da nach geschehenen Anzeigen mehrere Schulpräparanden ohne die erforderliche Kenntniß im Orgelspielen sich um Aufnahme unter die Schulkandidaten gemeldet haben, so wird sämmlichen Dekanaten andurch eröffnet, daß ohne die in diesem Fach erforderliche Kenntniß in Zukunft kein Schulkandidat mehr angenommen werden soll.

II. Darstellung des Volksschulwesens in Rheinhessen *).

Indem wir den Lesern der Jahrbücher für das deutsche Volksschulwesen hier eine Beschreibung der Entwickelung der öffentlichen Schulanstalten in Rheinhessen übergeben, glauben wir zur Erreichung eines Hauptzwecks dieser Zeitschrift, den nämlich: in ihr allmählich eine genaue Darstellung deß jetzigen Zustands der deutschen Volksschulen niederzulegen; keinen uninteressanten Beitrag zu liefern, bei dieser Veranlassung zugleich manche nicht unwichtige Betrachtungen über die Verbesserung der Schulen im Allgemeinen zur Sprache zu bringen, worüber die Ansichten und Meinungen selbst unbefangener Schulmänner sich noch nicht vereinigen konnten.

Die Provinz Rheinhessen, wenn gleich nur ein kleiner Theil des deutschen Vaterlandes, hat seit 30 Jahren so viele politische Wechsel erfahren, welche auf den Gang der Volksbildung und Schulanstalten ihren Einfluß äußerten, daß die Beachtung dieser eigenthümlichen Verhältnisse das Interesse an vorliegendem Gegenstand wohl allerdings erhöhen dürfte.

Die Provinz Rheinhessen gehört zu den bevölkertsten, fruchtbarsten Ländern am Rheinstrom. Auf einer Fläche von höchstens 20 Quadratmeilen zählte sie 178,591 Bewohner.

---

*) Von einem vollkommen sachkundigen Verfasser.

Wagner.

Davon sind	89,926	kathol Confession
	82,616	evangel. —
	889	Mennoniten
	7,020	Juden.

Bis zum Jahr 1798 war dieses Land unter viele Herrn vertheilt. Den größten Theil desselben besaß Kurpfalz, in den kurzpfälzischen Orten bildeten die reformirten Glaubensgenossen die Mehrzahl. Zu dem Mainzer Kurstaat gehörten Mainz mit den diese Stadt zunächst umgebenden Orten, und Bingen. Worms, obgleich Reichsstadt und hauptsächlich von Lutheranern bewohnt, war zugleich Sitz eines Bisthums, welches aus mehreren auf der rechten und linken Rheinseite gelegenen Orten bestand.

Die übrigen Gemeinden des jetzigen Rheinhessens gehörten reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen, Freiherrn, geistlichen Stiftern und ritterschaftlichen Corporationen. In diesen machten die Lutheraner gewöhnlich die Mehrzahl der Bewohner aus.

Vom Jahr 1798 an bildete Rheinhessen einen Bestandtheil des Departements vom Donnersberg, wovon im Jahr 1816 der größere etwa $^2/_3$ betragende Theil mit dem Königreich Baiern verbunden wurde.

I. Zustand der Schulen in Rheinhessen bis zu dem Jahr 1793.

Während dieses Land in früherer Zeit zu Deutschland gehörte, waren die Schulen in keinem besonders blühenden Zustand. Lesen, Rechnen, Schreiben, Auswendiglernen des Katechismus, waren die alleinigen Gegenstände des Unterrichts, und sie wurden in der alt hergebrachten mechanischen Weise in der Schule getrieben.

Man findet noch viele ältere Männer, welche in jener Zeit ihre Ausbildung erhielten, und welche kaum im Stand sind ihre Namen zu schreiben.

Der kurpfälzische Staat besaß an Kirchen- und Schulvermögen von ungefähr 20 Millionen Gulden, woran die Reformirten mit 5/7 die Katholiken mit 2/7 betheiligt waren.

Ungeachtet solcher bedeutenden Hülfsquellen waren die meisten Schulbesoldungen gering, kaum hinreichend um dem Lehrer die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu sichern. Auch wurde wenig für die Erbauung solider, geräumiger Schulhäuser gethan.

Die Ausbildung der Lehrer war dem Zufall überlassen, weil kein Schullehrerseminar bestand. Gewöhnlich hielt ein diesem Stand sich widmender Jüngling sich einige Jahre bei einem im Ruf stehenden Lehrer auf, und wurde auf diesem Weg nothdürftig zum Schulmann zugerichtet.

In den ritterschaftlichen Orten war eben so wenig für die Verbesserung der Schulen gesorgt.

Die kurmainzische Regierung hatte hingegen in den letzten Jahren vor dem Einfall der Franzosen eine Normalschule für Lehrer zu Mainz errichtet, von welcher, wenn die bald darauf folgenden Kriegsereignisse nicht eingetreten wären, viel Erfreuliches für die Verbesserung der Schulen zu erwarten gewesen wäre. Auch für die Erhöhung der Lehrergehalte war jene Regierung unablässig besorgt, und noch jetzt sind die Besoldungen in den meisten ehemals mainzischen Gemeinden im Ertrag die höchsten.

Nicht minder war man in der Kaiserlichen Grafschaft Falkenstein — wovon mehrere Orte nun zu Rheinhessen gehören — in jener Zeit für das Landschulwesen besorgt.

Der edle Kaiser Joseph, welcher dieser entfernt liegenden Besitzung eine besondere wohlwollende Aufmerksamkeit widmete, hatte eine Bildungsschule für die Lehrer seiner Grafschaft angeordnet. Zugleich war man bemüht durch zweckmäßige Einrichtungen der Schullokale, durch Einführung besserer Methoden für die gewöhnlichen Lehrgegenstände die Schulen in den Falkensteinschen Orten zu heben, und obgleich diese wohlthätigen, zum Theil einseitigen Maßregeln nicht zur Reife gedeihen konnten, so haben sich die erfreulichen Spuren davon bis zu diesem Augenblick erhalten, und werden in solchen Gemeinden jetzt noch von Vielen mit dankbarer Verehrung gegen den Stifter erkannt.

II. Zustand der Schulen in Rheinhessen bis zu dem Jahr 1802.

Von dem Jahr 1793 beginnt für die Schulen eine neue Epoche; als deren Schluß man das Jahr 1802 annehmen kann.

Unter den beständigen Wechseln des Kriegs und der bald französischen bald deutschen Verwaltung bis 1798 mußten die Schulen in allen Beziehungen Noth leiden. Bei der Vereinigung des Landes mit Frankreich traff die Veränderung des Abgabesystems besonders hart die Lehrer.

Die Zehnten, welche in den meisten Gemeinden einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Lehrergehalte ausmachten, wurden ohne Entschädigung für die Schullehrer erlassen. Einen anderen beinahe eben so bedeutenden Theil der Besoldungen, die Grundrenten, mußten diese entbehren, weil viele Rentpflichtige unter dem Vorwand diese Gefälle seyen feudaler Natur, deren Entrichtung verweigerten, und die Lehrer außer Stand waren die für sie unerschwinglichen Kosten, welche mit

der gerichtlichen Verfolgung solcher Schuldner verknüpft sind, aufzubringen.

Auch wurde das Heidelberger Administrationsvermögen für Staatseigenthum erklärt und dadurch die Zuschüsse zu den Schulgehalten in den pfälzischen Orten aufgehoben.

Die meisten Schullehrer waren unter diesen drückenden Verhältnissen beinahe ausschließend auf den Bezug des an sich geringen Schulgeldes und der wenigen Schuläcker beschränkt.

Das Schulgeld ertrug besonders in den kleineren Gemeinden sehr wenig, weil die Eltern nicht verpflichtet waren, ihre Kinder die Schule besuchen zu lassen, und dem Lehrer bei Verweigerung des Schulgeldes keine Hülfe zu dessen Beitreibung wurde.

Unter diesen Verhältnissen war in jener Periode die Lage der meisten Schullehrer wahrhaft beklagenswerth. Sie befanden sich in einer gänzlichen Abhängigkeit von den Gemeinden, ohne obere Aufsicht und Schutz, des bedeutendsten Theils ihrer an sich geringen früheren Einnahme beraubt.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die gewandtesten dieser Klasse sich andere Erwerbsquellen zu öffnen suchten, und ihr Amt als eine Nebensache betrachteten. Manche derselben wurden Steuer- und Gemeindeeinnehmer, andere besorgten die Bürgermeistereischreibereien, wodurch sie mit den Ortsbürgern häufig in gehässige Verhältnisse verwickelt wurden.

III. Zustand der Schulen in Rheinhessen von 1802 bis 1813.

Vom Jahr 1798 an zeigte das französische Gouvernement einige Aufmerksamkeit für die Verbesserung der Schulen.

Unterm 9. Floreal des Jahrs VI. der Republik wurde von dem Regierungskommissair Rudler zu Mainz durch einen Beschluß, die Errichtung von Primär-, Central- und Spezialschulen in den mit Frankreich vereinigten ehemals deutschen Landen auf dem linken Rheinufer, welche die Departemente vom Donnersberg, von der Saar, Rhein und Mosel, und der Roer nun bildeten, angeordnet.

Die Primärschulen sollten in Knaben- und Mädchenschulen eingetheilt, und in denselben die konfessionelle Religionslehre ausgeschlossen, dagegen Lesen, Schreiben, Sittenlehre und französische Sprache gelehrt, und die aufgehobenen Universitäten zu Mainz, Bonn und Köln durch die Central- und Spezialschulen ersetzt werden.

Das Gesetz vom 11. Floreal X. Jahrs, durch welches der öffentliche Unterricht in Frankreich organisirt wird, theilt die öffentlichen Unterrichtsanstalten in 1) Primärschulen, 2) Sekundärschulen, 3) Lyceen und Spezialschulen.

Die unter 1 und 2 angegebenen Schulen sollten auf Kosten der Gemeinden, die unter 3 bezeichneten hingegen auf Kosten der Staatskasse errichtet werden.

Nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Lehrer der Primärschulen durch die Maires und Munizipalräthe gewählt. Ihre Besoldung besteht in einer Wohnung, welche die bürgerliche Gemeinde stellt, dann in einem von den Munizipalräthen vorzuschlagenden, der Genehmigung des Präfekten zu unterlegenden Gehalt, welchen die Eltern der Schulkinder zu bezahlen haben.

Das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 handelt von der Errichtung der kaiserlichen Universität zu Paris und deren Beziehung zu sämmtlichen Unterrichtsanstalten Frankreichs. Im §. 107 ist der Uni

versität die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Primärschulen gute Methoden für den Lese-, Schreib- und Rechenunterricht eingeführt, und zu diesem Zweck Normalklassen zur Bildung der Primärlehrer mit den Lyceen verbunden werden.

Die anderen nachfolgende Dekrete vom 11. Dec. 1808 und 4. Juni 1809 betreffen nur die kaiserliche Universität.

In dem kaiserlichen Dekret vom 15. November 1811 hingegen, sind im §. 192 hinsichtlich der Primärschulen nachfolgende Bestimmungen enthalten: So lange durch den Kaiser die Mittel den Elementarunterricht in der ganzen Ausdehnung des Reichs zu verbessern und sicher zu stellen noch nicht bestimmt worden seyen, hätten die Präfekten, Unterpräfekten und Maires die Aufsicht über die Schulen zu führen und ihre Berichte über dieselben an die ihnen vorgesetzten Behörden zu richten.

Die Anstellung der Lehrer hänge vom Großmeister der Universität ab, und die Inspektoren der Akademie hätten vorzüglich darauf zu sehen, daß die Schullehrer ihren Unterricht nicht über das Lesen, Schreiben und Rechnen ausdehnten, und daß sie die hierauf Bezug habenden Vorschriften beobachteten.

In Gemäßheit dieser Gesetze wurde zu Mainz ein Lyceum, und zu Worms eine Sekundärschule errichtet.

Das Lyceum zu Mainz war genau wie die übrigen Anstalten dieser Art in Frankreich nach militärischem Zuschnitt eingerichtet, und die Mehrzahl der Lehrer an demselben Franzosen.

Mathematik, alte Sprachen, französische Sprache und militärische Uebungen waren die Hauptgegenstände des Unterrichts.

Die Sekundärschulen in den Städten von mittlerem Rang sollten ein Mittelglied zwischen den Lyceen und Primärschulen bilden, weshalb Mathematik, französische und lateinische Sprachen für sie als die Hauptfächer des Unterrichts angenommen wurden.

Worms hatte das Glück, an seiner Sekundärschule drei sehr tüchtige deutsche Schulmänner als Lehrer zu erhalten, weshalb von dieser Anstalt im Stillen viel Erfreuliches in deutscher Gymnasialbildung gewirkt, und die meisten Zöglinge so weit ausgebildet wurden, daß sie von dieser Schule aus deutsche Universitäten besuchen konnten.

Die Kosten für das Lyceum wurden aus dem Fonds der kaiserlichen Universität, welchem die Einkünfte der ehemaligen Universität zu Mainz auf dem linken Rheinufer überwiesen waren, die für die Sekundärschule zu Worms aus dem dortigen städtischen Schulfond bestritten.

Zugleich gestattete das Gouvernement später den Bischöfen mit den geistlichen Seminarien geistliche Schulen für die Vorbildung derjenigen, welche dem geistlichen Stand sich widmen wollten, zu errichten, um hierdurch dem Mangel an jungen Geistlichen vorzubeugen. Solche Schulen erhielten aber vom Staat keine Unterstützung, und mußten zugleich aus den für die Seminarien angewiesenen Fonds mit erhalten werden.

Der Bischof zu Mainz errichtete eine solche Schule, welche bis zu diesem Augenblick noch besteht, und von den Lehrern des geistlichen Seminars und einigen der ältesten Seminaristen geführt wird.

Anmerkung. (Wir glauben hier die Errichtung der Centralschule zu Mainz im Jahr 1798, welche die ehemalige Universität ersetzen sollte, übergehen zu dürfen, weil sie von keinem langen Bestand war. Die medizinische Schule erhielt sich nach Aufhebung

der Centralschule, und ist später gleichfalls eingegangen).

Jeder unbefangene Schulmann wird leicht erkennen, daß die hier angedeuteten Gesetze für die Primärschulen höchst nothdürftig und unvollständig sind, ja daß in den letzt angegebenen die Tendenz klar ausgesprochen ist, den Elementarunterricht möglichst zu beschränken.

Dessenungeachtet hätte bei solchen beschränkenden Vorschriften für die Landschulen doch Vieles geschehen können, wenn die Verwaltung des Departements, so thätig und gemeinnützig sie in vielen anderen Beziehungen war, diesem wichtigen Zweig des öffentlichen Wohls die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

Es wurde keine Normalschule für die Ausbildung zukünftiger Lehrer errichtet.

Die diesem Stand sich widmenden Leute konnten daher nur nothdürftig und mangelhaft für ihren Beruf sich vorbereiten.

Eben so wenig war man darauf bedacht, die Gehalte zu verbessern und fest zu stellen; wodurch die Lehrer in der kläglichen Abhängigkeit von den Gemeinden erhalten wurden.

Das Land hatte sich von 1798 bis 1813 eines ununterbrochenen Friedens zu erfreuen. In diesem Zeitraum nahm der Wohlstand der meisten Gemeinden bei dem lebhaften Verkehr des Handels, dem Werth der Landesprodukte bedeutend zu. Die Bezahlung der Gemeindeschulden war durch das Gouvernement verboten. Wie leicht wäre es den Gemeinden in jener Zeit gefallen, die Gehalte der Lehrer zu verbessern und statt der in den meisten Orten befindlichen elenden baufälligen Schulhäuser, wovon die meisten kaum zu Taglöhnerwohnungen geeignet sind, solide geräumige Schulhäuser aufzuführen.

Auch unterließ man es eine zweckmäßige Schulordnung, gute Schulbücher 2c. einzuführen, vielmehr blieb es in allen diesen Bedingungen bei dem Alten.

Das Prinzip der Gemeindeschulen, obgleich gesetzlich ausgesprochen, kam in wenig Orten zum Vollzug.

In kleinen Gemeinden von einer Bevölkerung von kaum 500 Seelen fand man häufig eine katholische, lutherische, reformirte Schule, mit Lehrern besetzt, welche sich besser zu Viehhirten und Nachtwächtern, als zu Erziehern der Jugend geeignet hätten.

Es bestand keine Anordnung, welche die Eltern verpflichtete, ihre Kinder die öffentliche Schule besuchen zu lassen. Der ärmere Theil der Bewohner entzog daher in der Regel, um das Schulgeld zu ersparen, seine Kinder dem Schulbesuch.

Die Bekenner der mosaischen Religion waren hinsichtlich des Schulunterrichts gar nicht beachtet. Es war ihnen wie früher überlassen, Lehrer für ihre Kinder anzunehmen, von welchen die wenigsten nur die nothdürftigsten Kenntnisse besaßen.

So mußte die heranwachsende Generation dieses unglücklichen Volks in der traurigen Richtung nach äußerem Erwerb nur gefördert und in seiner menschlichen Bildung im umgekehrten Verhältniß zurückgeführt werden.

Gern wenden wir unseren Blick von einem Zustand der Schulen, von welchem wir hier nur ein schwaches Bild gegeben haben, indem wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die auch in dieser Zeitschrift gewürdigte Schrift: Volksbildung im Geiste und nach den Bedürfnissen der Zeit von Schneidler 2c. hinlenken.

Während in den meisten deutschen Ländern unter den drückendsten Geiseln des Kriegs in den ersten zehn Jahren dieses Jahrhunderts für die Verbesserung der

Landschulen allgemein gewirkt wurde, und die neueren besseren Ansichten über Volksbildung sich immermehr ausbreiteten und zur Herrschaft gelangten, blieb in den vom Vaterland losgerissenen deutschen Landen auf dem linken Rheinufer der alte klägliche Zustand der Landschulen, wie er vor 30 Jahren war.

IV. Zustand der Schulen in Rheinhessen von 1814 bis 1816.

Die Trennung dieser Lande von Frankreich durch den Friedensschluß von 1814 führte zugleich Aenderungen in den bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Schuleinrichtungen herbei.

Das Lyceum zu Mainz war während der Blokade von 1814 beinahe aufgelöst, weil die meisten Lehrer, welche geborene Franzosen waren, die Stadt vor Beginn der Belagerung verlassen und sich ins Innere von Frankreich begeben hatten.

Bald nach dem Abzug der französischen Truppen von Mainz wurde ein Gymnasium daselbst provisorisch errichtet, und die Gehalte der Lehrer auf die Einkünfte des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds angewiesen.

Der Generalgouverneur vom Mittelrhein, Justus Gruner, ernannte im Juni 1814 Hrn. Hofrath Jung und den ehemaligen Rector der Akademie von Mainz Hrn. Butenschön zu Inspektoren über sämmtliche öffentliche Unterrichtsanstalten seines Verwaltungsbezirks.

In einer späteren Verordnung wurde von dem Generalgouverneur bestimmt, daß die Schullehrer auf dem Lande nach dem Vorschlag des Ortspfarrers und Burgermeisters und nach vorgängiger Prüfung der Lehrer der Normalschule (welche im Departement vom Donnersberg jedoch nicht bestand) von den Gouvernementskommissären ernannt, daß die Einsammlung der

Schulgelder nicht durch den Schullehrer sondern den Ortsvorstand geschehen solle, daß der Pfarrer jedes Orts als der natürliche Vorstand und Aufseher der Schule zu betrachten sey, daß die Kantonspfarrer die Aufsicht über die Schulen des Kantons zu führen und deshalb den Schulinspektoren untergeordnet seyen.

Da nur katholische Kantonspfarreien bestehen, so bezog sich die letzterwähnte Bestimmung auf die Aufsicht über die Schulen dieser Konfession.

An die Stelle des Generalgouvernements vom Mittelrhein traten den 16. Juni 1814 für die Stadt Mainz eine vereinigte k. östreichische Administration, für die übrigen Theile des Departements vom Donnersberg und einiger anderer Bezirke des Rhein- und Mosel- und des Saardepartements eine vereinigte k. östreichische und k. bairische Administration, welche zuerst ihren Sitz zu Kreuznach, später zu Worms hatte.

Letztgenannte Verwaltung übertrug die Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten ihres Bezirks den Hrn. Inspektoren Jung und Butenschön und die nähere Aufsicht für die katholische Schulen den Kantonspfarrern, für die protestantische Schulen den protestantischen Lokalkonsistorien.

Faktisch kamen jedoch vorgenannte Verfügungen nie vollständig zum Vollzug. Die Kantonspfarrer übten nicht die Aufsicht über die kathol. Schulen. Die Vorschläge für die Besetzung der Stellen, die Schulpolizei ꝛc. gehört zur Amtsbefugniß der beiden Schulinspektoren und der Kreisdirektoren.

Durch die Verordnung dieser Landesadministration wurden unterm 9. September die Lokalkonsistorien aufgehoben, und die Verfassung der protestantischen Kirche durchaus verändert.

Man errichtete zu Worms ein der Landesadministration untergeordnetes Generalkonsistorium, welches

aus drei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern bestehen sollte, an die Stelle der Lokalkonsistorien traten geistliche Distriktsinspektoren. Obgleich diese Einrichtungen keinen Beifall sondern Widerspruch bei der Mehrzahl der protestantischen Geistlichen fanden, so wurden sie doch aufrecht erhalten.

In der Verordnung über die Organisirung der gedachten Behörden ist denselben aber durchaus keine Einwirkung auf das Schulwesen eingeräumt, sondern bemerkt, daß der amtliche Einfluß des Generalkonsistoriums auf das untere Schulwesen durch eine besondere Verordnung bestimmt werden solle; welche Verordnung jedoch nicht erlassen worden ist.

Die vereinigten Administrationen hörten auf, als im Sommer 1816 das Departement vom Donnersberg, mit Ausnahme des Kreises Mainz und der Kantone Worms und Pfeddersheim, der Krone Baiern übergeben, diese Landestheile mit der Stadt Mainz dem Großherzogthum Hessen einverleibt wurden.

Während der provisorischen Verwaltung (1814 bis 1816) konnte das Schulwesen in diesen Ländern nicht bedeutend verbessert werden.

Das Unbestimmte, Unvollständige der bestehenden Anordnungen, der Mangel an gutgebildeten jungen Lehrern, weil keine Schullehrerschule vorhanden war, die außerordentlichen drückenden Kriegslasten, welche das Donnersberger Departement während dieses Zeitraums zu tragen hatte, waren so bedeutende Hindernisse für eine Vervollkommnung der Schulen, daß, wenn sie sich auch würklich keiner wesentlichen Verbesserung zu erfreuen hatten, doch das Bemühen der Administration diesem Zweig der Verwaltung unter so hemmenden Verhältnissen aufzuhelfen, nicht verkannt zu werden verdient.

Zustand der Schulen in Rheinhessen von 1816 bis Ende 1823.

Bald nach der Vereinigung der obengedachten Theile des Donnersberger Departements mit dem Großherzogthum Hessen wurde zu Mainz eine Regierungskommission für sämmtliche Zweige der Verwaltung provisorisch eingesetzt.

Als diese Behörde im Frühjahr 1818 zu einer definitiven Regierung der Provinz Rheinhessen umgestaltet wurde, behielt sie die Amtsattributionen der Regierungskommission.

Die Leitung des öffentlichen Unterrichts der Provinz nach den früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, gehört zu den wesentlichsten Verwaltungszweigen dieser Provinzialregierung.

Bevor wir nun die für die Verbesserung der Schulen ergriffenen Maßregeln näher angeben, sey es uns erlaubt, den Zustand der Volksschulen, wie er im Jahr 1816 war, in kurzen Zügen näher anzudeuten.

In den meisten Gemeinden bestanden die Schulen nach den verschiedenen Religionsgenossenschaften getrennt. Die wenigsten Schulgehalte waren in liegenden Gütern dotirt, sondern auf den Bezug der geringen Schulgelder hauptsächlich angewiesen, welche zugleich noch von vielen Eltern verweigert wurden. Dann hatten die Schullehrer in Natur Glockengarben, Brod für die Besorgung des Läutens zu empfangen. Man kann annehmen, daß die meisten Gehalte kaum über 100 pC. ertrugen, und daß deren Bezug die Lehrer oft in unangenehme Zwistigkeiten mit den Beitragspflichtigen verwickelte.

In mehreren kleinen Gemeinden bestanden drei Schulen, wovon jeder Lehrer kaum 60 pC. Gehalt zu beziehen hatte.

Betrug die Zahl der schulfähigen Kinder einer Religionsgenossenschaft über 150, so hatte der Lehrer derselben ein erträgliches Auskommen, während der Lehrer der andern Konfession bei einer Schule von 10 bis 20 Kindern bei einer Einnahme von 40 fl. als Taglöhner sein Leben nothdürftig fristen mußte.

Gewöhnlich bildeten in den ehemals kurpfälzischen Orten die Reformirten die Mehrzahl und die katholischen Schulen waren daher in dem jammervollsten Zustand.

Die Kirchenfonds durch den Verlust so vieler Einkünfte in den pfälzischen Orten auf geringe Almosenfonds beschränkt, in den übrigen Gemeinden durch die Verweigerung der Grundzinsen und unregelmäßige Verwaltung geschwächt, reichten nicht hin, um die Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten, und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude wurde unter solchen Verhältnissen zugleich eine drückende Last für die bürgerliche Gemeinden, welche um so fühlbarer nun sich äußerte, weil während der französischen Verwaltung wenig für die Erhaltung und Verbesserung der kirchlichen Gebäude geschah, indem die Ueberschüsse der Gemeindekassen in die Dienstkasse zu Paris abgeliefert werden mußten, und deren Rückbezug mit vielen Hindernissen und Schwierigkeiten für die betheiligten Gemeinden verbunden war.

Die Gehalte der Lehrer, welche sie als Organisten und Kirchendiener zu beziehen hatten, waren daher sehr unbedeutend, und beschränkten sich meistens auf den Ertrag der Kasualien.

Dann wurde der klägliche Zustand der meisten Schulgebäude bei der vorangegangenen langjährigen Vernachläßigung derselben und der bei der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung in den letzten 30 Jah-

ren beinahe verdoppelten Zahl der Schulkinder nun um so auffallender.

Es war dringendes Bedürfniß viele Schulhäuser von Grund auf neu zu erbauen, und beinahe die übrigen alle zu erweitern und zu verbessern.

Nicht minder kläglich war der innere Zustand der Schulen. Wenig Lehrer führten ihren Unterricht über Lesen, Schreiben und das Auswendiglernen des Katechismus. Diese Gegenstände wurden in ganz mechanischer Weise in der Schule getrieben, und der Stock dabei in der Regel fleißig angewandt. Das mechanische Rechnen höchstens einschließlich der Regeldetrie lehrte man gewöhnlich im Winter in Abendstunden, die besonders bezahlt werden mußten, und wodurch die Mehrzahl der Kinder von der Theilnahme an diesem Unterricht sich ausgeschlossen sah.

In vielen Gemeinden war es gewöhnlich, daß die Mädchen nicht schreiben lernten.

Eben so wenig fand man zweckmäßige Bücher in den Schulen eingeführt, wodurch eine stufenweise Entwickelung des Geistes hätte mitgefördert werden können.

In den kathol. Schulen war gewöhnlich eine kurze nothdürftige biblische Geschichte, das ABC Buch und der Mainzische Katechismus eingeführt, nur in wenigen fand man eine Uebersetzung der Evangelien von Turin.

In den protestantischen Schulen sah es nicht besser aus. Ein ABC-Buch, eine Sammlung einiger Psalmen, der Heidelberger Katechismus in den reformirten, der kleine luth. in den lutherischen Schulen, ein höchst fehlerhaft gedrucktes neues Testament, waren die Bücher, welche in diesen Schulen gebräuchlich waren. Gewöhnlich endigte die Winterschule vor Ostern. Während des Sommers hörte in beinahe allen Orten der Unterricht auf, und nahm im November erst wieder seinen Anfang.

Der einzige Zweck des Unterrichts schien in beinahe allen Schulen der zu seyn: die Kinder jahrelang mit dem Buchstabiren zu quälen, sie dann einige Jahre mit dem Lesen in den Psalmen und dem Testament hinzuhalten, damit sie den Katechismus und einige geistliche Lieder mit Hülfe des Stocks auswendig lernen und dann nach vorhergegangenem 6wöchigen Konfirmandenunterricht durch den Geistlichen zur Konfirmation zugelassen werden können.

Man darf sich nicht wundern, daß bei einem solchen beinahe starr gewordenen Zustand der Schulen selbst talentvolle Lehrer in dem hergebrachten Schlendrian sich ohne Ahnung ihres wahrhaften Berufs bewegten, daß die meisten Bewohner des Landes das Bedürfniß für eine wohlthätige Umgestaltung der Schulen nicht fühlten, ja sogar einen Widerwillen dagegen empfanden, und daß viele Geistliche zufrieden waren, wenn die ihren Konfirmandenunterricht besuchenden Kinder fertig lesen, und den Katechismus ohne Stocken hersagen konnten.

Ein nicht minder bedeutendes Hinderniß für die Verbesserung der Schulen bestand im gänzlichen Mangel an gutvorbereiteten Schulkandidaten, damit bei vorkommenden Erledigungen die Stellen mit tüchtigen jungen Lehrern hätten besetzt werden können.

Höchst selten widmete sich ein mit den erforderlichen Eigenschaften begabter junger Mann diesem Beruf, der weder ehrende Anerkennung noch ein gegen die nächsten Lebensbedürfnisse sicherndes Auskommen versprach. Gewöhnlich hielten sich dergleichen Leute eine zeitlang bei einem Schullehrer als Gehülfen auf, und der ihnen ertheilte Unterricht bestand darin, daß sie die Kinder im Lesen üben halfen, sie den Katechis-

mus hersagen ließen, und im Orgelspiel nothdürftige Gewandtheit sich anzueignen suchten. Kenntnisse in den einfachsten Grundregeln der Muttersprache und Rechtschreibung, in den Anfangsgründen der Form und Zahlenlehre, des Gesangs, Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte war beinahe allen Schulkandidaten gänzlich fremd.

Die hessische Regierungskommission war bei dem Beginn ihrer Verwaltung mit dem inneren Zustand der Schulen unbekannt. Sie konnte in dem ersten Jahr auf diesen wichtigen Gegenstand wenig ihre Sorge richten, weil die mit jeder Landesveränderung verbundenen Auseinandersetzungen, der Uebergang in einen anderen Zustand aus dem vorhergegangenen zunächst ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen mußte. In den Jahren 1817 bis 1818 war außerdem die Ordnung des während der Kriegsjahre in Unordnung gerathenen Gemeindehaushalts, die Tilgung der Gemeindeschulden und die Sorge für die bei den damals hohen Fruchtpreißen nothleidende ärmste Klasse der Bewohner schreiender und näher liegend als die Verbesserung der Schulen, welche, was deren finanziellen Theil betrifft, von der Feststellung des Gemeindehaushalts im Wesentlichsten bedingt wird.

Jedoch suchte man durch eine genaue Aufnahme der Schulbesoldungen, der sie bildenden einzelnen Bestandtheile und der Schulgebäude über die Beschaffenheit derselben sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben.

Zugleich wurden im Lauf einiger Jahre alle Schulen des Landes von einem Mitglied der Regierung unter Zuziehung der Ortsgeistlichen und Burgermeister besucht, und über deren Zustand, den Fleiß, die Kenntnisse der Lehrer eine nach gleichen Ansichten durchgeführte umfassende Beschreibung entworfen.

Man versuchte die Sommerschulen allgemein einzuführen. Da aber eine Verordnung fehlte, wodurch die Eltern mittelst geringer Geldstrafen verpflichtet werden können, ihre Kinder ohne besondere Erlaubniß dem Besuch der öffentlichen Schule nicht zu entziehen, so mußte bei dem leider zu sehr verbreiteten Stumpfsinn gegen die Verbesserung des Unterrichts diese wohlthätige Maßregel in vielen Gemeinden von schwachem Erfolg bleiben. Es lag außer der Amtsbefugniß der Provinzialregierung eine solche Anordnung für den Schulbesuch zu treffen, weil diese nach den bestehenden Gesetzen von der höchsten Staatsbehörde ausgehen muß.

Nicht minder war die Thätigkeit der Verwaltung dahin gerichtet, die Schulgebäude in bessern Stand setzen, neue dauerhafte Häuser in den Orten, wo die Noth am härtsten war, aufführen zu lassen, die Schulbesoldungen sicher zu stellen, wo es die Kräfte der Gemeinden irgend gestatteten, sie zu erhöhen, die Naturalbestandtheile, Brode, Glockengarben und dergleichen in Geld zu verwandeln, die Schullehrer von der Erhebung ihrer Besoldungen zu befreien, diese dem Einnehmer zu übertragen, und den Gehalt in monatlichen Raten an den Lehrer ausbezahlen zu lassen. Um wie viel die Gehalte von 1817 an bis Ende 1823 erhöht, und welche Summen von den Gemeinden für die Verbesserung der Schulgebäude verwendet worden, wird weiter unten angegeben werden.

Um dem Vorwand der ärmeren Bürger die Kinder wegen der Bezahlung des für sie zu drückenden Schulgelds aus der Schule zu lassen zu begegnen, verfügte man, daß das Schulgeld für solche Kinder, so wie die für sie nöthigen Bücher, Papier, Schiefertafeln aus den Gemeindekassen bezahlt werden sollten. Zugleich versuchte die Regierung den weltlichen Ortsvorständen mehr Theilnahme für das Wohl der Schule dadurch

einzuflößen, daß sie es denselben zur Pflicht machte, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, darauf zu sehen, daß Ferien über die gesetzliche Vorschrift nicht ausgedehnt und die Schulen nicht versäumt würden. Diese Anordnung wurde von manchen Geistlichen leider in irriger Ansicht aufgenommen, indem sie daraus folgern wollten, daß der Bürgermeister zum alleinigen Aufseher der Schule bestimmt sey, während die Regierung sich doch stets bestrebte die Geistlichen für die Schulen zu interessiren, und diejenigen, welche denselben sich mit Eifer widmeten, möglichst hierbei unterstützte und förderte.

Der Mangel an gutgebildeten Schulkandidaten, machte — wie schon früher bemerkt — eine durchgreifende Verbesserung des Unterrichts unmöglich. Obgleich die diesem Stand sich Widmenden bei der in Mainz errichteten Prüfungsbehörde sich einer Prüfung unterziehen mußten, so überzeugte man sich doch bald, daß man die Forderungen hinsichtlich der Kenntniß und Berufsbildung dieser Leute sehr tief herabzustimmen habe. So konnte es auch nicht vermieden werden, daß in den ersten Jahren manche Individuen Anstellungen an Schulen erhielten, welche hierzu noch keineswegs befähigt waren.

Die wahren zuverläßigsten Aussichten für eine neue bessere Gestaltung der Schulen eröffneten sich erst dann, als im Herbst 1817 das Schullehrerseminar für Zöglinge evangel. Konfession zu Friedberg gegründet, und später die früher zu Bensheim bestandene Normalschule für Lehrer kathol. Konfession eine der Friedberger Anstalt analoge Einrichtung und Ausdehnung erhielt. Mehrere aus Rheinhessen gebürtige Jünglinge, meistens Söhne von Schullehrern, wurden bei der Errichtung der Friedberger Schule in sie aufgenommen. Da der Unterrichtskursus in dieser

Anstalt mindestens zwei Jahre dauern sollte, so mußte man bis zur Entlassung der Zöglinge der ersten Aufnahme die unterdessen erledigten Schulen provisorisch versehen lassen. Die Hoffnung, bald junge Männer, nach den Fortschritten der neueren Erziehungskunst ausgebildet zu erhalten, ließ jedoch diesen kurzen Zeitraum leichter überstehen, als den vorhergegangenen, wo die Hülfe noch fern lag.

In der That muß man die Gründung der Schullehrerseminarien zu Friedberg und Bensheim als den Anfang einer für die Verbesserung des Landschulwesens im Großherzogthum Hessen höchst wichtigen Epoche annehmen, weil hauptsächlich durch solche Anstalten, wenn sie ihrem Zweck entsprechen, das Schulwesen in einem Staat auf kürzestem Wege der Verbesserung entgegengeführt werden kann. Während wir nun den Zeitraum vor der Errichtung dieser Schullehrerschulen bis zum Austritt der ersten Zöglinge aus denselben beginnen, wenden wir zunächst unseren Blick auf Mainz, weil in dieser Periode daselbst eine Anstalt gegründet wurde, welche ihrer wohlthätigen Wirkung wegen eine nähere Beschreibung und Anerkennung verdient.

Die übertrieben hohen Preise der Lebensmittel in den Jahren 1816 und 1817 wirkten besonders nachtheilig auf die ärmste Klasse der Bewohner in den Städten, indem der Taglöhner auf dem Lande Frucht und Kartoffeln von dem vermögenderen Landmann, welchem diese Verhältnisse günstig waren, erhielt. Mit der steigenden Theuerung dieser Bedürfnisse stieg die Bettelei zu Mainz zu einem furchtbaren Grade. Schaaren zerlumpter Kinder baten jeden Vorübergehenden auf der Straße um Almosen, und die vermögenderen Einwohner konnten sich in ihren Wohnungen kaum des Andrangs der Bettler erwehren. Wenn unter diesen sich auch viele wahrhaft Nothleidende befanden, so war

es doch eben so gewiß, daß arbeitsscheues lüderliches Gesindel diesen Vorwand gierig benutzte, sich dem Müßiggang um so mehr zu überlassen und die Mildthäthigkeit der vermögenden Bürger um so stärker in Anspruch zu nehmen. Wie aber gewöhnlich die größte Noth die beste Hülfe bringt, so geschah es auch hier. Die Provinzialregierung theilte dem Stadtrath von Mainz ein Projekt für eine durchgreifende Verbesserung des Armenwesens mit, welches von diesem mit Dank angenommen und rühmlichst zur Ausführung gebracht wurde. Man errichtete eine Centralarmenkommission, bestehend aus 6 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich besorgten. Von dieser Behörde ist die Leitung des gesamten Armenwesens abhängig. Für jede der 6 Sektionen der Stadt wurde ein besonderer Armenvorstand, bestehend aus dem Geistlichen des Bezirks, einem Arzt und 4 bis 6 Bürgern errichtet. Jedem Mitglied der Armenvorstände ist eine Häuserzahl der Sektion zugetheilt. Er hat die darin befindlichen Armen zu besuchen, sich über ihre Verhältnisse genau zu unterrichten, und sie empfangen die Unterstützungen aus seinen Händen. Viele angesehene wohlhabende Bürger übernahmen das mühsame Amt der Armenpflege, welches gleichfalls unentgeldlich verwaltet wird. Durch die Armenvorstände wurden nun sämmtliche hülfsbedürftige Familien der Stadt aufgenommen, und hierüber genaue Beschreibungen aufgestellt.

Die Bewohner zu Mainz, zu freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Armen durch die Centralkommission aufgefordert, unterzeichneten von 1818 an bis dahin jährlich über 30,000 fl. und der Gemeinderath übernahm es, das sich ergebende Defizit aus der Stadtkasse zu decken. Arme arbeitsunfähige Leute und Kranke werden in das durch einen besonderen Fond dotirte Bürgerhospital zu Mainz aufgenommen, unverbesserliche

Bettler in die auf Kosten des Staats bestehende Correktionsanstalt untergebracht.

Die amtliche Thätigkeit der Centralarmenkommission und einzelnen Armenvorstände beschränkt sich lediglich darauf, den wahrhaft hülfsbedürftigen Hausarmen beizustehen, und die Ursachen ihrer Verarmung zu entfernen. Deshalb finden alle Arme unentgeldliche ärztliche Hülfe und Arzneimittel. Sie werden in Bezahlung ihres Hauszinses bei Ankauf des Holzes und der Wintervorräthe unterstützt. Zurückgekommenen Handwerkern leistet man Vorschüsse, um ihr Gewerbe betreiben zu können. Mildthätig gesinnte Frauen unterstützten zugleich diese Behörden durch Beiträge an Geld, Nahrungsmitteln, Weißzeug und ihre Sorge für arme Wöchnerinnen. Diese Armenanstalt hat sich seit ihrer Entstehung sehr bedeutender Schenkungen und Stiftungen zu erfreuen, ein sicherer Beweis für ihre wohlthätige Wirkung. Allein der wesentlichste Zweck der ganzen Unternehmung ist auf die bessere Erziehung der Kinder solcher armen Familien gerichtet, und in dieser Hinsicht gereicht es uns zur besonderen Freude zu öffentlicher Bekanntmachung des in dieser Beziehung Geleisteten hier beizutragen. Es wurde nämlich, sobald die mit der Leitung des Armenwesens beauftragten Behörden eine genaue Kenntniß von dem Zustand der bedürftigen Familien sich verschafft hatten, eine Knaben- und eine Mädchenschule für die Kinder, welche dem Müßiggang und der Bettelei am meisten sich hingaben, in einem der Stadt gehörigen Gebäude eingerichtet, und dafür gesorgt, daß die Kinder von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr in der Schule unter Aufsicht bleiben. Sie erhalten ihr Morgenbrod, Mittags eine gesunde nahrhafte Suppe mit Brod, und gegen Abend abermals Brod.

Für die Knaben wurde ein wackerer junger Lehrer und für die Mädchen eine tüchtige Erzieherin angenommen. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Schule zeigten sich bald auf eine sehr erfreuliche Weise. Die Schaar von Bettelkinder war durch diese Anstalt verschwunden. Es dauerte nicht lange, so entwickelte sich unter diesen, früher so vernachlässigten Kindern Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Fleiß. Den armen Eltern widerfuhr eine große Wohlthat, indem sie beinahe aller Sorge für ihre Kinder überhoben waren. Diejenigen, welche in ihrer häuslichen Umgebung kein gutes Beispiel sahen, waren den nachtheiligen Wirkungen bei der kurzen Abendzeit, die sie zu Haus zubringen, wenigmehr ausgesetzt. Auch beschränkte sich die Sorge der Armenkommission nicht nur auf den Unterricht und die Verköstigung der Kinder, sondern umfaßte zugleich ihre Bekleidung und, nach zurückgelegten Schuljahren, die Unterbringung der Knaben bei braven Meistern, die der Mädchen bei zuverläßigen Familien. Beide Schulen zählen zusammen 300 Kinder. Sie bestehen nun 6 Jahre, und der Fortschritt derselben in allen Beziehungen bürgt dafür, daß sie der Vervollkommnung sich immmer mehr nähern werden.

Wer den jährlichen öffentlichen Prüfungen in diesen Schulen beiwohnte, konnte sich auch davon überzeugen, wie sehr das gebildete Publikum dieser Anstalt seine besondere Theilnahme widme. Zwar sind die Kosten für deren Erhaltung sehr bedeutend, im Vergleich mit den Wirkungen gering und am geeignetsten angelegt. Der Zustand der durch Armuth oder frühere schlechte Haushaltung zum Stumpfsinn herabgesunkenen Familien, kann hauptsächlich nur dadurch zum Besseren gewendet werden, daß man der Erziehung und dem Unterricht der Kinder solcher unglücklichen Familien die größte Sorgfalt widmet. Sind die Kosten für diesen Zweck

noch so bedeutend, so werden sie doch demnächst tausendfältig Früchte tragen. Für die armen Waisenkinder von Mainz besteht ein besonderes Waisenhaus, welches aus dem Hospitalfond der Stadt unterhalten wird. Diese Anstalt zeichnet sich schon seit längeren Jahren durch Reinlichkeit, Sorgfalt für die Kinder und guten Unterricht aus. Der Lehrer derselben widmet sich mit vieler Liebe seinem Beruf.

Im Jahr 1819 kamen auch die früher für die Erweiterung des Mainzer Gymnasiums getroffenen Einleitungen zur Ausführung.

Diese Schule erhielt nun 6 Klassen, und eine aus zwei Klassen bestehende Vorbereitungsschule. Es wurde das Lehrerpersonal vermehrt um einen Direktor, einen Lehrer für Geschichte und deutsche Literatur, einen anderen für Philologie, einen dritten für Naturgeschichte und Naturkunde, einen Lehrer an der Vorbereitungsschule, einen Lehrer für die französische Sprache und einen Schreibmeister. Die Ausgaben für die Besoldung des Lehrerpersonals wurden um jährlich ungefähr 7480 fl. dadurch erhöht, welche aus dem ehemals Mainzischen Universitätsfond bestritten werden. Zugleich erhielt das dem städtischen Schulfond angehörige Gymnasialgebäude eine neue zweckmäßige Einrichtung, und den neuangestellten Lehrern wurden geräumige Dienstwohnungen außerdem angewiesen.

Einen sehr wichtigen Einfluß auf die Verbesserung der Schullokale äußerte zugleich die Ende des Jahrs 1819 stattgehabte Gründung eines Fonds für die Verbesserung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der Provinz Rheinhessen. Nach dem von der französischen Regierung unterm 15. September 1807 erlassenen Gesetz, sollten 10 Procent von den Einkünften des Grundvermögens der Gemein-

den abgezogen werden, um hieraus einen gemeinschaftlichen Fond zur Unterstützung der Gemeinden beim Bau und der Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern zu unterstützen. Später, als die Gemeindegüter im Jahr 1813 zur Veräußerung kamen, wurde verfügt, daß den Gemeinden eine dem rtinen Ertrag gleichkommende, von dem Staatsrath zu bestimmende Rente aus der französischen Tilgungskasse bezahlt werden solle, worauf nach dem kaiserlichen Dekret vom November 1813, 10 Procent zur Bildung gedachter Renten von den Steigschillingen der veräußerten Güter in Abzug gebracht werden sollten. Da nun diese gesetzliche Bestimmungen durch keine spätere Verordnung aufgehoben waren, und es eine Ungerechtigkeit gegen die noch Gemeindevermögen besitzenden Communen gewesen wäre, sie zur Bezahlung der 10 Procent anzuhalten, während die übrigen, die das ihrige veräußert hatten, von dieser Abgabe freigeblieben, und da bei dem durch die in Gefolge der politischen Aenderung so sehr geschwächten Kirchen- und Gemeindevermögen die ärmeren Gemeinden nicht im Stand waren ihre kirchlichen und Schulgebäude zu unterhalten, so wurde von des Großherzogs Königlicher Hoheit verordnet: daß

1) in Gemäßheit und analoger Anwendung der bestehenden Gesetzgebung zum Behuf der Bildung eines der Provinz Rheinhessen ausschließlich eigenen allgemeinen Kirchen- und Schulfond für die drei christlichen Confessionen von dem Erlös aller in dieser Provinz seit dem Jahr 1813 bis jetzt verkauften und noch künftig zu verkaufenden Gemeindegüter 10 Procent erheben, und bei Großh. Generalkasse verzinslich angelegt werden,

2) daß der Betrag der auf fünf Procent festzusetzenden Zinsen aus dem hierdurch gebildeten Kapital zur

Erhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden verwendet werden

3) daß, um diesen Fond so schnell wie möglich und ohne besondere Belastung der dazu pflichtigen Gemeinden zu bilden, der von der Regierung festzusetzende Beitrag einer jeden von den noch nicht angewiesenen Beträgen entnommen werden soll, welche denselben Gemeinden in der französischen Liquidations-Aversional-Masse zuständig sind,

4) daß diejenigen Gemeinden, welche aus vorgedachter Masse weniger erhalten, als der für ihre verkauften Gemeindegüter schuldige Beitrag zum allgemeinen Kirchen- und Schulfond ausmacht, den Rest des Beitrags aus ihrem Patrimonialvermögen einzuschließen gehalten seyn sollten,

5) daß jedoch diejenigen unter den in vorerwähntem Fall sich befindenden Gemeinden, welche kein gemeinheitliches Vermögen mehr besitzen und den ganzen Erlös ihrer verkauften Güter bereits zur Schuldentilgung verwendet haben, nicht gehalten seyn sollen, das Fehlende ihres Beitrags durch Umlage aufzubringen, sondern daß ihnen gestattet werde, diesen schuldigen Rest mit jährlich fünf Procent zu verzinsen und den Betrag dieser jedesmal in das Budget zu begreifenden Zinsen jährlich an den Einnehmer des allgemeinen Kirchen- und Schulfonds abzuliefern, und daß diese Zinsen gleich jenen aus der Generalkasse ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden,

6) daß zu demselben Zweck fernerhin wie bisher diejenigen Gemeinden, welche noch unveräußertes Grundeigenthum haben, den zehnten Theil der davon fallenden Einkünfte an den allgemeinen Kirchen- und Schulfonds zu entrichten haben.

Wir hielten uns verpflichtet diese Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach hier mitzutheilen, weil sie nicht nur

den Beweis liefert, mit welcher Schonung gegen die beitragspflichtigen Gemeinden verfahren wurde, sondern weil auch die Wirkung derselben der Provinz schnell einen bleibenden Vortheil sicherte. Der hierdurch gebildete Baufond besitzt durch diese nichts weniger als drückende Anordnung Ende 1823 ein Kapitalvermögen von nahe 250,000 fl. Die hiervon jährlich fallenden Zinsen haben für die Verbesserung der früher so sehr vernachläßigten Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude den wesentlichsten Nutzen gebracht.

Indem der Regierung hierdurch gestattet ist, ganz armen durch Schuldenlast aus früheren Zeiten niedergedrückten Gemeinden bei ihrem Bauwesen, welches ohne dieses nicht ausführbar wäre, kräftigst beizustehen, sind ihm zugleich die Mittel gegeben, andere vermögendere Gemeinden durch Zusicherung eines Beitrags aus dem Fond zur Verbesserung und Erbauung der Kirchen und Schulgebäude aufzumuntern.

Man kann erwarten, daß durch diese Hülfe, selbst bei den jetzt dem Landmann so drückenden Zeiten und Erschöpfung der Gemeinden nach Verlauf von 10 Jahren beinahe alle vorgenannte Gebäude in einem guten Zustand sich befinden werden.

Auch die im Jahr 1819 errichtete Schullehrerwittwen und Waisenanstalt für das ganze Großherzogthum muß als eine wahre Wohlthat für die Glieder des Lehrerstands betrachtet werden.

Nach den Statuten dieser Anstalt hat jeder Theilnehmer derselben, bei seinem Eintritt in dieselbe fünf vom Hundert, und an jährlichen Beiträgen eins vom Hundert seiner Besoldung zu entrichten. Beträgt der Gehalt unter 200 fl., so ist die Gemeinde verpflichtet, aus ihrer Kasse sowohl die Eintrittsgelder als den jährlichen Beitrag zu leisten.

Dem Wittwenfonds sind zugleich aus anderen Kassen und einigen wohlstehenden Kirchenfonds regelmäßige jährliche Zuschüsse, und ein zu diesem Zweck schon früher gebildetes Kapital von 6000 fl. überwiesen worden. Die den Wittwen und Waisen bewilligten Pensionen betragen für die der ersten Klasse 75 Gulden für die der zweiten 50 fl. jährlich. Wenn die Kräfte der Kasse in der Folge sich verbessern, so sollen die Pensionen erhöht werden. Jeder definitiv angestellte Schullehrer ist zum Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet.

Von dem Herbst 1819 an, wo die ersten Zöglinge aus der Friedberger Anstalt nach zweijährigem Aufenthalt daselbst entlassen wurden, beginnt die neuste und zugleich wichtigste Epoche für die Verbesserung der Schulen in Rheinhessen. Es wurden damals sogleich fünf Zöglinge des Seminars angestellt. Sie hatten im Anfang mit keinen geringen Vorurtheilen schon um deswillen zu kämpfen, weil jede Aenderung in langhergebrachtem Schlendrian des Unterrichts als eine gefährliche Neuerung erscheint. Namentlich wurde das Lesen nach der Lautirmethode, der Elementargesangunterricht nach Ziffern, das Bemühen der Lehrer eine reine Sprache den Kindern anzuwöhnen und sie mit den Regeln derselben vertraut zu machen, in den ersten Monaten, wenn nicht gradezu als Tollheiten, doch immer als höchst gefährliche Neuerungen aufgenommen. Doch verschwanden diese Vorurtheile, als die Eltern nach kurzer Zeit von den auffallenden, bis dahin in den Schulen ungewöhnlichen Fortschritten ihrer Kinder sich überzeugen mußten. Auch wirkte der in solchen Schulen einführte mehrstimmige Gesang sehr gut auf die Gemeinden. Gedachte Vorurtheile verschwanden daher sehr bald, und die Bewohner solche Orte, wo neue Lehrer wirkten, wurden stolz darauf, eine Schule

nach der neuen Lehre — so benannte man den verbesserten Unterricht — zu besitzen.

Wir müssen hier erwähnen, daß die Geistlichen und Ortsvorstände dieser Gemeinden sich sehr lebhaft ihrer jungen Lehrer annahmen, und besonders im Anfang zur Bekämpfung der sich einer Schulverbesserung entgegen wirkenden Hindernisse bestens beitrugen. Eine zwischen einem Lehrer und dem Geistlichen der Gemeinde entstandene Irrung, welche die Regierung zu der Verfügung veranlaßte, den Geistlichen durch seine vorgesetzte geistliche Behörde aufzufordern, sich der Einmischung in das Schulwesen zu enthalten, bis die Klagen des Lehrers über Mishandlung untersucht und hierüber entschieden sey, damit keine neue ärgerliche Auftritte in Gegenwart der Schulkinder sich ereignen könnten, wurde geflissentlich von einer falschen Seite aufgefaßt und benutzt, um neue Vorurtheile gegen die Zöglinge des Seminars zu verbreiten. Manche Geistliche nahmen, ohne nähere Prüfung, diese einseitigen falschen Darstellungen nur zu leicht auf, und ließen sich zu Besorgnissen gegen solche Lehrer stimmen.

Einer, dieser zuerst angestellten Zöglinge des Seminars, starb nach kaum neunmonatlicher Wirksamkeit in seiner Gemeinde. Der würdige Geistliche derselben versichert, während seiner dreißigjährigen Amtsführung keinen mit so allgemeiner Theilnahme empfundenen Sterbfall erlebt zu haben. Alle Glieder der Gemeinde setzten an dem Tag der Beerdigung die in jener Zeit sehr dringenden Feldarbeiten aus, und folgten der Leiche. Die Rührung war so allgemein und tief, daß Jeder wähnte ein nahes Glied seiner Familie verloren zu haben. Lange noch nachher besuchte Alt und Jung das Grab des Lehrers.

Von 1818 an bis Ende 1823 sind in Rheinhessen 26 Zöglinge der Friedberger Schule theils als ständige

Lehrer, theils als Gehülfen älterer Lehrer angestellt werden. Durch sie empfangen nun 3500 Schulkinder einen dem jetzigen Standpunkt der Volkserziehung vollkommen entsprechenden Unterricht.

Die Regierung befolgt bei der Anstellung der Lehrer seit mehreren Jahren folgendes Verfahren: der Lehrer wird nach vorgängiger Prüfung provisorisch während eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren angestellt. Während dieser Zeit wird seine Schule eine wo möglich zweimal von dem Referenten in Schulsachen bei der Provinzialregierung genau untersucht. Fällt diese Untersuchung zu seinem Vortheil aus, so wird derselbe gegen Ablauf der Probezeit von der Prüfungskommission zu Mainz in Gegenwart des Referenten geprüft, wobei er zugleich einige ihm vorher aufgegebene pädagogische Arbeiten liefern muß. Dann wird der Geistliche und Ortsvorstand zum Bericht über die Aufführung des Lehrers aufgefordert. Wenn diese ihm ein genügendes Zeugniß ertheilen, und die letzte Prüfung günstig für ihn spricht, so erhält er dann seine definitive Anstellung.

Die Unterrichtsgegenstände in den verbesserten neuen Schulen sind folgende:

1) biblische Geschichte des alten und neuen Testaments nach Kohlrausch Anleitung; 2) Religionslehre; 3) Katechismus; 4) deutsche Sprachlehre; 5) Formen- und Zahlenlehre, letztere verbunden mit Kopfrechnen; 6) Erdbeschreibung in allgemeinen Zügen, die von Europa ausführlicher, die vpn Deutschland am ausführlichsten; 7) das Wissenswürdigste aus der Naturlehre und Naturgeschichte; 8) Lautiren, Lesen, Schön- unnd Richtigschreiben; 9) Elementargesanglehre zuletzt mehrstimmiger Gesang; 10) die Hauptmomente der vaterländischen Geschichte.

Hierbei wird stets beobachtet, daß bei früher verwahrlosten Schulen in dem ersten Jahr zunächst auf die Verbesserung des Lese-, Rechnen-, Schreib- und Gesangunterrichts gewirkt, und die anderen Unterrichtsgegenstände mit Vorsicht allmählig eingeführt werden.

Der Einfluß der jüngern Lehrer beschränkte sich nicht allein auf die ihnen übergebene Schulen, sondern auch auf viele andere von älteren Lehrer geführte. Mehrere derselben fanden sich nun getrieben, hinter ihren jüngeren Amtsbrüdern nicht zurück zu bleiben. Sie besuchten ihre Schulen, schlossen sich in Freundschaft an diese an, und nahmen selbst Unterricht in der Pädagogik bei denselben. So ist es uns bekannt, daß 4 ältere Lehrer schon während 2 Jahren den Unterricht eines Zöglings des Seminars unausgesetzt besuchen.

Auch die Empfänglichkeit der Gemeinden und vieler Geistlichen für die Verbesserung der Schulen nahm in den letzten Jahren in auffallender Weise zu. Manche Gemeinden klagten über den kläglichen Zustand ihrer Schule. Sie erboten sich die unfähigen Lehrer zu pensioniren, die Gehalte unter der Bedingung, daß ihnen geschickte junge Lehrer gegeben würden, zu erhöhen. Namentlich hat die Stadt Alzei im Verlauf eines Jahrs durch die lobenswürdigste Anstrengung ihre im tiefen Verfall befindlichen Schulen durch bedeutende Anstrengungen von Grund aus umgestaltet, und verdient deshalb ehrende Anerkennung. Beinahe alle Geistliche, in deren Gemeinden junge Lehrer wirken, unterstützen diese auf das kräftigste und leben in der schönsten Eintracht mit denselben.

Nicht minder lebhaft entwickelte sich das Interesse für einen besseren Zustand der Schulen unter den Bürgermeistern der Provinz. Diese sind die Vorsteher ihrer Gemeinden, werden durch sie gewählt, und von der Staatsregierung bestätigt. Rheinhessen besitzt unter

ihnen sehr ausgezeichnete Männer. Viele derselben wirkten unabläßig für die Verbesserung der Schulen und Schullokale ihrer Gemeinden. Es wurde für die meisten eine Ehrensache, hierin nicht gegen die Nachbaren, welche einen Vorsprung gegen ihre Gemeinde errungen hatten, lange zurückzubleiben, ja sie wo möglich zu überflügeln.

Bei den von mehreren Gemeinden gegen ältere Lehrer theils wegen unsittlichen Lebenswandels, theils wegen gänzlicher Unfähigkeit vorgebrachten Beschwerden wurden diese stets genau untersucht, und wenn ein wegen erstgedachten Punkts angeschuldigter Schulmann noch Hoffnung zur Besserung versprach, ihm hierzu von der Regierung ernstlich gerathen, und stets zuerst der Weg der Milde gegen ihn versucht.

Lehrern, deren Schulen in sehr schlechtem Zustand gefunden worden waren, setzte man einen Termin, gewöhnlich von mindestens einem Jahr, um ihre Schule zu bessern, zugleich gab man denselben die Mittel hierzu zu gelangen an. Erst wenn man sich genau verläßigt hatte, daß diese wohlmeinenden Rathschläge ohne Erfolg geblieben, wurde der Weg der Strenge gegen sie eingeschlagen. Solche Individuen wurden sodann nach vorhergegangener contradiktorischen Untersuchung durch einen alle Motive ausführlich enthaltenden Beschluß von ihrem Amt entfernt. Alle Verfügungen dieser Art erhielten bei den dagegen bei dem Staatsministerium eingelegten Berufungen die höchste Bestätigung.

Wir müssen hier eines speziellen Falls um deswillen noch besonders erwähnen, weil er in öffentlichen Blättern in einer unvollständigen irrigen Weise dargestellt wurde. Gegen den hier gedachten Lehrer wurden schon vor mehreren Jahren von dem Geistlichen und dem gesamten Ortsvorstand die stärksten Beschwerden über den kläglichen Zustand seiner Schule eingegeben. Eine

sorgfältige Untersuchung derselben zeigte, daß die Klagen nur zu gegründet seyen, indem kaum ein 13jähriges Kind erträglich zu lesen vermochte. Dem Lehrer wurde daher ein Zeitraum von einem Jahr angesetzt, während welchem er seine Schule bessern, und im Lesen, Schreiben, Orthographie und den Anfangsgründen des Rechnens sich selbst befähigen konnte. Nach Ablauf dieses Termins, und als die Klagen der Gemeinde von Neuem gegen ihn erhoben wurden, lud man ihn zur Prüfung ein. Das Resultat derselben beurkundete die größte Unwissenheit des Lehrers, und besonders, daß er in keiner der an ihn gerichteten mäßigen Forderungen sich vervollkommnet hatte. Da er zugleich nur provisorisch angestellt war, so wurde er auf Befehl der höchsten Staatsbehörde von der Schule entlassen, ihm hierbei von der Gemeinde auf Verfügung der Regierung ein Geschenk von 100 fl. bei der Erbauung seines Hauses und aus einer zur Verfügung der Regierung gestellten Hülfskasse ein Geschenk von 20 fl. gegeben, damit er sein früheres Gewerbe als Leineweber wieder anfangen könne.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Forderung des Schulwesens in Rheinhessen hatte nicht minder die Verwendung der von den Ständen des Großherzogthums von 1821 an jährlich verwilligten 10,000 fl. zur Verbesserung der Landschulen des ganzen Großherzogthums. Der Rheinhessen an dieser Summe zukommende Antheil wurde bisdahin zur ständigen Verbesserung der gering dotirten Schulen in den kleineren ärmeren Gemeinden, und zu Gratifikationen für Schullehrer verwendet. Es sind bis Ende 1823 durch diese Zuschüsse im Betrag von 462 fl. 13 Schulen ständig verbessert worden. Hierdurch allein wurde es möglich diese Schulen mit fähigen Lehrern zu besetzen.

An Gratifikationen sind bisdahin über 3000 fl. von dieser Summe ausgetheilt worden. Man folgte bei deren Vertheilung hauptsächlich der Ansicht, den größeren Betrag derselben den älteren Lehrern anzuweisen, welche sich durch vorzüglichen Fleiß und das Bestreben ihren Unterricht zu verbessern auszeichnen, denn sie verdienen vorzugsweise aufgemuntert und unterstützt zu werden, weil bei ihrer früheren höchstmangelhaften Bildung und den drückenden Verhältnissen, in welchen sie so viele Jahre leben mußten, es ihnen um so mehr zur Ehre gereicht, nun noch sich zu vervollkommnen, als den jüngern in dem Seminar gebildeten Zöglingen, welchen alle Mittel zu ihrer Ausbildung gegeben waren.

Den kleineren Theil der Gratifikationen erhielten hingegen die am geringsten besoldeten Lehrer, welche zugleich durch eine tadellose Aufführung sich auszeichnen. Die hier angedeutete Verwendung dieser Summen hat bisdahin den Schulen einen sehr großen Nutzen gebracht, und zugleich der Verwaltung das Mittel an die Hand gegeben, kleinern Gemeinden, deren Schulgehalte sehr gering sind, durch Zusicherung eines Zuschusses aus diesem Fond zur Erhöhung der Besoldungen von ihrer Seite aufzumuntern. Im Frühjahr 1823 wurden die ersten Zöglinge aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Bensheim entlassen. Sechs aus Rheinhessen gebürtige Jünglinge kehrten nach anderthalbjährigem Aufenthalt aus dieser Anstalt zurück und wurden nach vorhergegangener Prüfung provisorisch angestellt. Obgleich sie noch nicht lange an Schulen wirken, so ist man zur Hoffnung berechtigt, daß durch sie der Unterricht viel besser ertheilt werden wird als von den meisten Lehrern kath. Konfession, welche auf andere Weise ihre Ausbildung erhalten hatten. Zu bedauern ist es, daß in den beiden Schullehrer-Schulen des Landes nicht die gleichen Grundsätze für die Ausbildung der Zöglinge

vollständig befolgt werden. Seit dem Sommer 1823 ist nun auch eine allgemeine Lesegesellschaft für die Schullehrer der Provinz Rheinhessen errichtet, und hierdurch einem lang gefühlten Bedürfniß der nach weiterer Ausbildung strebenden Lehrer begegnet. Sobald das Schulwesen eines Landes sich durch Befähigung der Lehrer zu heben beginnt, tritt der Zeitpunkt ein, wo das Streben derselben nach Ausbildung und weiteren Fortschritten in der Wissenschaft gehörig gewürdigt und sorgsam gepflegt werden muß.

Wenig Schulmänner auf dem Lande sind bei ihren geringen Besoldungen im Stande sich die nothwendigsten Werke für ihr Fach anzukaufen, auch leben sie in literarischer Hinsicht zu isolirt, um das Beste und für sie Geeignetste kennen zu lernen. Unsre pädagogische Literatur ist seit 10 Jahren so bedeutend geworden, daß dies schon allein das warme, lebhafte Interesse für die Verbesserung des Schulwesens beurkundet. Kein anderes Volk kann in dieser Hinsicht mit dem deutschen sich messen.

So viel vortreffliche Werke wir aber auch über Erziehung im Allgemeinen, und über die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände besitzen, so ist es doch nicht zu verkennen, daß unsre pädagogische Literatur nicht minder reich an sehr unzweckmäßigen, ja schlechten Produkten dieser Art sey. Bei einer Lesegesellschaft für Schullehrer kommt es daher vorzüglich darauf an, in der Auswahl der Werke mit der größten Vorsicht zu verfahren, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur Bücher von bleibendem Werth in Umlauf kommen, und daß der gebildete mit dem neueren Standpunkt der Erziehung vertraute Lehrer hierbei eben so sehr als der in geistiger Bildung gegen ihn zurückstehende berücksichtigt werde.

Der Referent in Schulsachen bei Großh. Provinzialregierung erließ im vergangenen Jahr an sämmtliche Geistliche und Schullehrer eine Einladung zur Errichtung einer solchen Schullehrer-Lesegesellschaft. Nach dem in dieser Aufforderung näher angegebenen Plan sollen die für die Gesellschaft anzukaufenden Bücher sich vorerst nur auf das Fach der Volkserziehung beschränken: nämlich auf die Unterrichtslehre, den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre für Landschulen, deutsche Sprache, allgemeine Weltgeschichte, deutsche Geschichte, biblische Geschichte, Gesangunterricht, Orgelspiel und elementarische Zeichenlehre. Zugleich sollen damit gute Sammlungen für den Gesang, das Orgel- und Klavierspiel mit in Umlauf gebracht werden. Wenn die Gesellschaft nach Verlauf eines oder einiger Jahre im vollständigen Besitz der anerkannt besten Werke über diese Fächer sich befindet, so sollen dann allmählig bedeutendere Werke über Geschichte, gute Reisebeschreibungen, Biographien ausgezeichneter Männer, die besten deutschen Klassiker angeschafft werden. Es haben 270 Geistliche und Schullehrer sich zur Theilnahme an dieser Gesellschaft verpflichtet. Sie zerfällt in 8 besondere Lesezirkel. In einem jeden derselben besorgt ein im Hauptort des Kantons wohnendes Mitglied die Geschäfte und den Umlauf der Bücher. Sobald alle Werke durchgelesen sind, werden sie in dem Hauptort jedes einzelnen Lesekreises aufgestellt, und können dann von den Mitgliedern für längere Zeit zum nochmaligen Gebrauch benutzt werden. Am Schluß eines jeden Jahrs wird öffentliche Rechnung über die Einnahme und Ausgabe abgelegt und dieser das Verzeichniß sämmtlicher Werke beigelegt. Die jährlichen Beiträge betragen drei Gulden.

Es ist unverkennbar, daß durch diese Anstalt die geistige Bildung des Lehrerstandes auf dem Lande sehr gefördert werden muß, und daß nach einigen Jahren in jedem Bezirk der Grund zu einer zweckmäßigen Schulbibliothek und einer guten Auswahl von Sammlungen für das Klavier- und Orgelspiel und den Gesang gelegt seyn wird. Nach mehreren Jahren können dann auch die Beiträge noch vermindert werden, und dadurch ist dann dafür gesorgt, daß jeder Lehrer mit sehr geringen Kosten zum Gebrauch der für seine weitere Ausbildung erforderlichen Hülfsmittel gelangen kann.

In den letztvergangenen 4 Jahren kam die Frage ob durch Verbreitung der Gemeindeschulen oder die Beibehaltung der alten Pfarrschulen das Schulwesen in Rheinhessen gewinnen werde, vielfach zur Sprache. Beide sich widerstreitende Meinungen werden mit solchen Gründen unterstützt, daß wir uns gedrungen fühlen, auf diesen Gegenstand, zumal da ihm ein allgemeines Interesse nicht mangelt, hier ausführlicher einzugehen.

Die Provinzialregierung, unterstützt von der höchsten Staatsbehörde, scheint, nach vielen vorliegenden Fällen zu urtheilen, die Einführung der Gemeindeschulen möglichst zu begünstigen. Bevor wir die dafür sprechenden und widerstreitenden Meinungen näher angeben, müssen wir vor Allem anführen, was Gemeindeschulen seyn sollen, und unter welchen Bedingungen ihre Einführung gewünscht werden könne.

In Rheinhessen wohnen in den meisten Städten und Dörfern katholische, protestantische und israelitische Religionsgenossen zusammen. Jede dieser Confessionen hatte in den meisten Orten ihre besondere Schule.

Durch die Gemeindeschule sollen hingegen alle schulfähige Kinder in eine gemeinsame, der bürgerlichen Gemeinde gehörende, Anstalt vereinigt und der beson-

dere konfessionelle Unterricht nicht von dem Lehrer, sondern von den Geistlichen in den besonderen Stunden den Kindern ihrer Glaubensgemeinde ertheilt werden. Man nimmt hierbei an, daß

1) wenn in einer Gemeinde die Zahl der schulfähigen Kinder unter 100 betrage, in ihr nur Eine Schule bestehen, und der Lehrer der Konfession der Mehrzahl angehören solle.

2) daß, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder über 100 und unter 200 betrage, dann zwei Schulzimmer für die Theilung der Kinder in zwei Abtheilungen, eingerichtet, und dem Lehrer für die Führung der zweiten Abtheilung ein Gehülfe von der Konfession der Minderzahl, insofern diese einen eignen Gottesdienst in der Gemeinde besitzt, beigegeben werde, daß

3) bei mehr als 200 und weniger als 300 Schulkindern eine Knaben- und eine Mädchenschule errichtet, der Lehrer der Knaben zu der Konfession der Mehrzahl, der der Mädchen zur der Minderzahl unter der bei 2 angegebenen Voraussetzung gehören solle, daß

4) bei mehr als 300 und weniger als 450 Schulkindern die Gemeinde 3 Schulabtheilungen: eine für die größeren Knaben, eine zweite für die größeren Mädchen, und eine dritte für die kleineren Kinder von beiderlei Geschlecht besitzen, und daß der für die dritte Schule anzunehmende Lehrer der Konfession der Mehrzahl angehören solle.

5) daß in den volkreicheren Städten, wo eine größere Kinderzahl vorhanden, die Schule nach den hier angedeuteten Grundsätzen in besondere Abtheilungen gebracht und besetzt werde.

6) daß die Lehrer die Kirchendienste in den Kirchen ihrer Konfession zu versehen und bei dem unter 1. angegebenen Fall, ein Lehrer der Gemeinde, wo der Geistliche der dieses Filial zu besorgen hat, wohnt, zu-

gleich den Kirchendienst für seine Konfessionverwandte übernehme.

Diese Schuleinrichtung erfordert zugleich, daß die Gehalte für die Lehrer und die Unterhaltung der Schulgebäude aus der Gemeindekasse bestritten, und die Schullehrer für die Versehung der Kirchendienste von den kirchlichen Gemeinden besonders besoldet, daß nur solche Bücher in der allgemeinen Schule eingeführt werden, welche sich nicht auf die konfessionellen Religionslehren beziehen, und daß die Aufsicht über die Schulanstalten durch eine aus den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen, dem Bürgermeister und einigen Mitgliedern der Kirchenvorstände und des Gemeinderaths zusammengesetzte Behörde in jeder Gemeinde geführt werde.

Gegen diese Einrichtung führen die Gegner nachfolgende Gründe an: die Vereinigung der Kinder der zwei christlichen und jüdischen Konfession in eine gemeinsame Schulanstalt, und die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Geistlichen in besonderen Stunden müsse der religiösen Bildung nothwendig den größten Nachtheil bringen, weil es außer der kirchlichen Religion keine andere gebe, und diese durch beständige Einübung von früher Kindheit an allein Festigkeit gewinnen könne. Es sey daher unvermeidlich, daß durch Gemeindeschülen zuerst religiöser Indifferentismus erzeugt, aus welchem nothwendig Untergrabung der Moralität und zuletzt Erschütterung des Staats hervorgehen müsse. Auch sey das Volk gegen diese, so wie jede andere Neuerung im Schulwesen gestimmt, und diese Stimmung verdiene geehrt zu werden. Da die Schule von undenklichen Zeiten her ein Eigenthum der Kirche und von dieser streng abhängig gewesen, auch aus dem Vermögen der Kirche dotirt sey, so würde die Aufhebung der Pfarrschulen ein widerrechtlicher

Eingriff in den durch langes Herkommen sanktionirten Besitz der Kirche seyn. Auch die übrige Volksbildung könne durch Gemeindeschulen nur nothleiden. Während der glänzendsten Periode deutscher Literatur wären in Deutschland nicht nur die niedern Schulen sondern selbst die Gymnasien und Universitäten nach den Konfessionen gesondert gewesen; wer wolle verkennen, daß diese Trennung gerade die Entwickelung der Bildung im Allgemeinen und das Erscheinen so vieler ausgezeichneter Männer bedingt habe? Da die Schullehrer zugleich Organisten und Glöckner seyen, so müsse in jeder Gemeinde jede Religionsgenossenschaft schon um dieser Ursache willen einen besonderen Schullehrer haben. Dann könne man den Geistlichen nicht zumuthen den Religionsunterricht in bestimmten Stunden wöchentlich zu ertheilen, und bei Filialen werde denselben hierdurch eine zu große Last aufgebürdet. Auch werde durch Gemeindeschulen der weltlichen Staatsverwaltung auf Kosten der kirchlichen Behörde ein zu bedeutender Einfluß auf die Schulen eingeräumt; es könne nicht fehlen, daß die Schullehrer dem so wohlthätig bestandenen Subordinations-Verhätniß zu den Geistlichen sich zu entziehen suchen würden. Deshalb gehöre die Dorfschule unter die alleinige Aufsicht der Ortsgeistlichen und in höherer Instanz unter die oberen rein kirchlichen Behörden gestellt zu seyn, auf dieser Forderung müsse die Geistlichkeit beharren. Den Pfarrern zuzumuthen nur Mitglieder von Ortsschulvorständen zu seyn, und sich in der Aufsicht und dem Einfluß auf die Schule mit Bauern zu theilen, sey eine Kränkung des geistlichen Standes, die er nicht zugeben dürfe.

Dies sind ohngefähr die wesentlichsten Einwendungen, welche gegen Gemeindeschulen erhoben werden. Diese suchen die Freunde derselben nicht nur zu wider-

legen, sondern auch ihre entgegengesetzte Ansicht durch nicht minder starke Gründe zu unterstützen.

Wir sind es schuldig mit gleicher Unpartheilichkeit auch ihnen Gehör zu geben, und ihre Meinung — sowohl im Allgemeinen als auch auf die besonderen Verhältnisse Rheinhessens gestützt — nicht minder ausführlich als die entgegenstehende hier anzudeuten. Durch die Einführung der Gemeindeschulen wird die Schule erst zu dem erhoben, was sie ihrer Natur nach seyn soll *): Bildungsanstalt für die Entwickelung der sittlichen und geistigen Anlagen der Jugend, von dem Zeitpunkt an, wo sie für den erziehenden Unterricht empfänglich wird, bis zu ihrem Austritt aus derselben und der Wahl des Berufs für das bürgerliche Leben.

Alle Unterrichtszweige, mit Ausnahme des konfessionellen kirchlichen Religionsunterrichts müssen für alle Kinder einer Gemeinde gleich gut und richtig gelehrt werden, wenn man kein Unrecht gegen einen Theil der heranwachsenden Generation begehen will, und dieses kann nur durch die Gemeindeschule auf dem leichtesten und einfachsten Wege vollständigst erreicht werden. Indem der Geistliche verpflichtet wird, den Kindern seiner Religionsgemeinde von früher Jugend auf den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen, wird sich dadurch ein weit innigeres gegenseitiges Verhältniß zwischen ihm und den demnächstigen Gliedern seiner Gemeinde als seither bilden, auch wird er ungleich mehr zu leisten vermögen, als bei einem nothdürftigen Kon-

---

*) Unsere Zeitschrift schließt keineswegs Ansichten aus, die nicht grade mit denen des einen oder andern der Herausgeber zusammenstimmen, wie es hier bei dem Begriff der Volksschule und in einigen andern Puncten der Fall mit Unterzeichneten ist; vgl. vor. Heft S. 162 fgg.
Schwarz.

firmandeunterricht von wenig Wochen, und die kirchlich religiöse Bildung muß dadurch nothwendig gewinnen und gefördert werden. Dies bezweifeln wollen, wäre der Ausspruch eines bitteren ungerechten Tadels gegen die Geistlichkeit! Selbst zugestanden, daß das Auswendiglernen des Katechismus in früher Jugend begonnen werden müsse, und daß man dem Pfarrer eine solche mechanische Beschäftigung nicht anmuthen könne, so hindert dies nicht, daß der Lehrer die Kinder seiner Konfession in besonderen Stunden den Katechismus auswendig lernen lasse, wiewohl es vorzuziehen seyn dürfte, dieses nicht wie seither zu einem mechanischen, durch den Stock geförderten Geschäft herabzuwürdigen, sondern mit dem eigentlichen Religionsunterricht allmählig vorwärts zu führen. Man kann eine biblische Geschichte des alten Testaments und allgemeine Schulgebete einführen, worin keine Religionsgenossenschaft irgend einen Anstoß zu finden vermag. Durch die Gemeindeschule wird die Toleranz fest begründet, und allen nachtheiligen Einwirkungen des Sektengeistes dadurch begegnet. Dies ist in Ländern, wo in beinahe jeder Gemeinde die Bewohner sich zu den verschiedenen Konfessionen bekennen, von der größten Wichtigkeit und erfordert besonders die pflegende Sorge der Staatsverwaltung.

Auch wünschen viele der wackersten Geistlichen von beiden Konfessionen und beinahe alle gebildete Männer des Volks die Einführung allgemeiner Schulen, worüber die öffentliche Stimme sich laut ausgesprochen hat, und worüber die unzweideutigsten Beweise vorliegen.

Jede neue Einrichtung, zumal im Schulwesen, wird mit veralteten Vorurtheilen zu kämpfen haben, um so mehr wenn diejenigen, welche zu ihrer Beseitigung bei tragen sollten, sie aufrecht zu erhalten sich bestreben. Wollte man aber hierauf überall Rücksicht nehmen, so

würde dadurch der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft statt gefördert, stets nur zurückgehalten werden. In den südeuropäischen Ländern, wo die Schule in der unbedingtesten Abhängigkeit von der Kirche erhalten wird, ist die wahre Kultur des Volks am meisten zurück, und dieses am leichtesten bei einer so starken Kluft zwischen der gebildeten Klasse und ihre zu religiösen und politischen Ausschweifungen zu verführen gewesen, wie dies die Geschichte der letzten 30 Jahre mit den sprechendsten Thatsachen belegt. Dagegen bietet Deutschland die entgegengesetzten Wahrnehmungen dar. In den Ländern, wo die verschiedenen Religionsgenossenschaften untereinander wohnen, hat sich mehr gegenseitige Duldung und Kultur entwickelt, als in anderen wo dies nicht der Fall ist. Schon seit vielen Jahren kennt man kaum noch den Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Gymnasien und Universitäten, daß er aufgehoben ist, hat zur Verbreitung der geistigen Bildung Deutschlands sehr viel beigetragen. In den Ländern, wo Gemeindeschulen bestehen, hat man bis dahin nur wohlthätige Folgen dieser Einrichtung beobachtet. Im Herzogthum Nassau sind sie durch das Edikt von Jahr 1817 allgemein eingeführt, durch sie ist der Verbesserung des Schulwesens die Bahn gebrochen worden, welche nun in der erfreulichsten Entwickelung fortschreitet. Kein einziger der von den Gegnern der Gemeindeschulen angeführten Nachtheile ist in genanntem Staat bemerkbar geworden. Auch besitzen Nassau und Rheinbaiern Schullehrerschulen, welche von Jünglingen kath. und protestantischer Konfession besucht werden. Diese Einrichtung hat sich bis dahin in allen Beziehungen als zweckmäßig bewährt, und zur Einigkeit zwischen den verschiedenen Religionsgenossen sehr viel beigetragen. Was nun die Behauptung betrifft, die Schule sey von jeher Eigenthum der Kirche

gewesen und müsse deshalb in unbedingter Abhängigkeit von ihr auch ferner erhalten werden, so erwiedern die Freunde der Gemeindeschulen hierauf, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kirchenrechts den Behörden einer vom Staat anerkannten kirchlichen Genossenschaft nur eine Einwirkung auf den konfessionellen Religionsunterricht, und zwar unter der controlierenden Aufsicht der Staasverwaltung eingeräumt werden könne, daß bei Gemeindeschulen, wo die Geistlichen den Religionsunterricht zu besorgen haben, diese Einwirkung auf die kirchlich religiöse Bildung in viel höherem und wirksamerem Grade als bei den alten Pfarrschulen vorhanden sey.

Für die Einführung der Gemeindeschulen in Rheinhessen sprechen aber noch andere Gründe, als die hier angeführten. Das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. der Republik, wodurch das katholische Kirchenwesen in Frankreich, so wie das Verhältniß des römischen Hofs zur französischen Staatsgewalt klar und fest bestimmt wurde, räumt der Kirche nicht den mindesten Einfluß auf die Schule ein. Die organischen Artikel vom gleichen Tag und Jahr, welche den beiden protestantischen Kirchen eine neue Verfassung geben, enthalten keine einzige Bestimmung, wodurch deren kirchlichen Behörden eine Einwirkung auf die Schule gestattet wird. Dagegen gehen die auf den ersten Blättern dieser Abhandlung angeführten Gesetze und kaiserlichen Dekrete stets von der Ansicht aus, daß die Elementarschule Anstalt der gesamten bürgerlichen Gemeinde sey. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind durch die der französischen Verwaltung nachfolgenden nicht aufgehoben worden; denn die Verfügung des Generalgouverneurs vom Mittelrhein kurz vor dem Schluß seiner ephemeren Administration, wodurch den Geistlichen hauptsächlich die Aufsicht über die Schulen über-

tragen wird, kam später nie vollständig zu Ausführung, und durch sie ist — auch abgesehen hiervon — ein gesetzlich begründeter Zustand nicht aufgehoben worden. Auch die im Jahr 1822 erfolgte Sanktion der Vereinigung zwischen den Lutheranern und Reformirten in Rheinhessen, und die Errichtung eines aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehenden Kirchenraths überweiset eben so wenig der kirchlichen Behörde die Aufsicht über die Schulen. Sonach besteht das Gesetz, durch welches die Einführung der Gemeindeschulen begründet wird, für Rheinhessen noch in seiner vollen Kraft und Gültigkeit.

Eine nicht minder wichtige Rücksicht verdient die gänzliche Armuth der meisten Kirchenfonds in dieser Provinz, welche nicht einmal zureichen, die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu bestreiten.

In den meisten Orten müssen letztere durch die Gemeindekassen oder die Einkünfte des aus dem Gemeindevermögen gebildeten Provinzialbaufonds getragen werden. Sehr wenig betragen die Gehalte, welche die Lehrer für die Versehung der Kirchendienste aus den Kirchenfonds erhalten, da die Geistlichen selbst aus der Staatskasse bedeutende Zuschüsse beziehen. Sollen Pfarrschulen in Rheinhessen bestehen, so sind dann 368 Schulen, bei Gemeindeschulen hingegen nur 315 Schulen, also 53 weniger erforderlich. Bei Pfarrschulen ist es in den meisten, von verschiedenen Religionsverwandten bewohnten Gemeinden außerdem noch unvermeidlich, daß die Schule der Mehrzahl mit Kindern zum großen Nachtheil des Unterrichts überfüllt ist, während die der Minderzahl kaum 10 bis 20 zählt.

Eine gründliche Verbesserung der Lehrergehalte wird unter solchen Verhältnissen unmöglich, weil diese dann nur den Religionsgenossen zugemuthet werden kann.

Die Lehrer der Minderzahl werden daher in den meisten Fällen kaum Gehalte von 60—100 fl. beziehen, und diese Schulen nie mit tüchtigen Lehrern besetzt werden können, sondern auch in der Folge wie seither von Taglöhnern, Schuhmachern ꝛc. verwaltet werden. Eben so wenig wird den kleineren meistens armen Gemeinden die Unterhaltung mehrerer Schulgebäude möglich seyn, und noch weniger von der oft kaum 10 arme Familien betragenden Minderzahl der Konfession getragen werden können. Während also unter solchen Verhältnissen im glücklichsten Fall die Schule der Mehrzahl in einem wenn auch nicht durchaus guten, doch erträglichen Zustand sich befindet, ist die des anderen Theils unter jedem Begriff schlecht, und kann nicht verbessert werden. Während die die größere Schule besuchenden Kinder bei gutem Unterricht aufgewachsen, erhalten die der kleineren nach wie vor eine jammervolle Erziehung, welche sie schon im Voraus zu den Heloten der besser unterrichteten Kinder für die Folge bestimmt. — Kann die Verwaltung des Staats einen solchen Zustand sanktioniren, zumal da die Unmöglichkeit vorliegt, durch Zuschüsse aus der Staatskasse dergleichen elende Schulen zu verbessern?

Auch kann durch die allgemeine Verbreitung der Gemeindeschulen die Versehung der Kirchendienste nicht im Mindesten Noth leiden, weil in den meisten Gemeinden die Zahl der schulfähigen Kinder über 100 beträgt, sonach dem ständigen Lehrer ein Gehülfe von der Konfession der Minderzahl nach obigen Andeutungen beigegeben werden würde, in den ganz kleinen gemischten Orten aber der Lehrer von dem benachbarten Ort, worin sich die Hauptkirche befindet, mit dem Geistlichen derselben das Filial als Organist füglich mit versehen kann. Auch der Einwand, daß Geistliche unmöglich den Kindern ihrer Filiale den Religionsunterricht erthei-

len können, verschwindet bei der Erwägung, daß hier die meisten bedeutenden Filiale kaum über eine Viertelstunde Wegs von der Mutterkirche entfernt sind, daß also die Geistlichen, welchen während der Woche freie Zeit genug bleibt, ein auch zweimal Filiale in dieser Absicht besuchen können, zumal da andere Amtsgeschäfte ihn doch öfters dahin rufen. Durch die Einführung der Gemeindeschulen besitzt aber auch die Staatsregierung das wirksamste Mittel den moralischen und sittlichen Zustand der Juden zu verbessern. Es bedarf in unseren Tagen keiner näheren Erörterung, daß durch einen zweckmäßigen Unterricht der israelitischen Jugend dieses unglückliche Volk aus dem Zustand seiner Versunkenheit hauptsächlich gehoben werden kann, da durch die neueren Staatseinrichtungen die früher bestandenen Hemmungen, wodurch die Juden auf den Betrieb eines der Gesamtheit nachtheiligen Handels und Wuchers beschränkt waren, in den meisten Ländern beseitigt sind. In Rheinhessen genießen die Juden mit den übrigen Bewohnern gleiche bürgerliche Rechte. Daß sie dessen ungeachtet ihren früheren Erwerbszweigen treu geblieben sind, mag besonders von der Vernachläßigung der Bildung ihrer Jugend herrühren. Aufgeklärte Juden, welche die jammervolle Lage ihres Volks erkennen, wünschen nichts sehnlicher, als daß den Kindern der Besuch der christlichen Schulen zur Pflicht gemacht werde.

Wie kann dies aber ohne Gewissenszwang geschehen, so lange noch Pfarrschulen bestehen, und in diesen das Auswendiglernen des Katechismus, das Lesen im neuen Testament beinahe ausschließend betrieben wird?

Bei Gemeindeschulen hingegen findet der Israelite nicht den mindesten Grund, seine Kinder dem Schulbesuch zu entziehen, oder in der Nöthigung zu demselben einen Gewissenszwang zu erkennen.

Die Großherzogliche Verordnung vom 17. Juli 1823 wegen des Jugendunterrichts der Israeliten scheint, wie aus nachfolgenden Bestimmungen erhellt, die Gemeindeschulen vorauszusetzen. Nach derselben soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden seyn, seine Kinder fernerhin zum Besuch der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten, und alle deshalb bestehenden Vorschriften zu beobachten. Allen mosaischen Religionsgemeinden soll es frei stehen, eigne Schulen einzurichten, sie müssen sich aber nach den hinsichtlich der Volksschulen bestehenden Vorschriften richten, namentlich darf der Unterricht in der hebräischen Sprache nicht in solchen israelitischen Schulen, sondern nur in Gymnasien ertheilt werden ꝛc. Nach diesen Bestimmungen würden nur die Israeliten in den volkreicheren Städten im Stand seyn, eigne Schulen zu errichten, in den Landgemeinden hingegen ihre seitherigen Winkelschulen aufzulösen gezwungen seyn, weil drei bis fünf israelitische Familien in einem Ort nicht im Stand sind, eine ständige Schule zu gründen, das heißt ein passendes Lokal einzurichten, einen Lehrergehalt von 250 bis 300 fl. ständig aufzubringen. Selbst in Städten, wo die Israeliten hinreichende Mittel besitzen, um eigne Schulen zu gründen, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Verpflichtung, ihre Kinder an der allgemeinen Schule theil nehmen zu lassen, für sie und das Interesse des Staats ungleich vortheilhafter seyn würde, als die Gestattung solcher besonderer Schulen.

In Rheinhessen bestehen bereits mehrere Gemeindeschulen, und wir können es nicht übergehen, statt mehrerer Beispiele nur zwei über deren Wirkung hier anzugeben. In der Gemeinde M.... im Kanton P..... bestanden bis zum Jahr 1821 drei Schulen, eine reformirte mit 50 Kindern und 120 fl. Gehalt, eine katho-

lische von 30 Kindern besucht mit 70 fl. Gehalt, eine lutherische mit 20 Kindern und 70 fl. Gehalt.

Die Unzufriedenheit der dortigen Einwohner mit dem Zustand ihrer Schulen hatte einen hohen Grad erreicht und diese fand in der Aufführung und dem Unterricht der Lehrer ihre hinreichende Rechtfertigung. Als in genanntem Jahr diese drei Schulen genau untersucht wurden, fand man sie im kläglichsten Zustand; der Stumpfsinn und die Unwissenheit der Kinder überstieg jede Vorstellung. Die Gemeinde erklärte nun einstimmig, indem sie nochmals ihre Beschwerden gegen die drei Lehrer näher entwickelte, daß für sie nur ein Mittel zur Verbesserung des Unterrichts: die Einführung einer Gemeindeschule vorhanden sey. Bei weitem die Mehrheit der Ortseinwohner unterzeichnete sogleich eine Erklärung und Bitte an die Provinzialregierung, worin sie für eine Communialschule stimmten. Die Regierung ordnete nun eine Untersuchung gegen die Lehrer an. Der katholische legte sogleich freiwillig sein Amt nieder. Der reformirte wurde, da die gegen ihn vorgebrachten Beschwerden durch die contradiktorisch geführte Untersuchung sich vollständigst bestätigten, seines Amts entlassen. Auf den luth. Lehrer hatte man keine weitere Rücksicht zu nehmen, weil er von den lutherischen Religionsverwandten ohne Einwirkung der Schulbehörden auf Wiederruf angenommen worden war. Die Gemeinde bestimmte nun für den anzustellenden Schullehrer einen fixen Gehalt von jährlich 300 fl., und für denjenigen, welcher den katholischen Kirchendienst versehen sollte, jährlich fünfzig Gulden. Zugleich wurde beschlossen, daß die Schule einstweilen auf dem Gemeindehaus gehalten, demnächst die drei kleinen Schulhäuser verkauft, und aus dem Erlös ein geräumiges Schulhaus erbaut werden solle.

Die von dem ehemaligen reformirten Lehrer gegen seine Entlassung bei dem Staatsministerium eingegebene Beschwerde wurde von dieser höchsten Behörde verworfen, und die Provinzialregierung beauftragt, die Gemeinde M.... wegen der rühmlichen Einführung einer allgemeinen Schule zu beloben. Im Herbst 1821 erhielt diese Gemeinde einen im Friedberger Seminar gebildeten fähigen jungen Mann zum Lehrer.

Der kath. Geistliche, welchem M.... als Filial zugetheilt ist, suchte auf die von seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde erlassene Verfügung gestützt, die Glieder seiner Gemeinde von der Theilnahme an der Schule abzuwenden. Seine Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg, und später hat er sich von dem Vortheil dieser neuen Einrichtung im hohen Grade überzeugt.

Die neue Schule zu M.... gedeiht nun in der erfreulichsten Weise und zur allgemeinen Zufriedenheit aller Ortseinwohner. Im Jahr 1822 wurde sie von dem Präsidenten der Provinzialregierung zum erstenmal besucht. Mehrere angesehene Männer geistlichen und weltlichen Stands aus der Umgegend wohnten dieser Untersuchung bei.

Man war allgemein und innig erfreut über die Fortschritte der Jugend, und über das geistige Leben, das sich in dieser Schule entwickelt hatte, und fand die Resultate über jede Erwartung. Für die Bewohner dieses Orts war dieser Tag ein Fest. Väter und Mütter waren dabei zugegen und äußerten ihre Freude an der schönen Entwickelung ihrer Kinder auf die unzweideutigste Weise.

Die im Jahr 1823 unternommene Untersuchung dieser Schule bot noch erfreulichere Wahrnehmungen bei den Fortschritten in allen Unterrichtsgegenständen, und bei der noch gestiegenen Liebe aller Familien für die neue Einrichtung. Diese Gemeinde besitzt nun auch

ein geräumiges gutes Schulhaus. Wollte man sie nöthigen wieder Pfarrschulen einzurichten, so würde dieses den heftigsten allgemeinsten Widerspruch finden, und nur durch Zwang zu erreichen seyn.

Die Gemeinde F... im Kanton O... ist eine der kleinsten in Rheinhessen, denn sie zählt kaum eine Bevölkerung von 170 Seelen. Sie gehört zu den ärmsten und verwildertsten des Landes. In ihr bestanden bis zum Jahr 1823 zwei Schulen, eine kath. und eine protestantische. Der katholische Schuldienst ertrug ungefähr 20 fl., der reformirte 40 fl. Die beiden Schulhäuser sahen mehr Viehställen als Menschenwohnungen ähnlich. Seit mehreren Jahren war die kath. Schule erledigt, weil sich niemand fand, welcher um so geringen Lohn die Stelle versehen wollte. Die reformirten Einwohner hatten seit einigen Jahren einen armen alten Mann zum Lehrer angenommen, mit welchem sie wegen Bezahlung des Schulgelds stets in Zwist lebten.

Der thätige Bürgermeister H... zu H... zu dessen Bürgermeisterei dieses Dörfchen gehört, stimmte die Familienväter zur Errichtung einer Gemeindeschule, welche Einrichtung von der Provinzialregierung lebhaft unterstützt wurde. Die Einwohner brachten den Schulgehalt auf 162 fl., welcher durch einen Zuschuß von 40 fl. aus dem von den Ständen bewilligten Fonds durch das Staatsministerium auf 202 fl. nunmehr erhöht ist. Dem alten reformirten Lehrer überließ die Gemeinde für fernere Versehung des evangel. Kirchendienstes seinen seitherigen Gehalt, und der katholische und evangelische Geistliche von den benachbarten Orten, wohin F.... eingepfarrt ist, übernahmen es den Religionsunterricht der Kinder ihrer Gemeinde zu ertheilen. Das ehmalige kath. Schulhaus wurde von Grund aus ausgebessert und erweitert, wozu die Gemeinde einen bedeutenden Zuschuß aus dem Provinzialbaufond erhielt.

Im Herbst 1823 ernannte die Regierung einen im kath. Schullehrerseminar zu Bensheim gebildeten jungen Mann zum Lehrer dieses Orts, und die neue Schule verspricht nun in Kurzem zu den besseren der Provinz zu gehören.

Wäre es wohl auf einem anderen Weg möglich gewesen, die Bildung der Jugend in diesem armen Dörfchen zu verbessern? fragen hier die Freunde der Gemeindeschulen.

Noch interessanter, und im Erfolg wichtiger ist die Gesinnung, welche die Stadt Worms vor Kurzem in dieser Hinsicht beurkundet hat. Die Volksschulen waren seit undenklichen Zeiten daselbst in einem sehr schlechten Zustand, welcher bei den der Zahl nach stets zunehmenden schulfähigen Kinder in den letzten 10 Jahren um so fühlbarer wurde. Es bestehen daselbst zwei evangelische und eine katholische Schule. Letztere ist nicht einmal als ständig zu betrachten. Es sind mehr als 800 schulfähige Kinder vorhanden, in den Schullokalen können aber höchstens 300 derselben Platz finden.

Unter solchen Verhältnissen mußten daher viele Winkelschulen entstehen, und zugleich der Unterricht der ärmsten Kinder Noth leiden. Es war daher schon seit mehreren Jahren die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Verbesserung des Schulwesens gerichtet, und der Gemeinderath äußerte vor 3 Jahren den Wunsch, daß auf Kosten der Stadt ein allgemeines Schulhaus erbaut, und eine Kommunalschule in demselben errichtet werde. Andere der Stadt damals obliegende Leistungen hinderten bis dahin die Ausführung dieses Plans, welcher nun mit um so größerer Theilnahme wieder aufgenommen worden ist.

Der Wormser Gemeinderath hat in einem neuerdings genommenen Beschluß seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß durch Einführung einer Gemeinde-

schule dem zerrütteten Zustand des Elementarunterrichts in einfachster und bester Weise allein aufzuhelfen sey. Zugleich hat er dahin angetragen, ein dem Staat gehöriges geräumiges, zur Veräußerung bestimmtes Gebäude der Stadt um billigen Preis zu überlassen. In demselben sollen 6 große Schulzimmer für die Gemeindeschule eingerichtet werden, diese aus 6 Klassen, drei Knaben- und drei Mädchenschulen bestehen, und die Lehrer nach dem Verhältniß, in welchem die Religionsgemeinden der Bevölkerung nach zu einander stehen, angestellt werden, so daß die Zahl der Protestanten zwei Drittel und die der Katholiken ein Drittel beträgt, 4 Lehrer der protestantischen und zwei Lehrer der katholischen Konfession angehören. Nach diesem Plan wird zugleich beabsichtigt, die Lehrergehalte aus der Stadtkasse zu bestreiten, und ein sehr mäßiges, nur von den vermögenderen Familienvätern zu tragendes Schulgeld für diese Kasse zu erheben.

Sämtliche Geistliche zu Worms haben bei dieser Veranlassung zugleich schriftlich erklärt, daß sie die Einführung einer Gemeindeschule lebhaft wünschten, und sich verpflichteten, den Kindern ihrer Konfessionen in besonderen Stunden den Religionsunterricht unentgeldlich zu ertheilen. Gewiß ist diese Erklärung ein schöner Beweis von wahrhaft christlicher Gesinnung und nicht minder von reinem lebhaften Interesse für das Wohl und Gedeihen der Schule.

Nachdem wir die gegen und für die Gemeindeschulen sprechenden Gründe hier ausführlich angegeben haben, dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß auch vor Kurzem die Mehrheit der Mitglieder der zweiten landständischen Kammer des Großherzogthums sich dahin ausgesprochen hat: die Staatsregierung zu ersuchen, solche Gemeinden, welche dergleichen Schulen einzuführen geneigt sind, bei diesem löblichen Unternehmen

möglichst zu unterstützen, damit der Zeitpunkt, wo diese durch ein allgemeines Gesetz begründet werden könne, näher herbei geführt werde. Wir sind überzeugt, daß viele Gemeinden von Rheinhessen diesen Wunsch aussprechen werden, wenn den dagegen von manchen Seiten her im Stillen angelegten Hemmungen gebührend begegnet wird.

Diese Empfänglichkeit würde durch die Einführung der Ortsschulvorstände nach den auf den vorhergehenden Blätern enthaltenen Andeutungen wesentlich gefördert werden.

Indem hierdurch jeder Gemeinde eine aus den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen, dem Bürgermeister und einigen Gliedern des Gemeinderaths und der Kirchenvorstände gebildete Behörde gegeben wird, welche die Aufsicht über die Schule mit Ausnahme des konfessionellen Religionsunterrichts zu führen hat, wird die Annäherung unter denselben vermittelt, zugleich die Kenntniß der Hindernisse, welche dem Gedeihen der Schule im Weg stehen und zu beseitigen sind, näher bekannt werden.

Auch kann dann eine Verordnung gegen die Schulversäumnisse leicht ins Leben treten. Leider entbehrt Rheinhessen bis dahin ein Gesetz, wodurch den Eltern zur Pflicht gemacht wird, ihre Kinder ohne besondere Erlaubniß dem Besuch der öffentlichen Schule nicht zu entziehen. Da dieses Gesetz nur von der höchsten Staatsgewalt ausgehen kann, so sah sich die Provinzialregierung außer Stand für dessen Einführung mehr zu thun, als die geeigneten Vorschläge der Erwägung ihrer vorgesetzten Behörde zu übergeben. Solange aber nicht an sich geringe Geldstrafen gegen Eltern, die aus Stumpfsinn ihre Kinder dem Schulbesuch entziehen, erkannt werden, wird der Jugendunterricht in vielen Gemeinden immer Noth leiden, und nachläßigen Leh-

rern zugleich die Entschuldigung unbenommen bleiben, daß sie bei dem schlechten Schulbesuch die billigsten Forderungen zu erfüllen außer Stand seyen. Durch die Einführung der Ortsschulvorstände würde die Behörde für jede Gemeinde gebildet seyn, welche die gedachten geringen Strafen gegen solche Eltern auszusprechen befugt wäre. Dergleichen Straferkenntnisse können nicht den gewöhnlichen Gerichten überwiesen werden, weil, abgesehen von jeden andern Anständen, die hierbei unvermeidlichen Kosten und weitläuftigen Formalitäten den Beschuldigten zu hart treffen und dadurch den vorgesetzten Zweck verfehlen würden.

Die Verbesserungen des Schulwesens können nur allmählig erreicht werden, und jede Uebereilung führt unvermeidlich die nachtheiligsten, der löblichsten Absicht entgegengesetzten Wirkungen in ihrem Gefolge. In einem Land, wo man früher einen besseren Zustand des Elementarunterrichts nicht kannte, ist schon sehr viel gewonnen, wenn das Bedürfniß eines zeitgemäßen Unterrichts und die Unzufriedenheit mit dem seitherigen Zustand allgemein gefühlt, und eine Aenderung gewünscht wird. Ist — wie dies in Rheinhessen nunmehr der Fall ist — eine solche Empfänglichkeit angeregt, dann hat die Staatsverwaltung bereits das Wesentlichste errungen, um auf diesem festen Boden mit Sicherheit weiter zu bauen, und jeder folgende Schritt wird die Annäherung gegen die durch die höhere Idee gebotene Vervollkommnung erleichtern.

Indem man in Rheinhessen damit das schwere Werk begann: die Lage der Lehrer im Allgemeinen zu verbessern, die älteren thätigen Schulmänner zu ermuntern und zu unterstützen, anerkannt unsittliche oder durchaus unfähige vom Amt zu entfernen, neue den Bedürfnissen vollkommen entsprechende Schulgebäude, soweit es möglich war, aufzuführen, durch Anstellung

gutunterrichteter junger Männer in den verschiedenen Gegenden Muster besserer Schulen aufzustellen, die Empfänglichkeit des Volks für einen neuen zeitgemäßen Jugendunterricht zu nähren, und wo sie sich zeigte, ihr hülfereichend entgegen zu kommen, ist das Wesentlichste nun erreicht, und ein Zeitraum von höchstens zehn Jahren muß hinreichen, um das Werk in gewisser Weise zu vollenden.

Diese kaum dem Boden entsprossene Pflanze bedarf zwar noch in den nächsten Jahren der sorgsamsten Pflege, jede rauhe von entgegengesetzten Ansichten ausgehende Behandlung droht ihr Gefahr, selbst Vernichtung. Wird aber diese glücklich vermieden, und ist das zarte Gewächs stark und kräftig in sich geworden, dann werden auch rauhe Stürme und andere Erschütterungen es nicht mehr zu zerstören vermögen. Nichts ist leichter, als nach den vielen vorhandenen Mustern eine allgemeine Schulordnung zu entwerfen, Methoden für jeden einzelnen Unterrichtszweig vorzuschreiben, und die diesen entsprechenden Bücher einzuführen. Wenn aber die Mehrzahl der Lehrer nicht im Stand ist diese Anweisungen auszuführen, so kann es nicht ausbleiben, daß die besten Anordnungen in der Wirklichkeit zur Karrikatur verwandelt, der Widerwille dagegen allgemein aufgeregt und der beabsichtigte gute Zweck gänzlich verfehlt wird. Fehlgriffe dieser Art sind dann schwer, oft gar nicht mehr zu ändern. Wird hingegen dahin gewirkt, daß die vermögenderen größeren Gemeinden ihre Schulstellen aus eignen Mitteln verbessern, erhalten noch andere kleine arme Orte aus dem Schulverbesserungsfonds ständige Zuschüsse zu den Schulgehalten, werden bei Erledigungen die Stellen mit fähigen Lehrern besetzt, stumpfe für keine Verbesserung empfängliche Schulmänner unter billigen Bedingungen in Ruhestand versetzt, die Einführung der Gemeindeschulen geför-

dert, thätige, besonders ältere Lehrer aufgemuntert, Schulvorstände eingeführt, das angedeutete Gesetz gegen die Schulversäumnisse erlassen; so würden die übrigen Einrichtungen für die Erreichung des vorgesetzten Ziels ohne Schwierigkeit allmählig sich von selbst ergeben.

Bereits ist für jede Schule auf Kosten der Gemeinden eine von einem anerkannt erfahrenen Schulmann bearbeitete Anleitung für den Elementarschreibunterricht eingeführt, und jeder Lehrer verpflichtet worden, von einem bestimmten Zeitpunkt an nach derselben diesen Unterricht zu lehren. Die Regierung hat für jede Schule eine erforderliche Anzahl Vorlegeblätter zum Nachschreiben stechen und austheilen lassen. Sobald dieser Unterrichtszweig in allen Schulen nach der gegebenen Vorschrift ertheilt werden wird, ist beschlossen für einen folgenden gleichfalls eine Anleitung zu erlassen; nachdem die Lehrer mit diesem vertraut sind, in angedeuteter Weise fortzufahren, und die schwereren Lehrgegenstände zuletzt folgen zu lassen.

Wo in einem Bezirk eine hinreichende Anzahl thätiger und fähiger Lehrer vorhanden, sind Konferenzen unter ihnen angeordnet, welche in der Folge immermehr sich ausbreiten und vervollkommnen sollen, damit sie alsdann gesetzlich eingeführt werden können, wenn man sich von ihrer Zweckmäßigkeit und wohlthätigen Wirkung zuerst durch die That versichert hat. Vorgenannte Lehrer erhalten nunmehr halbjährlich Aufgaben über die verschiedenen Schulzweige des Schulwesens, wobei man sie hauptsächlich zum Fortschritt in ihrer Bildung zu lenken beabsichtigt. Diese Ausarbeitungen sollen demnächst in größeren Versammlungen geprüft und beurtheilt und in dem Archiv der Provinzialregierung niedergelegt werden.

Bei den von dem Referenten in Schulsachen veranstalteten Prüfungen der Landschulen werden die benach-

barten Lehrer, Geistliche und Ortsvorstände gewöhnlich zur Theilnahme bei der Untersuchung der sich durch guten Unterricht auszeichnenden zugezogen.

Der Präsident und andere Mitglieder der Regierung besuchen außerdem mit dem Referenten von Zeit zu Zeit eine oder mehrere eine besondere Anerkennung verdienende Schule.

Den ehemaligen Zöglingen des Friedberger Seminars ist es zur Pflicht gemacht, längstens binnen drei Jahren sich eine Zeitlang dorthin zu begeben, um mit den Fortschritten dieser Anstalt stets vertraut zu bleiben.

Auf diesem Weg kann, wenn es fernerhin verfolgt wird, es nicht fehlen, daß die Schulen von Rheinhessen eine den Bedürfnissen des Landes, und den Fortschritten der Erziehungswissenschaft entsprechende äußere und innere Gestaltung erreichen müssen.

Zum Schluß sey es uns noch gestattet, unseren Lesern eine gedrängte Zusammenstellung über die bis dahin erlangten Resultate der Schulverbesserung in Rheinhessen mitzutheilen.

Im Jahr 1817 hatten von 25,796 Schulkindern sich nur 4590 eines guten Unterrichts in 37 Schulen zu erfreuen. Alle übrigen Schulen des Landes gehörten in die Klasse derjenigen, wovon wir auf den vorhergehenden Blättern ein leider so trauriges Bild zu entwerfen uns gezwungen sahen. Durch die Anstellung fähiger junger Lehrer, durch die Aufmunterung älterer Schulmänner ihren Unterricht zu verbessern sind von 1818 an 54 Schulen aus dem schlechtesten Zustand dahin gebracht worden, daß sie allen Forderungen einer Schule, worin alle Unterrichtszweige deutscher Elementarbildung nach den vorher erwähnten Andeutungen aufgenommen sind, und worin geistiges Leben die Kinder bewegt, entsprechen. In diesen 54

Schulen beträgt die Zahl der Unterricht empfangenden Kinder 5989.

Sodann wurden aus dem angedeuteten schlechtesten Zustand 75 Schulen mit 7519 Kindern in einen mittelguten übergeführt, d. h. in einen solchen, welcher sich durch bessere Behandlung des Lese-, Rechnen-, Schreib- und Gesangunterrichts auszeichnet, und wobei die diesen Schulen vorgesetzten Lehrer bei dem in ihnen erwachten Interesse und Streben nach besserer Ausbildung zu sicheren Fortschritten berechtigen.

Dagegen befinden sich noch 133 Schulen mit 7698 Schulkinder in dem alten kläglichen Zustand. Die meisten derselben sind Pfarrschulen der Religionsgenossen, welche die Minderzahl in ihren Gemeinden bilden.

Doch sind bereits schon die nöthigen Einleitungen getroffen, viele dieser Schulen im Lauf des Jahrs 1824 von Grund aus zu verbessern, und sie in die Klasse der besten Schulen überzuführen, so daß — täuschen nicht die gerechtesten Erwartungen — der Schluß dieses Jahrs für die innere Verbesserung der Schulen noch erfreulichere Resultate als die vorgehenden darbieten wird.

Im Jahr 1817 betrugen die sämtlichen Schullehrergehalte 63,000 fl. nach hohem Anschlag. Sie sind bis Ende 1823 zu 78,700 fl. angewachsen, mithin von den Gemeinden in sieben Jahren um 15,700 fl. vermehrt worden, und zwar nahm diese Vermehrung von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältniß zu.

In dem gedachten Zeitraum von 7 Jahren sind 19 neue solide Schulhäuser mit großen geräumigen Lehrsälen meistens ganz von Stein erbaut, 39 Schulhäuser von Grund aus ausgebessert worden, so daß sie dem Bedürfniß vollständig entsprechen, und nach ihrer Einrichtung neuen Häusern gleich gerechnet werden können.

Beinahe alle übrigen Schullokale sind gleichfalls wesentlich verbessert worden.

Die Gemeinden haben in gedachter Periode für die Erbauung und Ausbesserung der Schullokale nahe an 100,000 fl. ausgegeben.

Bedenkt man, daß zugleich von den meisten bürgerlichen Communen sehr bedeutende Ausgaben für die Unterhaltung und Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser gemacht worden sind, daß die Schuldentilgung ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, und erwägt man, wie sehr die letzten Jahre bei dem Miswachs im Jahr 1822, dem großen Schaden, den die Mäuse verursacht haben, den gesunkenen Wein- und Fruchtpreisen und Stockung des Verkehrs den Landmann niederdrücken, so erscheinen diese Leistungen der Gemeinden, da wenige derselben Patrimonialvermögen besitzen, in allen Beziehungen bedeutend.

Bei dem Bauwesen ergibt sich die gleiche Wahrnehmung, wie bei der Erhöhung der Besoldungen. Die Verwendungen nahmen von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältniß zu.

Für das Jahr 1824 ist die Erbauung von 10 Schulhäusern von Stein, und die Ausbesserung von 8 Schullokalen, welche Herstellung einer neuen Erbauung beinahe gleich geachtet werden kann, beschlossen und die dazu nöthigen Einleitungen bereits getroffen.

III.

Historischer Bericht über die Elementarschulen in Straßburg.

Die Geschichte der hiesigen Elementarschulen zerfällt in drei Epochen. Die erstere umfaßt den Zeitpunkt von der ersten Kenntniß ihres Daseyns, bis auf die Stiftung des Straßburgischen Gymnasiums. Die zweite, die ungleich größere, aber im Ganzen sich ziemlich gleiche, und wenig interessante, geht bis auf die neue Organisation dieser Anstalten kurz nach der Revolution; und die letztere begreift das, was seit dieser Zeit für die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung der hiesigen Bürgerschulen gethan worden ist.

Müßten wir auch gänzlich aller historischer Nachweisung über das Daseyn mehrerer Elementarschulen in Straßburg vor der Reformation entbehren, so müßte man dennoch, dem zufolge, was uns sonst von der Geschichte dieser Stadt, besonders im 15ten Jahrhunderte, bekannt ist, nothwendig auf das Daseyn solcher Anstalten schließen. Seitdem nämlich im Jahr 1332 die Regierung von den Adlichen in die Hände der hiesigen sogenannten Gemeine, oder Bürgerschaft, übergegangen war, hatte sich Straßburg durch musterhafte innere Einrichtungen, wohlgeordnetes Zunftwesen und einen großen, von einer glücklichen Lage und mancherlei Vortheilen begünstigten Handelsverkehr, nach und nach auf einen hohen Gipfel der Macht und des Wohlstandes erhoben.

Diese Umstände setzen aber nun doch bei einer großen Anzahl der damals lebenden Bürger einen gewissen Grad von Bildung voraus. So mußte doch vorerst jeder Bürger, der in den Magistrat eintreten wollte, (dieser machte ein sehr bedeutendes Corpus aus) gewissermaßen unterrichtet seyn; und da dieses Eintreten in das Stadtregiment des Reichsstädters vornehmste Tendenz war, so mußte es schon deswegen eine vorzügliche Angelegenheit, besonders der wohlhabenden Familien seyn, ihre männliche Jugend insofern unterrichten zu lassen, daß sie einmal fähig würden, in die Reihe der Väter des Volkes aufgenommen zu werden. Ferner hatte die beträchtliche Anzahl hiesiger Handelsleute ohnedies das so eben genannte Bedürfniß, da sich ein ganz unwissendes Mitglied dieses geachteten Standes kaum denken läßt. Mußte nicht ferner, besonders in hiesiger Stadt, die hier (?) erfundene, und bald auch häufig hier ausgeübte Buchdruckerkunst, das Interesse wenigstens für den niedrigen Unterricht hier kräftig aufregen und unter dem Bürgerstande verbreiten?

Gewiß ist es, daß sich sehr bald nach dieser so unendlich segensreichen Erfindung die zuvor auf der großen Masse des Volks lastende Finsterniß aufzuhellen und sich mehr Licht unter demselben zu verbreiten anfieng. Wie hätte dieses da so allgemein werden können, ohne Anstalten für den Volksunterricht? Wie wäre sonst der so verbreitete und so große Eifer erklärbar, womit gerade der Bürgerstand die Sache der Reformation ergriff, und sich unumwunden für dieselbe aussprach? Wurden ja Luthers, Huttens u. a. deutsche Schriften von sehr vielen Bürgern gelesen, und auch verstanden, weswegen auch langbestandener Irrthum und Wahn plötzlich zusammenfielen. So ist notorisch, daß die hiesigen Bürger Luthers Sache und Schrift vom Ablaß schon 1518 kannten, und diese letztere, in einem An-

fall von gerechtem Unwillen an die Kirchen und Häuser der Geistlichen bei Nacht anschlugen, als diese bei der großen damals herrschenden Theurung von ihrem großen Vorrathe an Frucht jenen nichts verkaufen wollten, weil sie zu eifrig die lutherischen Schriften lasen.

Wenn nun auch bei weitem nicht überall die gehörige Anzahl von Schulen vorhanden waren, so lag es doch gewiß mancher, und somit auch der unsrigen Obrigkeit schon früher, als die Reform begann, sehr an, Schulen für den Elementarunterricht zu unterhalten.

§. 2. Dieses bestätigen uns auch einige freilich sehr unvollkommene, historische Nachrichten. Daß hier vor der Reformation mehrere Schulen waren, ist gewiß, so wie daß darin über mehrere Lehrgegenstände unterrichtet wurde; aber über ihre Einrichtung, so wie über die Methode, nach welcher man verfuhr, kann nichts näheres angegeben werden.

So war bei dem hiesigen Dom schon im 9ten Jahrhunderte eine Schule, welcher Eemoldus Nigellus, bekanntlich der Verfasser eines Lobgedichts auf Ludwig den Frommen, vorstand. Dieselbe Anstalt kommt im 10ten Jahrhunderte unter dem Namen der bischöflichen Schule vor, und als ihr Vorsteher wird der Benediktiner Victor genannt.

Was die hiesigen Schüler im 15ten Jahrhunderte waren sieht man aus einem Vortrage, den der treffliche Stadtmeister Jakob Sturm von Sturmeck im Jahr 1525 vor dem hiesigen Magistrate hielt, in welchem die früher bestehenden kürzlich erwähnt werden. Dasselbe findet sich in einer 1560 an die Obrigkeit gerichteten Bittschrift der Gemeine zum alten Peter, von der unten wieder gesprochen werden wird.

Diesen Dokumenten zufolge waren damals hier mehrere Elementarschulen, hauptsächlich bei den Stiftern, in welchen die Elemente alles Wissens, nebst der

lateinischen Sprache gelehrt wurden. Dabei hatte eine Art religiöser Unterricht Statt, der sich wahrscheinlich hauptsächlich auf die kirchlichen Gebräuche u. s. w. bezog. Jede dieser Schulen hatte einen Lehrer und einen Helfer; dieser hatte die Anfangsgründe, jener den weitern Unterricht zu besorgen. Darauf beschränkte sich aber bis auf den Anfang des 16ten Jahrhunderts das ganze hiesige Unterrichtswesen. So blieb es mit unsern Elementarschulen, bis endlich gegen die Mitte desselben Jahrh. das langgefühlte Bedürfniß einer gelehrten Schule in Straßburg befriediget wurde, und unsre Elementarschulen hierdurch eine andre Gestalt erhielten, was die Veränderung in kirchlichen Dingen ohnehin schon gewissermaßen früher nothwendig gemacht hatte.

§. 3. Es blühte nämlich gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts eine gelehrte Schule in Schlettstadt. Zwei Schüler des berühmten Agricola, Alexander Hegius und Ludwig Dringenberg hatten die bisherigen geschmacklosen Schulbücher durch Einführung der klassischen Schriftsteller verdrängt und den guten Geschmack wieder herrschend gemacht. Der letztere bildete in Schlettstadt, wohin er berufen worden war, viele treffliche Köpfe *), von denen mehrere, welche nachher hier lebten, auch hier auf Anlegung gelehrter Schulen drangen.

Indessen hatte die Sache aus dem Grunde große Schwierigkeiten, weil zum Unterhalte der Professoren kein hinlänglicher Fonds ausgemittelt werden konnte. Alle Vorschläge, die deswegen (den ersten von 1501 machten Wimpheling und Kaisersberg) ge-

*) Z. B. Wimpfeling, Beatus Rhenanus, J. Sapidus, Martin Bucer, Arnoaldus, Jakob Dechsel (Taurell), Jakob Spiegel u. a. m.

macht wurden, blieben daher lange ohne Folge, und wenn sich auch mehrere gute Privatanstalten dieser Art nach und nach bildeten, so konnten diese *) doch den eigentlichen Zweck nicht vollständig erreichen. Die Reformation, deren Haupt, Luther, sich auch um bessern Volksunterricht unsterbliches Verdienst erworben hat, hatte auch hier für den Volksunterricht in Kurzem sehr gute Folgen. Einer religiösen Parthei, welche von ihren Gliedern genaue Bekanntschaft mit der Lehre Christi und den göttlichen Geboten fodert, mußte sehr bald der Grundsatz klar werden, daß bei ihr die religiöse Erziehung frühe beginnen, und schon dem Kinde die Hauptsache beigebracht werden müsse. Sie mußte daher die Unentbehrlichkeit eigentlicher Religions- und Volksschulen gar bald fühlen, und da, wo dieselben fehlten, für ihre Errichtung sorgen. Deswegen wurde schon 1526, also noch ehe Luther die sächsischen Schulen visitirte, in hiesiger Stadt bei jeder Kirche eine Schule eingerichtet, und auf den Sonntag eine Kinderlehre angeordnet. Wo schon lateinische Schulen vorhanden waren, blieben dieselben nach wie zuvor. So wird z. B. 1528 ein Joh. Schwebel als lateinischer Lehrer zum alten St. Peter genannt.

Als endlich 1536 und 1537 das hiesige Gymnasium eingerichtet wurde, hörten die lateinischen Schulen beider Kirchen auf, und die Kirchenschulen wurden im eigentlichen Sinne: Volks- oder Elementarschulen.

*) so hatte Gebweiler 1509 eine Münsterschule: Ottomar Nachtigall 1516 eine Griechische u. s. f. 1526 war bei St. Thomä selbst eine Art von Akademie, Capito, Hedio und Bucer, lehrten Theologie, Herlin, die Mathematik u. s. w.

Zweite Periode.

§. 4. Somit war nun dem so unerläßlichen Bedürfnisse, welches untere Schulen für den Bürgerstand sind, in so fern abgeholfen, als eine hinreichende Anzahl solcher Anstalten vorhanden war, in welchen die Kinder der unteren Volksklassen die nothwendigsten Kenntnisse sich verschaffen konnten. Bald aber äußerte der Gang der Begebenheiten auch **auf einen Theil** der hiesigen Elementarschulen einen sehr nachtheiligen Einfluß, und zog eine gänzliche Aufhebung mehrerer derselben und zwar auf folgende Weise nach sich:

Das **Interim** war, so wie überhaupt für das protestantische Deutschland, so auch für Straßburg, obgleich in einem geringern Grade als anderswo, eine höchst drückende Maasregel geworden.

Zwar hatte der Magistrat dieser Stadt kraft einer kaiserlichen Bewilligung, einen Vergleich mit dem Bischofe gemacht, und zu Folge desselben die Kirche und die gelehrte Anstalt bei St. Thomä, nebst den damit verbundenen Gefällen, so wie auch mehrere andre Kirchen, für die protestantische Parthei erhalten: dagegen mußte dem Bischofe der Dom nebst den 3 Stiftern: alten und jungen St. Peter und Allerheiligen abgetreten werden, in welchen Kirchen nun fortan auf 10 Jahre hin der Gottesdienst nach dem römischen Rituale begangen werden sollte. Hiemit giengen aber nun auch einige der protestantischen Schulen ein, die von diesen Stiftern abhiengen, und deren Lehrer bis jetzt von den Stiftern besoldet worden waren. Auch wurden sie für den Augenblick durch keine neue ersetzt. Es lassen sich kaum hinreichende Gründe denken, die es dem Magistrat nicht zuließen, diesem so dringenden Mangel abzuhelfen; ob es wohl die bestehenden Zeitumstände nicht erlaubten, oder ob ihm die Sache zu unbedeutend schien? läßt sich nicht ausmitteln. So viel ist gewiß,

daß die Bürgerschaft der eingegangenen protestantischen Kirchen und Schulen sich gezwungen sah, ihre Kinder Privatlehrern anzuvertrauen, die aber demohngeachtet kaum in hinreichender Anzahl vorhanden waren, so daß viele Kinder ganz ohne Unterricht blieben.

§. 5. Zwar hörte dieser verderbliche Zustand nach Verlauf der interimistischen Zeit wieder auf, wie lange dauerte es aber nicht und welche harte Kämpfe mußten nicht ausgefochten werden, ehe die abgegangenen Schulen wieder nach und nach aufgerichtet wurden! Es hat sich in Rücksicht auf die protestantische Schule zum alten St. Peter folgende umständliche Nachricht erhalten, die in folgendem besteht:

Die Kinder dieser eingegangenen Pfarrei giengen zu einem Lehrer, der in der Kronenburger Vorstadt, in einem zum Sternenberge geschildeten Hause wohnte. Selbst als nach dem Ende des Interims 1560, die genannte Kirche den Protestanten wieder eingeräumt wurde, wurde der Schule mit keiner Sylbe gedacht. Die Stiftsherren blieben im ruhigen Besitze der Schulbehausung und der Schulgefälle bis 1566, und wären es wohl noch länger geblieben, wenn nicht in erst genanntem Jahre die Kinder dieser Gemeine auf einmal alles Unterrichts wären beraubet worden. Der Lehrer im Sternenberg kam nämlich als Pfarrschullehrer nach St. Nicolai, und jetzt waren die Schaafe ganz ohne Hirten. Aber nun wandte sich die Gemeine an den Kirchenvorstand und dieser an den Magistrat (im April 1566) und bat denselben, mit dem Stifte vom alten St. Peter zu handeln, daß es ihm die Schulbehausung wieder einräumen und die damit verbundenen Gefälle zukommen lassen möchte, damit wieder ein Lehrer angestellt werden könnte.

Auf dieses hin verordnete der Rath, daß unterdessen die Schule zum Sternenberg fortdauern und das Ca-

pitel um die Herausgabe der erwähnten Gegenstände sollte angegangen werden. Die Capitularen antworteten auf die gethane Anfrage: „daß sie zwar die Schulstube, die bisjetzt der Schaffner inne gehabt habe, einräumen wollten; ihres geringen Einkommens wegen*) könnten sie aber dem Schulmeister nicht mehr als 30 Gulden geben.“

Als die Schulstube von den Commissarien des Raths untersucht wurde, fand es sich, daß sie gar eng, dunkel und zu wenig luftig wäre. Dagegen fand sich unter der Capitelstube ein anderes Zimmer, das mit leichter Mühe zu einem Schulzimmer hätte umgewandelt werden können. Dieses wollten aber die Stiftsherren aus dem Grunde nicht bewilligen, weil das Geschwätz der Kinder sie beunruhigen würde, und der Muthwille manchen derselben zu Streit und Mißhelligkeiten zwischen ihnen und den Bürgern Anlaß geben könnte. Es folgten noch mehrere Verhandlungen, die aber am Ende dahin hinausliefen, daß sie sich anboten 40 Gulden statt der 30 zu bewilligen, damit sich der Lehrer eine für ihn schickliche Wohnung aussuchen könne. Nun riß dem Magistrate der Faden der Geduld. Vermöge seiner obrigkeitlichen Gewalt forderte er das, um welches er früher bloß gebeten hatte und nun mußten die geistlichen Herren das Verlangte geben. Im August desselben Jahres erboten sie sich, ein keiner Präbende anhängiges Haus zum Schulhause herzugeben. Da dieses mehrerer Ausbesserungen und Aen-

*) Dieses Stift, das im 7ten Jahrh. in Honau, unweit Straßburg gestiftet, von da nach Rhinau und endlich in die alte St. Peterkirche nach Straßburg verlegt worden war, hatte sehr bedeutende Einkünfte, welche es hauptsächlich der Freigebigkeit des Karolingischen Fürstenstammes verdankt.

derungen, damit es zu dem genannten Zwecke dienlich würde, benöthigt war, so bewilligte der Rath 5000 Mauersteine dazu, und nun hatte, da die gänzliche Reparation binnen Jahresfrist geendigt war, im August 1567 die Gemeine zum alten St. Peter wieder eine Schule, diese ihren Lehrer, und dieser seinen freilich nur nothdürftigen Unterhalt.

§. 6. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, als nach Einführung der Concordienformel eine neue Kirchenordnung eingeführt und manche Aenderung in kirchlichen Dingen vorgenommen wurde, wurden auch manche Verfügungen hinsichtlich der Schulen getroffen. Nach einem durch den Magistrat gutgeheißenen Beschluß des Kirchenkonvents wurden die Lehrgegenstände für die Pfarrschulen (in dem Mandat heißen sie teutsche Lehrhäuser), auf teutsch Lesen und Schreiben, auf den Katechismus und die christlichen Gebete, und auf die Einübung des Kirchengesangs beschränkt. Von dem Rechnen wird nur gesagt, daß es bisweilen d. h. wo es die Umstände zulassen, soll gelehrt werden. Nicht unzweckmäßig und selbst jetzt noch in mehrern unserer elsässischen, besonders in Landschulen anwendbar, sind die Vorschriften, welche rücksichtlich der Unterrichtsmethode gegeben werden. Man solle darauf sehen, heißt es, „daß bei Aufsagung des Katechismus „und der Gebete die Kinder die Worte nicht verstümmeln oder halb im Mund verschlingen, auch „nicht ohne Verstand, wie die Atzeln, daher plaudern, „sondern also richtig und fertig lernen aussprechen, damit man daraus abnehmen möge, daß sie auch von Tag „zu Tag, je länger je besser lernen verstehen.

„Bei dem Kirchengesange sollen sie ebenfalls die „Worte ganz aussprechen lernen, auf Tactum und „Mensuram gut Achtung geben, damit sie nicht eine „Confusion in den Kirchengesang bringen.

„Die Lehrer sollen verhüten, daß die Kinder keine „schändliche weltliche Lieder und andere Narrentheiding „singen. Da ferner Knaben und Mädchen in Einer „Schulstube zusammen unterrichtet werden, so soll der „Lehrer ja fleißig darauf achten, daß sie keine Leicht- „fertigkeit gegen einander üben, sondern sich mit Wor- „ten und Geberden ehrbar und schamhaftig gegen ein- „ander erzeigen.

„Eben so sollen die Lehrer darauf sehen, daß die „ihnen anbefohlenen Kinder still und züchtig auf den „Gassen gehen und ihren Bücherbedarf richtig mit- „bringen.

„Und daß dieses Alles beobachtet werde, sollen die „Pfarrer darüber wachen, oft die Schulen visitiren, „ihren Gemeindegliedern sie anempfehlen und dieselben „ermahnen das schuldige Lehrgeld ordentlich zu ent- „richten.“

§. 7. So wie aber die besten Gesetze ohne völlige Kraft bleiben, wenn nicht auf ihre Vollstreckung gewacht wird, und die ihre Vollziehung hindernden Umstände beseitigt werden, so geriethen manche unserer hiesigen Elementarschulen in gewissen Zeitpunkten in großen Verfall. Theils war die Untauglichkeit und Nachläßigkeit der Lehrer, theils (und dies wohl hauptsächlich) die nicht unbedeutende Anzahl von Winkelschulen daran Schuld, welche hier neben den rechtmäßigen Pfarrschulen bestanden. Dieses Unwesen hatte wohl seinen Ursprung in jener verdrießlichen Interimszeit, wo die Noth dasselbe erzeugte. Es bestand aber nachher auch in späteren Zeiten, als die Umstände sich gebessert hatten, noch fort. (Erst vor Kurzem verdanket es das hiesige Primar-Unterrichtswesen den durchgreifenden Maaßregeln des unlängst verstorbenen trefflichen Berault, Rektor der Straßb. Akademie, daß es in so weit abgeschafft ist; wenigstens nicht mehr so

weit emporkommen kann, als dies in alten Zeiten der Fall war). Und wer waren diese unzünftigen Menschen, welche so dem rechtmäßigen Schulmeister einen großen Theil der Kinder entzogen, ihm dadurch sein Fortkommen erschwerten und sein Leben verbitterten? Meist Handwerker, die aus Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit vielmal auch durch unerwartete Zeitereignisse ihre Nahrung nicht mehr durch ihrer Hände Arbeit erwerben konnten, und sodann auf den Einfall kamen, der lieben Jugend ihre, meist sehr sparsamen Kenntnisse, beizubringen und auf diese Weise ihr Brod zu verdienen *). Wie gering die Fortschritte waren, welche Kinder bei diesen Lehrern machten und nothwendigerweise machen mußten, läßt sich leicht denken und besonders könnten die älteren der hiesigen Schullehrer von der heillosen Unwissenheit, welche manchem Kinde, das aus der Winkelschule in die Pfarrschule kam, anhieng, ein hübsches Stückchen erzählen.

Wie wahr dieses seyn und wie traurig zu manchen Zeiten der Zustand mancher an den Schulen in Straßburg angestellter Lehrer war, erhellt aus noch vorhandenen Aktenstücken. Eines derselben ist vom Jahr 1691 datirt und rührt von dem Schullehrer zum alten St. Peter Ernst her. Dieses Mannes Besoldung belief sich damals jährlich auf 52 Gulden an Geld, 10 Viertel Frucht und einen Wagen voll Wellen. (Reisigbündel). In jenem Jahre waren die Holzpreiße sehr hoch; da nun seine Besoldung an Holz so gar unzureichend war, so mußte er sich noch das nöthige Holz kaufen. Doch hätte er dieses, wenn die Schule besucht

*) Verzeichnisse, die vor der Revolution von denselben gemacht wurden, sind noch übrig; — fast jede Zunft hatte Mitglieder zu diesem Vereine geliefert, der aber übrigens — autorisirt war.

gewesen, noch bestreiten können; aber bitterlich klagt er darüber, daß seine Schulstube fast leer wäre; die Winkelschulen entzögen ihm alle Kinder, nun wäre er unvermögend sich auch nur das, zur Wärmung der Schulstube nothwendige, Holz anzuschaffen. Nun bat er den Magistrat um etwas Holz zur Feuerung, was ihm für diesmal bewilligt wurde. Was mag aber wohl der arme Mann gelitten haben, als er, (wie aus einer zweiten Bittschrift erhellt) in dem darauf folgenden sehr harten Winter krank wurde?

§. 8. Wie wenig auch selbst in spätern Zeiten in den hiesigen Elementarschulen zweckmäßiger Unterricht statt fand, beweist endlich namentlich das Beispiel des Mannes, dem hiesiges Kirchen- und Schulwesen so außerordentlich viel zu verdanken hat, — Blessig. In seiner von ihm bekannt gemachten Lebensbeschreibung *) sagt er ausdrücklich, er habe die Zeit, welche er in einer der Straßb. Elementarschulen zubrachte, ganz verloren. Daran war außer den angegebenen Hindernissen auch noch das Schuld, daß sämtliche Kinder in Einer Schulstube ohne Klasseneintheilung beisammen saßen, wo besonders die jüngern den größten Theil der Zeit müssig und unbeschäftigt zubrachten und durch die ganz individuelle Lehrmethode die meiste Zeit ihnen auf diese Weise unbenutzt dahinfloß.

So vereinigten sich mehrere Umstände, um es zu verhindern, daß aus unseren Elementarschulen bis auf die Revolution hin nichts rechts werden konnte.

---

*) Wie hier der Gelehrte ordentlicher Professor wurde, lieferte er seinen bisherigen Lebenslauf.

Zweite Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Nachtrag
zu den Vorschlägen von Schultabellen im vor. Heft S. 120 ff.

Einige triftige Bemerkungen eines vorzüglichen Schulmannes an einer Gelehrtenschule, die ich dankbar erkenne, geben mir erwünschte Veranlassung die in jener Abhandlung vorgelegte Idee gegen Misverständniß in einigen Puncten weiter auseinander zu setzen.

Vorerst erinnere ich an den Grundgedanken, daß eine Schülerkenntniß durch die Schultabellen bezweckt werden soll, die auch wahrhaft Kenntniß seiner Anlagen sowohl als seiner Fortschritte sey, und im Ganzen seine Bestimmung in jeder Beziehung erfaßt habe. Daß aber dieses eine nie völlig zu lösende Aufgabe bleibt, versteht sich von selbst, wenn es gleich dort nicht ausführlich gesagt worden. Denn nur der Allwissende durchschaut den Menschen; wir armen Menschenkinder aber kommen kaum ein langes Leben hindurch dazu, uns selbst recht zu erkennen, wie viel wenjger sind unsere Urtheile über Andre, so leicht sie auch in Mund, Herz und Kopf herumschweben, gründlich und wahr. Gleichwohl müssen wir urtheilen, weil wir in geselligen Verhältnissen stehen. Darum sollen sich die Menschen nicht bloß äußerlich nach ihren Fähigkeiten und Thätigkeiten, sondern auch innerlich nach ihren Gesinnungen kennen lernen, damit jeder weiß, was er sich zu seinem Nächsten zu versehen habe, und wie er ihm zu seinem wahren Wohl diene, wie auch vornehm-

lich, daß das Gemeinsame der Gesellschaft durch Verwendung der einzelnen Kräfte aufs beste gedeihe. In dieser letzteren Beziehung war es, daß Platon in seiner Idee von der Republik verlangte, man solle den Knaben beobachten, um beizeiten zu wissen, wozu er für den Staat tauge und tauglich zu machen sey. So war nämlich dort die Denkart, der Einzelne galt nur durch und für das Gemeinwesen. Das Christenthum lehrte aber auch den unendlichen Werth jedes Einzelnen erkennen, und steigerte die Idee von jedem irdischen Gemeinwesen zu der von dem Reiche Gottes, welches im christlichen Staate, und in der Kirche, ja schon im Hause erwächst. Hiermit wird die Aufgabe der Menschenkenntniß nur um so wichtiger, ja sie ist und bleibt unerläßlich. Ganz besonders ist ihre Lösung für die Erziehung und Bildung der Jugend nothwendig; da wird sie von den Eltern, und von dem kirchlichen wie von dem bürgerlichen Gesammtleben dringend verlangt. Es kann also keine Frage über die Nothwendigkeit der Aufgabe einer gründlichen Schülerkenntniß weiter seyn, so sehr wir uns bescheiden müssen, daß sie nicht nur große Schwierigkeiten hat wegen der Schranken des menschlichen Wissens, sondern auch nie vollständig gelöset wird. Unsere Menschenkenntniß ist und bleibt nur relativ wahr, d. h. sie ist mehr oder weniger richtig, sie nähert sich mehr oder weniger dem Wahren an, das Gott in dem Menschen schaut. Hieraus ergiebt sich aber auch, daß sie um so näher dieser Wahrheit kommt, je offener einerseits der Mensch, den wir beobachten, uns vorliegt, und je genauer wir andrerseits ihn beobachten können. Daß dieses nur bei Kindern und ihren Erziehern am vollkommensten eintrete, bedarf keines weiteren Beweises; es ist aus jeder Erziehungslehre bekannt, worauf auch in jener Abhandlung (S. 126 ff.) hingedeutet wird. So wie demnach

dringender grade hier diese Kenntniß gefordert wird, so ist sie auch leichter möglich; wie überall der sittlichen Nothwendigkeit die göttliche Einrichtung der Natur entspricht. Hiermit ist denn zugleich die Pflicht dem Jugendbildner auferlegt, daß er diejenigen Mittel auffinde, durch welche er sich der wahren Kenntniß seines Zöglings so viel wie möglich annähere. Denn von Annäherung kann auch da nur die Rede seyn, wo den Eltern und Erziehern Blicke in das Innere des Kindes vergönnt sind, die beinahe einer anschaulichen Erkenntniß gleich kommen. Das menschliche Herz ist ein eignes Ding, wer kann es ergründen? Selbst die Talente werden manchmal von dem geübtesten Kenner nicht richtig verstanden, und die Geschicklichkeiten von dem einsichtsvollesten Schulmanne nicht ganz gerecht gewürdigt. Das alles aber bestimmt die uns obliegende Pflicht nur dahin, daß wir mit desto mehr Behutsamkeit und Bescheidenheit, aber auch Umsicht und Sorgfalt zu Werke gehen. Aus diesem Grunde hat sich der Verf. jener Abhandlung ausdrücklich dahin erklärt, daß nicht dem einzelnen Schulmanne, am wenigsten dem untergeordneten, das aus den Schultabellen zu ziehende Urtheil zukomme, daß vielmehr jeder einzelne nur seinen Beitrag zur Begründung desselben nach bestem Vermögen gebe, und daß sich die diese einzelnen Beiträge vergleichenden und abwägenden tieferen Kenner allerdings Urtheile über die einzelnen Schüler erlauben dürfen, obwohl nur auf einstweilen, um sorgsam alles Voreilige zu verhüten, und die Gewährleistung des Ausgesprochenen von der weiteren Beobachtung des Schülers zu erwarten. Dünkt das nun den Schulbehörden zu wenig und zu unbestimmt, so können wir es nicht ändern, denn es liegt in der Natur der Sache, und wir müssen nur bitten, daß sie das bestimmtere Urtheil, das sie sich etwa erlauben, wohl erwägen, denn bei

genauerer Ansicht wird ihnen das Ungerechte und Täuschende darin nicht entgehen. Wollten sie aber darum lieber gar nicht urtheilen, so würde das gradezu der moralischen Nothwendigkeit widersprechen, ja es würde ein Widerspruch in ihrer Praxis liegen; denn ohne alles Urtheilen über die Schüler kann in der Schule nicht das mindeste geschehen; und so würde man, in der Meinung nicht zu urtheilen, vielmehr die Urtheile nur dem Zufall, der Willkühr, dem dunkeln, und hier grade öfters sehr verfälschtem Gefühle überlassen, statt sie zu festen Grundsätzen zurückzurufen und nach der Gerechtigkeit auszusprechen. — Also Urtheile zur Kenntniß der Schüler sollen und müssen statt finden, und hierzu sollen die Schultabellen dienen. Aber eben darum ist ein Ziel vorzuschreiben, nach welchem wir streben müssen, um hierin der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Dieses Ziel ist nie erreicht, wir gelangen aber durch das verbesserte Schul- und Erziehungswesen beträchtlich weiter. Damit wir denn weiter gelangen, ist vor allen Dingen nöthig, daß wir uns das Ziel selbst genau bekannt machen. Und das war vorerst die Absicht, in welcher wir jene Idee einer Schülerkenntniß aufgestellt haben. Wir wissen doch nun, worauf diese Kenntniß ausgeht, was wir davon zu erwarten, und was wir dabei zu thun haben.

Vorerst gilt es hier um Kenntniß der Anlagen. Wir wollen sie vollständig wissen, wir wollen aber auch in jedem Kinde sehen, welche Anlagen in ihm hervorstechen, welche zurückstehen oder gar fehlen, und wie sie in jedem eigenthümlich gestaltet seyen. Um hierzu einen Weg zu haben, müssen wir, gleichwie in der Pflanzenkunde, gewisse Abtheilungen versuchen, nach welchen das Gemeinsame im Allgemeinen sich abscheidet, und das Besondere bis zu dem Eigenthümlichen des Einzelnen herabgeführt werden kann.

Der Verf. hat seine Idee einer solchen Abtheilung schon länger her dem Publicum vorgelegt. Sie hat zwar, so viel er weiß, keinen öffentlichen Widerspruch, vielmehr Beifall gefunden, aber es scheint nicht, daß man viel Gebrauch davon gemacht, und daß sie irgendwo sonst, außer in seinem eignen Erziehungsgeschäfte, wo sie sich ihm aber bewährt hat, eigentlich in das Leben gekommen. Stünde ihm nun nicht die eigene Erfahrung zur Seite, so würde er alsbald seine Idee aufgeben, wie man in der Welt so vieles und noch innigere Lieblingsgedanken muß aufgeben können, und wie es der denkende Wahrheitsfreund gerne thut. Denn eine Idee, die nicht ins Leben eintreten kann, entbehrt der Wahrheit, und ist höchstens ein schönes Gedankenbild. Das ist aber wirklich mit der Idee der vier Naturelle nicht der Fall. Denn schon die Annahme von so etwas in den Zeiten des Alterthums kann sie begründen. Platon nahm vier Hauptrichtungen des geistigen Wesens bei dem Menschen an *), und Aristoteles stellte die Theorie der vier Temperamente auf. Seitdem kommen in fast allen psychologischen wie medicinischen Anthropologieen diese vier Temperamente vor, bis in die neueren Zeiten, wo einzelne Lehrer, (die S. 141 angegeben sind) jener mehrere, dieser wenigere aufzählt. Daß die Alten, insbesondere die Griechen, an Beobachtungsgeist uns übertrafen, ist bekannt genug, daß aber die neuere Naturkunde tiefer eingedrungen sey, auch in die Natur des Menschen, ist eben so unläugbar. Wir können also ein günstiges Vorurtheil für die Abtheilung der Menschen in ein Vierfaches schon aus dieser Zahl bei den Alten fassen; und läßt sich dieses genauer durch die neueren Blicke in die Natur bestim-

*) S. meine Erziehungsgeschichte. I. B. in der Gesch. der Griechen.

men, so wird uns die Annahme hierdurch als wahr bestätigt. Der Verf. fand in der neueren Naturphilosophie, so sehr er ihren Gegnern in manchen Hauptpuncten Recht geben muß, doch manche leitende Ideen, auch wohl manche, die ihre Wahrheit in der Natur selbst aufzeigen. Dahin gehört ihm die Richtung der Kräfte nach zwei Polen hin, wie sie sich in der Geschlechtstheilung als vollständig ausgesprochen aufzeigt. So gut nun das Männliche und Weibliche auch in dem Menschen einen wesentlichen Unterschied macht, wornach der Knabe von dem Mädchen nicht bloß physisch, sondern auch geistig verschiedene Grundanlagen hat: eben so läßt sich nach der Gleichförmigkeit in der Natur, Analogie genannt, bei jedem Geschlechte eine zwiefache Richtung annehmen und wirklich erkennen, und hierauf gründen wir die Annahme jener vier Naturelle. Wir nennen sie nämlich schicklicher so, als mit dem sonst gewöhnlichen Worte Temperamente, weil dieses Wort schon seiner Etymologie nach eine Mäßigung und Mischung bezeichnet, wir aber vielmehr die sich selbst überlassene Naturkraft, wie sie sich in der einen oder andern Richtung von dem Mittelpuncte entfernt, und in irgend ein Aeußerstes hinausschlägt, bemerken, und diese ihre Hauptrichtungen auffinden wollen. Auch wollen wir nicht krankhafte oder schlechte Zustände der physischen und psychischen Organisation, sondern die verschiedenen Formen der gesunden Natur erkennen, um hierin die ursprünglichen, guten Anlagen, die körperlichen sowohl als die geistigen, und beide in ihrer innersten Verbindung, so viel möglich zu ergründen. Dazu wählten wir das auch sonst schon übliche Wort Naturell oder Naturart.

Doch wir haben uns in obiger Abh. S. 141 ff. darüber genugsam erklärt, und nach S. 133 begreifen wir unter Naturell alles Angeborene, wodurch

sich die Richtung in dem körperlichen und geistigen Leben überhaupt bestimmt.

Wenn man die Menschen nach Farbe und Gestalt classificiren will, so ist man damit bald fertig, und die schwarzen, die weißen, die olivenfarben ꝛc. Menschenstämme treten augenfällig auseinander. Hier aber ist es ganz anders. Da soll in dem Inneren, in dem Wesen des Menschen selbst, das aufgefunden werden, worin sich die Naturen scharf von einander sondern. Scharf, sagen wir, und haben damit schon zu viel gesagt; denn das innere Wesen scheidet sich nicht so in Schwarz und Weiß, wie die Stämme der Afrikaner und Europäer, vielmehr machen hier die Uebergänge in unendlich feine Nüancirungen, wozu noch das Schillern kommt, die Gränzen höchst ungewiß. Ja, man kann in der Wirklichkeit unter den Menschen nirgends eine scharfe Abgränzung finden, nicht einmal so weit, wie unter den Pflanzengeschlechtern. Nur allenfalls in ganzen Massen ergeben sich Sonderungen, die aber dann auch freilich nur so im Ganzen nicht viel für die Classification der Einzelnen sagen. Scheiden sich ja auch nicht einmal die Lebensalter so von einander, daß man Tag und Stunde des Uebergangs angeben könnte, so wenig wie die Jahrszeiten, obgleich die Blume der Jugend sich zu ihrem Sommer entfaltet, und der Herbst des Lebens seine Früchte reifen läßt, bis sich endlich unter dem neuen Geschlecht der Greis erwärmt. Dennoch gehen, wie hier nach einander so dort neben einander, die verschiedenen Richtungen, je zwei und zwei auf gewisse Puncte hin, durch welche sich genau das Vierfache ergiebt. Eben so bemerken wir die vier Naturarten unter den Menschen, je zwei und zwei, dort mehr in der Richtung nach außen, hier mehr in der Richtung nach innen, und wir glauben sie als das feste, das lebhafte, das weiche und das in

nige Naturell so genau als es unsere Sprache gestattet, bezeichnet zu haben. Allerdings liegen zwischen diesen noch mehrere, wenn man in die Abtheilung immer weiter herabsteigen will. Die dort angegebenen Kennzeichen werden jene vier Naturarten hinlänglich charakterisiren.

Doch genug hiervon, um zu zeigen, inwiefern die vorgelegte Idee dennoch praktisch und ausführbar sey, obgleich die Aufgabe nie vollkommen gelöset wird. Ist es aber denn mit der ganzen Erziehung anders? Und ist das nicht eben das Große, Erfreuliche, Begeisternde, daß ihre Aufgabe doch eine ganz andre ist als die des Ackermannes und Gärtners, und ins Unendliche gehe? Und da der Stand des Schulmannes, des höheren wie des niedern, unbezweifelt dadurch gegen Schlendrian und Ermattung gesichert wird, wenn man mit zunehmender Bildung, wie sich deren unser Zeitalter erfreut, das Ziel höher steckt: so hofft der Verf. durch Hinweisung auf jenes Ziel einer gründlichen Schülerkenntniß die Lehrer in den Volksschulen bei ihrem oft so niederdrückenden Geschäft zu einer lohnenden Geistesthätigkeit aufgemuntert zu haben. Die Lehrer in den höheren Schulen, die schon in solcher Thätigkeit begriffen sind, werden ohnehin den vorgeschlagenen Weg zu jenem Ziele, wenn sie ihn theoretisch richtig finden, leichter praktisch zu machen wissen. Der erfreuliche Erfolg wird gewiß nirgends fehlen.

Ein andrer Punct, der in jener Abhandlung nur erst angedeutet worden, hat größere Schwierigkeit. Dieser betrifft die Fähigkeit des Schülers, oder, richtiger zu reden, die Fähigkeiten. Denn wir müssen hier in der Mehrzahl bleiben, weil es dem Menschen unmöglich ist das Einfache der Fähigkeit überhaupt bei einem Kinde aufzufassen. Wir sehen da überall nur Einzelnes vertheilt, und so müssen wir auch von Geistesanlagen für dieses und jenes Einzelne

reden, und das sind eben die Fähigkeiten. Hiermit aber treten wir in das Gebiet der gemeinen Seelenlehre und des gemeinen Sprachgebrauchs. Schon jenes führt bei weitem nicht tief genug auf den Grund, dieses aber führt den wissenschaftlichen Forscher gar nach allen Seiten hin irre. Da frage man nur z. B. was ist der Verstand? was die Phantasie? das Gedächtniß? u. s. w. und jedes philosophische Lehrbuch wird, wenn es auch nicht bloß Worte um Worte giebt, die Begriffe verschieden bestimmen, im gemeinen Leben aber wird man in jedem Kreise diese Worte anders nehmen, und bald mit diesem bald mit jenem Ungehörigen vermischen. Wornach soll man sich da in der Tabelle richten? Hier giebt es wohl keinen besseren Rath, als daß man sich durch die philosophischen Begriffe zur Beurtheilung des täglichen Sprachgebrauchs wohl leiten, allein sich nicht bestimmen lasse zu weit davon abzugehen; daß man also auch hier eine Annäherung versuche. Wenn z. B. das Wort Verstand von dem philos. Systeme erklärt wird als das Vermögen Begriffe zu bilden, in dem täglichen Leben aber von dem richtigen und klaren Urtheil über die Verhältnisse der Dinge, so werden wir in unserer Tabelle mehr bei diesem letzteren Sinne bleiben, aber wo bei dem Schüler der Verstand in diesem Sinne bemerkt wird, doch darin das Allgemeine seiner Begriffsthätigkeit aufsuchen. Man lobt etwa das Gedächtniß eines Knaben, läßt aber dabei gar vieles unbestimmt, z. B. behält es leichter Sachen oder leichter Worte? und welcher Art jene oder diese? und wie behält es, mehr durch Denken oder mehr mechanisch? faßt es schneller auf? prägt es tiefer ein? ruft es reiner, freier, glücklicher wieder hervor? u. dgl. m. Wenn alles dieses der Beobachter merkt, so wird er auch diese Seelenfähigkeit tiefer in ihrer Wurzel erfassen, wozu ihm

eine psychologische Erklärung des Gedächtnisses, wie etwa als das Vermögen die in die Seele aufgenommenen Vorstellungen selbstthätig zu wiederholen, dienen mag. Die Einbildungskraft, inwieferne sie nicht grade dem Gedächtnisse angehört, sondern freie Gebilde hervorbringt, d. i. als Phantasie, wird am vielfachsten genommen und misverstanden, indem man bald das Träumen, bald das Aussinnen oder Erdenken, bald das zerstreute Wesen des Menschen und bald seine Dichterkraft dabei im Sinne hat. Aber der Forscher wird nicht minder in diesen verschiedenartigen Aeußerungen nach den Theorien das Wesen jenes schaffenden Seelenvermögens, so wie es sich in jedem Schüler besonders gestaltet, aufzufinden im Stande seyn. Und auf solchem Wege geht man zu den angebohrnen Anlagen oder Naturgaben (S. 143) zurück.

Dieser Weg wird aber alsdann sicher betreten, wenn der Lehrer alles bemerkt, was ihm dahin zu gehören scheint, und das nicht bloß heute und morgen, sondern die ganze Schulzeit hindurch. Der pädagogisch gebildete Lehrer wird wahrscheinlich schon im ersten Schulcursus seine Schüler so ziemlich richtig hierin würdigen können. Denn es zeigt sich bald, ob der Knabe z. B. schärfer sieht und im Sehen unterscheidet, oder aufmerksamer hört, ob er mehr Sinn für Naturgegenstände, oder mehr für das innere Leben hat; ferner: ob er leichter im Rechnen denkt, leichter im Geometrischen combinirt, oder mehr in das Grammatische eindringt, ob er mehr Scharfsinn zeigt, und in welchen Gegenständen, ob er Witz verräth, und worin, wie seine Urtheilskraft thätig ist, ob scharf und klar, ob voreilig, ob besonnen, ob herumschweifend, ob bestimmt, ob treffend, ob glücklicher im Auffinden des Allgemeinen oder eines Beispiels rc. Wie seine Denkkraft überhaupt ihre Thätigkeiten äußert, wie sie ihre

mehrere oder mindere Stärke beweist; weiter wird der Lehrer die Art bemerken, wie dieser Schüler und wie jener auswendig lernt, wie er behält, wie er sich wieder erinnert, wie er mehr oder weniger Verstand dabei braucht, u. s. w. auch ob er besser das behält, was durch den Gesichtssinn eingeht, oder besser die Worte rc. und wie sich überhaupt seine Gedächtnißkraft zu seinem Anschauungs- und Denkvermögen verhält; endlich wird er, und wir möchten sagen noch leichter, das Besondere in der Phantasie sowohl ihrer Lieblingsgegenstände als ihrer Art und Wahl erkennen, und auf die Geisteskraft zu dem Würdigen beziehen. Hat sich der Lehrer nur einmal während des ersten Cursus mit seinen Schülern hierin beschäftigt, so hat er in dem zweiten leichte Arbeit, und sie wird immer leichter. Auch berichtigt eine Beobachtung die andre, und die Bemerkung über die eine Seelenthätigkeit bestimmt zugleich mit das Urtheil über die andern zu einem desto sicheren Erkennen jeder Fähigkeit und Naturgabe. Weil indessen der Einzelne mancher Täuschung ausgesetzt seyn mag, so ist es rathsam, daß erst durch gegenseitige Mittheilungen der Lehrer wo mehrere sind, und unter Leitung des Schulaufsehers das Urtheil für die Tabelle gefällt werde. Und doch auch dieses nur einstweilig, um dasselbe mit jedem Cursus zu berichtigen oder zu bestätigen. Aus diesem Grunde wünschen wir, daß der Lehrer, auch der an der Volksschule, alles, was ihm in der Beobachtung als dahin gehörig vorkommt, in sein Buch eintrage, auch allenfalls das Ergebniß in eine Privattabelle nach seinem Befund und Ermessen verzeichne, dieses alles aber dem Schulaufseher vorlege. Es wird da freilich nicht an Verschiedenheit der Meinungen fehlen, indessen werden von dem Aufseher um so mehr Gründe verlangt, wenn er andrer Meinung als der Lehrer seyn

sollte, je mehr er selbst auch dahin pädagogisch gebildet seyn soll, daß er die Untergebenen belehre, und je weniger hier ein Machtspruch oder eine Subordination gilt. Vielmehr ist dem Lehrer ein tieferer Blick in den Schüler zuzutrauen, weil er ihn täglich vor Augen hat. Der Aufseher hat das nicht, hält also leichter bei dem abstracten Begriff, wird aber seine höhere Bildung damit zeigen, wenn er die anschauliche Kenntniß des Lehrers zu entwirren und zum deutlichen Urtheile zu reinigen weiß.

Fände man indessen solche Abtheilung der Anlagen zu schwierig, so wäre schon viel gewonnen, wenn man die Fähigkeiten des Schülers nach den einzelnen Lehrgegenständen genau bemerkte. Der eine z. B. lernt mit glücklichem Eifer die Sprachen, und zwar entweder besser die lateinische oder die Mutersprache, oder eine fremde neuere, er faßt mehr das Grammatische, oder mehr die Anwendung in den Exercitien u. s. w. der andre arbeitet mit besseren Fortschritten in der Mathematik, und entweder mehr in der Lehre von den Verhältnissen, oder mehr in den räumlich gegebenen Größen, entweder mit stärkerer Combinationsgabe, oder mit bestimmteren Begriffen u. dgl. der dritte ist mehr dem Geschichtsstudium zugethan, u. s. w. Wenn nun dieses sorgfältig über den Schüler aufgezeichnet wird, so kann der Pädagoge, welcher dieses vor sich hat, und es sich, bis der Jüngling seine Schuljahre beendigt, vorlegen läßt, ziemlich entscheidend über dessen Fähigkeit und inneren Beruf urtheilen. Hier ist freilich ein Hinderniß im Wege; vielleicht kommt noch eins hinzu. Jenes, das gewöhnlichste, ist die Verschiedenheit der Lehrart in den Lehrgegenständen. Denn die Schüler pflegen für diejenigen Gegenstände am meisten Lust und Liebe zu bekommen, welche auf die beste Art gelehrt werden; so gewinnt der Lehrer in der alten

Sprache, oder der in der Mathematik die Schüler für sein Fach, wenn er ihnen die Lust und Kraft dazu durch eine gute Methode erweckt; und hiermit entwickelt sich auch grade diese Anlage und Fähigkeit vorzugsweise in dem Schüler, so daß die andern Anlagen zurückbleiben und wirklich auch wohl verkümmern und ersterben. Das erfährt man nicht nur in höhern Schulen, wo die Lehrer für die verschiedenen Fächer neben einander stehen, sondern auch bei einem und demselben Lehrer, also auch in Volksschulen, weil er in dem einen Gegenstand besser unterrichtet als in dem andern. So lange also nicht in allen Zweigen und von jedem Lehrer an einer Schule gleich gut gelehrt wird, nach den Gesetzen der wahren Methode, werden auch die Anlagen der Schüler nicht ganz in ihrer Natur erkannt, sondern mehr oder weniger von außen zum Vortheil der rechten hervorgehoben, und gleichsam durch Kunst erzwungen werden. Das mag auch wohl hier und da gelten, aber selten wird es für das Leben die bleibenden Vortheile bringen, und gewiß gelangt der junge Mensch nicht auf diesem Wege zu seiner wahren, göttlichen Bestimmung. Daher so viele Klagen und Verirrungen in der Berufswelt. Doch das führt uns in ein andres Gebiet, für unsern Zweck fügen wir nur hinzu, daß der gebildete Schulaufseher dieses bedeutende und vielleicht überall vorkommende Hinderniß wo nicht ganz überwinden doch sehr vermindern kann. Er muß nur, da er auch den Lehrer kennt, das, was auf dessen Rechnung zu schreiben ist, in die Wagschale legen, und durch Vergleichung alles Uebrigen, was er bei den Schülern beobachtet, sein Urtheil über die Fähigkeiten der Wahrheit annähern. Genug, der Eintrag der Fähigkeiten in die Tabellen nach den Lehrgegenständen ist die leichtere Art zur Schülerkenntniß in diesem Fache zu gelangen. Das kleinere Hinderniß, welches leicht zu

jenem hinzukommt, ist die Unkunde des Urtheilenden, wenn er nämlich nach einseitigen oder zu kurzen Beobachtungen oder ohne die Lehrgegenstände nach den Fähigkeiten, die sie erfordern, zu ordnen, voreilig abspricht. Wir nennen dieses Hinderniß das kleinere, weil es durch pädagogische Bildung bald gehoben wird, und sie ist in unsern Zeiten keinem Lehrer versagt. In allen menschlichen Dingen bleiben Unvollkommenheiten und keine menschliche Einrichtung findet absolute Gewährleistung, und so ist es auch hier, aber wir kommen doch auf dem gefundenen Wege auch hier weiter zu dem nothwendig gesetzten Ziele.

Wenn jene einzelne Fähigkeiten der Schüler, wie es die mir mitgetheilten Bemerkungen recht gut verlangen, mit richtigen Blicken beobachtet werden, so ist damit noch manches sonst für unsere Tabelle gewonnen. Wir können alsdann einige andre Rubriken desto richtiger bestimmen. Ob z. B. die Bezeichnung aufmerksam oder unaufmerksam, geschickt oder ungeschickt (S. 145) statt finde, und bei welchen Gegenständen, das ergiebt sich schon aus der Beobachtung der Fähigkeiten; und wer die Tabelle zusammen ordnet, kann nun auch sehen, wie die Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit des Schülers im Ganzen beschaffen sey. Und das führt denn auch den richtigeren Blick in die Gesinnungen herbei. Wird nämlich das Betragen des Schülers im Uebrigen zu seiner Lernthätigkeit hinzu genommen, so sieht man ihn bald durch bis auf sein Inneres, und fühlt nicht nur, sondern weiß, ob er sich mehr zu einem edlen oder zu einem unedlen Charakter hinneige. Doch dieses würde eine eigne Ausführung erfordern; wir wollen nur noch einige Worte über die gewöhnliche Rubrik Fleiß hinzufügen. Soll damit nur vorerst der Schulbesuch bemerkt werden, so haben wir nichts dagegen, denn das ist in jeder Schule aus

mehr als einem Grunde nothwendig; nur setze man nicht dafür Fleiß in die Rubrik, um dieses vielsagende Wort nicht zu einem schlimmen Misverstand zu misbrauchen. Man nenne es mit dem rechten Namen Schulbesuch. Wird dann die Tabelle nach unserer Angabe ausgeführt, so ist auch die Aufmerksamkeit des Schülers samt seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten beobachtet, und nimmt der Pädagoge dieses zusammen, so kann er über die Tugend des Fleißes urtheilen und den Schüler auch hierin würdigen. Denn hierzu kommt in Betracht 1) ob der Knabe gern in die Schule gehe, ob er Freude am Lernen habe, ob er lieber arbeite oder lieber unthätig herumgehe; und das zeigt sich meist schon in den ersten Wochen seines Schulbesuches. Hierzu kommt 2) ob er sich zwar gerne beschäftigen lasse, aber sich selbst nicht zur Thätigkeit aufrege, oder ob er inneren Trieb und Eifer habe, und in welchem Grade, bei welchen Gegenständen vorzüglich, unter welchen Umständen, u. s. w. welches alles sich ebenfalls dem Lehrer bald vor Augen legt. Endlich 3) wird es sich in dem ganzen Benehmen des Schülers offenbaren, wie weit etwa Ehrgeiz, oder ein Wetteifer edlerer Art, oder Lust und Liebe an der Sache Antheil an seiner Thätigkeit hat; und da sein Naturell und die Aeußerungen seiner Gemüthsart zugleich beobachtet werden, so kommt der pädagogische Lehrer nunmehr zu einem begründeten Urtheile über seinen Fleiß in dem rechten Sinne des Wortes als die Tugend der regen, selbstthätigen Bildung und Wirksamkeit zum höchsten Zwecke.

Die angegebenen Schultabellen haben hoffentlich noch einen unmittelbaren Nutzen für den Lehrer. Sie schärfen ihm den Blick in den Schüler nach oben und nach unten. Die Würde des Menschen, das göttliche Ebenbild, das in dem Kinde auch durch die Verdorbenheit hindurchblickt, die herrliche Bestimmung des un-

sterblichen Geistes wird keinem so klar, als dem, welcher in das innere Wesen einzuschauen sucht, und sich einzeln vorlegt, was sich neben und nach einander in der heranwachsenden Jugend entfaltet. Eben diesem Blicke in das Innere kommen aber auch desto widriger die trüben Wolken entgegen, welche schon den ersten Frühlingshimmel der Kindheit verderben, und der strafende Ernst zur Besserung wird um so gewisser in dem erziehenden Beobachter aufgeregt. So entsteht die rechte Würdigung des Schülers mit jener ächten Vaterliebe, die auch zu rechter Zeit zürnt, und die nicht in der bekannten unglaubigen Nachsicht der Natur die Fehler zuschiebt, die in dem freien Wesen liegen, und gegen welche der Erzieher schon das Kind mit freundlichem Ernst in die Zucht nehmen muß. Daß aber diese Wirksamkeit, die gottähnliche, dem Schullehrer werde, dazu helfen freilich keine Tabellen, und nichts von allen diesen äußeren Mitteln, die den Sinn und Verstand des Lehrers schärfen, wenn nicht das Eine was Noth ist in ihm wohnt und lebt und treibt. Gottähnlich wirkt nur der, der Gott vor Augen und im Herzen hat. Alle unsere Bildungsanstalten für den Lehrstand so auch für die Volksschullehrer werden in dem Grade ihren hohen Zweck verfehlen, als sie die religiöse Gesinnung der Lehrer vernachlässigen. Denn je mehr Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit, um so mehr Gottseligkeit ist nöthig, damit die Bildung ihren Geist habe, und wahrhaft bildend fortwirke. Es bleibt ewig wahr, und wird sich auch durch alle Verirrungen der Schulpraxis immer bestätigen, nur der lebendige Geist des Christenthums lehrt wahrhaft erziehen. Und er lehrt auch wie überhaupt den Menschen recht kennen, so insbesondere die Kinder.

Wir verlangen also für unsere Schülerkenntniß nicht bloße Geschäftsmänner des Schulwesens, sondern

Christen als Lehrer und Aufseher. Dem Verf. jener Erinnerungen, der von ganzem Herzen dieses ist, war ich schuldig noch dieses hinzuzufügen, damit er diesen Hauptpunct in meinen Vorschlägen nicht für vergessen halte, und damit ihn der Leser nicht übersehe. Schließlich wiederhole ich den Wunsch um Mittheilung weiterer, triftiger Erinnerungen von erfahrenen Schulmännern *).

Schwarz.

---

*) Die Tabelle, welche dem 1sten Heft vor. Jahrg. aus Versehen nicht beigelegt worden, ist jetzt am Ende dieses H. angeheftet.

II.

Literatur des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts und der Anstalten zur Bildung dieser Unglücklichen.

In hohem Grade erfreulich ist für den Menschenfreund die von Tag zu Tage allgemeiner werdende Fürsorge der Regierungen für diese Unglücklichen. Meistens waren es zuerst Versuche von Privaten, deren Gelingen die Regierungen aufmerksam machte und deren Anschauen auch das Mitgefühl mit diesen bisher meistens vernachlässigten Gliedern des Staates hervorrief. Zur Aufmunterung für diejenigen Staaten, in denen noch nicht für Taubstummen- und Blinden-Bildung gesorgt ist, wie zur Vervollkommnung der schon bestehenden Anstalten dieser Art mag es dienen, wenn wir diesen wichtigen Zweig der Erziehung und des Unterrichts in unsern Jahrbüchern abhandeln und zugleich einen historischen Bericht von den Anstalten dieser Art damit verbinden. Zur Erreichung dieses letzten Zwecks laden wir deshalb die Vorstände solcher Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ein, möglichst vollständige Nachrichten über die innere und äußere Einrichtung derselben, über die Lehrgegenstände und deren Abstufung und Ertheilung und die festgesetzte Lehrzeit, sowie über das Ziel ihres Unterrichts, die Zahl der Schüler, Lehrer, Bedingungen der Aufnahme, Hausordnung und Disciplin mitzutheilen, um davon wohlthätigen Gebrauch für das große Publicum machen zu kennen.

Die Redaction.

Das Blinden-Institut in Wien, wie es entstand, wie es gegenwärtig besteht und was noch dafür zu wünschen übrig ist. Von Jos. Wilh. Klein, Director des k. k. Blinden-Instituts in Wien. 4. A. 1822. Der Director Klein beschreibt hier zunächst den von ihm an einem Knaben, Namens Braun, mit glücklichem Erfolge gemachten Versuch, blinde Kinder zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu bilden. Dieser Versuch gab der Erziehungs- und Bildungsanstalt für blinde Kinder in Wien ihr Entstehen, weshalb er eine Nachricht von dieser an jene Beschreibung anhängt und einen Vorschlag zur Errichtung einer Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde damit verbindet. Mit wahrhaft edler Unverdrossenheit hat Klein an dem blinden Braun gelernt, wie man Blinde unterrichten müsse und bedeutende Schwierigkeiten überwunden. Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie, Realien, Musik waren die Lehrgegenstände, in denen er seinen blinden Zögling mit glücklichem Erfolge unterrichtete, neben welchen dennoch in verschiedenen Handarbeiten er mit Fertigkeit sich beschäftigen lernte. Braun ist nun an der Blinden-Anstalt als Lehrer in Handarbeiten angestellt. Die zum Theil eigenthümliche Methode, deren sich Klein bei dem Unterricht des Braun bediente, kann um so mehr überlassen werden selbst nachzulesen, als sie in andern Anstalten theils weiter sich vervollkommnet hat, theils vor den schon bekannten sich nicht auszeichnet. Ueberall muß das Gefühl die Stelle des Gesichtes vertreten, darum sind die Buchstaben zum Lesen und Schreiben, die Zahlen beim Rechnen, die Linien, Winkel und Figuren zum Behuf des geometrischen Unterrichts, die Umrisse der Länder auf der Landkarte erhaben und fühlbar gemacht. Bei dem Unterricht in der Geschichte, Naturgeschichte, Zeitrechnung kommen handgreifliche Tabellen dem Gedächt-

niß der Blinden zu Hilfe. „Um bei dem musikalischen Unterricht die Theorie der Noten ihnen beizubringen, werden auf ein Brett 5. gleichlaufende Linien von Drath befestigt, auf und zwischen diesen Linien die Noten mit eingeschlagenen messingenen Nägeln, der verschiedene Werth derselben aber durch kleine Querstriche von Drath bezeichnet. Um ganze Musikstücke für sie lesbar zu machen, werden die 5 Linien von schmalen Streifen-Kartenpapier auf ein Blatt Papier aufgeleimt, die Noten selbst werden mit einer die Form derselben enthaltenden stählernen Preze ausgeschlagen und aufgeleimt, und eben so die übrigen musikalischen Zeichen von Kartenpapier ausgestochen und gehörigen Orts eingesetzt, so daß diese Notenstücke den gewöhnlichen geschriebenen Noten ganz ähnlich sind. Sie dienen dem Blinden dazu, ein ihm aufgegebenes Musikstück einzuüben, andere Blinden, selbst Sehenden, musikalischen Unterricht zu ertheilen und allenfalls auch Versuche im Selbstcomponiren zu machen.“

Der Dir. Klein hat das Verdienst, seine Unterrichtsmittel meistens selbst erfunden, und, da er schon 1804 seinen ersten Versuch begonnen hat, andern zum Vorbild gedient zu haben. Erst 1808 wurde er von der Staatsverwaltung in den Stand gesetzt, eine öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalt für blinde Kinder in Wien zu errichten. Außer den öffentlichen Unterstützungen erhielt die Anstalt von Privaten bedeutende Beiträge, worunter der menschenfreundliche Herzog Albert von Sachsen-Teschen mit einem Geschenk von 50,000 fl. sich rühmlichst ausgezeichnet hat. Die Zahl der Zöglinge ist nun 50 und zwar 35 Knaben und 15 Mädchen. Es sind ihrer von 3 Klassen: 1) solche, welche vom Staate aus öffentlichen Kassen unterhalten werden; 2) arme Kinder, die von Privaten Unterstützung genießen; 3) Kinder vermöglicher

Eltern, die eine bessere Verpflegung genießen und auch in wissenschaftlichen und andern Gegenständen unterrichtet werden, welche für die übrigen Zöglinge nicht bestimmt sind.

Allen gemeinschaftliche Gegenstände des Unterrichts sind: Religionslehre, Kenntniß der umgebenden Dinge durch Gefühl, Geruch und Gehör, wo bei größern Gegenständen durch Modelle nachgeholfen wird, Lesen erhabener fühlbarer Schrift, Rechnen im Kopfe und mit erhabenen Zahlen, Singen und Musik. Für die talentvolleren oder reicheren Zöglinge wird noch der Unterricht im Schreiben, in fremden Sprachen, Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik und andern Wissenschaften hinzugefügt. Handarbeiten sind: Spinnen, Stricken, Schnüre und Franzen machen, Korbflechten, Pappearbeit, Bindfadenmachen, Bandweben, Schuhmachen von Leder, Tischlerarbeit und Drehen von Holz. Die Aufnahme der Kinder findet zwischen dem 7ten und 12ten Lebensjahre statt und Bildungsfähigkeit ist Bedingung der Aufnahme. Alle Zöglinge wohnen, essen und schlafen in der Anstalt und sind gleichförmig gekleidet. (Dies finden wir sehr löblich und möchten nur auch wünschen, daß die Kost aller Zöglinge gleichförmig wäre, oder die Kinder der Reichen, welchen die Instituts-Kost nicht genügte, außer dem Hause wohnten und speisten, damit nicht unter den Zöglingen einer Anstalt ein Unterschied statt finde, der in mancher Hinsicht, selbst in moralischer nachtheilig wirkt). Das Lehrer- und Dienstpersonale der Anstalt ist mehr als genügend. Namentlich sind 3 Aerzte in Krankheitsfällen zur Hilfe bereit. Die Hausordnung ist lobenswerth. Die unfleißigen, eigensinnigen und streitsüchtigen Kinder werden von den übrigen abgesondert und ihnen wird kein Umgang gestattet, bis sie sich gebessert haben. Mädchen und Knaben sind in

Wohnung und Spiel abgesondert. Gottesdienst wird im Hause gehalten. Bei guter Witterung werden jedoch die Kinder mittelst eines Bandes mit Handhaben in die nächstgelegene Kirche geführt. Nach dem Gottesdienst wird Censur über die Zöglinge gehalten. Sehr zweckmäßig! Jeder Zögling hat im Garten ein eigenes Beet, wo er säen, Pflanzen setzen, und ihrer warten kann. Die ganz armen Blinden werden nach ihrer vollendeten Bildung in ein Versorgungshaus aufgenommen, wo sie mit den gelernten Arbeiten beschäftigt werden, für jeden Zögling werden der Anstalt jährlich 35 fl. nach dem Conventionsfuß bezahlt. Am Schluße der kleinen Schrift bittet der menschenfreundliche Klein um Errichtung einer Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde, in welchem sie zweckmäßig beschäftigt unter einander das Leben in Frieden und Eintracht genießen und beschließen könnten. Wer wollte nicht gerne seinem Wunsche beistimmen und seinen Vorschlag weiter tragen, damit Wohlthäter der Menschheit zusammentreten und den ersten Grund zu einem solchen Hause der Blinden legen? Leichter würde auch dieses irdische Uebel dann zu tragen seyn, wenn es für diese Unglückliche einen Zufluchtsort gebe, in welchem sie ihren sehenden Brüdern nicht zur Last, nicht zum Spielball des Betrugs dienen, sondern umgeben von Unglücksgenossen in nützlicher Arbeit sich gegenseitig trösten über den Mangel eines Gutes, dessen Vorzüge hier ihnen minder fühlbar werden.

Eine gleich wohlthätige Anstalt besitzt Wien für Taubstumme. Mit ihr macht die kleine Schrift bekannt: das k. k. Taubstummen-Institut in Wien, dessen Entstehung, Erweiterung und gegenwärtiger Zustand. Verfaßt von Michael Venus, Director des Instituts. Wien 1823. Nach dem Vf. bestand vor dem Jahre 1760 noch kein Gesamt-Unterricht für

Taubstumme, d. h. keine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für sie. Das Wiener Institut fand 1779 unter der Kaiserin Maria Theresia während der Mitregentschaft ihres Sohnes, des nachherigen Kaisers Joseph II. sein erstes Entstehen. Unter Kaiser Franz I. aber erhielt es erst seine beträchtliche Erweiterung. Außer dem Zwecke, die Taubstummen zu bürgerlich brauchbaren Menschen zu bilden, hat diese Anstalt noch das besondere Verdienst, daß sie die Methode, wie diese Unglücklichen unterrichtet werden, weiter zu verbreiten sucht, weshalb den mit den erfreulichen Vorkenntnissen versehenen Lehrern zu diesem Zwecke nicht nur freier Zutritt gestattet, sondern von der Direction alljährlich ein 8monatlicher Lehrcurs für sie abgehalten wird. Mit Recht wird dem Abbé de l'Epée, der sich und sein ansehnliches Vermögen 40 armen Taubstummen hingab, die er selbst unterrichtete, verpflegte und erzog, das größte Verdienst um die Ausbildung der Taubstummen zugeschrieben. Er erfand die methodische Gebehrdensprache, die bei Erklärung der Begriffe so wesentliche Hilfe leistet. In vielen Instituten gebraucht man noch das von Bonet erfundene Handalphabet oder ein ähnliches, Mittels dessen ihnen Wörter und Sätze dictirt werden. Indessen hat man schon vor l'Epée angefangen, die Taubstummen reden zu lehren, und dieser hat den Unterricht in der Tonsprache nur weiter vervollkommnet. Pater Vanin in Paris unterrichtete 2 Taubstumme mit Hilfe von Bildern, ein kostbares und mühsames Lehrmittel. Abbé de l'Epée kann als der Gründer aller Taubstummen-Institute betrachtet werden. Seine Anstalt sah Joseph II. bei seinem Aufenthalte in Paris 1778 und nach seiner Rückkehr wurde die Wiener Anstalt begründet, nachdem zuvor ein Wiener Weltpriester, nunmehriger Domherr, Stork, nach Paris geschickt worden war, und

die Methode des Unterrichts in der l'Epéeischen Anstalt gelernt hatte. Anfangs war die Anstalt nur für 6 Knaben und für 6 Mädchen bestimmt. Aber 1782 vermehrte Kaiser Joseph die Zahl der Zöglinge auf 30; 1784 wurde das erledigte Collegium der Pasmaniten mit allen nothwendigen Bedürfnissen für die Anstalt eingerichtet und nunmehr 45 Zöglinge um den jährlichen Verpflegungsbeitrag von 100 fl. M. M. für den Kopf unterhalten. Unter des gegenwärtigen Kaisers Regierung wurde das Collegium der Pasmaniten wiederhergestellt und für die Taubstummen-Anstalt ein eigenes Gebäude mit einem Garten erkauft, dem jedoch der Raum des ersten Locals mangelte. Ein Besuch beider K. K. Majestäten in dem Institute 1816 veranlaßte die Erweiterung des Gebäudes und einen Beitrag der Kaiserin von 3000 fl. W. W. für die Anstalt. Nunmehr hat die Anstalt hinlänglichen Raum für ihre Bedürfnisse und 70 Zöglinge werden in ihr verpflegt und gebildet. Von 6 zu 6 Jahren werden diese zum Austritt fähig gemacht. Außerdem besuchen viele bloß die Schule, ohne in der Anstalt zu wohnen. Bei allen diesen unterrichteten Taubstummen deutet kein äußeres Merkmal ihren Zustand an. Der im Institut erzogene Taubstumme kann seine Wünsche und Bedürfnisse aufschreiben oder auch aussprechen, sichtbare Gegenstände kann er aufzeichnen. Was er durch Arbeit verdienet und wieder davon ausgiebt, versteht er zu berechnen und weiß das Erworbene selbst zu verwalten. Er wird auf alle Bedürfnisse seines künftigen Lebens hingewiesen; er lernt den bürgerlichen Verkehr, die Art der Erwerbsquellen, sowie die geschickte Anwendung des Erworbenen kennen. In der Gesellschaft versteht er Andere und wird wieder verstanden, denn es stehen ihm viele Mittel zu Gebot, seine Vorstellungen sich zu versinnlichen und sich andern verständlich zu machen.

Er kennt Ursache und Wirkung, sowie Recht und Unrecht, lebt nach den Gesetzen Gottes und ist ein glücklich gewordener Unglücklicher, der dem Staate nicht mehr zur Last fällt, weil er bürgerlich brauchbar geworden ist. Von den Taubstummen dieser Anstalt sind schon einige Hunderte in verschiedenen Zweigen brauchbare Glieder des Staates geworden. Es sind aus ihnen Kanzlisten, geschickte Zeichner, Mahler, Kupferstecher, Silberarbeiter, Buchdrucker, Buchbinder, Kupferdrucker, Schuster, Schneider, Sattler, Tischler, Leinweber, Messerschmiede, Drechsler, Uhrmacher ꝛc. hervorgegangen, auch wird das Meisterwerden keinem erschwert, wenn er dazu die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Höchst erfreulich ist die bedeutende Summe von 88,694 fl. die allein von Privaten der Anstalt geschenkt wurde. Der edle Herzog von Sachsen-Teschen steht wieder mit 12,000 fl. oben an und das Großhandlungs-Gremium folgt ihm mit der großen Summe von 40,000 fl. Unter solcher Unterstützung muß das Gute gedeihen und Nacheiferung wecken. So entstanden seitdem in Prag, Waizen, und in Linz ähnliche Anstalten.

Die Verfassung der Wiener-Anstalt ist ausführlich beschrieben und musterhaft, das Lehrerpersonale wohnt im Hause und tritt dadurch mit den Zöglingen in ein Familien-Verhältniß. Alle Monate findet Censur der Sitten und der Fortschritte im Lernen statt und jedem Einzelnen werden seine Zeugnisse vorgehalten. Ihre Kost ist einfach, aber reichlich und nahrhaft. Die Zöglinge haben gesundes Aussehen. Die Tagesordnung ist zweckmäßig — Unterricht, Handarbeiten und Erholung wechseln mit sorgfältiger Rücksicht auf ihre Gesundheit. Eine halbe Stunde vor dem Mittagessen haben sie frei, und nach demselben bis 2 Uhr Erholung. Die Knaben werden im Strumpfstricken und in der

Schneiderei, die Mädchen in allen weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Die Unterrichtszeit auf 6—8 Jahre bestimmt. Nach Verlauf dieser Zeit muß jeder auf Kosten des Staates Erzogene, zu einem Meister in die Lehre gegeben werden und eine seiner Neigung oder Körperkraft angemessenen Kunst oder ein Handwerk lernen, er bleibt jedoch bis zu seinem Freisprechen unter der Aufsicht der Direction. Die Mädchen werden entweder ihren Familien zurückgegeben oder in einer Fabriksanstalt untergebracht, wo sie ihr Brod mit angemessener Arbeit verdienen. Die Taubstummen werden nicht vor dem 7ten und nicht nach dem 14ten Lebensjahre in die Anstalt aufgenommen und müssen Bildungsfähigkeit erproben, auch frei von andern körperlichen Gebrechen seyn. Außer dem Director sind noch 2 ständige Lehrer und ein Katechet für den Religions-Unterricht angestellt, aber 4 Aerzte theilen sich in die unentgeldliche Gesundheitspflege der Zöglinge.

Einladung zu der am 20. März 1822 vorzunehmenden Prüfung im Taubstummen-Institut zu Camberg von K. Halm, Herzogl. Nass. Schulrath und Pfarrer zu Idstein. Wiesbaden 1822. In dieser kleinen Schrift sind einige Notizen über diese vor einigen Jahren erst errichtete Anstalt enthalten. Von 64 unterrichtsfähigen Taubstummen, die sich im Herzogthum Nassau befinden, werden dermalen 28 in dieser Anstalt gebildet, worunter jedoch einige Ausländer sind. Die Einladung enthält zugleich eine Aufforderung an die Eltern solcher Unglücklichen zur Benutzung dieser Anstalt, wie an die Geistlichen, jene dazu zu vermögen. Aus dem Verzeichniß der im verflossenen Schuljahr abgehandelten Gegenstände ersieht man zwar die Materien des Unterrichts und die Stufe, zu welcher die

erste Klasse vorgeschritten ist, aber das Ziel des ganzen Lesecurses, sowie die Dauer desselben ist nicht angegeben, auch vermißt man eine Beschreibung der Lehrmethode. Die Sprachorgane werden geübt und die oberste Klasse hat es dahin gebracht, einzelne Wörter vernehmlich auszusprechen. Das Zählen wird Anfangs an den Fingern, dann an der Tafel gelehrt. Uebrigens scheint die Finger- und Zeichensprache das vorzüglichste Unterrichtsmittel zu seyn. Die Mundsprache scheint nur nebenher geübt zu werden. Indessen wird diese in andern Instituten mit Recht immer mehr benutzt, um die Taubstummen dadurch mit andern Menschen mehr in Verkehr zu setzen. Im Leipziger Taubstummen-Institut sollen sie hierin zu großer Fertigkeit gekommen seyn. In dem Camberger Institut sind, wie aus dem Lectionen-Verzeichniß erhellt, außer dem Director, Hofrath von Schütz, noch 2 Lehrer für den gewöhnlichen Unterricht und ein Lehrer im Zeichnen angestellt.

Im Königreich Würtemberg besteht ebenfalls eine Anstalt für Taubstumme seit mehreren Jahren in der Oberamtsstadt Gmünd. Anfangs war sie das Unternehmen eines Privatmanns, des jetzigen Lehrers der Anstalt, Alle. Allein schon vor mehreren Jahren übernahm sie der Staat, indem er den Vorsteher besoldete und auf seine Kosten mehrere Zöglinge darin verpflegen und bilden ließ. Nunmehr besitzt die Anstalt ein eigenes Haus, zwei Lehrer, denen noch ein Hilfslehrer im Zeichnen beigegeben ist und eine neue Organisation der Anstalt, die zu Anfang d. J. erschien und bereits in den Jahrbüchern abgedruckt ist, bezweckt die Erweiterung derselben, sowie die Verbindung einer Blinden-Bildungsanstalt mit ihr. Der Hauptlehrer Alle ist deshalb auf öffentliche Kosten nach Zürich ge-

sendet worden, um in dem dortigen Blinden-Institut die Methode des Unterrichts für diese Unglücklichen zu erlernen. Die Anstalt hat dermalen 11. Zöglinge, die dort Wohnung, Verpflegung und Unterricht erhalten. Vom 7 — 12ten Jahre findet die Aufnahme statt und für die Ausgetretenen wird noch weiter Sorge getragen. Zugleich ist die Anstalt eine Normalschule zum Erlernen der Taubstummen-Unterrichtsmethode, und zu diesem Zwecke sollen mit dem Schullehrer-Seminar in Eßlingen, mit der Universität Tübingen, und mit dem katholischen Priesterseminar in Rottenburg noch kleine Filialschulen für Taubstumme errichtet werden. Die Gesamtanstalt, so wie die Fürsorge für den Unterricht der Taubstummen des ganzen Landes, deren Anzahl sich über 1000 erstreckt, ist einer Oberaufsichts-Commission auvertraut, zu deren Mitgliedern der König den Oberhofprediger Prälaten d'Autel, den katholischen Oberkirchenrath Schedler, und den evangelischen Oberconsistorialrath Seger ernannt hat.

Dritte Abtheilung.

Literatur und Miscellen.

I. Literatur.

a. Erziehung überhaupt.

1. **Lehrsätze, Rathschläge und Fragen über Erziehung und Unterweisung der Jugend. Aufgestellt von Ferdinand Delbrück. Zum Gebrauche bei seinen akademischen Vorträgen über Pädagogik. Bonn, bei Ad. Marcus. 1823. (105 S.) 8.**

Eine geistvoll durchdachte und geordnete Reihe von pädagogischen Lehren, welche obwohl nur im Grundrisse angezeichnet sind, doch in vielen Puncten zur Ergänzung specieller Vorschriften, die in ausführlicheren Werken gegeben sind; dienen können. Zwar hätte Rec. gegen den §. 1., welcher das Wesen der Erziehung in die Gewöhnung setzt, vgl. mit §. 14—19 zu erinnern, daß entweder dieser Begriff zu enge genommen worden, oder der Begriff der Erziehung zu weit, und also beides dem Sprachgebrauche ungemäß und Mis-

griffe veranlassend. Denn das Thier wird gewöhnt, daß es werde, wozu es bestimmt ist, der Mensch aber wird erzogen, indem das, was sein göttlicher Beruf ist, in ihm erweckt und herausgebildet wird, welches nur zum Theil durch Gewöhnung geschieht. Da indessen der Verf. dieses tiefere und eigentliche Wesen der Erziehung in seiner ganzen Schrift wirklich annimmt, und vortreffliche Rathschläge darauf gründet, so wird der Misverstand von ihm selbst so ziemlich gehoben. Die Lehren über Unterricht in der Religion, über Arbeit und Spiel, über Gehorsam, über Vaterlandsliebe und gegen die Unzufriedenheit mit den körperlichen Verhältnissen, u. dgl. möge man wohl beherzigen. Ueber Elementarunterricht sagt der Verf. nur wenig, mehr über den höheren Jugendunterricht und zwar mit besonderer Rücksicht auf Vorbereitung zu den Universitätsstudien. Der §. 96 redet vom höhern Unterricht der weiblichen Jugend; der §. 97 giebt die Gesichtspuncte der körperlichen Erziehung in wenigen Zeilen an. Zum Schluß einige Fragen über Schulen und Lehrer.

2. Bedeutende Augenblicke in der Entwicklung des Kindes als Winke der Natur über den Zusammenhang des äußern und innern Lebens. Den zärtlichen und treuen Gattinnen und Müttern gewidmet von Herrmann Krüsi, Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu Iferten (seit 1823 Director der Cantonsschule zu Trogen im Cant. Appenzell). Aarau bei H. R. Sauerländer 1822. 8. (94 S.).

Eine kleine aber sehr gehaltreiche Schrift. Wir empfehlen sie nicht bloß den Müttern; denn obschon der Mutter in der ersten Pflege und Erziehung das Hauptgeschäft zukommt, so ist doch die herrliche Idee Pesta-

lozzis, welche den Müttern ihren großen Beruf vorlegt, nicht frei von der Einseitigkeit, daß sie nicht genug den nicht geringeren Beruf des Vaters, von Anfang der Erziehung an seiner Natur gemäß mitzuwirken, hereinzieht und mit jenem vereinigt. Diese kleine Schrift wünschen wir in die Hände auch jedes erziehenden Vaters und Lehrers, um die tiefen Beobachtungen, — der eignen des Verf. mit andern durch die seinigen bestätigt — sich an den Kindern zu erfreuen, und sie für die Behandlungen derselben nützlich zu machen. Der Verf. einer der ersten Lehrer aus Pestalozzis Schule, und einer der selbstständigsten und geistvollsten, zugleich als trefflicher Erzieher, und das, wie es hiermit schon gesagt ist, von Seiten seines Gemüthes und in das kindliche Gemüth schauenden Sinnes ausgezeichnet, hat sonst nichts von dem, was man an der Pestalozzischen Schule zu tadeln fand, wie z. B. das Unbeachtetlassen alles dessen war, was sonst schon über die Entwicklung des Kindes ist erkannt und gewußt worden; er belehrt vielmehr mit freigewonnener Einsicht. Die physischen Erscheinungen von der Geburt an während der ersten Kinderjahre werden von ihm in ihrem natürlichen Zusammenhange mit den moralischen und intellectuellen aufgezeigt, und das zum Theil auf eine originelle Weise. Dabei erhält die Sprachkunde wichtige Winke, und der Schullehrer kann hiernach anschaulich machen, wie z. B. Wohnsitz, Besitz, Gesetz, Sitte, Sittlichkeit mit dem sinnlichen Begriffe Sitzen zusammenhängen; man lehrt da in der Etymologie das tiefe Gemüth unserer lieben Muttersprache recht erkennen. Die Behauptung S. 7. „Das Mädchen lächelt früher als der Knabe, weil das Gemüth bei ihm die herrschende Kraft ist", kann Rec. weder als Erfahrung noch dieses Weil betreffend unterschreiben.

Schwarz.

b. Physische Erziehung.

1. Ueber die körperliche Erziehung des Menschen von Friedländer. Für Eltern und Erzieher. Aus dem Franz. übersetzt von Dr. Ed. Oehler. Leipzig bei Leop. Voß. 1819. 8. (VIII. u. 366 S.).

2. Praktische Abhandlungen und Gedanken zur heutigen physischen Erziehung der Kinder. Von R. M. Kastler, der Heilkunde Doctor, Augenarzte und einverleibtem Mitgl. der medicin. Fac. zu Wien. Wien bei Tendler und v. Manstein. 1824. 8. (XV. u. 110 S.).

3. Ueber die physische Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren. Von D. Friedr. Ludw. Meißner, akadem. Privatdoc. prakt. Arzte und Geburtshelfer, mehrerer gelehrt. Gesellsch. Mitgliede. Leipzig bei E. H. F. Hartmann. 1824. 8. (XII. u. 179 S.).

Wir zeigen diese Schriften hier nur insoweit an, als sie für den Erzieher nicht aber für den Arzt gehören, und lassen daher alles, was nur der Arzt beurtheilen kann, dahin gestellt. Mit Nr. 1 glauben wir anfangen zu müssen, obgleich das Buch schon vor der für unsere krit. Uebers. bestimmten Zeit herausgekommen, weil wir es für das wichtigste bis jetzt halten. Es ist auch das ausführlichste, und enthält die genaueste Angabe der Diät, nämlich der Nahrungsmittel vom frühesten Alter an bis zur Mannbarkeit, der Wohnung, Kleidung u. dgl. Auch wird von dem Einfluß der Sinnenübung, der Sprachübung und der moralischen Erziehung auf die körperliche Entwicklung viel Gründliches gesagt.

Das 1ste Cap. enthält Betrachtungen über Erzeugung und Schwangerschaft, das 2te handelt von Entwicklung der Frucht, Verschiedenheit der Kinder bei ihrer Geburt, von den Mitteln die phys. Anlagen eines jeden Individuums von dem ersten Alter an kennen zu lernen, und von der Eintheilung der verschiedenen Perioden von der Geburt bis zu den Jünglingsjahren; der Verf. hat die Beobachtungen des Unterzeichneten (s. dessen Erziehungslehre 2te B.) aufgenommen und durch mehrere bestätigt. Das 3te Cap. giebt die Grundsätze der Erziehung für die erste Lebensperiode an, bewährte Grundsätze, die unter andern die Pflicht des Selbststillens sehr dringend machen, und bei der täglich häufiger werdenden Nichtbefolgung dieser Pflicht, öfters leider sogar durch die nachgiebige Gefälligkeit der Aerzte, recht verbreitet zu werden verdienen. Das 4te Cap. redet von der Zahnentwicklung und über die Sorge für die Zähne, das 5te vom Entwöhnen, von den verschiedenen Nahrungsmitteln und ihrem Einfluß auf die verschiedenen Anlagen und die verschiedene Entwicklung der Kinder; mit chemischen Angaben u. dgl. Das 6te vom Einfluß des Klima, des Bodens, der Jahreszeiten, der Ortsverhältnisse auf die Constitution des Kindes, und den Mitteln in dieser Beziehung; das 7te von der Haltung und Uebung des Körpers im Allgemeinen und der Glieder insbesondre, mit Angaben des Mechanismus, der Hülfsmittel, der neuesten Erfindungen die dahin gehören, z. B. des Dynamometers, und mit Empfehlung der gymnastischen Uebungen, besonders wie sie unser hochverdiente Pädagoge Gutsmuths schon 40 Jahre her mit dem glücklichsten Erfolge eingeführt, gelehrt und verbreitet hat (und die man doch ja nicht mit dem modischen Turnwesen verwechseln möge!); auch giebt der Verf. einen Reichthum von Beobachtungen und zwar bei verschie-

denen Völkern, wie auch aus der Geschichte zu den Belegen der Regeln an. Eben so gelehrt und belehrend und zugleich faßlich sind die folgenden Cap. 8, 9, 10, 11 über Uebung der Sinne, der Sprache, über die Mannbarkeit, und die Verhältnisse der geistigen Fähigkeiten zu dem Körper, und den Einfluß der moralischen Erziehung auf die körperliche. Bei der Tabelle (S. 359) über die Vertheilung der 24 Stunden zum Schlafen, Bewegen, Beschäftigen, Ausruhen für jedes Alter von 7 bis 15 Jahren würde der Unterzeichnete aus guten Gründen einiges ändern, und die Zeit der Beschäftigung d. i. der Anstrengung im Lernen und Arbeiten um etwas verlängern.

Nr. 2 enthält ebenfalls gute Regeln in 3 Abschnitten 1) von der Behandlung des kindlichen Alters, 2) über das Knabenalter, 3) über das Jünglingsalter, nur viel kürzer wie in dem obigen Buche, und die 2 letzten Abschnitte allzukurz. Mehrere wichtige Bemerkungen findet man, um manche Uebel und Fehler von der Geburt an zu verhüten, und ebenfalls die dringendste Ermahnung zum Selbststillen für Mütter, nur seltne Fälle ausgenommen.

Nr. 3 redet in den 10 ersten Abschnitten mit Genauigkeit und praktischer Belehrung über alles das, was von der Geburt des Kindes an, und in seiner ersten Lebenszeit vorkommt, und zur besten Wartung uud Pflege des Kindes zu wissen Noth thut. Hierzu findet Rec. dieses Buch vorzüglich empfehlungswerth. Strenge ist der Verf. gegen die Mütter, daß sie, wo nur irgend möglich, ihre Kinder selbst stillen. Die folgenden Abschnitte, die von Krankheiten u. dgl. reden, sind mehr für den ärztlichen Gebrauch; der 29ste Abschn. aber handelt von der Bewegung und den Spielen der Kinder, der 30ste von ihrer Bekleidung, der 31ste von der vorzeitigen Ent-

wicklung der Seelenkräfte, der 32ste über einen Vorschlag die Ziege als Amme zu benutzen.

Schwarz.

c. Kritische Uebersicht

der in den neuern Jahren über die sämtlichen Unterrichtsgegenstände für Volksschulen erschienenen Lehr- und Handbücher.

Schon auf den ersten Anblick zeigt es sich, daß wir sehr reichlich in diesem Fache versehen sind; und wollten wir Vergleichungen anstellen mit dem Schriftenthume anderer Völker, so muß sich uns die erfreuliche Ueberzeugung aufdringen, daß bei keinem so reichlich und so zweckmäßig für den Unterricht in der Muttersprache gesorgt sey, wie bei dem deutschen.

Nicht das einzelne Buch haben wir für sich zu kritisiren, sondern die ganze Reihe möglichst vollständig zusammen zu stellen, so daß ein Urtheil hervorgeht, das dem Unkundigen bei seinen Bemühungen um Bücherkenntniß zum Leitfaden dienen möge.

I. Sprachunterricht.

Wir setzen wohl mit Recht die deutsche Sprache, als unsere Muttersprache, an die Spitze alles Unterrichts. Ist sie es doch wesentlich, durch welche unsere geistige Entwickelung beginnt, und in welcher alle Lehrgegenstände vorgetragen werden. Wenn man in frühern Zeiten die Muttersprache kaum dem Namen nach als Unterrichtsgegenstand kannte, so hat man in neueren Zeiten ihr einen sehr ehrenvollen Rang angewiesen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Entwickelung des Sprachvermögens mit der Entwickelung des Denkvermögens immer gleichen Schritt gehe. Von welcher Wichtigkeit eine gebildete Muttersprache für ein ächtes, menschliches Leben sey, bedarf nicht erst erwähnt zu werden, und von der unsrigen sagte schon vorlängst

ein Wahrheitsmann: „Der Deutsche ist gelehrt, wenn er sein Deutsch versteht."

Wir begreifen unter diesem Unterricht:

1stens die Lehre von den Lauten, womit Leseunterricht verbunden ist;

2tens die Lehre der Wortbildung;

3tens die Lehre von der Satzbildung;

4tens die Lehre von den schriftlichen Aufsätzen;

5tens die Lesung deutscher Musterschriften.

Ueber alle diese Zweige des deutschen Sprachunterrichts besitzen wir vieles Treffliche. Nur was uns als das Erheblichste erscheint, wollen wir hier anführen.

1. Lautiren und Lesen.

Daß der Leseunterricht nicht mehr mit Buchstabiren, sonder mit Lautiren beginnen müsse, damit sind jetzt die angesehensten Schulmänner einverstanden. Möchte man sich dabei nur immer aller Tändelei enthalten! Das eigentlich Entwickelnde und Bildende dieses Unterrichts und das, was am geschwindesten zur Lesefertigkeit führt, bedarf gar keiner Künsteleien. Am besten stellt diese Methode immer noch Stephani, ihr Erfinder selbst dar, in seinem

Kurzen Unterricht in der gründlichsten und leichtesten Methode, Kindern das Lesen zu lehren. Erlangen.

Wer die Wandfibel von demselben Verfasser damit verbindet, wird leicht alles aus diesen Schriften lernen, was der Lehrer bedarf. Damit verdient in einem hohen Grade verglichen zu werden

Gutsmuths Elementarbuch. Frankfurt bei Wilmanns.

Die Vorrede zu diesem Buche enthält eine allgemein verständliche Anweisung zum Lautiren, und der übrige Theil ein äußerst zweckmäßiges Lesebuch. Die Vorrede

könnte übrigens getrennt verkauft werden, weil der Schüler sie gar nicht braucht. In

Denzels Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre für Volksschullehrer 3ten Theil

ist eine sehr sinnreiche Anleitung zum Lesen enthalten, die jedem Lehrer zu empfehlen ist. Für den gewöhnlichen Lehrer ist sie nicht einfach genug.

Wer etwas Künstlicheres über diesen Gegenstand lesen und studiren will, dem ist

Harnisch Vollständiger Unterricht in der deutschen Sprache, Breslau, besonders der 1ste Theil, Lautlehre

zu empfehlen. Der denkende Lehrer wird darin vieles finden, was höchst anregend für ihn ist. Das dazu gehörige Sprachbuch ist eigentlich ein Lesebuch. Daß der Verfasser in diesem Lesebuche, welches für die ersten Anfänger bestimmt ist, eine eigene von der gewöhnlichen sehr abweichende, Wortschreibung (Orthographie) anwendet, verdient auf jeden Fall gerügt zu werden, da es den Schüler nicht anders als verwirren kann, wenn er auch andere Bücher in die Hände bekömmt.

Sobald der Schüler eine ziemliche Fertigkeit im mechanischen Lesen erworben hat und zum Schönlesen angehalten wird, leistet

Schlez, Denkfreund, Gießen, 1ste Abtheilung

herrliche Dienste. Er enthält sehr zweckmäßigen Lesestoff, der ganz dazu geeignet ist, die Schüler mit Gefühl und Ausdruck lesen zu lehren. Das dazu gehörige Handbuch von demselben Verfasser 1ster Theil enthält lehrreiche Winke für den Lehrer. ABC- und Lesebücher, von welchen eine zahllose Menge vorhanden ist, wollen wir hier weiter keine anführen. Zu unserm Zwecke sind die obigen hinreichend. Mit dem

Leseunterrichte, sobald das Kind die Buchstaben malen kann, beginnt auch der Unterricht in der Wortschreibung. Gewöhnlich übersprang man bei diesem Unterrichte den ersten Anfang und begann gleichsam in der Mitte. Die Lautirmethode führte auch hier auf einen besseren Weg, bei welchem man von den ersten Anfängen der Wortschreibung ausgehen kann. Eine sehr zweckmäßige, für jeden Lehrer, der nicht ganz ohne Bildung ist, verständliche Anweisung giebt.

Laublings Versuch einer naturgemäßen Methode der Orthographie, Erfurt bei Ackermann, 1811.

Dieß Buch enthält stufenweise geordneten Stoff zum Dictiren mit trefflichen methodischen Winken für den Lehrer. Auch ist zu empfehlen

Schleheck Anleitung zur Rechtschreibung nach der Lautlehre, Essen, 1821.

Wer das eine oder das andere von diesen Büchern mit seinen Schülern beendigt hat, wobei aber ein langsames Fortschreiten nicht genug empfohlen werden kann, wird wohlthun hierauf

Baumgartens orthographische Vorlegeblätter und Uebungsstücke, 5te Ausgabe, Leipzig, 1818.

zu benutzen. Die gewöhnlichen orthographischen Regeln sind hier recht verständlich vorgetragen, und durch die Vorlegeblätter werden sie hinreichend eingeübt.

2 u. 3. Wort- und Satz-Bildung.

Was die Wort- und Satz-Bildungslehre mit Grammatik betrifft, so müssen wir bekennen, daß wir hierüber mit Schriften aller Art reichlich versehen sind. Es kann hier nur auf das Wesentlichste Rücksicht genommen werden. In Hinsicht der vorzüglichen Brauchbarkeit für jeden nur einigermaßen gebildeten Lehrer müssen wir

Krause's Lehrbuch der deutschen Sprache und das dazu gehörige methodische Handbuch, 2te Auflage, Halle, 1821.

dringend empfehlen. Es enthält die Wort- und Satz-Lehre, welche es trefflich bearbeitet, von Stufe zu Stufe fortführt, auf eine Weise, wie sie nicht anders, als die ersprießlichsten Folgen für die Jugendbildung haben kann, wenn der Lehrer nur einigermassen im Stande ist, den vorgeschriebenen Gang zu befolgen. Es könnte wohl in dem Buche manches anders behandelt seyn, wie natürlich jeder, in so manchen Stücken, verschiedene Ansichten haben muß. Das aber vor allen Dingen müssen wir wünschen, daß es dem um das Unterrichtswesen so sehr verdienten Verfasser gefallen möge, bei einer neuen Auflage das Buch wieder in seiner ersten Gestalt erscheinen zu lassen, in welcher die Sätze und die methodische Behandlung beisammen waren. Dadurch, daß in der neuen Auflage beides getrennt ist, wird dem Lehrer die Uebersicht und die Vorbereitung außerordentlich erschwert. Auch hat diese Trennung wohl keinen besondern Zweck; denn die 4 Theile des Lesebuchs in unsern gewöhnlichen Volksschulen einzuführen, möchte mit meistens unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden seyn. Auch ist es zuverlässig bildender für die Jugend, die Sätze für jede angegebene Form selbstständig suchen zu lassen. Diese Wiedervereinigung bei einer neuen Auflage ist von so vielen wackern Lehrern gewünscht worden, daß sie nicht ungegründet seyn muß.

Ein anderes, hierher gehöriges, empfehlungswerthes Buch ist:

Pöhlmann, Das Gemeinnützlichste aus der deutschen Sprachlehre, als Stoff zu Denk- und Sprachübungen benutzt. 2 Thle. Erlangen. 1816.

In keinem uns bekannten Buche ist die Wortbildungslehre so vollständig abgehandelt, als in diesem. Der von dem Verfasser eingeschlagene Weg ist übrigens von dem des vorigen Buchs von Krause, ganz verschieden, aber auch sehr zweckmäßig. Nur möge sich der Lehrer hüten, nicht allzuweitläufig zu wenden.

Für Schulen, wo man auf den Unterricht der deutschen Sprache nur kurze Zeit verwenden kann, ist

Heinsius Sprachlehre, Berlin,

hinreichend. Dieses Buch stellt 1) die Kenntniß der Wörter und Wortformen; 2) die Orthographie; 3) die Wort- und Satzbildung recht gut dar.

Wer ein Buch bedarf, in welchem die grammatikalischen Begriffe erläutert werden, dem ist

Betty Gleims Fundamentallehre oder Terminologie der Grammatik, Bremen, 1810 und das dazu gehörige Analysirbuch von

derselben Verfasserin zu empfehlen. Eben so kann damit verbunden werden:

Anschauungslehre der Sprachformen und Sprachverhältnisse von derselben Verfasserin, Frankfurt am Main, Hermann, 1820.

Dieses Analysiren in der Muttersprache bietet eine sehr bildende Uebung dar, welche in unsern Volksschulen, wo gewöhnlich keine fremde Sprache getrieben wird, mehr angewendet werden müßte. Das gewöhnliche Definiren der grammatikalischen Begriffe ist nicht hinreichend; erst durch solche Analysirübungen gelangt der Schüler zu der Fertigkeit, über jedes Wort in seinem Buche gründliche Rechenschaft zu geben.

Tillichs erstes Lesebuch, Leipzig; und dessen der Sprachunterricht als intensives Bildungsmittel, Leipzig,

stellt ebenfalls viele tiefgedachte Ansichten über den deut-

schen Sprachunterricht auf und verdient darum von jedem Lehrer, dem dieser Unterricht anvertraut ist, ernstlich studirt zu werden.

Was von Harnisch's Lautlehre gesagt ist, gilt auch von seiner Wort- und Satzlehre. Der geistreiche Verfasser, der sich überall als eifrigen Schulmann zu erkennen giebt, kann nicht anders als vortheilhaft auf jeden wirken, der ihn mit prüfendem Geiste zu studiren versteht.

An Grammatiken für die deutsche Sprache in der gewöhnlichen Form besitzen wir einen außerordentlich großen Reichthum. Nur einige wenige wollen wir anführen.

Splittegarbs deutsche Sprachlehre für Anfänger, mit Aufgaben, 8te Auflage, Halle, 1820.

verdient immer noch Aufmerksamkeit, besonders wegen des hohen Grades von Gemeinverständlichkeit, der darin herrscht.

Heyse's theoretisch-praktische deutsche Grammatik, oder Lehrbuch zum reinen, richtigen Sprechen, Lesen und Schreiben der deutschen Sprache für den Schul- und Hausgebrauch, Hannover, 1814.

enthält viele treffliche methodische Winke, die der Beachtung werth sind. Der Verfasser hat auch einen Auszug aus diesem Buche geliefert.

Heinsius kleine theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre für Schulen, 8te Auflage, Berlin, 1819.

empfiehlt sich durch die schöne Ordnung, welche im ganzen Buche herrscht; auch ist darin mehr, als in vielen andern auf die Ergebnisse der neueren Sprachforschung Rücksicht genommen. Es ist dieses Buch jedem Volksschullehrer dringend zu empfehlen. Wer

noch einen Commentar dazu wünscht und überhaupt die Absicht hat, sich noch weiter über alles zu unterrichten, was sich auf den deutschen Sprachunterricht bezieht, der benutze desselben Verfassers:

Teut oder theoretisch-praktisches Lehrbuch des gesamten deutschen Sprachunterrichts. 5 Theile. Berlin.

Der 1ste enthält eine vollständige Grammatik; der 2te Vorübungen zur Grammatik und eine Anleitung zu Stylübungen; der 3te eine Anleitung zur Rede- und Dichtkunst; der 4te in 2 Abtheilungen eine Geschichte der Sprach-, Dicht- und Redekunst der Deutschen; der 5te endlich, Stoff zu Ausarbeitungen und Reden in einer Menge von Aufgaben, Abhandlungen und Dispositionen. Der Volksschullehrer, dem daran gelegen ist, nicht nur dürftige Kenntnisse seiner Muttersprache zu besitzen, wird wohl thun, dieses treffliche in jeder Hinsicht reichhaltige Werk zu studiren. Obgleich vieles, was in diesem Buche enthalten ist, nicht in die Volksschule gebracht werden kann, so wird es doch dem Lehrer eine schöne Zierde seyn, wenn er in der Kenntniß seiner Muttersprache auf einer höhern Stufe steht, als seine Schüler.

Mit den Grammatiken stehen die Wörterbücher in genauer Verbindung. Außer den beiden ältern von Adelung und Campe ist das vor kurzem erschienene

Volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache mit Bezeichnung der Aussprache und Betonnug für die Geschäfts- und Lesewelt, Von Dr. Th. Heinsius, 5 Bände, Hannover

vorzüglich zu empfehlen. Es ist dies ein höchst verdienstvolles, unserm deutschen Volke Ehre machendes Werk. Die große Reichhaltigkeit desselben ergiebt sich schon beim ersten Blicke. Es ist in demselben die deut-

sche Sprache nicht nach einem ideellen Maasstabe gegeben, wie der Verfasser sich darüber ausspricht, sondern nach einem wirklichen, im Volksleben vorhandenen, nicht wie sie in den classischen Schriften, in einer bestimmten, durch ihren Wirkungskreis begrenzten Classe von Menschen, oder in einzelnen Ständen und Verhältnissen gefunden wird, sondern wie sie allen, die im Volke leben, Gelehrten und Ungelehrten, Staats- und Geschäftsmännern, Kriegern und Beamten, Künstlern und Kaufleuten angehört, wie sie in der höheren Gesellschaft und im niedern Leben, im Hörsaale und in der Gerichtsstube sich zeigt, doch alles dies mit Fingerzeigen, Winken und Erinnerungen begleitet, wo die Sache es nöthig machte. Dieses Wörterbuch wird dem Volksschullehrer die trefflichsten Dienste leisten; bedarf er Belehrung über ein ihm unbekanntes Wort, in Hinsicht seiner Bedeutung und Form, über die richtige Verbindung eines Redetheils, über einen technischen Ausdruck, oder über einen geschichtlichen Umstand eines Worts, so wird er hier nicht leicht unbefriedigt gelassen. Auch ist die Erklärung der in unsere Sprache aufgenommenen fremden Wörter sehr vollständig darin gegeben. Wie sehr wäre zu wünschen, daß dieses Buch auch in Hinsicht seines Preises in die Hände recht vieler Volksschullehrer gelangen könnte! Möchte es doch dem würdigen Verfasser gefallen, recht bald einen Auszug daraus zu liefern, wie er ihn im letzten Bande andeutet, er würde dadurch einem dringenden Bedürfnisse abhelfen und sich ein großes Verdienst um unsere Volksschulen erwerben. Ein Werk von geringerem Umfange ist:

Wörterbuch der deutschen Sprache, Erfurt, 1822.

Wer nicht im Stande ist, sich das größere Wörterbuch von Heinsius anzuschaffen, dem ist dieses recht

gut gearbeitete Buch zu empfehlen. Der geringe Raum ist mit vieler Umsicht benutzt.

Die Bedeutungen der Synonymen sind sehr gut auseinandergesetzt in

Eberhards Handbuch der Synonymen, Berlin.

Wir kommen jetzt zu den Schriften, welche wir über die Lehre von den schriftlichen Aufsätzen besitzen. Auch hierin sind wir reichlich versehen. Nach den Ansichten des Ref. sind folgende die erheblichsten:

F. P. Wilmsens Anleitung zu zweckmäßigen deutschen Sprachübungen in Beispielen und Aufgaben, für Lehrer in Bürgerschulen, 3te Auflage, Berlin, 1813.

Dieses Buch giebt dem Lehrer den Weg an, wie er seine Schüler im ersten Anfange bei den schriftlichen Ausarbeitungen führen soll. Unstreitig ein sehr empfehlungswerther Weg. Als Fortsetzung dieser Uebungen kann man gebrauchen:

Wilmsens Anleitung zur zweckmäßigen Abfassung aller schriftlichen Aufsätze, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, Berlin, 1811.

Einen ähnlichen Gang findet man in folgenden beiden, trefflich abgefaßten Schriften von Baumgarten:

1) Vorübungen zu schriftlichen Aufsätzen und Aufgaben, zu Stylübungen in fortschreitender Stufenfolge vom Leichteren zum Schwereren, auch Vorlegeblätter zum Schul- und Privatgebrauche nebst einem Hand- und Hülfsbuche, für Lehrer, die Auflösung enthaltend, 2te Auflage, Leipzig, 1822.

2) Entwürfe und Materialien zu schriftlichen Aufsätzen; namentlich zu kleinern

und größern Abhandlungen, Beschreibungen, Schilderungen und Erzählungen.

Als Briefsteller sind zu empfehlen:

Baumgartens kleiner Briefsteller für Landschulen, 4te Auflage, Leipzig.

Briefmuster für Kinder in Landschulen, von Schneider und Fischer, Darmstadt bei Heyer.

Dieses Büchelchen, das von zwei wackern Dorfschullehrern abgefaßt ist, empfiehlt sich besonders durch den natürlichen Styl, der überall darin herrscht. Man sieht es den Briefen sehr bald an, daß sie mit Kenntniß der Landschuljugend abgefaßt sind.

Rumpf neuester Berlinischer Briefsteller zur Bildung des bessern Geschmacks im Briefschreiben, Berlin, 1818.

Die Briefe in diesem Buche sind ganz geeignet, den Schülern einer Volksschule, die schon auf einer höhern Stufe steht, als Muster vorgelegt zu werden. Sie sind aus mehreren Schriftstellern gesammelt und haben in so fern noch einen besondern Werth.

Dolz praktische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des gemeinen Lebens, besonders für Bürgerschulen, 4te Auflage, Leipzig, 1812.

Dieses Buch ist von vielfachem praktischen Werthe, wie sich's von dem als ausgezeichneten Schulmanne bekannten Verfasser nicht anders erwarten läßt. Sowohl über die Methodik der schriftlichen Aufsätze überhaupt, als auch über jeden einzelnen Zweig derselben insbesondere, enthält es treffliche Winke.

Falkmann Methodik der Stylübungen für höhere Schulanstalten und Privatübungen, Hannover, 1818.

Dies Buch ist zwar seiner ganzen Anlage nach mehr für Gelehrtenschulen berechnet, jedoch verdient es von jedem Volksschullehrer, dem daran gelegen ist, immer zum Bessern fortzuschreiten, recht ernstlich studirt zu werden. Es ist unstreitig das wichtigste Werk über diesen Gegenstand. Es weist auf die ganze Wichtigkeit dieses Lehrgegenstandes hin, wie er keineswegs bloß zur Absicht habe, die Aufsätze um des gemeinen Lebens wegen zu erlernen, sondern daß durch ihn, die Geistesbildung des Schülers mehr und manchfaltiger gewinne, als auf irgend eine andere Art. Aber dieser Gewinn kann nur dann von diesen Uebungen erwartet werden, wenn sie auf die rechte Weise unternommen werden. Wer den Weg treulich verfolgt, der in diesem Buche angegeben ist, wird gewiß ein herrliches Ziel erreichen.

4. Musterschriften.

Es bleibt uns jetzt in Beziehung auf die deutsche Sprache nur noch ein Gegenstand zu behandeln übrig; es ist die Lesung deutscher Musterschriften in unsern Volksschulen, verbunden mit Declamation. Daß wenigstens einiges von dem Vorzüglichsten gelesen werden müsse, wird wohl niemand mehr in Abrede stellen, der ihre sehr hohe Bedeutung zu verstehen und zu beherzigen weiß. In der Regel aber wird noch viel zu wenig Rücksicht auf diesen Gegenstand genommen, da er doch entschieden so wesentlich in die ächte, deutsche Bildung eingreift, namentlich aber höchst wichtig ist für die Kenntniß der deutschen Sprache, für Veredlung der Gesinnung und für die Mittheilung so mancher anderer Kenntnisse, welche sonst im Lehrplane keine Aufnahme finden können. Der Sinn für vaterländische Sprache und für vaterländisches Schriftenthum muß schon in der Schule geweckt werden, wenn dieser hochwichtige Zweig menschlicher Bildung in der Folge seine Wirkung äußern soll.

So reichlich wir indessen in diesem Fache versehen sind, so wenig entsprechen doch die vorhandenen Hülfsmittel dem Bedürfnisse der Volksschule. Aber diese Bedürfnisse sind auch nicht leicht zu befriedigen, da bei der verschiedenen Bildungsstufe der Schulen auch verschiedene Schriften zu benutzen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Dorfschule etwas ganz anderes bedarf, als die wohlbestellte Stadtschule. Gerade hier zeigt sich der Einfluß des verschiedenen Grades von Bildung mehr, als bei irgend einem andern Unterrichtszweige. Prosaische und poetische Abschnitte, welche der Jugend einer gut eingerichteten Schule hohes Entzücken gewähren, werden in so vielen niedrig stehenden Schulen gar nicht einmal verstanden.

Aus diesem Grunde wäre sehr zu wünschen, daß für die verschiedenen Bildungsstufen der Volksschulen auch verschiedene Sammlungen von Musterschriften veranstaltet werden möchten. Wenigstens 3 Arten von Sammlungen müßten wir haben; für die untere, für die mittlere und für die höhere Stufe.

Wir wollen das, was wir bereits besitzen und was nach unserm Dafürhalten das Empfehlenswertheste ist, hier näher andeuten.

Für die untere und mittlere Stufe verdient empfohlen zu werden:

Heinsius der Declamator oder theoretische und praktische Anleitung zur Bildung des mündlichen Vortrags, 3te Auflage, Leipzig. (Wird auch als 3ter Theil zu der von demselben Verfasser in Leipzig herausgekommenen neuen deutschen Sprachlehre mitgegeben). Dieses Buch hat zwar wie auch der Titel besagt, die Declamation vorzugsweise zur Achsicht; indessen können die aufgestellten Beispiele auch zugleich als Musterschriften benutzt werden. Zuerst giebt der Verfasser eine recht zweck-

mäßige Anleitung zum mündlichen Vortrage, sodann folgt in 3 Abtheilungen eine reichhaltige Sammlung von prosaischen und poetischen Aufsätzen fortwährend mit den nöthigen Erklärungen der schwersten Stellen und mit Winken zum guten Vortrage versehen. Diese Sammlung möchte wohl den Erfordernissen für die bezeichnete Bildungsstufe am nächsten kommen, sie läßt jedoch noch vieles unbefriedigt.

Wagners Lehren der Weisheit und Tugend in auserlesenen Fabeln, Erzählungen und Liedern, Leipzig.

ist zwar nicht eigentlich zu diesem Zweck verfaßt, paßt aber in vieler Hinsicht doch hieher. Die vielen Auflagen, welche dieses Buch schon erlebt hat, zeigen hinreichend von seiner Güte.

Materialien zur Uebung im Declamiren mit Anmerkungen über Declamation, Stuttgart, 1810.

Auch dieses Buch ist mehr zum Behufe der Declamation, als zum Lesen mustergültiger Schriften gesammelt. In erster Hinsicht verdient es weit mehr Aufmerksamkeit, als gar viele seines Gleichen, denn die sämmtlichen Stücke sind nicht nur mit vieler Umsicht und Kenntniß der Jugend gewählt, sondern die Anmerkungen über den mündlichen Vortrag derselben müssen auch jedem Lehrer, der in diesem Fache noch nicht hinreichend bewandert ist, äußerst willkommen seyn. Das Buch enthält nicht nur poetische Stücke, wie die meisten andern ähnlicher Art, sondern auch prosaische, was gewiß wohl sehr zu billigen ist. Wollte man den Schüler bloß Stücke in gebundener Rede declamiren lassen, so würde das Gedächtniß allerdings eine wohlthuende Stütze in dem Reime und Versmaße finden, allein dies würde der Declamation nichts weniger als förderlich seyn, da eine gewisse Einförmigkeit

unvermeidlich seyn würde. Darum müssen sehr bald auch Stücke in ungebundener Rede gewählt werden. Für beides ist in diesem Buche trefflich gesorgt und man wird nicht leicht ein Stück in demselben finden, das nicht auch in sprachlicher Hinsicht empfehlenswerth wäre. Es ist also in die Hände recht vieler Volksschullehrer zu wünschen.

Schlez Kinderdeclamationen bei Schulprüfungen und Familienfesten, 2te Auflage, Gießen.

Der Titel dieses Buches deutet seine Bestimmung hinreichend an. Wer Declamationsstücke zu Schulfeierlichkeiten sucht, findet hier manches zweckmäßige gesammelt.

Kerndörfers Materialien für den ersten Unterricht in der Declamation zu Bildung eines guten richtigen und schönen mündlichen Vortrags, Leipzig, 1815.

Eine zweckmäßige Beispielsammlung. Noch reichhaltiger ist desselben Verfassers:

Handbuch der Declamation. Ein Leitfaden für Schulen und für den Selbstunterricht zur Bildung eines guten rednerischen Vortrags, 3 Theile, Leipzig, 1813.

Dies Werk enthält im ersten Theile eine sehr vollständige Anleitung zur Declamation. Der Verfasser, der als guter Declamator bekannt ist, hat das Ganze wissenschaftlich begründet dargestellt; wem also daran gelegen ist, sich auch in diesem Fache umzusehen, dem ist dieses Buch dringend zu empfehlen. Der übrige Theil der 3 Bände enthält eine ungemein reichhaltige Beispielsammlung von Gedichten und ähnlichen dahin gehörigen Aufsätzen für den declamatorischen Vortrag. Gewöhnlich wird jedem Stücke, das als Beispiel auf-

gestellt wird, eine Einleitung vorausgeschickt, welche zum Zwecke hat, dasjenige hervorzuheben, was besonders beim Vortrage desselben beachtet werden muß. Auch wird durch eigengewählte Zeichen, welche in den aufgestellten Grundsätzen über die Declamation erklärt werden, so wie durch Anmerkungen, überall, wo es dem Verfasser nöthig schien, der richtige Vortrag angedeutet. Nur in Volksschulen, die schon hoch stehen, kann von diesem Buche Gebrauch gemacht werden. Immer aber wird es dem Volksschullehrer zur vorzüglichen Zierde gereichen, auch hierin nicht ganz Fremdling zu seyn.

Heinsius, die Musen oder Sammlung von Meister- und Musterschriften deutscher Dichter und Prosaiker mit Lesearten und Anmerkungen, 2 Theile, Leipzig, 1820.

Dieses Werk hat die Absicht, eine vollständige Sammlung deutscher Meister- und Musterschriften in mehreren Bänden aufzustellen. Es soll im Fache der Geschichte, der Dicht- und Redekunst Beispiele enthalten, und nach den verschiedenen Schriftgattungen geordnet werden. Es enthält Nachrichten von dem Leben und von den Schriften jedes Schriftstellers, erklärt jede Schriftgattung, welche vorkömmt, enthält Anmerkungen theils über dunkle Wörter, theils über minder bekannte Sachen und giebt auch die von dem Verfasser selbst gemachten Veränderungen, als Lesearten, aus den früheren Ausgaben um damit eine für Urtheilskraft und Geschmack gleich nützliche Vergleichung anstellen zu können. Es ist nicht zu verkennen, daß es für die Geistesbildung unserer Jugend eben so nothwendig, als für Sprache und Volksthümlichkeit heilbringend sey, in unsern Schulen ein planmäßiges Lesen deutscher Musterschriften einzuführen. Was bisher die zahllose Menge von Decla-

mationsbüchern in dieser Hinsicht leisteten, ist und bleibt nur Stückwerk. Soll etwas Tüchtiges geleistet werden, dann muß ein vollständig geordneter Plan entworfen und ausgeführt werden, wie Heinsius in den beiden vorliegenden Bänden einen trefflichen Anfang gemacht hat. Möchte dem verdienstvollen Verfasser bald die nöthige Muße werden, sein Werk zu vollenden. Es wäre sehr zu wünschen, daß in den folgenden Bänden, die periodische, die logische, die ästhetische und die kritische Analyse in den Anmerkungen berücksichtigt würde, denn hierin bedürfen viele Lehrer besonders einer leitenden Unterstützung, wenn eine solche Lesung den Nutzen gewähren soll, den sie, richtig angewendet, gewähren kann.

Bis es dem Verfasser gelingt dieses Werk zu vollenden, kann der Lehrer noch von demselben benutzen:

Der Bardenhain, 3 Bände, Berlin.

Dieses Werk, das schon in mehreren Auflagen erschienen ist, enthält einen sehr reichen Schatz des Trefflichsten, was unser deutsches Schriftenthum aufzuweisen hat. Die Erklärungen sind denjenigen in den Musen ähnlich. Indessen herrscht hier weniger Plan, als dort und der Lehrer, der es benutzen will, muß die Stücke erst nach seinem Bedürfnisse ordnen.

Einen ganz andern Weg bei Lesung deutscher Musterschriften schlägt folgendes Buch ein:

Kunisch Handbuch der deutschen Sprache und Literatur seit Lessing, 1ster Theil. Die deutschen Prosaschriftsteller, 2te Thl. Die Dichter, Leipzig, 1822 u. 1823.

Während Heinsius seine ausgewählten Stücke nach den Schriftgattungen ordnet, hat sie der Herausgeber dieses Buchs nach der Zeit aufgestellt, in der die Verfa sser lebtenund hat nur die Dichter von den Prosaikern getrennt. Wenn der Schüler schon mit den verschiede-

nen Schriftgattungen bekannt ist, dann möchte wohl dieser Weg recht gut seyn. Aber Unkundige diesen Weg zu führen, ist gewiß nicht zu loben. Der Verfasser giebt zuerst eine geschichtliche Uebersicht der deutschen Literatur von der ältesten Zeit bis auf Lessing 1760. Hierauf läßt er die Schriftsteller nach der Reihe folgen, giebt zuerst Nachricht von dem Leben und von den Schriften derselben, und stellt uns einige Musterstücke aus ihnen auf. Letztere sind ohne alle Anmerkungen, die Erklärung derselben ist also lediglich den Lehrern, welche die Schrift gebrauchen wollen, überlassen.

Will der Lehrer zuweilen ein Stück aus einem deutschen Schriftsteller, mehr des Inhalts, als der Sprache wegen, mit seinen schon im Denken geübten Schülern lesen, erklären und Betrachtungen darüber anstellen, so eignet sich hierzu gewiß folgende Schrift ganz vorzüglich:

Teutonia, oder Auswahl der vorzüglichsten Stellen aus den Originalwerken der deutschen Schriftsteller, von Fredau und Salberg, 3 Bde., 2te Aufl., Leipzig.

Dieses Buch enthält vollständige Auszüge aus den angesehensten Schriftstellern unseres Volkes über die wichtigsten Angelegenheiten des Geistes und Herzens, über Religion, Gott, Tugend, Freiheit, Gewissen, Unsterblichkeit u. s. w.

Es wäre sehr zu wünschen, daß in unsern bessern Volksschulen von Zeit zu Zeit Stücke aus dieser Schrift vorgelesen und erklärt würden. Dadurch würde das, was unsere Weisen über die wichtigsten Gegenstände menschlicher Erkenntniß und Einsicht gedacht und geschrieben haben, mehr in's wirkliche Leben übergehen, der Geist würde zu höheren Gedanken emporgeleitet, das Herz für edlere Dinge gewonnen und das Gemüth für höheres Denken und Thun, für alles was groß

und schön und heilig ist, begeistert. Das ist ja eigentlich das Ziel ächter, menschlicher Bildung!

Es ist wohl nicht am unrechten Orte zu den Schriften über deutsche Sprache auch die Schriften über Sprüchwörter zu rechnen. Wir haben in neuerer Zeit hierüber ein Buch erhalten, das dem Volksschullehrer nicht genug empfohlen werden kann. Es ist:

Zarnack's deutsche Sprüchwörter zu Verstandesübungen für die Schulen bearbeitet, nebst einer Anweisung, auf welchem Wege ein Schatz der lehrreichsten Sprüchwörter unter die Volksjugend gebracht werden könne, worin zugleich eine auserwählte Sammlung von mehr als elfhundert der passendsten Kernsprüche deutscher Weisheit zum Gebrauch der Schulen enthalten ist. Ein Handbuch für Lehrer und Erzieher, Berlin, 1820.

Ob wir gleich schon mehrere Schriften über Sprüchwörter haben, so war doch keine der bisher vorhandenen so zweckmäßig für den Schulgebrauch bearbeitet, als diese. Man kann darum in Wahrheit behaupten, daß durch dieses Buch eine recht fühlbare Lücke in unsern deutschen Unterrichtsschriften ausgefüllt wurde. Was der würdige Verfasser über den Werth und die hohe Bedeutung der Sprüchwörter in der Vorrede sagt, verdient in einem hohen Grade hier angeführt und von allen Volksschullehrern beherzigt zu werden: „Wie das Bienenvölkchen aus allen Blumen in seine Zellen den Honig, so hat das Menschengeschlecht in die Hülle der Sprüchwörter die Weisheit der Welt niedergelegt und gesammelt. Sie sind das Wort, das immer vorhallet, der Lehrmeister, der mit jedem Geschlechte sich verjüngt, der herüberhallende Laut aus der Vorzeit, der Wortgewordene Menschenverstand, die Seele des Volkes,

die ewige Vernunft geoffenbaret in zeitlicher Hülle. Sie bilden, wie ein anderer vor mir bemerkt hat, gleichsam das Haus der Gemeinen, wo der Volksverstand sich selber unmittelbar repräsentirt. Wer will berechnen wie viel Tausende von Menschen, die keinen andern Lehrmeister hatten, an dem ihr Verstand und ihr Herz sich entwickeln konnten, aus dieser Quelle allein ihre Weisheit, ihre Tugend und ihre Glückseligkeit hernahmen? — Fromm und gut seyn lehren uns die Aussprüche der heiligen Religion — aber diese Tochter des Himmels, den verklärten Blick nach ihrer Heimath, oben gerichtet, verschmäht es, die Menschen über ihre irdischen Vortheile zu unterrichten, oder läßt sich wenigstens nur dann dazu herab, wenn irdische Klugheit und himmlische Weisheit sich schwesterlich die Hand reichen. Und doch giebt es tausend Verhältnisse des menschlichen Lebens, wo wir der Lehre irdischer Klugheit und Erfahrung bedürfen, wenn wir uns vor Schaden bewahren, und vor selbstverschuldeten Uebeln verschont, glücklich zum Ziele gelangen wollen. Nicht Eines Menschen Leben reicht hin, alle diese Klugheitsregeln zu sammeln; nicht eines Menschen Vermögen, das Lehrgeld zu bezahlen, das eigene Erfahrungen kosten. — Wo ist nun das Lehrbuch, das diese Lücke ausfüllt, diesem Bedürfnisse abhilft? — Es ist im Munde des Volks! Die Sprüchwörter sind es, von denen Sailer nach Salomo (Spr. 1, 20—23) sehr treffend sagt: Sie sind die Weisheit, die auf der Gasse predigt, die öffentlich am Wege und an den Straßenecken ihre Stimme hören lässet und rufet: „Ihr Albernen, wie lange wollt ihr albern seyn? Merkt, ihr Unverständigen, den Witz und ihr Thoren, nehmt es zu Herzen!" —

Zarnack stellt nun in diesem Buche eine sehr große Anzahl von Sprüchwörtern, über 1100, auf, giebt

dann, in trefflich ausgearbeiteten Katechisationen den Lehrern Anweisung, wie die Sprüchwörter in den Volksschulen zu behandeln sind. Wer dieses Buch besitzt, kann alle übrige über diesen Gegenstand entbehren *). S. W.

*) Wir benachrichtigen vorläufig das Publicum von folgendem Lehrbuch: Teutsche Sprachlehre für Lehrende und Lernende in Verbindung des Lehrstoffes mit zweckmäßigen Übungsaufgaben. Von Michael Desaga, Lehrer in Heidelberg. Vierte vollständigere u. zweckmäßiger geordnete Aufl. Mit einer kurzen Prosodie von Fr. H. Bothe. Heidelberg u. Speier bei Aug. Oßwald. — Der bereits schon anerkannte Werth dieses Lehrbuchs wird in der Fortsetzung dieser kritischen Uebersicht im nächsten Heft angezeigt werden.

(Die Fortsetzung im folgenden Hefte).

Miscellen.

Aus dem Königreich Sachsen, den 5. December 1823.

So wie unser sächsisches Erzgebirge in bürgerlicher und erwerbender Hinsicht durch die mannichfachsten industriellen Bestrebungen und Leistungen eine Quelle des Seegens und der Zufriedenheit für Tausende wird; so ist es auch, in Absicht auf geistige und sittliche Ausbildung durch alle Menschenklassen, keineswegs hinter dem besseren Geist des Jahrhunderts zurück geblieben.

Von ausgebreitet-fruchtbarer Wirksamkeit ist in letzterer Betrachtung das, schon seit einiger Zeit bestandene, Lese-Institut für Freunde des Schul- und Erziehungswesens (seinem eigentlichsten Zwecke gemäß zunächst für Stadt- und Land-Schullehrer), das bereits durch unsre Superintenduren Theilnehmer unter den Schulmännern sich erworben hat. Seine ursprüngliche Einrichtung und Leitung ist dem Schullehrer Nagler in Unterblauenthal zu verdanken. Eine etwas genauere Uebersicht des Inneren dieser Anstalt dürfte hier am rechten Orte seyn. Die, in fünf Fächer eingetheilten circulirenden Schriften eines jährigen Lese-Cursus bestehen, im Allgemeinen, erstens aus Zeitschriften über Erziehung und Schule, im Besondern, zweitens, aus speciellen Schriften über Erziehung und Unterricht. Im Besondern befassen die Schriften über einzelne Gegenstände des Unterrichts zuerst Religion, Moral, Katechetik; hiernächst das Lesen und Lese-Lehrbücher; dann Schreiben und zwar Orthographie und Kalligraphie; hierauf Anweisung

zum Kopfrechnen und zum Rechnen auf der Tafel; ferner encyclopädische Schriften; weiter Naturbeschreibung, Technologie und Oekonomie; demnächst Naturlehre; dann, bezüglich auf Erde und Himmel, Geographie und Astronomie; weiter Geschichte: (das specielle Fach derselben, Biographie, das, bei überlegter Auswahl, gerade für den Wirkungskreis des Schullehrer-Standes von dem vielseitigsten guten Einflusse begleitet seyn kann, wird hoffentlich unter der genannten Rubrik mit begriffen seyn); es folgen weiter Anthropologie; Anstandslehre; Mathematik; Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen; Declamation; moralische Erzählungen; zuletzt Musik und Zeichnen. Ein viertes Fach gewährt populäre medicinische und gemeinnützige juristische Schriften. Das fünfte und letzte Fach befaßt interessante Brochüren gemischten Inhalts.

Die sämmtlichen, für den Lese-Cursus des bevorstehenden Jahres 1824 ausersehenen Schriften belaufen sich da die fünfte und letzte Classe von noch unbestimmter Anzahl des Aufzunehmenden ist, auf Hundert an der Zahl. Nichtsdestoweniger beträgt das jährliche Lese-Contingent an Gelde nicht mehr denn acht Groschen, durch welchen mäßigen Beitrag auf den dürftig-besoldeten Schullehrer die angemessenste Rücksicht genommen ist. Während daß gute Auswahl, Menge und Mannichfaltigkeit dem Ganzen keinesweges abgehen, (denn so sind z. B. über Religion und Moral, sieben; über Schreiben, neun; über das Rechnen, sechs; über Geschichte, vier [von diesem für regsame Schulmänner so ergiebigen Bildungsmittel, vielleicht zu wenig]; über Musik, fünf; an medici-

nischen und juristischen Schriften, sechs; für andere Unterabtheilungen gleichfalls welche nach Verhältniß vorhanden), ist auch für eine gute und feste Ordnung Sorge getragen. Für das erste Fach der Zeitschriften über Erziehung und Schule aber ist durch nicht weniger denn fünf Numern gesorgt.

Es steht zu hoffen, daß durch vermehrtes und weiter ausgebreitetes Interesse, und durch steigende geistige Regsamkeit die unseren guten Erzgebirge in so hohem Grade eigen ist, das, schon jetzt empfehlenswerthe Institut zu immer weiterer Vollkommenheit sich ausbilden und eines zweckmäßigeren Gedeihens sich zu erfreuen haben werde; um so mehr, da der zeitige Leiter dieser Anstalt es an Nichts fehlen zu lassen scheint, was die Bedürfnisse der zahlreichen Theilnehmer derselben aus seinem Mitstande auf das Angemessenste zu befriedigen geeignet ist.

Schulnachrichten aus dem Königreich Baiern.

Eine langgewünschte Verbesserung der Volksschule im Rothenburgischen wurde durch ein Kön. Ministerialrescript v. 6. Dec. 1810 verordnet, und kam i. J. 1813 zur Ausführung. Es wurde dabei das Local für 7 Schulen und 5 Lehrerwohnungen eingerichtet. Die definitive Organisation v. 18. März 1814 vereinigte diese Anstalten in Eine Gesamtvolksschule für die Kinder von 6 bis 14 Jahren; für jedes Geschlecht in 4 Abtheilungen, nämlich für das Alter von 6—8, von 8—10, von 10—12, von 12—14 Jahren. Am 24. Octbr. 1814 wurden diese Schulen mit 637 Kindern ihren Lehrern übergeben. Der Erfolg bestätigte diese guten Anstalten der oberen Behörden. Da der verdienstvolle Hr. Districts-Inspector Muck durch seine andern wichtigen Geschäfte in Leitung des Schul-

wesens selbst verhindert war, eine Instruction für die Lehrer dieser Schulen auszuarbeiten, so übernahm diese allerdings für jede Schulorganisation wesentliche Arbeit Hr. Stadtpfr. Lehmus der sich auch in dem Schulwesen viele Verdienste erworben hat. Diese Instruction für Lehrer in städtischen Volksschulen; zuförderst in Bezug auf die neuorganisirte Volksschule in Rothenburg im Rezatkreis; aus Auftrag der Kön. Districts-Inspection bearbeitet von Gottl. Albr. Lehmus Stadpf. daselbst, erschien gedruckt in der Palmschen Verlagsh. zu Erlangen 1815 in 8. 114 S. mit Tabellen; die Vorr. enthält das oben bemerkte Geschichtliche ausführlicher. — Zweckgemäß giebt der Verf. eine bestimmte uud deutliche Anleitung für die Schullehrer, im ersten Theil eine allgemeine über Schulzweck, Lehrart, Studium, Schulplan, Schulordnung, Schulzucht in eben so vielen §§. nach einander. Der 2te Theil enthält die specielle Instruction, welche sich auf die Methodik für die 4 Abtheilungen, die Elementar-, die Unter-, die Mittel- und die Oberschule einläßt, in 10 §§. Die folgenden handeln von dem Unterricht in den Sonntagsschulen, und im Zeichnen, worauf die Lectionsverzeichnisse und die Lehrbücher samt dem übrigen Apparat angegeben werden. — Diese städtische Volksschule, durch solche weise Bemühungen eingerichtet, gehört zu den erfreulichen Beweisen von den Fortschritten des Schulwesens in Deutschland.

Volksschulen in Basel.

Wir rechnen in der Bildung zu Deutschland alle Länder deutscher Zunge, und theilen daher auch gerne die Nachrichten aus der Schweiz mit. (S. 195 und 199 im vor. Hefte wurde mit einigen Worten der Landschulen im C. Basel gedacht).

Unter d. 13. Jun. 1817 reichte die Universitäts-Commission dem kleinen Rath zu Basel ein Gutachten über die Organisation der Stadt-Gemeinde-Schulen, der Realschule, des Gymnasiums und des Pädagogiums ein, welche mit Einsicht und Umsicht abgefaßt, alsobald angenommen und in Vollzug gesetzt wurde. Der kleine Rath verordnete gesetzlich die neue Einrichtung unterm 18. Jun. 1817. Diese Verordnung wird unser nächstes Heft mittheilen; sie ist samt jenem Gutachten gedruckt unter dem Titel: Organisation der öffentlichen Lehranstalten in Basel. 1817. Die ruhig, besonnen und erfolgreich wirkende Bürgertugend hat sich dort in mehreren Anstalten thätig bewiesen. Der treffliche, berühmte Iselin stiftete im J. 1776 daselbst eine Gesellschaft, welche sich zu Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen verbunden hat. Die Hefte der gedruckten Geschichte derselben von den J. 1819, 1821, 1823, in welchen würdige Männer Pfarrer La Roche, Thurneisen-Burkhardt, Oberst-helfer Burkhardt, Vorsteher waren, liegen Refer. vor, und geben unter andern Kunde von der dortigen wirksamen Aufmerksamkeit auf Jugendbildung. Zuerst bemerkt Hr. Pfr. La Roche in seinem Vortrage die sogenannte Papierschule, für die armen Kinder, die in den dortigen Papierfabriken arbeiten, im J. 1785 eröffnet; ferner die Nähschulen seit 1779, für deren Lehrer Iselin selbst eine Anweisung entworfen hatte; auch wurde damit eine Flickschule verbunden — gewiß nützlicher für das häusliche Leben als die Stickschulen. Im J. 1804 wurde im Klingenthal eine Industrieschule angelegt; im J. 1813 eröffnete die Gesellschaft eine Töchterschule, in demselben J. auch eine Gesangschule und einen Unterricht im

Orgelspielen *); zur Zeichenschule, die seit 1782 besteht, giebt sie auch ihre Beiträge. Die seit dem J. 1807 errichtete Leseanstalt sorgt für die Verdrängung schlechter und für Verbreitung guter Jugendschriften. Eine eigene Ankündigung für Eltern und Kinderfreunde von der Direction dieser Anstalt sagt dieses ausführlich. Auch bemerkt dieser Vortrag den Schullehrer-Concurs, von dem unser vor. H. die bestimmtere Nachricht giebt. So wie alle diese liberalen Anstalten unter besondern aus ansehnlichen Männern zusammengesetzten Commissionen stehen, deren Berichte in der Druckschrift mitgetheilt werden, so auch die jenes Schull. Concurses, worüber wir erfreuliche und für die Lehrer aufmunternde Berichte von Hrn. Friedr. Merian, Actuar des Erziehungsrathes, einem um die Bildungsanstalten zu Basel vorzüglich verdienten Manne, von den J. 1819, 1821, 1823 lesen. Der Vortrag des Hrn. Obersthelfer Burkhardt redet auch von Errichtung einer landökonomischen Armenschule, einer Sonntagsschule und eines Jugendfestes — Seit 1820 besteht auch eine Schullehrer-Bildungsanstalt in Basel; der Bericht des Hrn. Fr. Merian über den Erfolg derselben v. J. 1821 gedruckt 1822 liegt dem Referenten ebenfalls vor; und auch hier erscheint die weise Sorgfalt für guten Schulen.

---

*) Möchten doch die Kirchenbehörden Bedacht nehmen auf die Bildung des Geschmacks bei den Organisten, damit sie nicht, wie noch so häufig geschieht, durch ihr profanes Spielen die Andacht verderben! Ueberhaupt wären die Organisten einem strengen liturgischen Gesetze zu unterwerfen. S.

Trogen im Kanton Appenzell-Außerrhoden.

Seit dem J. 1821 ist daselbst eine Kantonsschule angelegt worden, welche sich des Hrn. Krüsi als eines Vorstehers erfreut, der unter die trefflichsten praktischen Erzieher gehört, und einer der ersten war, die Pestalozzis Methode aufnahmen, bildeten und ausführten; der an dem Pestalozzischen Institut von seinem Anfange an als Lehrer stand, hierauf vor mehreren Jahren ein eignes zu Iferten errichtete, und von da seit etwa einem Jahre in sein Vaterland zur Leitung jener Schule berufen wurde; derselbe, welcher sich durch die oben angezeigte Schrift noch ein eignes pädagogisches Verdienst erworben hat. Eben solche gemüthliche, verständige und eindringende Blicke enthält auch die Eröffnungsrede der ersten Prüfung der Appenzell-Außerrhodischen Kantonsschule, gehalten zu Trogen d. 17. März 1823 von ihrem Vorsteher Hermann Krüsi; gedr. bei Wegelin u. Rätzer in St. Gallen (14 S. in 8). Die Prüfung selbst ist in den Schweizerischen Jahrbüchern v. J. 1823. (Aarau bei Sauerländer) beschrieben. Wir hoffen in der Folge unsern Lesern von den dortigen Schuleinrichtungen Kunde geben zu können.

Anstalt für Blinde zu Schaffhausen.

Hr. J. C. Altdorfer zu Schaffhausen war blindgebohren; als 17jähriger Jüngling erhielt er aber durch Jung-Stilling, dessen glückliche Staaroperationen einigen tausend Augen geholfen, unvermuthet das Gesicht (dieses sehr merkwürdige Sehendwerden ist in Stillings Leben 5n B. beschrieben); und als ein frommer und gebildeter junger Mann bewies er seine Dankbarkeit durch Stiftung einer Anstalt zum Unterricht solcher, die des herrlichen Sinnes, den ihm Gott

nach einer äußerlich lichtlosen Jugend geschenkt, entbehren. Sein Werk besteht schon eine Reihe von Jahren mit gesegnetem Erfolg. Das sagt auch die vor uns liegende Elfte Rechenschaft der Unterstützungsanstalt für die Blinden v. 8. Jul. 1821 bis dahin 1822 dem wohlthätigen Publikum vorgelegt, und mit einem Vorbericht begleitet von J. J. Altorfer, Diak. und Professor. Schaffhausen 1822. (16 S. 8.). „Gegen 200 auswärtige Menschenfreunde (außer den einheimischen) von dem höchsten bis zu dem gemeinen Stand haben Theil an dieser wohlthätigen Anstalt genommen;“ und so war im Jul. 1822 bereits ein Capital von beinahe 8000 fl. angelegt, nachdem die laufenden Ausgaben bestritten worden.

Bremen 1823. im August.

— „Man ist gerade jetzt bei uns mit der Organisation der Volksschulen beschäftigt, und nur die Ausmittelung der Fonds und die Feststellung des Verhältnisses der Theilnahme an der Verwaltung von Seiten der Bürgerschaft hat die vollständige Ausführung des entworfenen Planes noch nicht ganz an's Licht treten lassen. Indessen wird es nichts Halbes werden, dafür bürgt der gute Sinn, der Obrigkeit und Bürgerschaft bei uns gleichmäßig beseelt, und der glückliche Umstand, daß man bei uns nicht in der Volksbildung ein Gespenst sieht, das im Finstern schleicht und am Mittag verderbt.“ —

Wir gedenken im nächsten Hefte unsere Leser durch Mittheilung der Schuleinrichtungen in der freien Stadt Bremen zu erfreuen.

Ueber den jetzigen Standpunct des Volksschulwesens, besonders der Seminare im preußischen Staate. Leizig 1824. bei J. A. Barth. (56 S.) Wir führen diese Brochüre hier nur wegen der historischen Nachrichten an, die im Auszuge folgende sind. Das was in dieser Monarchie früher Einzelne gethan, wie von Rochow und der Graf Schlabrendorf blieb mit der Zeit liegen. Preußen besaß zwar außer seiner Realschule in Berlin, und den Schulverbesserungen in Königsberg, Magdeburg und einigen andern Städten, mehrere Schullehrer-Seminare, z. B. 2 in Berlin, 1 evang. in Breslau, 1 in Stettin, 3 kathol. in Schlesien, und einige kleinere Anstalten der Art, allein „alles zusammen gefaßt kann man sagen, daß bis 1809 das Volksschulwesen im Preußischen nicht mehr und nicht weniger in einem schlechten Zustande war als in den andern Staaten Deutschlands" (auf die Kritik dieses Urtheils so wie dieser Nachrichten lassen wir uns übrigens nicht ein); — von dieser Zeit an bildete sich im Preußischen ein ganz neues Volksschulwesen. „Es wurden Lehrer, und mehrere die im Pestalozzischen Institut gebildet worden, an Seminarien angestellt, Dreist und Henning in Bunzlau, Kawerau in Jenkau, Krätz in Breslau (leider seit 1821 todt), Braun in Neuwied, Patzig und Preuß in Karalene, Rennschmidt in Breslau, Schmidt in Berlin, Harnisch in Weißenfels ꝛc. Noch einige andere Männer sandte späterhin der Staat nach Iferten. Bernhardt (jetzt Schulrath in Stettin), dessen Bruder (Schulinspector in Halle), Hänel und Hientzsch (beide jetzt Lehrer am evang. Seminar zu Breslau), Stäger (Lehrer in Jenkau), Runge (Lehrer am Seminar in Potsdam), Titze (Lehrer am Seminar in Oberglogau). Einige andre wirken im Preußischen, die auf

ihre eigne Hand nach Ifferten giengen, als Krüger (Lehrer in den Bunzlauischen Anstalten), Burkhard (Vorsteher eines kleinen Seminars bei Merseburg); vorzüglich gehören auch unter die Männer, welche sich aus eigner Bewegung für dieses Fach umsahen und bildeten Striez (Director in Neuzell), Graßmann (Director in Stettin), Hofmann (Dir. in Bunzlau), Hebler (Dir. in Marienburg), Wagner (Oberlehrer in Coblenz), Kloke (Dir. eines kathol. Semin. in Westphalen u. a. m. In Preußen bestehen jetzt mehrere Bildungsanstalten der Art, die eine hat Zeller in Kumetschen bei Gumbinnen unter dem Namen Karalene (Königin) für arme Kinder und künftige Lehrer gegründet, die andre in Jenkau bei Danzig für kathol. und evang. Zöglinge und Seminaristen; ein Semin. in Marienburg und eins in Graudenz, eins für die kathol. Schulen im Ermeland zu Braunsberg. In Pommern besteht das Seminar. zu Stettin; zu Kamin soll eins errichtet werden; von den Anregungen, die man dem würdigen Schulrath Bernhardt verdankt, ist viel zu erwarten. Die Marken besitzen jetzt 2 Seminarien, das eine zu Neuzell, das andere zu Potsdam, beides von dem verdienstvollen Hrn. von Türk eingeleitet; doch wirken sie noch zu wenig ein; die kleinen Seminarien, und mehrere Geistliche, wie Nachtigal, Meier u. a., wirken segensvoll in ihrem Kreise. Die Seminarien, welche zu Halberstadt, zu Magdeburg und zu Weißenfels schon vor 1815 bestanden, sind umgeschaffen. Zu Erfurt hat der Schulrath Hahn ein Semin. gegründet. Zu Soest bestand schon früher eins, zu Neuwied ist nunmehr auch eins, auch sind einige katholische in den Rheinländern errichtet. Es ist zu hoffen daß überhaupt noch vieles geschehen werde. Die Beantwortung der Frage: was zu wünschen übrig

bleibe? überlassen wir in dieser kleinen Schrift nachzulesen, und stimmen in den Schluß mit ein: „Die rechte christliche Bildung nur kann einem Staate eine glückliche Verfassung sichern.“

Nachtrag zu S. 245. fg.

Die Direction über das Taubstummen-Institut zu Camberg im Herzogthum Nassau hat der Hofrath von Schütz. Dieser edle Mann, der selbst als Taubstummer geboren, das Wohlthätige einer zweckmäßigen Bildung erfahren hat, ist in derselben zu einer so ausgezeichneten Stufe gelangt, daß er sich nunmehr als vorzüglich geschickter Bildner große Verdienste um solche Unglückliche erwirbt. Zu der von Seiten der Regierung angeordneten jährlichen Prüfung dieses Instituts ist auch wieder in diesem Jahre 1824 auf den 12ten Mai eine Einladung von Hrn. Schulrath Halm, katholischen Pfarrer zu Idstein, gedruckt erschienen. Zuerst lesen wir in derselben eine mit christlicher Liebe und Wärme, zugleich auch mit gründlicher Einsicht abgefaßte kurze Abhandlung, wie für die wahre Bildung die Religion, nämlich im rechten Sinne des Worts den rechten Grund enthalte, und wie wichtig insbesondere für die Taubstummen der Unterricht in dem Christenthum sey.*)

*) In dem Taubstummen-Institut zu Paris hat man sehr erhebende Beobachtungen über die vorzügliche Geisteshöhe gemacht, zu welcher die Zöglinge gelangen können. Bekannt sind manche tiefblickende Erklärungen, welche sie auf vorgelegte Fragen geben. So z. B. auf die Frage, was die Dankbarkeit sey? antwortete ein Zögling: sie ist das Gedächtniß des Herzens. Ein Freund erzählt als Zeuge, auf die Frage, wer Gott sey? habe einer dieser Zöglinge auf

Hierauf ist der Inbegriff der behandelten Lehrgegenstände nach den Classen und Lehrern angezeichnet; Hr. Direct. von Schütz ertheilt selbst vielen Unterricht, namentlich in der Religion, in der Sprache, in der Arithmetik und in den Realien. Zugleich die Namen der Zöglinge beiderlei Geschlechts. Wir sehen (s. oben S. 147.) einer Zeit entgegen, wo solche Anstalten ihren Einfluß bis in die Volksschulen und in die Familien verbreiten, wenn nämlich die Schullehrer in den Seminarien auch hierin Unterricht erhalten. S.

Als einen großen lautsprechenden Beweis, was durch eine nach den Grundsätzen der einfachen und thätigen Lebensweise streng geordnete physische Erziehung, welche der unvergeßliche Salzmann in seinen Schriften und in seiner Anstalt zu Schnepfenthal geltend gemacht hat, bewirkte, führen wir folgende Nachricht aus öffentlichen Blättern an:

Für entfernte Freunde und Gönner der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal.

Gewiß vernehmen Sie aus diesen Zeilen mit Theilnahme, daß wir heute die Feier des Stiftungs-

---

die Tafel geschrieben: Dieu est le Sur-Etre, le soleil de l'éternité, l'oeil de la justice. (Gott ist das Ueberwesen, die Sonne der Ewigkeit, das Auge der Gerechtigkeit). Ein Fremder urtheilte, dieser Geistesschwung komme daher, weil der Taubstumme nichts Niederes höre; und so möge es gut seyn, wenn man jeden Menschen bis ins 20ste Jahr nichts Niederes hören ließe. Gewiß ist noch in der Entwickelung dieser in sich verschlossenen Geister vieles zu erfahren, und zu bewirken; und die Deutschen werden hierin auch gewiß nicht gegen die Franzosen zurückbleiben.

S.

fests unserer Anstalt, mit dankbarem Rückblicke auf die, seit ihrer Gründung im Jahre 1784 verflossenen vierzig Jahre, begangen haben. Auch jetzt noch nehmen die Herren: Hofrath Guts-Muths (seit 1785), Weißenborn (seit 1791), Wilh. Ausfeld (seit 1795), Girtanner (seit 1798), Aug. Ausfeld (seit 1802), Ernst Ausfeld (seit 1803), Carl Ausfeld (seit 1817), Sternberg, Ferrier und W. Lenz thätigen Antheil an den Geschäften des Unterrichts und der Erziehung der 41 Zöglinge, welche sich gegenwärtig hier befinden. Als ein besonderes Walten der Vorsehung über uns müssen wir es erkennen, daß uns noch kein Pflegesohn, während seiner Anwesenheit bei uns durch den Tod entrissen worden ist, obgleich deren 366 hier gebildet wurden. Mit Achtung und Liebe empfiehlt sich Ihnen bei dieser Gelegenheit.

Schnepfenthal bei Gotha am 7. März 1824.

Carl Salzmann,
Director.

Iferten den 12. Januar, als dem Geburtstage des ehrwürdigen Greises Pestalozzi. — Schon seit dem Anfang des Jahres 1816 bestanden unter den frühern Lehrern der hiesigen Anstalt Mißverhältnisse welche die Entfernung mehrerer würdigen Männer zur Folge hatten. Diese Zwistigkeiten, welche auch im Auslande bekannt geworden sind, trübten des würdigen Pestalozzis Lebensabend, und führten den Verfall der Anstalt herbei. Mit diesem Jahre ist der Friede, wie solches jeder Menschenfreund wünschen mußte, wieder hergestellt. Folgender Vertrag wurde abgeschlossen und Niederer, Krüsi und Näf traten wieder in Verbindung mit der Anstalt.

Die Unterzeichneten, Herr Heinrich Pestalozzi Stifter und Vorsteher seiner Erziehungsanstalt; ferner

die Herrn Herrman Krüsi, Director der Cantonsschule von Appenzell zu Trogen, Herr Conrad Näf, Vorsteher einer Taubstummenanstalt, und Dr. Joh. Niederer Vorsteher einer Töchteranstalt, einerseits, und Herr Joh. Schmid andererseits, entschlossen: ihre Streitigkeiten auf eine gütliche, dem persönlichen Charakter, der Würde und der bürgerlichen und gesellschaftlichen Stellung der Handelnden angemessene Weise beizulegen, sind über folgende Puncte übereingekommen:

1. Sie erklären hiermit alle, seit der Rückkehr des Herrn Joh. Schmid in das Pestalozzische Institut im Jahre 1814, besonders aber seit Anfang des Jahres 1816 durch Mißverständniß statt gefundenen übeln Ausdeutungen, Nachreden, Anschuldigungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, herrühren von wem es sey, und mündlich, schriftlich oder gedruckt verbreitet worden sind, als der Wahrheit und einer bessern Einsicht zuwider. Sie widerrufen insbesondere förmlich die auf ein unberichtigtes Rechnungsverhältniß gegründeten Anklagen und Vertheidigungen als grundlos und aus leidenschaftlich gewordenem Irrthum entsprungen, in so fern dieselben Ehre und Redlichkeit irgend einer betreffenden Person verletzen.

2. Die vor Gericht anhängigen Klagen werden von jeder Parthei, in soweit sie jede betreffen, zurückgezogen. Jede behält ihre Kosten.

3. Das streitige Rechnungsverhältniß wird vier Schiedsrichtern übergeben, die einen Obern, für den Fall gleicher Stimmen, wählen, der dann entscheidet. Jede Parthei wählt zwei Schiedsrichter; die Wahl derselben steht jeder unbedingt frei. Die Entscheidung kann beliebig bekannt gemacht werden.

4. Da es wesentlich ist, einerseits, daß die Harmonie der Anstalt im Innern und der freie Gang der sie leitenden Personen nicht gestört, daß anderseits die

vorhandenen Hülfsmittel für die Pestalozzische Unternehmung so gut als möglich benutzt werden, so bieten sich die Hrn. Näf und Niederer dem Herrn Pestalozzi zur Forderung seiner Zwecke an, in so fern sie ihm dazu dienen können und er sie dazu persönlich auffordert. Wohlverstanden, daß so wenig die Rede davon seyn kann, sich in die Pestalozzische Anstalt und ihre Führung einzumischen, als Herr Pestalozzi sich in die Führung der ihrigen einzumischen je gedenken könnte.

5. Sollten sich über die Wünsche und Anforderungen Herrn Pestalozzis an genannte Personen und ihre Institute anderweitige Mißverständnisse oder Zerwürfnisse erheben, was wir zu befürchten weit entfernt sind, so werden zum voraus in Iferten selbst zu ernennende Schiedsrichter die Zwistigkeiten nach weisen und großmüthigen Ansichten beilegen.

6. Wenn Herr Pestalozzi es anstößig finden sollte den ganzen Inhalt des Vertrags den öffentlichen Blättern einzurücken, so begnügen sich die Herrn Krüsi, Näf und Niederer mit der Bekanntmachung des ersten oder der drei ersten Punkte.

Dieser letzte Punkt ist von dem würdigen Pestalozzi nicht in Anspruch genommen worden, daher folgte hier der vollständige Vortrag.

Wiesbaden. Schon im verflossenen Jahre und nun auch in dem laufenden gab der 12. Januar, als der Geburtstag des ehrwürdigen Pestalozzi's, Veranlassung zu einer Zusammenkunft der hiesigen öffentlichen und Privatlehrer so wie mehrerer Freunde des Schulwesens. Bei einem vergnügten Abendessen wurden mehrere Toasts auf den gefeierten Namen, so wie auf das Wohl des Vaterlandes und seines Regenten, und das fernere Gedeihen der Nassauischen Schulanstalten ausgebracht. Hr. Muth, Rector an dem hiesigen Pädagogium, theilte ein von ihm verfertigtes Gedicht aus, welches mit Freude angestimmt wurde, und in diesen Jahrbüchern eine Aufnahme verdient.

Auf Pestalozzi's 79sten Geburtstag, gefeiert von mehreren Schulmännern und Freunden der Erziehung, Wiesbaden, den 12. Januar 1823.

Nach der Melodie: Freude, schöner Götterfunken.

Wen der Menschheit Bildung freuet;
Wer der Kindlein pflegt mit Lust,
Und der Tugend Samen streuet
In die zartbewegte Brust;
Wer das Schönste, wer das Beste
Pflanzet auf der Menschheit Bahn,

Schließe sich zum hehren Feste
Unserm trauten Zirkel an.

Chor.

Wem ertönt des Sängers Leier? —
Den das Lied der Muse preis't,
Nenn' uns ihn, den edeln Geist.
Edlem nur gebühret Feier!

Einen Lehrer, einen Weisen,
Einen Christ und Menschenfreund
Durch der Muse Lied zu preisen,
Sind wir traulich hier vereint.
Ueberall schon keimt der Same,
Den er reichlich ausgestreut —
Pestalozzi heißt der Name,
Dessen Ton uns heut' erfreut.

Chor.

Pestalozzi! Ihm erschalle
Hochgesang und Jubelwort,
Daß sein Lob bei uns, wie dort
An den Alpen, wiederhalle.

Wie der Heiland sprach: „Ihr Kleinen,
„Um mich her versammelt euch!
„Selig sind, wie ihr, die Reinen;
„Euer ist das Himmelreich“:
So ergoß aus frommem Triebe,
Dem nur Menschenglück gefällt,
Pestalozzis hohe Liebe
Segen in die Kinderwelt.

Chor.

Heil dem Manne, der die Jugend,
Führend an der Vaterhand,
Bildete für's Vaterland,
Für die Menschheit, für die Tugend!

Heiß entglüht für alles Gute,
Nicht der Ruhmsucht unterthan,
Mit des Glaubens frohem Muthe
Ging er ruhig seine Bahn.
Was die Welt auch spöttelnd sagte,
Ihn verwirrt nicht schnöder Hohn;

Nur sein Herz war's, das er fragte;
Seine Tugend war sein Lohn.

C h o r.

Heil Ihm, der mit festem Schritte,
Nicht gelocket vom Gewinn,
Stark durch kindlich-reinen Sinn
Wandelt' in der goldnen Mitte!

Geht nach Yverdon zum Greise;
Sehet, wie der bied're Mann
Noch vollführt mit schlichter Weise,
Was des Jünglings Kraft begann;
Seht Ihn, wie er lebt und handelt,
Gott ergeben immerdar,
Und als treuer Vater wandelt
In der frohen Kinderschaar.

C h o r.

Heil Dir, Edler! Himmelskronen,
Warten an dem Ziele Dein!
Ewig wird dein Name seyn;
Gott wird deiner Tugend lohnen.

Wollet ihr den Meister ehren:
Ehret Ihn durch Herz und That;
Folget seinen weisen Lehren;
Streuet aus des Geistes Saat;
Pflegt im kindlichen Gemüthe,
Das zum Guten bildsam ist,
Diese Saat mit Lieb' und Güte,
Wie der Heiland Jesus Christ.

C h o r.

Ja mit diesem heil'gen Willen
Wollen wir sein Fest begeh'n.
Möcht' Er uns're Freude sehn,
Und gerührt sich freu'n im Stillen!

Freunde, hebt nun die Pokale
Mit des Rheinweins Gold empor,
Und es schalle bei dem Mahle
Gläserklang zum Jubelchor:
„Unser P e s t a l o z z i lebe!
„Dreimal Hoch Ihm! ewig Heil!

„Und der Weltenrichter gebe
„Ihm an seinem Eden Theil!“

Chor.

Trinkt die gold'ne Gluth der Reben;
Singet hohen Jubels voll:
„Dreimal Hoch Ihm! Ewig soll
„Pestalozzis Name leben!“

J. Muth, Rector.

Unterzeichneter macht das pädagogische Publicum auf ein Lehrbuch aufmerksam, welches nächstens erscheinen wird. Es ist eine Naturgeschichte des Mineralreichs. Ein Lehrbuch für Gymnasien und Realschulen bearbeitet von K. C. Ritter von Leonhard, Geheimenr. und Prof. d. Mineralogie an der Univers. Heidelberg. Die gedruckte Ankündigung sagt, was sie mit Recht sagen kann, daß es bei dem Unterricht in diesem Lehrzweige, der uns in seinem jetzigen Wachsthum ganz besonders für Real- und Bürgerschulen sehr wichtig geworden zu seyn scheint, an einem entsprechenden Lehrbuche fehle. Einer der ersten und anerkanntesten Gelehrten dieses Faches bietet nun solchen Schulen, wie auch den Gymnasien und Privatanstalten ein Lehrbuch an, welches nicht nur den neuesten Fortschritten dieser Naturwissenschaft angemessen, sondern auch in möglichster Kürze, etwa auf 15 Bogen, jedoch der Vollständigkeit und Deutlichkeit unbeschadet, und nach einem für Schüler und Lehrer solcher Schulen methodisch geordneten Plane ausgeführt seyn wird. Die Ankündignng, welche den Nutzen eines solchen Unterrichts für alle Stände andeutet, giebt weiter Nachricht von Hülfsmitteln für denselben, die theils das Handbuch der Oryktognosie von diesem berühmten Verfasser enthält, theils von den Sammlungen die bei dem Mineralien-Comtoir zu Heidelberg zu haben sind, (nämlich Mineralien 300 — 400 Exemplarien zu 44 — 66 fl. und Krystallisations-Modelle, 100 Stück zu 16 fl. 30 kr. wie auch von einem lithographirten zugehörigen Atlas). Auch lassen die Andeutungen über den Inhalt — 1ster Abschn. Oryktognosie: Kennzeichenlehre, Abtheilung, Reihenfolge der Mineralien; 2r Abschn. Geognosie und Geologie: Verhältnisse des Erdkörpers, Außenfläche der Erde, Veränderungen ihrer Oberfläche, Bestandtheile ihrer Rinde, System der Gebirgsarten nach ihren Formationen, Reihenfolge derselben, Hypothesen über die Entstehung und Alter der Erde rc. nebst den mitgetheilten Proben, erwarten, daß durch dieses Lehrbuch das gefühlte Bedürfniß vollkommen befriedigt werde.

Schwarz.

Freimüthige Jahrbücher

der allgemeinen

deutschen Volksschulen

herausgegeben

von

Dr. F. H. C. Schwarz,
Professor der Theologie und Großherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath zu Heidelberg;

Dr. Fr. L. Wagner,
Großherzogl. Hessischem Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt;

A. H. d'Autel,
Königl. Würtemberg. Oberkonsistorialrath, Oberhofprediger und Prälat zu Stuttgart;

Dr. C. A. Schellenberg,
Herzogl. Nassauischem Kirchen- und Oberschulrath zu Wiesbaden.

Jahrgang 1824.

Vierter Band. Zweites Heft.

Heidelberg und Speier
Druk und Verlag von August Oßwald.
1824.

Inhalt

des zweiten Hefts 1824.

Bis jetzt haben unsere **freimüth. Jahrb. der allgem. deutschen Volksschulen** aus folgenden Ländern Verordnungen in Betreff dieser Schulen geliefert:

1, Herzogth. Nassau; 2, Königr. Würtemberg; 3, Freie Stadt Frankfurt; 4, Königr. Sachsen; 5, Großherzogthum Weimar; 6, Großherzogth. Baden; 7, Fürstenth. Reuß-Schleiz; 8, Großherzogth. Hessen; 9, Freie Stadt Bremen; 10, mehrere

einzelne Nachrichten von dem Schulwesen in den Kön. Bairischen, in den Kön. Preußischen, in den Schweizerischen und in manchen nahen und fernen auswärtigen Ländern. Im nächsten Heft werden wir auch aus andern deutschen Staaten Verordnungen mittheilen.

Druckfehler im vorigen Heft.

S. 48 Z. 7 Rheinhessen statt Rheinhessens
— 49 — 4 l. ein statt an
— 55 — 9 v. unten hinter Handels l. und
— 60 — 2 und 6 statt p. C. l. Gulden
— 70 — 7 von unten hinter Wirkungen l. aber
— 72 — 4 l. bilden statt unterstützen
— 77 — 10 v. unten l. Kohlrausch's
— 90 — 7 l. statt und ihre und ihm
— 91 — 7 controlirenden statt controlierenden
— 93 — 16 statt aufgewachsen l. aufwachsen.

Druckfehler in diesem Heft.

S. 87 Z. 20 st. Schularchats l. Scholarchats
— 102 — 6 st. Lehres l. Lehrers
— 109 — 3 v. unt. st. Gelehrteschule l. Gelehrtenschu.
— 114 — 5 fehlt hinter Schweiz ein —.
— 117 — 3 v. unt. hinter verschieben ein —)
— 136 — 12 v. unt. st. Veväy l. Vevay
— 137 — 16 st. Lacle l. Locle
— 139 fällt die Numer 1 weg
— 140 — 15 st. 1600 ist zu setzen 600
— 145 — 14 st. er l. es
— 147 — 3 st. ertheilen l. erhielten
— 150 ist die Bezeichnung 1. und a. umzukehren a. und 1.
— 158 — 13 v. unt. ist nach Bremen zu setzen betrachtet
— 167 — 14 v. u. st. Gewährnung l. Gewöhnung
— 172 — 6 st. von l. einiger
— 174 — 2 v. unt. st. unsere l. unsern.

Erste Abtheilung.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der Volksschulen.

I.

Ordnung und Lehrplan für die Schulanstalt der evangelischen Garnisonsgemeinde zu Darmstadt.

Organische Bestimmungen.

Zweck der Anstalt.

§. 1. In der Schulanstalt der evangelischen Garnisonsgemeinde zu Darmstadt soll die Jugend in der sittlich-religiösen Bildung und zu den allgemein-nothwendigen und nützlichen Einsichten, Kenntnissen und Fertigkeiten gelangen, wodurch Kindern hauptsächlich die Fähigkeit zu Theil wird, verständige Menschen, wahre Christen und tüchtige Mitglieder des Staats in ihrem künftigen Berufsleben zu werden.

Bestandtheile der Anstalt.

§. 2. Die Anstalt soll bestehen

1. in einer Elementarschule, worin die Kinder beiderlei Geschlechts vom 6ten bis zum 10ten Lebensjahre unterrichtet werden;
2. in einer oberen Knabenschule, für das Alter vom 10ten bis zum 14ten Lebensjahre;
3. in einer oberen Mädchenschule, für das gleiche Alter.

Außerdem wird denjenigen Schülern und Schülerinnen, welche in jedem Jahre confirmirt werden, der hierzu vorbereitende umfassende Religionsunterricht ertheilt.

Lehrerpersonal.

§. 3. Der Unterricht in den drei Schulen soll durch drei Lehrer dergestalt ertheilt werden, daß jeder derselben die nämlichen Gegenstände in allen Schulen zu lehren hat, so weit nicht durch die gleiche Vertheilung des Lehrstoffs unter die Lehrer einzelne Abweichungen hiervon nothwendig werden.

Jedem Lehrer sollen diejenigen Lehrgegenstände zugewiesen werden, für welche er die meiste Qualification hat; und es soll daher bei jeder Anstellung eines Lehrers eine neue Vertheilung der Lehrgegenstände so weit als nöthig vorgenommen werden.

Der Unterricht der Confirmanden wird von dem Garnisonsprediger ertheilt.

Aufsicht und Leitung.

§. 4. Die Aufsicht über die Schulanstalt führt der Garnisonsprediger, unter der oberen Leitung des Kriegsministeriums.

Schulberechtigung und Schulpflichtigkeit.

§. 5. **Berechtigt** zum Besuchen der Garnisonsschulen (worin übrigens der Unterricht durchaus unent-

geltlich ertheilt wird) sind alle zu Darmstadt wohnende, zur evangelischen Kirche gehörige Kinder vom 6ten bis zum 14ten Lebensjahre, 1) deren Vater im activen Großherzoglichen Militärdienste steht oder zur Zeit seines Todes gestanden hat; — 2) deren Vater Militärpension genießt oder zur Zeit seines Todes genossen hat.

§. 6. Mit besonderer Bewilligung des Kriegsministeriums können auch Kinder, welche nicht zur evangelischen Kirche gehören, bei welchen jedoch die übrigen Voraussetzungen des §. 5. vorhanden sind, in die Garnisonsschule aufgenommen werden.

§. 7. Pflichtig zur Garnisonsschule sind die im §. 5. bezeichneten Kinder, wenn ihr Vater unter dem Offiziersgrade dient oder gedient hat. Sind jedoch die Aeltern oder Vormünder solcher Kinder durch wichtige Gründe zu dem Wunsche veranlaßt, dieselben in anderen Bildungsanstalten unterrichten zu lassen, so haben sie diese Gründe dem Garnisonsprediger, als Schulinspector, anzuzeigen, welcher darüber nach Anhörung der Garnisonsschullehrer an das Kriegsministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu erwarten hat.

§. 8. Was die Kinder der Offiziere und der übrigen im Offiziersrange stehenden Militärpersonen betrifft, so hängt es von der Wahl ihrer Aeltern oder Vormünder ab, ob sie die Garnisonsschule oder eine andere öffentliche oder Privatlehranstalt besuchen sollen.

Aufnahme der Kinder in die Schule.

§. 9. Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet jährlich nur einmal, und zwar am ersten Montag nach Christi Himmelfahrt Statt, mit welchem Tage das neue Schuljahr beginnt. Außer dieser Zeit werden blos diejenigen Kinder aufgenommen, welche im Laufe des Schuljahres durch Versetzung oder Ueberzug ihrer Aeltern 2c. hierher verpflanzt werden.

§. 10. Alle schulpflichtige Kinder, welche im Laufe des Kalenderjahrs das sechste Lebensjahr zurücklegen, müssen an dem im §. 9. bemerkten Tage dem Schulunterrichte übergeben werden. Nur bei bescheinigter Kränklichkeit oder besonderer Schwächlichkeit derselben, oder wenn sie erst im letzten Viertel des Jahrs das 6te Lebensjahr erreichen, sind die Aeltern oder Vormünder berechtigt, sie ein Jahr später zur Schule zu schicken.

§. 11. Der Schulinspector hat auf das sorgfältigste darüber zu wachen, daß kein schulpflichtiges Kind länger, als hier vorgeschrieben ist, dem Schulunterrichte entzogen werde. Da derselbe zu dem Ende genaue Kenntniß von allen schulpflichtigen Kindern haben muß, die Kirchenmatrikel aber nur die dahier geborenen Kinder enthält, so sollen die Aeltern von auswärts geborenen schulpflichtigen Kindern bei ihrem Ueberzuge nach Darmstadt dem Schulinspector sogleich die Zahl und das Alter ihrer Kinder anzeigen, — der letztere aber über alle auswärts geborene, schulpflichtige Kinder ein genaues Verzeichniß führen.

§. 12. Am Sonntag vor, und am Sonntag nach Himmelfahrt hat der Schulinspector den Aufnahmetag von der Kanzel bekannt zu machen, und die Aeltern und Vormünder schulpflichtiger Kinder an ihre desfallsige Pflicht mit dem Anfügen zu erinnern, daß diejenigen, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, dem Kriegsministerium zur Verfügung der geeigneten Zwangsmaasregeln angezeigt werden würden.

§. 13. An dem Aufnahmetage selbst finden sich die Kinder, wo möglich unter Begleitung eines der Aeltern, Pflegeältern oder des Vormunds, sodann der Schulinspector und die Lehrer in dem Schulhause ein. Der Schulinspector trägt, nachdem er die Berechtigung und das Alter der erschienenen Kinder, wo hierüber Zweifel ist, constatirt hat, die einzelnen Kin-

der nach Vor- und Zunamen, mit Bemerkung des Namens und Standes ihrer Aeltern, des Tags ihrer Geburt und des Tags ihrer Aufnahme, in die Schulmatrikel ein, und legt sodann den anwesenden Aeltern, Pflegeältern und Vormündern, den Kindern und den Lehrern ihre Pflichten im Bezug auf die Schule nachdrücklich an's Herz.

§. 14. Acht Tage nachher schickt der Schulinspector das Verzeichniß der neuen Lehrlinge sowohl, als der säumigen Aeltern und Vormünder an das Kriegsministerium ein, welches über die Schulberechtigung der ersteren definitiv entscheidet und gegen die letzteren die geeigneten Zwangsmaasregeln verfügt.

Versetzung in die oberen Schulen.

§. 15. An demselben Tage, an welchem die Einführung der neuen Lehrlinge geschieht, werden diejenigen Elementarschüler, welche im Laufe des Jahres ihr zehntes Lebensjahr zurücklegen, in die oberen Schulen versetzt, in so ferne sie die vollständige Fähigkeit zu dem höheren Unterrichte erlangt haben. Diejenigen, welche diese Fähigkeit nicht haben, bleiben ein Jahr länger in der Elementarschule zurück. Nur solche Kinder, welche ungewöhnliche Fortschritte in ihren Kenntnissen gemacht und sich zugleich durch untadelhaftes Betragen ausgezeichnet haben, können ausnahmsweise ein Jahr früher in die oberen Schulen versetzt werden.

§. 16. Im Laufe des Schuljahrs finden keine Aufnahmen in die oberen Schulen Statt, außer in dem im §. 9. bemerkten Falle.

Zulassung zur Confirmation.

§. 17. Die Zulassung zur Confirmation ist durch Fähigkeit und Alter bedingt.

Da der Zeitpunct des öffentlichen Bekenntnisses der Religion mit der Entlassung aus der Schule zusammenfällt, so muß wegen beider Rücksichten der Confirmande die gehörige geistige und sittlich-religiöse Reife erlangt haben, deren gewissenhafte Beurtheilung dem Schulinspector nach jedesmaliger Anhörung der Lehrer obliegt. Sodann muß der Confirmande bis zum Tage der Confirmation das Alter von 14 Jahren zurückgelegt haben. Nur bei den dringendsten häuslichen Bedürfnissen der Aeltern oder bei besonderer körperlicher Reife kann eine frühere Zulassung zur Confirmation gestattet werden, in so ferne der Catechumene die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und zugleich sein Betragen untadelhaft ist. Es ist aber hierzu die Dispensation des Großherzogs erforderlich. Der Schulinspector hat sich in seinen, wegen solcher Dispensationsgesuche an das Kriegsministerium zu erstattenden Berichten über die bemerkten Puncte vollständig und gewissenhaft zu äußern und zugleich die schriftlichen Zeugnisse der Lehrer vorzulegen.

Schulzeit.

§. 18. In der Elementarschule erhalten die Kinder wöchentlich 20, in den oberen Schulen wöchentlich 26 volle Stunden Unterricht, und zwar an jedem Wochentage des Vormittags 2 und resp. 3, und des Nachmittags, Mittwoch und Samstag ausgenommen, 2 Stunden.

§. 19. Von Ostern bis zu den Herbstferien beginnen die Schulstunden Vormittags pünctlich um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr, — Nachmittags das ganze Jahr um 1 Uhr.

§. 20. Die Aeltern, der Lehrer und der Schulinspector sind dafür verantwortlich, daß diese Schulzeit auf das genaueste eingehalten werde.

Schulferien.

§. 21. Die Schulferien werden folgendermassen festgesetzt:

1. vom letzten Drittheil des Dezembers bis nach Neujahr — 12 Tage;
2. vom Samstag vor der Charwoche bis zum Donnerstag nach Ostern;
3. vom Samstag vor, bis zum Donnerstag nach Pfingsten;
4. zur Aerntezeit 14 Tage,
5. zur Herbstzeit 3 Wochen,

} nach jährlicher besonderer Bestimmung des Anfangs, je nachdem Aernte und Herbst früher oder später eintreten.

§. 22. Außerdem wird an den Tagen der 5 Hauptmärkte in hiesiger Stadt die Schule ausgesetzt, nicht aber an den monatlichen halben Bettagen.

Zeit des Confirmations-Unterrichts.

§. 23. Der Confirmations-Unterricht beginnt mit dem Wiederanfange des Schulunterrichts nach den Herbstferien und wird

1. von da an bis zum 1. Februar an vier Wochentagen, nämlich in 2 Stunden für jedes Geschlecht,
2. vom 1. Februar bis Ostern an sechs Wochentagen in 6 Stunden für beide Geschlechter zusammen ertheilt,
3. von Ostern bis Himmelfahrt an sechs Wochentagen in 6 Stunden für beide Geschlechter zusammen ertheilt.

§. 24. Die Confirmanden sind von dem Schulunterrichte in keiner Hinsicht befreit; im Gegentheil sind sie um so mehr zum unausgesetzten Besuche der Schule verpflichtet, da sie nach der Confirmation keinen weiteren Unterricht genießen.

Schulprüfungen.

§. 25. In jedem Jahre am Montag nach Jubilate findet eine öffentliche Prüfung Statt. Zu dieser Prüfung, bei welcher in der Regel einige Mitglieder des Kriegsministeriums gegenwärtig seyn werden, ladet der Schulinspector das Publikum und insbesondere die Aeltern und sonstigen Angehörigen der Schüler durch Bekanntmachung von der Kanzel ein.

II. Unterrichtsplan.

Unterrichtsgegenstände.

§. 26. Die Gegenstände des Unterrichts, welcher in den Garnisonsschulen ertheilt wird, sind folgende:
1. Allgemeine Bildung und Uebung der Seelenkräfte,
2. Religions- und Sittenlehre,
3. richtiges Lesen, Recht- und Schönschreiben der Muttersprache,
4. Rechnen,
5. deutscher Styl für das gewöhnliche bürgerliche Leben,
6. das Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung, Geschichte, Seelenlehre, Gesundheitslehre, und (für die Knaben) aus der Geometrie,
7. das Allgemeinste von Landesverfassung und Landesgesetzen,
8. Gesang.

Behandlung und Eintheilung des Lehrstoffs.

§. 27. Der Unterricht muß im Allgemeinen durchaus einfach, populär und praktisch seyn, der Bildungsfähigkeit und dem künftigen Berufe der Schüler entsprechen und möglichst harmonisch zusammengreifen. Es muß daher bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen jede schickliche Gelegenheit zu Anwendungen und

Hinweisungen auf andere Unterrichtsgegenstände benutzt und der Hauptzweck: Bildung und Uebung des Verstandes, Entwickelung der Seelenkräfte und Veredlung des Herzens, immer fest im Auge behalten werden.

Unter dieser allgemeinen Voraussetzung wird über die Behandlung der einzelnen Gegenstände und über den Umfang des darin zu ertheilenden Unterrichts Folgendes festgesetzt.

§. 28. A. Zur Verstandesübung (außerdem daß dieselbe einer der Hauptzwecke des gesammten Unterrichts ist) sollen, unabhängig von einem anderen eigenen Unterrichtsgegenstande, in der Elementarschule wöchentlich 2, in jeder der oberen Schulen wöchentlich 1 Stunde verwendet werden, um die Schüler in Aufmerksamkeit und Nachdenken zu üben, ihnen allgemeine klare Begriffe beizubringen und sie an richtiges Urtheilen zu gewöhnen. In der Elementarschule soll dieser Unterricht namentlich dazu mit benutzt werden, um den Unterricht in den nothwendigsten Sachkenntnissen vorzubereiten.

§. 29. B. Auf die Uebung des Gedächtnisses soll die größte Sorgfalt verwendet und hierzu alle geeignete Unterrichtsgegenstände benutzt werden.

§. 30. C. Für den Lese-Unterricht werden in der Elementarschule wöchentlich 6, in jeder der oberen Schulen wöchentlich 2 Stunden bestimmt. In jener soll bezweckt werden, daß der Schüler die deutsche Druck- und Handschrift richtig und ohne Buchstabiren lesen könne, — in diesen aber, daß er fertig und gut lese. Auch soll in den oberen Schulen das Lesen der lateinischen Schrift möglichst eingeübt werden.

§. 31. D. Dem Schreibunterricht sollen in der Elementarschule wöchentlich 6, in jeder der oberen Schulen wöchentlich 4 Stunden gewidmet werden.

In jeder Elementarschule muß der größere Theil dieser Zeit auf Erlernung des Schreibmechanismus und auf das Schönschreiben verwendet werden, damit der Elementarschüler bei seiner Versetzung in die obere Schule mit dem rein Mechanischen zu Ende ist und die Worte zusammenhängend schreibt. — Sobald er im Lesen und Schreiben die nöthigen Fortschritte gemacht hat, muß der Unterricht und die Uebung im Rechtschreiben beginnen, theils durch mündliches Buchstabiren, theils durch Niederschreiben des Dictirten, so daß er bei dem Uebergang in die obere Schule die gewöhnlichsten Worte richtig schreibt und die Hauptbestandtheile eines Satzes von einander zu unterscheiden weiß.

In den oberen Schulen werden 2 Stunden in der Woche auf das Schönschreiben, und 2 auf das Rechtschreiben verwendet. Durch jenen Unterricht muß bezweckt werden, daß der Schüler bei seinem Abgang aus der Schule eine leserliche und saubere Hand schreibt, — durch diesen, daß er alle, dem gewöhnlichen Leben nicht fremde Worte durchaus richtig zu schreiben versteht.

Anmerkung. So lange die jüngeren Elementarschüler mit den ersten Elementen des Lesens und Schreibens zu thun haben, muß es der vernünftigen Einrichtung des Lehrers überlassen werden, sie bei Unterrichtsgegenständen, an welchen sie noch keinen Antheil nehmen können, auf angemessene Art zu beschäftigen. Namentlich müssen, wenn die älteren schreiben, die jüngeren mit Buchstabiren und Lesen, und umgekehrt, wenn die älteren lesen, rechnen oder dergl., die jüngeren mit Schreiben beschäftigt werden.

§. 32. E. Für die Uebungen im deutschen Styl werden in der Elementarschule keine besondere Stunden bestimmt; jedoch ist mit den älteren Elementarschülern in den Stunden, worin der Schreib- und Leseunterricht ertheilt wird, wo möglich schon der Anfang mit

kleinen praktischen Arbeiten im Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, besonders durch Nacherzählung oder Niederschreiben des Erzählten zu machen. — In den oberen Schulen sollen diesen Uebungen, verbunden mit den nöthigsten theoretischen Regeln, wöchentlich 2 Stunden gewidmet und dabei das Hauptaugenmerk dahin gerichtet werden, daß der Schüler für die, im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Fälle einen verständlichen schriftlichen Aufsatz machen und besonders sich richtig und zusammenhängend ausdrücken lerne.

§. 33. F. Für den Unterricht im Rechnen sollen in der Elementarschule wöchentlich 3, in den oberen Schulen wöchentlich 4 Stunden verwendet, und dem Kopfrechnen gleiche Sorgfalt, wie dem schriftlichen Rechnen gewidmet werden. — In der Elementarschule muß das Numeriren vollständig, und die 4 Species mit unbenannten Zahlen möglichst eingeübt werden; in den oberen Schulen muß der Schüler vollständige Uebung in den 4 Species, mit unbenannten und benannten Zahlen, so wie in der Regel de Tri erhalten und, besonders die Knaben, mit dem Nöthigsten aus der Bruchrechnung möglichst vertraut werden. — Zugleich sind, wenn es ohne Nachtheil für den Unterricht im Rechnen geschehen kann, den Knaben die allerersten Elemente der Geometrie beizubringen.

§. 34. G. Der Religionsunterricht, welcher durchaus einfach und praktisch seyn muß, soll in der Elementarschule in wöchentlichen 2, in jeder der oberen Schulen in wöchentlichen 5 Stunden ertheilt werden. In der Elementarschule muß der Unterricht blos an biblische Erzählungen geknüpft und mit Memoriren von Bibelsprüchen, Liederversen u. dgl. verbunden werden. — In den oberen Schulen sollen 2 Stunden dem vollständigen, systematisch geordneten Unterrichte

in der Glaubens- und Sittenlehre gewidmet und für denselben jedesmal ein einjähriger Cursus bestimmt seyn. Die 3 anderen Stunden sollen dazu verwendet werden, um die Schüler mit der Bibel ꝛc. und mit dem Nothwendigsten aus der Religionsgeschichte bekannt zu machen.

§. 35. Der Confirmanden-Unterricht muß ebenfalls den ganzen Umfang der Glaubens- und Sittenlehre, und zwar mit noch größerer Vollständigkeit, begreifen und vorzüglich zum Zwecke haben, dem Gemüthe des Schülers den Glauben und die Religiosität recht tief einzupflanzen.

§. 36. Uebrigens müssen es sich alle Lehrer (nicht allein diejenigen, welche den Religionsunterricht ertheilen) zu ihrer heiligsten Pflicht machen, die Begründung ächter Religiosität und die Erweckung des sittlichen Gefühls in den Herzen der Schüler als den wichtigsten Theil ihres Berufs anzusehen, und alle Mittel, welche fast jeder Unterrichtsgegenstand hierzu reichlich darbietet, auf das eifrigste und angelegentlichste zu benutzen. Zu demselben Zwecke soll an jedem Tage der Unterricht mit einem passenden Gebete angefangen und geschlossen werden.

§. 37. Um sodann die Schüler frühzeitig an die fleißige Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung zu gewöhnen, so sollen sämmtliche Schüler und Schülerinnen der oberen Schulen, ganz vorzüglich aber die Confirmanden, an allen Sonn- und Festtagen den Gottesdienst in der Garnisonskirche besuchen. Es gehört zur Incumbenz desjenigen Lehrers, welcher den Kirchengesang leitet, sorgfältig hierauf zu halten und für Ordnung und Stille bei diesen Kirchenbesuchen zu sorgen. Damit aber der Gottesdienst den Schülern recht nutzbar werden möge, so soll der Lehrer, welcher den Religionsunterricht ertheilt, jedesmal am Tage

vorher den Bibeltext, welchen der Prediger seinem Vortrage zum Grunde legen wird, gehörig erklären und angemessene Lehren daraus ableiten. Auch soll der Lehrer, welcher den Kirchengesang führt, am Tage vorher die Melodie des für den Gottesdienst ausgewählten Kirchenlieds mit den Schülern gut einüben.

§. 38. H. Im Choralgesang sollen die Schüler der oberen Schulen vorerst dadurch geübt werden, daß jeder Vormittags-Unterricht nach dem Gebete mit dem Gesang einiger Liederverse nach bekannten Melodieen eröffnet wird. Außerdem wird in jeder der beiden oberen Schulen wöchentlich eine Stunde lang Unterricht im Choralgesang ertheilt.

§. 39. I. Für den Unterricht in der Naturkunde sollen in jeder der beiden oberen Schulen wöchentlich 3 Stunden bestimmt seyn. Es soll darin den Schülern das Wissenswürdigste aus der Naturlehre und Naturgeschichte besonders zu dem Zwecke bekannt gemacht werden, um den Aberglauben zu bekämpfen, den Schülern die im bürgerlichen Leben nothwendigste Kenntniß von den Erzeugnissen der Erde und von den sie bewohnenden Geschöpfen zu verschaffen, und den jugendlichen Sinn auf die Wunder der Natur aufmerksam zu machen. — In der Elementarschule geben theils die zu Verstandesübungen bestimmten Stunden, theils andere Unterrichtsgegenstände schickliche Veranlassung, um den Schülern die allerersten Vorkenntnisse über diesen Gegenstand beizubringen.

§. 40. K. Der Erdbeschreibung soll in der Elementarschule eine wöchentliche Stunde, in jeder der oberen Schulen 2 wöchentliche Stunden gewidmet werden. Dort kann dieser Unterricht nur auf Beibringung der ersten Begriffe und auf Bekanntmachung der allerwichtigsten Theile der Erde gerichtet seyn; hier soll in einem zweijährigen Cursus ein durchaus populärer,

nur das Wichtigere berührender Unterricht in der Geographie von Europa, besonders von Deutschland, ertheilt, die übrigen Welttheile aber den Schülern nur in allgemeinen Umrissen und vorzüglich in denjenigen Beziehungen, in welchen dieselben zu unserem Welttheile stehen, bekannt gemacht werden.

§. 41. L. Der Unterricht in der Geschichte wird blos in den beiden oberen Schulen in einer wöchentlichen Stunde ertheilt und soll sich auf die allgemein wichtigsten Begebenheiten, besonders aus der neueren Zeit beschränken, dabei möglichst praktisch seyn und namentlich auch auf die gemeinnützlichen Erfindungen Rücksicht nehmen. Der Cursus wird auf 2 Jahre bestimmt.

(Von der Religionsgeschichte ist schon im §. 34 gehandelt worden).

§. 42. M. In einem Cursus von 3 Jahren soll den Schülern der beiden oberen Schulen in einer wöchentlichen Stunde das Wissenswürdigste aus der Seelenlehre, aus der Gesundheitslehre, und von der Verfassung und den Gesetzen des Großherzogthums dergestalt bekannt gemacht werden, daß mit diesen Gegenständen jährlich abgewechselt wird.

Detaillirtes Lektionenverzeichniß.

§. 43. Nach den vorstehenden Bestimmungen soll das detaillirte Lektionenverzeichniß gefertigt werden. Alle 3 Jahre wird dasselbe von dem Schulinspector und den Lehrern revidirt, und die nach den gemachten Erfahrungen wünschenswerth erscheinenden Abänderungen dem Kriegsministerium vorgelegt. Ohne dessen Genehmigung kann keine Abweichung von dem Unterrichtsplane und dem Lektionenverzeichnisse Statt finden.

Schulbücher.

§. 44. Die Schulbücher werden jedesmal von dem Kriegsministerium auf den Vorschlag des Schulinspectors bestimmt. So oft die Lehrer oder der Schulinspector die Einführung eines neuen Schulbuchs wünschen, hat der Letztere dem Kriegsministerium den erforderlichen Antrag zu machen. Ohne Genehmigung dieser Behörde kann keine Aendrung hierin vorgenommen werden.

III. Schulpolizei und Schuldisciplin.

Unausgesetztes Besuchen der Schule.

§. 45. Um den Zweck der Schule zu erreichen, ist vor Allem erforderlich, daß sie von den Schülern regelmäßig und ohne Unterbrechung besucht werde. Daß dieses geschehe, dafür sind die Aeltern, Pflegeältern und Vormünder dergestalt verantwortlich, daß sie für jede, nicht gehörig entschuldigte Schulversäumniß, sie sey mit oder ohne ihr Wissen geschehen, angesehen und bestraft werden sollen (wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß wegen solcher Versäumnisse, um welche die Aeltern ꝛc. nicht wissen, auch die Schüler selbst straffällig sind).

§. 46. Als entschuldigt ist eine Schulversäumniß nur dann anzusehen, wenn von dem Lehrer vorher Urlaub ertheilt, oder wenn Krankheit oder ein sonstiger vollgiltiger Abhaltungsgrund von einem der Aeltern ꝛc. mündlich oder schriftlich vor dem Anfang der Schule dem Lehrer angezeigt worden ist.

§. 47. Am Ende jeder Woche empfängt der Platzmajor von den Lehrern eine Liste derjenigen Schüler, welche während der Woche die Schule ohne gehörige Entschuldigung versäumt haben, mit Angabe der Tage,

an welchen die Versäumniß Statt gefunden hat, (s. §. 65) worauf derselbe die Aeltern, Vormünder ꝛc. zum erstenmal durch einen Polizeidiener, welcher für seinen Gang 2 kr. von ihnen zu empfangen hat, erinnern läßt, in Wiederholungsfällen ihnen eine Strafe von 4 bis 8 kr. ansetzt und solche beitreibt und, wenn auch dieses fruchtlos bleibt, mit Beiziehung der Capitains oder sonstigen Vorgesetzten der Aeltern ꝛc. nachdrücklichere Mittel zu ergreifen ermächtigt ist.

Anmerkung. Diese Geldstrafen sollen vierteljährlich von dem Platzmajor dem Schulinspector übergeben und von demselben zur Anschaffung kleiner Schulbedürfnisse verwendet werden.

§. 48. Ueberdieß wird bestimmt, daß jedes Schulkind, welches im Laufe seiner Schulzeit im Ganzen, sämmtliche ohne Entschuldigung versäumte Tage zusammengerechnet, über ein halbes Jahr die Schule versäumt haben sollte, auch wenn es das Confirmationsalter vollkommen erreicht hat, ein Jahr später confirmirt und aus der Schule entlassen werden soll.

Versehung der Schüler mit den erforderlichen Hülfsmitteln des Unterrichts.

§. 49. Jedes Schulkind muß ferner mit den erforderlichen Hülfsmitteln des Unterrichts versehen seyn. Diese Hülfsmittel sind: die jedesmal vorgeschriebenen Schulbücher, eine Schiefer- oder Pergamenttafel, sodann in der Elementarschule 1, in den oberen Schulen 4 Quartbücher zum Schreiben, Rechnen, für Aufsätze ꝛc. ꝛc. nebst nöthigen Federn, Griffeln ꝛc. ꝛc.

§. 50. Die Aeltern, Vormünder ꝛc. der Kinder sind verpflichtet, denselben diese Erfordernisse zur gehörigen Zeit anzuschaffen, und diejenigen, welche sich dessen weigern oder damit säumen, sollen, nach vergeblicher Erinnerung von Seiten des Schulinspectors, auf dessen Anzeige von den Vorgesetzten der Väter,

wenn dieselben im aktiven Dienste stehen, sonst aber von dem Platzmajor und nöthigenfalls selbst durch Verfügung des Kriegsministeriums, zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

§. 51. Kindern, deren Aeltern zu unvermögend seyn sollten, um ihnen die benöthigten Schulbücher anschaffen zu können, sollen solche, auf berichtliche Anzeige des Schulinspectors bei dem Kriegsministerium, auf Kosten der geeigneten Fonds angeschafft werden. Ausgeschlossen von dieser Unterstützung sind jedoch diejenigen Kinder, deren noch lebender, dienstaktiver Vater einen täglichen Sold von 20 kr. und darüber bezieht.

Sonstiges Verhalten der Aeltern, Vormünder ꝛc. in Bezug auf die Schule.

§. 52. Außer der allgemeinen Pflicht der Aeltern ꝛc., die Erziehung in der Schule durch eine sorgfältige häusliche Erziehung zu unterstützen, sind sie besonders verbunden, 1. die Kinder zum Fleiße hinsichtlich der Besorgung ihrer Schularbeiten anzuhalten und ihnen in ihren Schulvorbereitungs- und Wiederholungs-Stunden förderlich zu seyn; 2. sie stets reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken; 3. ihnen Achtung gegen ihre Lehrer einzuschärfen; 4. selbst die Achtung gegen die Lehrer nicht aus den Augen zu setzen. Wenn sie daher Ursache zur Beschwerde gegen einen Lehrer zu haben glauben, so haben sie demselben nicht persönlich Vorwürfe zu machen, sondern sich an den Militärgeistlichen und, wenn sie sich bei dessen Verfügung nicht beruhigen zu können glauben, an das Kriegsministerium zu wenden.

Verhalten der Schüler.

§. 53. Die Regeln für das Verhalten der Schüler in und außer der Schule sind in den angehängten

Schulgesetzen enthalten. Diese Schulgesetze sollen auf einen Bogen gedruckt, in allen Schulzimmern angeschlagen, zu Anfang eines jeden Monats, und so oft es der Lehrer sonst nöthig findet, in jeder Schule vorgelesen, deutlich erklärt und deren genaueste Befolgung mit dem Androhen unausbleiblicher Bestrafung für jedes Vergehen auf das nachdrücklichste eingeschärft werden.

Belohnungen.

§. 54. Zur Ermunterung und Beförderung des Fleißes, so wie des sittlichen Betragens der Schuljugend sollen in jeder Schule bei den öffentlichen Jahrprüfungen 5 Prämien, in Büchern oder anderen nützlichen Gegenständen bestehend, durch den Schulinspector vertheilt werden.

§. 55. Ohne Rücksicht auf diese Zahl sollen jedoch die Lehrer einige Tage vor der jedesmaligen Prüfung durch Stimmenmehrheit alle diejenigen Schüler bezeichnen, welche sich in dem ablaufenden Schuljahre durch Fleiß in allen, oder doch in den meisten Unterrichtsgegenständen, und zugleich durch sittliches Betragen einer Belohnung würdig gemacht haben. Unter diesen sollen sodann diejenigen 5 Individuen durch das Loos ausgewählt werden, welche die bestimmten Prämien empfangen sollen. Diejenigen, welche das Loos nicht trifft, erhalten gedruckte, von dem Schulinspector unterschriebene Scheine des Inhalts, „daß N., weil er sich in dem abgelaufenen Schuljahre durch Fleiß und sittliches Betragen rühmlich ausgezeichnet habe, von den Lehrern zur Verleihung des Prämiums vorgeschlagen worden sey, und daß ihm, weil ihn bei Verloosung der Prämien das Loos nicht getroffen habe, statt dessen dieser Schein ertheilt werde.“

§. 56. Diejenigen Schüler, welche bereits einen Belohnungsschein haben und nun zum zweitenmal zum Prämium vorgeschlagen werden, erhalten dasselbe ohne Theilnahme am Loose. Sollten mehr als 5 Schüler in diesem Falle seyn, so entscheidet unter diesen wieder das Loos. Schüler, welche nachher mehr Scheine dieser Art haben, gehen stets denjenigen vor, welche weniger haben. Dem Kriegsministerium bleibt jedoch die Vermehrung der Prämien in solchen Fällen zu besonderer Verfügung vorbehalten.

§. 57. Denjenigen Schülern, welche während ihrer Schulzeit drei- und mehrmals das Prämium oder den oben bezeichneten Schein erhalten und sich auch nach deren Verleihung durch Fleiß und gute Sitten die Zufriedenheit ihrer Lehrer vorzüglich erworben haben, soll bei ihrer Entlassung aus der Schule von dem Schulinspector ein förmliches Zeugniß über ihre wohlangewandten Jugendjahre ausgestellt und als officielles Empfehlungsschreiben in ihr künftiges Berufsleben mitgegeben werden.

Strafen.

§. 58. Die Strafen, welche bei den Schülern wegen Uebertretung der Schulgesetze angewendet werden können, bestehen in Ehrenstrafen, Strafarbeiten und körperlichen Züchtigungen. Ueber die Anwendung dieser Strafen wird in den §§. 67—69. gehandelt.

IV. Instruction für die Lehrer und für den Schulinspector.

Pflichten der Lehrer.

§. 59. Die allgemeinen Pflichten des Lehrers sind in der Eidesformel enthalten, auf welche er bei dem Antritte seines Amts verpflichtet wird und welche also lautet:

„Ich schwöre, daß ich dem mir anvertrauten Schulamte mit gewissenhafter Treue und Sorgfalt und mit redlichem Eifer stets nach meinen besten Kräften vorstehen, die heiligen Pflichten eines väterlich gesinnten Lehrers und Vorbildes der Jugend unverbrüchlich erfüllen, die Militärschulordnung und die weiter erfolgenden obrigkeitlichen Anordnungen und Vorschriften auf das genaueste befolgen, mich zu meinem Berufe immer tüchtiger machen und einen gottesfürchtigen, evangelisch-christlichen Wandel führen will."

§. 60. Im Besonderen hat der Lehrer, so weit nicht seine Obliegenheiten schon in den vorderen §§. vorgeschrieben sind,

1. die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf das pünktlichste zu halten. Er darf weder durch zu spätes Erscheinen in der Schule, noch durch häufiges Entfernen aus derselben, noch auch durch zu frühes Entlassen der Schüler die Schulzeit abkürzen. Er darf ohne vorherige Erlaubniß des Schulinspectors keine Unterrichtsstunde aussetzen, außer in den dringendsten Nothfällen, welche er jedoch alsbald dem Schulinspector anzuzeigen hat.

§. 61. 2. Während der Schulstunden soll der Lehrer geziemend gekleidet seyn und sich alles dessen enthalten, was seinem Ansehen Eintrag thun könnte. Namentlich soll er keine Privatarbeiten thun, welche sich mit seinem Amte nicht vertragen.

§. 62. 3. Er soll die Schüler nicht zu seinen Privatzwecken gebrauchen.

§. 63. 4. Er soll nicht allein in der Schule, sondern auch, so weit möglich, außer der Schulzeit die genaueste und sorgfältigste Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler führen. So oft es nöthig und nützlich ist, soll er sich mit den Aeltern,

Pflegeältern und Vormündern der Kinder benehmen und gemeinschaftlich mit denselben für das Wohl der Kinder wirken. Insbesondere sollen sich die Lehrer unter einander zu gemeinschaftlicher Aufrechthaltung der Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Schuljugend stets kollegialisch berathen und verbinden.

§. 64. 5. Der Lehrer soll die Schüler mit väterlicher Liebe, mit Geduld und Mäßigung, mit unpartheiischer Gerechtigkeit und mit umsichtiger Klugheit behandeln. Sein Verfahren soll eben so entfernt von Schwäche, als von zu großer Strenge seyn. Wo er durch liebreiche Vorstellungen, Ermahnungen und Ermunterungen wirken kan, soll er nicht zu Strafen schreiten; wo aber strenge Maasregeln und Strafen nothwendig erscheinen, soll er nicht durch übertriebene Nachsicht die Zucht untergraben. Vorzüglich sorgfältig muß er sich hüten, daß er sich niemals einer Leidenschaftlichkeit hingiebt, so wie daß er sich nicht an ein mürrisches, launisches, unfreundliches Wesen gewöhnt, welches den Schüler von ihm abstößt. Er soll sich bemühen, jeden Schüler hinsichtlich seiner individuellen Neigungen, seiner Schwächen, Gewohnheiten und Fähigkeiten genau kennen zu lernen und darnach zu beurtheilen, auf welche Weise er ihn behandeln und durch welche Mittel er auf ihn wirken müsse. Keinem Schüler soll er einen Vorzug vor den anderen geben, außer denjenigen, welchen sich derselbe durch Fleiß, Eifer und vorzügliches Betragen selbst erworben hat. Auch den verdorbensten seiner Schüler soll er nicht verloren geben, sondern bei ihm seine Bemühungen verdoppeln, um ihn auf die Bahn der Ordnung und der Tugend zurückzuführen.

§. 65. 6. Wöchentlich abwechselnd soll einer der Lehrer eine Tabelle über die Schulversäumnisse aufstellen und solche am Ende der Woche dem Platzmajor zustellen. (§. 47.) Zu dem Ende sollen demselben täglich von demjenigen Lehrer, welcher an diesem Tage die erste Vormittags- und Nachmittagsstunde hält, diejenigen Schüler, welche die Schule versäumt haben, bekannt gemacht werden.

§. 66. 7. In allen Angelegenheiten seines Amtes hat sich der Lehrer, wo es nöthig ist, zunächst an den Schulinspector zu wenden, demselben die gebührende Achtung zu beweisen und seine Anordnungen gehörig zu befolgen. Wenn er Grund zur Beschwerde gegen denselben zu haben glaubt, so hat er dieselbe dem Kriegsministerium schriftlich einzureichen.

Strafbefugniß der Lehrer.

§. 67. Was sodann 8. die Strafbefugniß des Lehrers betrifft, so können hierüber nur folgende allgemeine Regeln gegeben werden:

a) Der Lehrer muß sich sorgfältigst hüten, daß er keinen Unschuldigen strafe, daß er also keine Strafe anwende, ehe er über die Schuld hinlängliche Gewißheit erhalten hat.

b) Er muß die Strafen nach dem Grade der Verschuldung bemessen, — Fehler der Schwäche, der Uebereilung, des Leichtsinns, von überlegten Vergehungen, von Bosheit, Trotz rc. wohl unterscheiden.

c) Er muß konsequent in der Bestrafung seyn und nicht bei gleichen Verhältnissen bald gelinde, bald hart strafen.

d) Wo es möglich ist, muß er vorzugsweise solche Strafen wählen, welche dem Schüler selbst als die natürlichen Folgen seiner Fehler einleuchten, z. B. Strafarbeiten bei Nachlässigkeit rc. rc.

e) Bei den auf das Ehrgefühl berechneten Strafen muß er Beschämung, aber niemals Beschimpfung oder Herabwürdigung bezwecken, damit das Ehrgefühl geweckt, aber nicht unterdrückt werde.

Er muß daher auf den Grad des Ehrgefühls bei den einzelnen Schülern Rücksicht nehmen und, wo er ein besonders zartes Ehrgefühl findet, mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen. Gänzlich aber soll er sich des Schimpfens und Schmähens, der Benennung mit entehrenden An- und Eckelnamen, der Auferlegung des Knieens, des Anhängens schimpflicher Bilder und Zeichen und dergl. enthalten.

f) Er muß von den leichteren Strafen zu den schwereren stufenweise fortschreiten, von Verweisen zu den bedeutenderen Ehrenstrafmitteln (als z. B. Hinuntersetzen, Stehenlassen, während die anderen sitzen, Anschreiben des Namens an die Wandtafel, Absonderung von den Mitschülern, besonders Verweisung auf den Korrektionsplatz hinter der Thüre oder im Winkel des Zimmers, Sitzenbleiben über die Zeit des Mittagessens u. s. w.) — und endlich, aber nur wenn die anderen Mittel fruchtlos angewendet sind, zu körperlicher Züchtigung und, als höchstem Grade derselben, zu Stockschlägen übergehen.

g) Bei den körperlichen Züchtigungen insbesondere muß er mit der größten Besonnenheit und Mäßigung zu Werke gehen. Niemals darf er auf den Kopf, in das Angesicht, auf die Fingerspitzen oder auf andere leicht verletzliche Theile des Körpers losschlagen. Des Ergreifens an den Haaren, des Stoßens in die Rippen und auf den Rückgrat, des Tretens, so wie jeder eigentlichen Mißhandlung bis zu sichtbaren körperlichen Spuren soll er sich durchaus enthalten.

§. 68. Der Lehrer soll ein Strafbuch führen und darin alle Vergehungen von einiger Bedeutung, so

wie deren Bestrafung gewissenhaft eintragen. Insbesondere soll er darin jede Stockstrafe bemerken. Dieses Buch soll er dem Schulinspector, so oft es derselbe verlangt, zur Einsicht vorlegen.

§. 69. Für jeden Mißbrauch der Strafbefugniß, und insbesondere für jede Ueberschreitung des vernünftigen Maaßes in der Anwendung körperlicher Züchtigungen macht sich der Lehrer streng verantwortlich. Sollten dergleichen Mißbräuche vorkommen, so hat der Schulinspector in geringeren Fällen durch ernste Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten, in wichtigeren oder Wiederholungsfällen aber jedesmal an das Kriegsministerium zur geeigneten Verfügung zu berichten.

Pflichten des Schulinspectors.

§. 70. Der Schulinspector hat die allgemeine Aufsicht über die Schulanstalt zu führen und thätigst mitzuwirken, damit der Zweck derselben so vollständig als möglich erreicht werde.

§. 71. Er hat sich zu dem Ende genau nach der Schulordnung zu achten und sich ohne Genehmigung des Kriegsministeriums keine Abweichung davon zu erlauben.

§. 72. Er hat die Lehrer hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten, hinsichtlich der Methode ihres Unterrichts und hinsichtlich ihres Betragens gehörig zu überwachen.

§. 73. Er hat in jeder Woche wenigstens zweimal sämmtliche Schulen zu besuchen, um sich von den Fortschritten der Schüler, von der Disciplin, von der Einhaltung der Schulordnung, von richtiger Haltung der Unterrichtsstunden rc. rc. zu überzeugen, und allen Mißbräuchen und Unordnungen auf der Stelle abzuhelfen.

§. 74. Er hat zweimal im Jahre, ohne vorherige Ankündigung, eine Hauptvisitation der Schulen vorzunehmen, wobei er in Gegenwart sämmtlicher Lehrer den ganzen Zustand jeder einzelnen Schule und die pünktliche Vollziehung der Schulordnung in allen Punkten zu untersuchen, die Behandlungsart jedes Unterrichtsgegenstandes zu prüfen, und eine Censur aller einzelnen Schüler vorzunehmen hat.

§. 75. Jedesmal nach Endigung dieser Hauptvisitation hat er eine Konferenz mit den Lehrern zu halten, wobei er denselben seine Bemerkungen hinsichtlich der befundenen Mängel und seine Ansichten über die Art der Abhülfe, so wie über etwanige Verbesserungen mitzutheilen hat, und worin eben so die Lehrer ihre Vorschläge und Wünsche in Bezug auf die Vervollkommnung der Anstalt vorzutragen haben. Was von solchen Ansichten und Wünschen der Schulordnung nicht entgegen ist, kann er sogleich anordnen, in so ferne er und zwei von den Lehrern über die Sache einverstanden sind. Was aber der Schulordnung zuwiderlauft, oder was ohne Genehmigung des Kriegsministeriums nicht geschehen kann, hat er entweder sogleich oder in seinem Jahrsberichte (je nachdem die Sache von Eile ist oder nicht) dem Kriegsministerium vorzuschlagen. Ueber das bei jeder Schulkonferenz Verhandelte ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schulinspector und den Lehrern zu unterschreiben ist.

§. 76. Er hat eine Schulmatrikel zu führen, worin die Aufnahme jedes Kindes (§. 13), seine Versetzung in die obere Schule, seine Confirmation und Entlassung, die ihm während seiner Schulzeit etwa zuerkannten Prämien, sodann nach jeder halbjährigen Schulvisitation das Urtheil der Lehrer über seinen Fleiß und über sein Betragen zu bemerken ist.

§. 77. Er hat für die bei der Jahresprüfung zu vertheilenden Prämien die geeigneten Bücher und sonstigen nützlichen Gegenstände anzuschaffen und über deren Kostenbetrag, welcher jedoch den dafür ausgesetzten Fonds nicht überschreiten darf, die Rechnung an das Kriegsministerium zur Dekretur einzusenden.

§. 78. Er soll einmal im Jahre in der Militärkirche eine Schulpredigt halten, welche eigends den Zweck hat, den Aeltern ihre Pflichten in Bezug auf den Schulunterricht einzuschärfen. Auf denselben Zweck hat er auch sonst, wo ihm sein Pfarramt Gelegenheit giebt oder wo ihm große Nachlässigkeit einzelner Aeltern zur Kenntniß kommt, thätigst hinzuarbeiten.

§. 79. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere dringende Umstände genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Schulinspector, wenn diese Umstände über zwei Tage andauern, die Unterrichtsstunden in den 3 Schulen interimistisch dergestalt unter die beiden anderen Lehrer zu vertheilen, daß alle Schulen an den dadurch ausfallenden Stunden verhältnißmäßigen Antheil nehmen und der Schulunterricht so wenig als möglich Noth leide. Dauern jene Umstände über 14 Tage, so hat er dem Kriegsministerium die Anzeige davon zu machen.

§. 80. Den Lehrern kann er während der Schulzeit, jedoch nur aus den triftigsten Gründen, auf zwei Tage Urlaub ertheilen. Längerer Urlaub während der Schulzeit kann, auf die Anzeige des Schulinspectors, nur von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Während der Ferien haben ihm die Lehrer von jeder, über 3 Tage dauernden Abwesenheit vorher die Anzeige zu machen.

§. 81. Wenn er in dem Falle ist, einem Lehrer eine Zurechtweisung oder eine Rüge wegen Versehen oder unvollständiger Pflichterfüllung ertheilen zu

müssen, so soll er dieses zwar mit Ernst, aber auf humane und anständige Weise thun.

§. 82. Wenn Beschwerden gegen einen Lehrer einlaufen, so soll der Schulinspector den Lehrer nebst dem Beschwerdeführer vor sich laden, durch ruhiges Anhören Beider und nöthigenfalls durch weitere Erkundigungen den Grund der Beschwerde erforschen und nach dem Ergebniß entweder den Beschwerdeführer abweisen oder dem Lehrer die geeignete Zurechtweisung unter 4 Augen ertheilen, im letzten Falle aber zugleich den Beschwerdeführer benachrichtigen, daß seine Beschwerde gehoben sey. Bei dergleichen Nachforschungen ist es indessen allgemeiner Grundsatz, daß im Zweifelsfalle die pflichtmäßige Angabe des Lehrers als richtig angenommen werden muß, so wie auch daß die Schulkinder niemals über eine Beschwerde gegen ihren Lehrer dergestalt vernommen werden dürfen, daß ihnen die Ursache dieser Vernehmung bekannt wird. Ueberhaupt ist in solchen Fällen Alles, was das Ansehen des Lehrers bei den Schülern vermindern könnte, sorgfältigst zu vermeiden.

§. 83. Am Ende jedes Schuljahrs hat der Schulinspector einen umständlichen Bericht über den Zustand der Schulen, über die Amtsführung der Lehrer, über das Fortschreiten der Schüler, über die Disciplin, über Alles was zur Verbesserung der Schulen im Laufe des Schuljahrs geschehen ist rc., an das Kriegsministerium zu erstatten, und demselben die Protokolle über die beiden halbjährigen Schulkonferenzen in Abschrift, so wie ein Verzeichniß derjenigen Tage, an welchen er im Laufe des Schuljahrs die Schulen besucht hat, beizuschließen.

Anhang.

Schulgesetze.

1. Du darfst ohne Erlaubniß deiner Aeltern oder Pflegeältern, oder deines Lehrers keine Schule oder Schulstunde versäumen.

2. Du sollst nicht zu spät in die Schule kommen.

3. Du sollst nicht ungewaschen, ungekämmt, mit unbeschnittenen Nägeln oder in unordentlicher Kleidung in die Schule kommen.

4. Du sollst die nöthigen Schul- und Schreibbücher, Schiefertafel, Griffel und Feder immer mit in die Schule nehmen.

5. Du sollst keine Kinder, die nicht zur Schule gehören, mitnehmen.

6. Du sollst in der Schule nicht essen und nichts zum Essen in die Schule mitnehmen.

7. Du sollst still und bescheiden in die Schule eintreten und dich ruhig auf deinen Platz setzen.

8. Du sollst ohne Erlaubniß des Lehrers von deinem Platz nicht weggehen.

9. Du sollst gerade und anständig sitzen und stehen, dich nicht auf den Ellenbogen stützen, nicht die Hände in die Taschen und Beinkleider stecken.

10. Beim Gebet und Gesang sollst du Andacht und Ehrfurcht vor Gott beweisen.

11. Du sollst bei dem Unterricht beständig aufmerksam seyn und dich nicht durch fremde Gedanken zerstreuen.

12. Du sollst den Unterricht nicht durch Plaudern, Necken und andere Unarten stören.

13. Du sollst deinen Lehrer als deinen zweiten Vater ehren und ihm aufs Wort gehorchen.

14. Fragt dich der Lehrer oder sagst du deine Lektion her, so sollst du aufstehen und laut und deutlich sprechen, aber nicht schreien.

15. Du sollst nicht sprechen, wenn dich der Lehrer nicht dazu aufgefordert hat.

16. Du sollst verträglich, liebreich und dienstfertig gegen deine Kameraden seyn, du sollst sie nicht schimpfen, verspotten oder gar schlagen, du sollst ihnen keinen Unnamen geben und ihnen nichts verderben, beschmutzen oder gar nehmen.

17. Du sollst im Schulzimmer nichts beschmutzen, verderben oder zerbrechen.

18. Wenn die Schule zu Ende ist, so sollst du, wie du in der Reihe folgst, still und ruhig weggehen.

19. Beim Nachhausegehen sollst du dich ruhig und ordentlich verhalten, — keinen Lärm treiben, — Niemanden necken oder schelten, — an keinem Haus anschlagen oder etwas beschmutzen oder beschädigen, — dich nicht an Wagen anhängen oder sonst Unfug oder Unarten begehen.

20. Zu Hause sollst du dich streng an Thätigkeit, Ordnung, Eintracht und Gefälligkeit gewöhnen.

21. Besonders sollst du deine Lektion immer ordentlich lernen, das Aufgegebene sorgfältig schreiben und, was du in der Schule gelernt hast, wiederholen.

22. Du sollst gegen deine Aeltern, Grosältern und Pflegeältern, gegen deine Wohlthäter und Vorgesetzten stets ehrerbietig, dankbar und folgsam seyn.

23. Du sollst das Alter ehren und jeden erwachsenen Menschen über dir erkennen.

24. Du sollst niemals fluchen oder schelten, keine grobe, ungezogene oder schmutzige Worte von dir hören lassen, noch weniger etwas Schamloses thun.

25. Du sollst Niemand belügen oder betrügen; noch weniger sollst du etwas nehmen, was einem Anderen gehört, und wenn es auch noch so gering wäre.

26. Du sollst Niemand verläumden, noch weniger deine eigene Schuld auf einen Anderen werfen.

27. Du sollst kein Thier quälen.

28. Du sollst keine Bäume oder Gewächse zerreißen oder sonst verderben; du sollst dich ganz besonders alles verbotenen Holzholens enthalten.

29. Du sollst keine Gebäude, Gärten und sonstige Anlagen, besonders keine öffentliche, auf irgend eine Art beschädigen, verunreinigen oder gar etwas davon entwenden.

30. Ueberhaupt sollst du dich so betragen, daß du Wohlgefallen bei Gott und den Menschen findest, und daß du die Freude deiner Aeltern und Lehrer bist.

Darmstadt, den 11. Februar 1824.

Auf Allerhöchsten Specialbefehl Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs.

Grosherzogl. Hessisches Kriegsministerium.

von Falck.

II.

K. Würtembergische Verordnung von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Königlich evangelische Synode.

Im Namen des Königs.

In Beziehung auf das Schulwesen, und die Pflichten, welche den Geistlichen in Hinsicht auf dasselbe obliegen, sieht man sich zu folgenden Erinnerungen und Anordnungen veranlaßt:

1) Mit Hinweisung auf die General-Schulverordnung §. 37. 38. will man die Geistlichen auf die Wichtigkeit der Schulbesuche aufmerksam machen, indem man theils aus den Visitationsberichten gesehen, theils auf andern Wegen vernommen hat, daß nicht alle mit dem Eifer, welchen man allerdings bei mehreren mit großem Wohlgefallen wahrnimmt, sich ihrer Schulen annehmen, und manche Geistliche gar zu sparsame Besuche in der Schule machen.

Abgesehen davon, daß ein Geistlicher, der die Schule selten besucht, dem Schullehrer durch diese Pflichtversäumniß kein gutes Beispiel gibt, sind fleissige Schulbesuche nothwendig, um sich den wohlthätigen Einfluß auf die Jugend, durch welche der Geistliche anerkanntermaßen am meisten Gutes stiften kann, in vollem Maße zu verschaffen. Nur wenn er die Kinder in der Schule fleißig sieht und beobachtet, lernt er sie ihrem Namen und ihrem Werth nach kennen: er wirkt auf sie durch freundliche und ernste Ansprache,

durch Lob und Tadel, durch kurze Warnungen und Ermahnungen, die im rechten Augenblick angebracht werden; er flößt ihnen durch seine Annäherung und Herablassung eine Hochachtung und Liebe ein, durch welche das ganze Verhalten der Kinder in und außer der Schule gewinnen kann. Auch den Schulversäumnissen wird er dadurch, daß er einzelne in der Schule persönlich zur Rede stellt, und ihnen ernste Erinnerungen ertheilt, leichter zu begegnen im Stande seyn. Selbst auf die confirmirte Jugend wird der Geistliche durch seine Ermahnungen und Vorstellungen, wo sie nöthig sind, kräftiger einwirken, wenn er mit ihr schon in der Schule bekannter geworden ist. Besonders muß es der Geistliche als seine Hauptobliegenheit betrachten, die sittlich-religiöse Bildung seiner Gemeinde bei der heranwachsenden Jugend so zu begründen, daß er durch seine öffentlichen Vorträge glücklich darauf fortbauen kann. Zu diesem Zweck muß ihm schon der erste Religionsunterricht der Jugend wichtig seyn; und obschon er hiefür den Schullehrer bei den Gedächtnißübungen und den Vortrag der biblischen Geschichte in der Schule als Gehülfen benützen kann, so ist es doch seine Obliegenheit, beides zweckmäßig zu ordnen und zu leiten, damit die Bemühung des Schullehrers für die religiöse Bildung der Kinder theils zur Vorbereitung für den Religionsunterricht des Geistlichen diene, theils in Einklang mit demselben trete. Der Geistliche wird theils durch diese Sorgfalt, womit er sich des Religionsunterrichts in der Schule annimmt, theils durch die genauere Kenntniß der Schulkinder, welche er sich durch häufige Schulbesuche verschaft, auch in den Stand gesetzt werden, seine Katechisationen und seinen Confirmationsunterricht desto zweckmäßiger und fruchtbarer zu machen.

Dem wackeren und pflichtliebenden Schullehrer, dessen Ansehen der Geistliche ohnehin nie zu nahe treten, und in dessen Lehrplan er nie störend eingreifen wird, können seine häufigen Schulbesuche nicht anders als erwünscht seyn, weil sie seine eigene Wirksamkeit fördern und unterstützen. Für nachläßige, ihrer Pflicht vergessende Schullehrer aber soll schon die häufige Gegenwart der Geistlichen eine Erinnerung an ihre Pflichten seyn. Ueberdieß kann es nicht fehlen, daß der Geistliche das Vertrauen, die Liebe und die Dankbarkeit seiner Gemeinde, oder doch der bessern Mehrzahl derselben in höherem Maße gewinnt, wenn er sich durch häufige Schulbesuche mit den Kindern in eine für diese wohlthätige Berührung setzt. Man begreift nun freilich wohl, daß manchfache amtliche Geschäfte und Zerstreuungen, besonders an größeren und volkreicheren Orten, den Geistlichen häufig abhalten können, die Schule zu besuchen, oder längere Zeit darin zu verweilen. Hält er aber nur den Zweck, sich in beständiger genauer Bekanntschaft mit der Schule und den Schulkindern zu erhalten, mit Liebe und Ernst fest, so wird er im Ganzen immer so viel Zeit finden, als zur Erreichung dieses Zwecks nöthig ist.

Eben so verkennt man auch das Unangenehme und Beschwerliche nicht, das, besonders bei der Beschaffenheit mancher Lehrzimmer, mit den Schulbesuchen verbunden ist; allein, abgesehen davon, daß es doch auch Mittel giebt, sich Erleichterung zu verschaffen, wird das Pflichtgefühl und die Liebe zu diesem wichtigen Theil des Berufs den Geistlichen über das Beschwerliche hinwegsehen lassen, so wie selbst durch die Gewohnheit das Gefühl des Unangenehmen sich mindert. Zudem dürfte gerade die häufige Gegenwart des Geistlichen auf die Erhaltung der Reinlichkeit in der Schule einen wohlthätigen Einfluß haben, und in Fällen, in

welchen eine Veränderung des Lehrzimmers um der Gesundheit willen Bedürfniß ist, die Befriedigung desselben eher fördern.

2) Da sich aus den Synodal-Vorträgen über die Visitationsberichte ergeben hat, daß den Schulversäumnissen an vielen Orten nicht mit dem Ernst und Nachdruck, welcher durchaus erforderlich ist, um diesem Uebel zu steuern, und der auch an andern Orten mit gutem Erfolg angewendet worden, entgegen gearbeitet wird, so verordnet man unter Hinweisung auf §. 10. der Schulverordnung und die erläuternde Anmerkung in Kapffs Repertorium Theil II. S. 187 ff. folgendes:

a) Die Schullehrer haben in jeder Vor- und Nachmittagsschule alle Versäumnisse genau, mit namentlichem Aufrufe der Abwesenden, zu bemerken, und wenigstens am Ende jeder Woche bei dem Geistlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß, aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schulversäumnisse mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen.

Die Kirchenconvente und die Geistlichen insbesondere, sollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schulversäumnisse unpartheiisch verfahren, aber auch dieselben gegen Kränkungen, welche ihnen diese Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, zu schützen.

b) Die Erlaubniß, von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geistliche, in dessen Abwesenheit aber oder auf besonderen Auftrag desselben, so wie in der Regel in Filialschulen der Schullehrer innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenze zu ertheilen: in den Verzeichnissen der Schulversäumnisse ist sorgfältig zu bemerken, wie oft eine solche Erlaubniß von Geistlichen oder Schullehrern gegeben worden sey.

c) Die Geistlichen, welche auf die Schulversäumnisse eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten und die Verzeichnisse derselben fleißig durchzusehen haben, sollen theils bei ihren Schulbesuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern derjenigen Kinder, die sich öfters gesetzwidrige Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch den Amtsdiener (Dorfschützen), dessen Dienstleistung zu diesem Zweck von den weltlichen Ortsvorstehern verlangt wird, beschicken, und ihnen ernstliche Vorstellungen machen.

d) In die monatlichen Verzeichnisse, die der Geistliche dem Kirchenconvent vorzulegen hat, sind die gesetzwidrigen und strafbaren Schulversäumnisse einzutragen; jedoch sind bei jedem Kinde, dessen Namen in diesem monatlichen Verzeichnisse vorkommt, auch die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Versäumnisse zu bemerken.

e) Die kirchenconventlichen Strafen wegen gesetzwidriger Schulversäumnisse sollen zunächst gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, oder davon abhalten, verhängt werden. Geldstrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, sind in angemessene Gefängnißstrafen zu verwandeln.

Gefängnißstrafe ist in der Regel bei Eltern, welche ein Allmosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden: wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geldstrafe von dem Allmosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verlust dieses Allmosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachläßigkeit wirklich zu entziehen ist.

Wenn die Eltern selbst die Schuld der Schulversäumnisse der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein

gegründeter Verdacht obwaltet, so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist: jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, soweit die Schuld der Schulversäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen.

f) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, durch Schulversäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind.

Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind, wobei man sich übrigens zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für die Beschränkung und Vertheilung desselben ernstliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Besuchung der Schule und Kirche zum Theil möglich werde.

g) In den Schultabellen, welche bei den Kirchen-Visitationen vorzulegen sind, soll in einer Spalte die ganze Zahl der Schulversäumnisse eines jeden Kindes in der andern die Zahl der gesetzwidrigen und strafbaren Schulversäumnisse während des letztern Jahrs bemerkt werden.

h) Ehe diese Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernste, wovon sich allein die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung gesetzt wird, sind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längst bekannten Gesetze über den Schulbesuch

die unvermeidlich eintretende Anwendung der gesetzlichen Strafen entbehrlich zu machen.

i) Man erwartet von den Dekanen, daß sie bei den Kirchen und Schulvisitationen auf die Schulversäumnisse und die Befolgung der gegen dieselben angeordneten Maasregeln durch die Geistlichen und Kirchenconvente genaue Aufmerksamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen lassen.

3) Wird befohlen, daß das Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen von Pfarrer Krause in Zorndorf und dessen methodisches Handbuch zur Erläuterung des Lehrbuchs für jede Mutterschule aus den Mitteln des Ortsschulfonds angeschafft werde, und die Schulconferenz-Directorn werden beauftragt, über dieses Buch und dessen zweckmäßigen Gebrauch in den Schulen den Schullehrern die nöthigen Belehrungen zu ertheilen. Zugleich wird bemerkt, daß über den Preis, um welchen dieses Buch für die Würtembergischen Schulen abgegeben wird, nach gepflogener Verhandlung mit dem Verleger das nähere bekannt gemacht werden wird.

4) Man verordnet, daß in den Sonntagsschulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanenpflichten bekannt gemacht, nnd für jede Stellung und jede Obliegenheit der Unterthanen sittlich religiöse Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts werden vorzüglich die Geistlichen jeden Orts verpflichtet.

5) Da zur Kenntniß der Synode gekommen ist, daß die sogenannten Maientage an mehreren Orten von ihrer urspünglichen Bestimmung, bloß Feste der Schuljugend zu seyn, sich entfernt, und in eigentliche Volksfeste und Tanzbelustigungen für Erwachsene verwandelt haben, dadurch aber die Rücksicht auf die un-

schuldigen Vergnügungen der Jugend öfters aus den Augen gesetzt worden ist, so sieht man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

Die Maientage sind ausschließend als Feste der Schuljugend zu feiern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung ist dem Kirchenconvent jeden Orts als der Ortsschulbehörde übertragen; und die Ortsgeistlichen mit den Schullehrern haben sich besonders an diesen Tagen als Stellvertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kindern zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen. Dem Kirchenconvent wird überlassen, einen Ausschuß von Eltern sowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugendfestes, als bei der Ausführung desselben zu seiner Unterstützung sich auszuwählen.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß das Kinderfest von außen keine Störung erleide. Für die Eltern und die Verwandte der Schulkinder, so wie für andere Zuschauer ist in der Nähe des der Schuljugend ausschließend bestimmten Vergnügungsplatzes ein besonderer Ort anzuweisen, damit sie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder seyn können. Uebrigens sind die Vergnügungen der Erwachsenen von den Kindervergnügungen dem Orte nach zu trennen, so wie man sich zu der Ortsschulbehörde versieht, sie werde das Vergnügen der Schuljugend so anordnen, daß es anständig, der Gesundheit nicht nachtheilig, und frei von Aergernissen bleibe, auch die armen Kinder an diesem Tage mit den reichern sich auf gleiche Weise erfreuen können.

6) Zu Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten, welche hin und wieder zwischen Schulmeistern und den bei ihnen angestellten Provisoren über Hülfsleistungen entstehen, welche jene bei ihren Geschäften

als Meßner von diesen verlangen, wird folgendes verordnet:

a) Wo es herkommlich ist, daß ein Provisor, welcher von dem Schulmeister Kost und Gehalt, oder doch die Kost erhält, einen bestimmten Theil der Meßnergeschäfte besorgt, da soll dieses Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Provisoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen ist, gültig seyn.

b) Durch einen Beschluß des Kirchenconvents können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geschäfte dem Schulmeister Anspruch auf Erleichterung bei Versehung des Meßnerdienstes geben, oder auch, wenn wegen Nachlässigkeit des Schulmeisters für pünktliche Versehung der Meßnerei gesorgt werden muß, einem Provisor, welcher von dem Schulmeister unterhalten wird, Meßnereigeschäfte, die er vorher nicht versehen hat, auferlegt werden; der Kirchenconvent hat darüber zu entscheiden, ob und welche Vergütung der Provisor in einem solchen Fall anzusprechen habe, und seinen Beschluß dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung vorzulegen.

c) Auch Provisoren, zu deren Erhaltung der Schulmeister nichts beiträgt, können, sofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchenconvent gegen eine billige, im Verhältniß zum Ertrag der Meßnerei stehende Entschädigung zur Hülfsleistung bei der Meßnerei angehalten werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Provisor nicht an seiner Fortbildung oder an Haltung von Privatinformationen gehindert werden. Im Fall eines Anstandes hat das gem. Oberamt unter Beilegung einer Abschrift der kirchenconventlichen Verhandlung an das Königliche Consistorium zu berichten. Uebri-

gens werden die Provisoren der Hülfsleistung bei Meßnereigeschäften sich um so weniger entziehen, da sie dieselben als eine Vorübung in solchen Geschäften anzusehen haben, welche mit den meisten Schulstellen verbunden sind.

d) Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Provisoren, welche eine fortbestehende, auch von der Aufsicht und Leitung eines Schulmeisters unabhängige Stelle haben, zu Hülfsleistung bei den Meßnereigeschäften nicht beigezogen werden können.

Stuttgart, den 17. Dezember 1822.

III.

Beschreibung der Bildungsanstalt für Schullehrer evangelischer Confession zu Friedberg im Großherzogthum Hessen.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen in neuerer Zeit gehört unstreitig das ernstliche Bestreben der meisten deutschen Regierungen den Zustand der Volksschulen zu verbessern und diese Verbesserung hauptsächlich durch die Sorge für eine zweckmäßigere Bildung der zukünftigen Lehrer zu bedingen.

Unverkennbar sind schon jetzt die heilbringenden Wirkungen dieser Bemühungen und jeder Freund des Schulwesens kann, da die meisten für die Ausbildung der Schullehrer gegründete Anstalten kaum ein Jahrzehnt bestehen, sich mit um so größerer Zuversicht der Hoffnung hingeben, daß der wohlthätige Einfluß dieser Seminarien auf die Verbesserung des Volksunterrichts von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältniß zunehmen werde. Wir glauben daher zur Erreichung eines der wesentlichsten Zwecke der Jahrbücher für das deutsche Volksschulwesen einen nicht uninteressanten Beitrag zu liefern, wenn wir hier mit Zustimmung des Verfassers und Verlegers einen Auszug aus der im Jahr 1823 bei Kupferberg zu Mainz erschienenen Schrift:

Die Großherzoglich Hessische Schullehrer-Bildungsanstalt zu Friedberg nach ihrer Entstehung und Entwickelung dargestellt, mit einem Anhang über das Verhältniß des Geistlichen zum Schullehrer von W. Hesse G. H. Regierungsrathe: unsern Lesern mittheilen.

I. Frühere Bildung der Schullehrer im Großherzogthum Hessen und früherer Plan für die Errichtung eines Seminars.

Bis zum Jahr 1817 entbehrte das Großherzogthum Hessen eine Bildungsanstalt für Schullehrer. Den dem Schulstand sich widmenden Leuten war es überlassen, sich, wo und wie sie wollten, was gewöhnlich war, zu ihrem künftigen Berufe vorzubereiten.

Die Forderungen, welche die mit der Leitung der Landschulen beauftragten Behörden bei der Prüfung der Schulkandidaten gewöhnlich machten, beschränkten sich auf richtiges Lesen, fehlerfreies Schreiben, Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten, der Brüche und der leichtern Rechnungen für das Geschäftsleben, dann mußte der zu prüfende Schullehrer seine Fähigkeit, den gewöhnlichen Kirchengesang als Vorsänger und Organist leiten zu können, darthun. Außerdem wurden Kenntnisse in der biblischen Geschichte und der Katechetik erfordert.

Die unter solchen Bedingungen mangelhafte Ausbildung der Schullehrer veranlaßte schon vor 40 Jahren das damalige Consistorium zu Darmstadt die Errichtung einer Anstalt für die Ausbildung der Schullehrer der höchsten Staatsbehörde als ein sehr wesentliches Bedürfniß des Landes darzustellen, worauf deren Gründung in der Residenz Darmstadt von Seiner Durchlaucht dem Landgrafen Ludwig IX. genehmigt wurde. Da aber die hierzu erforderlichen Hülfsmittel nicht aufgefunden werden konnten, so unterblieb die Ausführung, obgleich der um die Verbesserung des Landschulwesens in den althessischen Landen so hochverdiente Direktor des Gymnasiums, Consistorialrath Wenk zu Darmstadt, die Errichtung einer Schullehrerschule als einen seiner wärmsten Wünsche stets verfolgte, aber

leider hierbei von anderen Seiten einen Widerstand fand, den seine wiederholten Versuche nicht zu beseitigen im Stande waren.

Erst im Jahr 1809 griff der Mitherausgeber dieser Zeitschrift der Großherzogliche Kirchen und Schulrath, Dr. Th. Wagner, diese Sache wieder lebhaft auf, indem er die höchst nothwendige Ausbildung der meisten Schullehrer gründlich schilderte und antrug, von der damals erledigten Pfarrstelle zu Reinheim, deren Ertrag übermäßig hoch war, 500 bis 600 fl. zur Gründung eines Fonds für eine zu errichtende Schullehrerschule jährlich zu bestimmen. Diesem, von dem Kirchen- und Schulrath unterstützten, Vorschlag wurde die höchste Genehmigung zu Theil; von der Reinheimer Pfarrbesoldung kamen jährlich 300 fl. zu gedachtem Zweck in Abzug und unter besondere Verwaltung.

Im Jahr 1811 übergab der damalige Rektor an der lateinischen Schule zu Friedberg, Herr Roth, dem Staatsministerium einen Vorschlag für die Errichtung eines Schullehrerseminars zu Friedberg. Nach demselben sollte ein um einen sehr mäßigen Preis zum Verkauf angetragenes geräumiges Gebäude zu Friedberg, welches früher dem Kloster Arnsburg gehörte, zum Seminariumsgebäude angekauft, der Unterricht an der Anstalt von den Lehrern der lateinischen Schule und den Geistlichen zu Friedberg ertheilt, und die Stadtschulen in innige Verbindung mit dem Seminar gebracht werden. Dieser Antrag wurde von den beiden Kirchen- und Schulräthen zu Gießen und Darmstadt sehr günstig begutachtet, und von des Großherzogs Königlicher Hoheit im Jahr 1811 die Errichtung einer Schullehrerschule für Jünglinge evangelischer Confession, und der Ankauf des genannten Gebäudes in Landesväterlicher Gesinnung gnädigst genehmigt. Die Ausführung dieser wohlthätigen Verfügung unter-

blieb, weil die nöthigen Mittel zur Errichtung des Hauses, zur Besoldung der Lehrer noch fehlten, und man sich nicht leicht über die der Anstalt zu gebende Verfassung vereinigen konnte.

Erst im Jahr 1817, als Herr Rektor Roth den Ruf als Professor der Geschichte an ein ausländisches Gymnasium erhielt, wurde die Errichtung der Schullehrerschule zu Friedberg von der höchsten Staatsbehörde lebhaft und mit glücklicherem Erfolge, als früher wieder aufgenommen; Roth zum Direktor der zu eröffnenden Anstalt ernannt, und auf die damalige Hoheitskasse zu Friedberg ein jährlicher Beitrag von 2000 fl. und auf die Centralkasse zu Mainz eine gleiche Summe zur Gründung des Instituts angewiesen. Die Referenten der drei Provinzial-Schulbehörden, Herr Prälat Schmidt zu Gießen, Herr Kirchenrath Wagner zu Darmstadt und Herr Regierungsrath Hesse zu Mainz erhielten den Auftrag in Friedberg zusammen zu treten, mit dem Direktor den Plan zu entwerfen, und zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Für die Wahl Friedbergs als den Ort des Seminars sprachen folgende Gründe:

Die Stadt liegt in der Mitte der Provinz Oberhessen, der volkreichsten und ausgedehntesten des Großherzogthums, an der Hauptlandstraße in einer freundlichen gesunden Gegend. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens sind dort nicht sehr theuer. Diese Stadt besitzt außerdem mehrere Aerzte, Apotheken, die nothwendigen Gewerbe und drei Schulen, zwei in der Stadt und eine in der daran stoßenden Burg. Die Stadtkirche hat zwei, die Burgkirche einen Geistlichen, welche wegen ihrer Rechtlichkeit und wackern Amtsführung die allgemeine Achtung genießen. Auch hat sich in dieser Stadt viel guter, frommer Sinn er-

halten, und da der Hauptnahrungszweig ihrer Bewohner im Landbau besteht, so ist auch der Luxus dort weniger, als in andern Städten des Landes heimisch geworden.

Das früher schon für das Seminar angekaufte sogenannte Klostergebäude wurde nun bei näherer Prüfung dem vorliegenden Zweck nicht vollkommen entsprechend gefunden, und da die nöthigen Veränderungen einen sehr bedeutenden Kostenaufwand veranlaßt hätten, so brachte man ein sehr geräumiges und schönes Gebäude in der Burg, welches früher zur Kanzlei der aufgehobenen Justiz und Verwaltungsbehörden der Burggrafschaft diente, für das Seminarium in Vorschlag. Da an dieses Gebäude noch mehrere andere Häuser, welche theils den Stiftungen der ehmaligen Burggrafschaft gehörten, theils Staatseigenthum geworden waren, anstießen, so bot sich hierbei zugleich die Aussicht dar, bei einer demnächst vorzunehmenden Ausdehnung der Anstalt die dann nöthigen Lokale ohne bedeutenden Kostenaufwand zu erhalten, und alle für dasselbe erforderliche Gebäulichkeiten in ein zusammenhängendes Ganze zu verbinden. Obgleich das erst genannte schöne Haus zu einem andern Zweck bestimmt war, so geruhte doch der Landesfürst, dasselbe dem zu errichtenden Institut huldvollst zu verleihen.

II. Zweck einer Schullehrerschule.

Der Schullehrerschule zu Friedberg sind nachfolgende pädagogische Grundsätze zu Grund gelegt.

Die Entwickelung der menschlichen Anlagen läßt sich unter folgenden Hauptbeziehungen betrachten: 1) der intellektuellen; 2) ästhetischen; 3) religiös sittlichen und 4) körperlichen. Sind alle diese Beziehungen zu einer harmonischen, sich gegenseitig fördernden

und stützenden Ausbildung gebracht, so daß in dem Erzogenen Kraft und Gewandheit des Geistes mit festem sittlichen Urtheil, welches in der Religion seinen unerschütterlichen Grund findet, sich verbindet, und ist er im Besitz eines warmen und richtigen Sinns für das Schöne; so verdient er mit Recht ein vielseitig Gebildeter genannt zu werden.

Die Entwickelung einer oder einiger der vorgenannten Beziehungen, während die übrigen in ihrer Ausbildung verkümmert sind, führt hingegen den Erzogenen zur Einseitigkeit, welche um so stärker hervortreten wird, je weniger das Gleichgewicht vorhanden ist. Die harmonische Ausbildung aller im Menschen schlummernden guten Anlagen kann mithin allein der Zweck des erziehenden Unterrichts seyn. Ist dieser erreicht, dann beginnt erst die Berufsbildung, welche, entweder in einem besonderen Zweig des menschlichen Wissens, oder in einer Geschicklichkeit, dem Schüler hinreichende Kenntniß und Gewandtheit zu geben hat, jedoch so, daß dadurch die Vielseitigkeit, wie dieser Begriff festgestellt ist, nicht zerstört werde. Die Wege, welche zur vielseitigen Ausbildung des Menschen führen, werden durch die vorhandenen geselligen Verhältnisse bestimmt und zugleich beschränkt. Sie richtig zu bezeichnen, und in einen Zusammenhang zu bringen, daß eine gegenseitige Förderung der verschiedenen öffentlichen Staatserziehungs-Anstalten zur fortschreitenden Entwickelung und Veredelung des ganzen heranwachsenden Geschlechts erzeugt werde, ist eine der Staatsregierung obliegende Verpflichtung durch deren vollständige oder mangelhafte Lösung der Erfolg der öffentlichen Erziehung wesentlich bedingt wird. Die Stellung, welche die höhern Schulen, die ihre Zöglinge durch das Studium der alten Sprachen und andern ausgedehntere Kenntnisse durchführen, zu den Volks-

schulen einzunehmen haben, kann hier nicht angegeben werden.

Indem man als wesentlichen Zweck der Volksschulen anerkannt, die Kinder des Landvolks und der Handwerker, welche gewöhnlich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr zur Berufswahl übergehen, auszubilden, müssen die gegenseitigen Beziehungen des für diesen Zweig der öffentlichen Erziehungsanstalten sich darbietenden Unterrichts vorerst bestimmt werden, und hieraus die Ansicht für die Ausbildung des Lehrers gefolgert werden.

Die Unterrichtszeit dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr — einen Zeitraum von acht Jahren, — hinreichend um die verschiedenen Anlagen der Zöglinge zum Erwachen und zur Entwickelung zu bringen. Diese Aussicht wird jedoch durch die Betrachtung beschränkt, daß der Schüler gerade in dem Augenblick die Schule verlassen muß, in welchem die in die Seele gelegten, sorgsam gepflegten Keime noch nicht zu einem Stamm erwachsen sind, der den Stürmen, die ihn unvermeidlich später treffen werden, kräftig widerstehen könnte. Sodann wird die Leistung des Lehrers durch die Ueberhäufung der Schulen, welche selten unter hundert Kinder zählen, und durch nachtheilige Einwirkung des Familienlebens, vielfach gestört. Diese nicht zu beseitigenden Verhältnisse gebieten, die Unterrichtsgegenstände auf die einfachsten und unentbehrlichsten Zweige des vorliegenden reichen Stoffs zu beschränken, damit der Verwirrung möglichst begegnet, und das Erzeugte dagegen um so fester verbunden werde.

Die Methode des Unterrichts, welche eine gleichförmige Entwickelung der gegebenen Anlägen hervor ruft, so daß dabei selbstständige Thätigkeit des Geistes zuerst erweckt, dann in lebhafter Bewegung erhalten,

von dem Lehrer gegen verwirrende Seitenwege nur durch kluge Führung bewahrt, und der Schüler zum sichern Bewußtseyn des errungenen Besitzes und der nicht unklaren Aussicht auf das noch vor ihm liegende, seinem Streben offene, Feld geführt wird, kann als die allein richtige betrachtet werden.

Für die Entwickelung der geistigen Fähigkeiten des Zöglings bieten sich als Elemente des Unterrichts die Muttersprache, Mathematik, Naturlehre und Erdbeschreibung dar. Der Unterricht in der Muttersprache mit dem Lesen und Schreiben, nach den neuern anerkannt zweckmäßigern Anleitungen, beginnend, muß den Schüler allmählig dahin führen, daß er aus den einzelnen Wahrnehmungen die Gesetze der Sprache auffinde, und gegen das Ende der Schulzeit im Stande sey, ihm vorgetragene einfache Erzählungen richtig aufzusetzen. Dieser Unterricht öffnet dem Lehrer ein weites Feld, die Geisteskraft des Zöglings zu üben und zu entfalten. Leider wurde er bis dahin gewöhnlich als ein trockenes Wissen und als Gedächtnißsache behandelt, um nach dem Austritt aus der Schule bald der Vergessenheit übergeben zu werden.

Die Entwickelung der Größenbegriffe, ein gleichwichtiges Element für die Geistesbildung, muß von leichten Uebungen, nachdem durch die Anschauung die Begriffe der Einheit, Menge, Zahl, Gleichartigkeit rc. erst deutlich gemacht werden, zu der Entwickelung der Zahlenreihe übergehen. Wird deren Entstehung und Bildung vom Schüler deutlich begriffen, so geht der Unterricht zu den Rechnungsarten, welche unter die allgemeinen Begriffe des Zusammensetzens und Zurückgehens in der Zahlenreihe sich darstellen lassen, über. Er verbindet das Kopfrechnen mit dem Tafelrechnen, um das Denken stets rege zu erhalten. Hat der Zög-

ling die Bruchrechnungen beendigt, so wird die Formenlehre begonnen, welche das Talent für Kombinationen entwickelt. Die Formenlehre bietet zugleich den Vortheil dar, daß die Gesetze der fortschreitenden Untersuchung durch stätige Anschauung unterstützt werden. Nur vermeide man, wenn einmal die Gesetze der Verbindung der Linien gefunden sind, durch zu weit geführte Uebungen ein mechanisches Denken zu erzeugen, ein Fehler, welchem zu begegnen viele Lehrer der neuern Zeit nicht verstanden. Der Unterricht in der Größen- und Formenlehre muß von dieser Zeit an in Uebereinstimmung fortschreiten, allmählig in ersterer zur Untersuchung der Reihen, der Rechnungen für das Geschäftsleben und Lesung leichter algebraischer Aufgaben, letzterer zu den geometrischen Hauptsätzen der ebenen Geometrie bis zur Ausrechnung der Figuren gebracht werden. Der Unterricht in diesen Fächern wird, wenn er lebendig ertheilt, und die Fähigkeiten des Zöglings stets scharf im Auge behalten werden, bald eine erfreuliche Thätigkeit der Schüler zeigen, und dem talentvollen Lehrer die reichlichen Mittel geben, dieselben nach ihren verschiedenen Anlagen ohne Störung voran zu führen.

Nur die Anfangsgründe der Naturkunde können in der Volksschule als Lehrgegenstand in Betrachtung kommen. Sind die Zöglinge im Stand, die Hauptmerkmale an den sie zunächst umgebenden Gewächsen, Thierarten und Steinen aufzufinden, und richtig zu bezeichnen, vermögen sie unter allgemeine Aehnlichkeiten verwandte Gegenstände zu sammeln: dann ist durch diesen Unterricht die Selbstthätigkeit der Schüler hinreichend geweckt, und der Lehrer hat in den letzten Jahren der Schulzeit nur noch in allgemeinen Zügen die Haupteintheilung der Naturgegenstände und die aus einfachen, leicht anzustellenden Beobachtungen zu

erklärende Elemente der Naturlehre faßlich vorzutragen.

Der Unterricht in der Erdbeschreibung, von den nächsten Umgebungen ausgehend, damit die Begriffe der Entfernung, der Lage rc. durch Anschauung entwickelt werden, beschränkt sich darauf, den Schüler mit der geographischen Beschaffenheit Deutschlands und der angrenzenden Länder genau bekannt zu machen. Die entferntern Theile der Erde können nur in ganz allgemeinen Zügen angedeutet werden. Mit diesem interessanten Unterricht sind Uebungen, die Lage der Länder, ihre Gebirge und Flüsse auf der Schiefertafel darzustellen, zu verbinden.

Als ästhetisches Bildungsmittel bietet sich der Volksschule wohl vorzugsweise der Gesang dar. Durch ihn wird dem Volke eine Quelle von zärtern und bessern Gefühlen und Empfindungen geöffnet, durch ihn erhält der äußere Gottesdienst seinen schönsten Schmuck. Weil die Volksschule nur dieß Element für die Entwickelung der ästhetischen Anlage besitzt, indem der Stoff, welchen gelehrte Schulen durch die Lektüre der Dichter rc. rc. zugleich benutzen können, hier nicht zur Anwendung kommt, so muß sein Unterricht, welcher außerdem zur Erhaltung von geistigen Anstrengungen der Schüler dient, um so mehr gewürdigt werden.

Wir besitzen sehr zweckmäßige Anleitungen für den elementarischen Gesangunterricht — eine erfreuliche Erscheinung, daß die Freunde der öffentlichen Erziehung diesem so lange unbeachteten Zweig der Bildung sein gebührendes Recht zuerkannt haben. Ist dem Landvolk erst der Gebrauch der Stimme zu heitern und frommen Gesängen gegeben, wird dessen Ohr auf jeden Miston aufmerksam, und ist die Beurtheilung des Schönen und Richtigen in den Tonverhältnissen in

ihm entwickelt: dann wird schon dadurch die Rohheit und der Stumpfsinn allmählig unter ihm sich vermindern, veredelnde Erholungen vom mühsamen harten Tagewerk sich ihm darbieten, die nun beinah erstorbenen rührenden Klänge einer vergangenen schönen Volkspoesie werden ihren natürlichen Boden, in dem sie allein wurzeln können, wieder finden und allmählig zu einem Baum erwachsen, unter dessen Schatten dem müden, durch die Noth und Sorgen der Gegenwart geängstigten Arbeiter, Ruhe und Erquickung zu Theil werden.

Hier schließt sich die Andeutung des Wegs, auf welchem die religiös sittliche Entwickelung des Menschen in der Schule zu erreichen ist. Sie muß ihren Grund in dem Familienleben des Kindes gewinnen. Ist dieses nicht rein, so wird die Schule die ihr entgegenstehenden mächtigen Störungen nie ganz überwinden können; und in keiner Beziehung zeigt sich dann das Unzulängliche des Schulunterrichts stärker, sey er auch noch so gewissenhaft und consequent, als eben in dieser. Die Eindrücke, welche das Kind in zarter Jugend, seiner noch unbewußt, in seiner Familie empfängt, bilden gewöhnlich die Grundlage seiner spätern Entwickelung. Hat die Vorsehung ihm eine Mutter gegeben, welche mit zarter inniger Liebe seine ungeregelten Begehrungen richtig lenkt, ihm das Vorbild der wohlgeordneten Thätigkeit und Reinheit ist, unterstützt der Vater ernst die Bemühungen der Mutter, und sind eheliche Einigkeit, Redlichkeit, Fleiß, Ordnung und fromme Gesinnung in der Familie heimisch, so wird dadurch dem Kinde eine Wohlthat zu Theil, die ihm durch die beste Lehre nie in so vollem Maße werden kann. Je mehr sich die Familie von der Reinheit des innern Lebens entfernt, um so schwieriger wird

die Wirkung der Schule, die nur in beschränkten Verhältnissen den Schüler, während wenig Stunden im Tage, zu ergreifen vermag; es sey denn, daß besonders glückliche Anlagen ihr einen Beistand leisten, welcher jedoch bei den meisten Zöglingen nicht vorauszusetzen ist.

Die Bildung des sittlichen Urtheils muß von den einfachsten, dem Kinde für die Stufe seiner Ausbildung begreiflichen Verhältnissen ausgehen, so daß die innere Stimme des Gewissens ihm so stark als das Bewußtseyn des Daseyns zu klaren richtigen Aussprüchen gebracht werde, und allmählig die Herrschaft über den ungeregelten Willen, aus welcher sich stufenweise der sittliche Charakter entfaltet, gewinne. Hierzu bieten sich verschiedene Hülfsmittel dar. Die geselligen Verhältnisse der Kinder, faßliche Erzählungen, welche zum sittlichen Urtheil auffordern, liefern für diesen Unterricht hinreichenden Stoff. Seine Behandlung hängt von moralischen Fähigkeiten des Lehrers mehr ab, als es bei Gegenständen des eigentlichen Wissens irgend der Fall ist. Es lassen sich für ihn keine ins Einzelne gehende Vorschriften aufstellen. Ist der Lehrer seiner Aufgabe sich bewußt, von ihr durchdrungen und ein reiner Mensch, so wird er den desfallsigen Aufforderungen gewiß in einer gedeihlichen Art entsprechen.

Wenn diesem wichtigen Unterrichtszweig die hier angedeutete Grundlage gegeben worden ist, dann beginnt die biblische Geschichte *).

Von den einfachen Familien- und Stammverhältnissen des Alterthums ausgehend, entfaltet sich dem

*) Deren Bedeutung und Behandlung für die Schule hat Kohlrausch so wahr und geistreich dargestellt, daß man sich hier auf dessen Schriften bezieht.

Lehrer nun ein unerschöpflicher Reichthum des Stoffs, wodurch er die weise Führung Gottes, die Theilnahme am Menschengeschlecht allmählig zeigen, und der heiligen Schrift, der beseligenden Urkunde der Menschheit, das Verstehen und ihren Werth als Gesetzbuch für unser sittliches Leben, als den einzigen, wahren Trost und Leitstern im irdischen Daseyn eröffnen muß. Hier tritt der Zeitpunct ein, wo den Schülern im alten, und mehr noch im neuen Testament der Geist der Religion, der Liebe, des Gehorsams u. s. w. im Gegensatz mit der Welt aufgeschlossen, und durch den Glauben an Gott ein frommer Sinn in ihnen erweckt und dann befestigt werden kann, ohne hier auf die durch die getrennten Confessionen bedingte Verschiedenheit des Dogmas im Wesentlichen einzugehen. Auf diesem Standpunkt erst nach dem elften oder zwölften Jahr des Zöglings angelangt, übergibt der Lehrer dem Geistlichen den Religionsunterricht, welcher mit so vorbereiteten Schülern die allgemeinen Lehren des Christenthums dann weiter ausführt und sie später nach den positiven kirchlichen Vorschriften unterrichtet.

Indem sich nun ein neues Band zwischen dem Schüler und Geistlichen, der als Verkündiger des göttlichen Worts sein Lehrer und Führer durchs Leben bleibt, anknüpft, tritt die Wichtigkeit davon, daß Kirche und Schule als gemeinsame Erziehungsanstalt für die sittliche Entwickelung dds Menschen sich gegenseitig bedingen und hier ihren Vereinigungspunkt finden, so wie die Ueberzeugung klar hervor, daß mangelhafte Verfassung der einen die Wirkungen der andern nothwendig hemmen müsse. Das Resultat des sittlich religiösen Unterrichts muß seyn, daß der Erzogene zum richtigen sittlichen Urtheil mit Bewußtseyn gelangt, daß sein Wille diesem untergeben sey, er in den Lehren der christlichen Religion die Vorschrift für das Gott wohl-

gefällige Handeln nach dem Vorbild seines Heilandes erkenne und befolge, und sie ihm durch den Glauben das unerschütterliche Vertrauen auf die Verheißungen, die die Vorsehung durch sie dem Menschengeschlechte gegeben hat, zur innigsten Ueberzeugung des Lebens mache. Nur in der Religion findet das sittliche Gesetz seine stärkste Stütze, sie allein bleibt dem Landmann, dessen geistige Ausbildung mit dem Austritt aus der Schule gewöhnlich geschlossen ist, eine treue Führerin durchs Leben. Eine Gestaltung des sittlichen Elements, welche nicht in der geoffenbarten Religion ihren Halt besitzt, wird häufig den Erschütterungen, die das Leben unfehlbar bringt, unterliegen. Wenn auch dem Gebildeten höherer Stände eine weitere, oft verirrende Straße durch eine reichere Bekanntschaft mit den Schicksalen der Völker und einzelner hervorragender Menschen, mit den Forschungen der höheren Geister über die Geheimnisse der menschlichen Natur gestattet ist, und er dadurch zur Erkenntniß der moralischen und religiösen Bedingungen des Lebens gelangen kann, so bleibt der Masse des Volks dieser Bildungsgang verschlossen, ihm muß die heilige Schrift das Buch der Bücher seyn, in dem es auf kürzerem graderem Wege das, und grade so viel findet, was die edelsten Geister nach vielen Irrwegen am Ende gefunden und bekannt haben. Durch die richtige Entwickelung des sittlichen Elements muß die der Theilnahme am Menschengeschlecht nothwendig mit bedingt werden.

Der Mensch gehört nicht allein der Menschheit im Allgemeinen, er gehört zunächst seinem Vaterlande an. Dieses verlangt Hingebung, unter manchen Verhältnissen selbst das Leben als Opfer von ihm. Was der Mensch aber nicht liebt, dem kann er mit freudigem Muth kein Opfer bringen. Vaterlandsliebe ist aber keine, der Theilnahme am gesammten Menschenge-

schlecht, feindselig entgegenstehende Beschränkung der sittlichen Natur. Sie kann in dem jugendlichen Gemüthe nur durch Darstellung der bedeutenderen Momente der Geschichte und der Männer, in welchen sich die edlere Volkseigenthümlichkeit verwirklichte, erzeugt werden. Ist das Bewußtseyn, einem Volke anzugehören, dessen Eigenthümlichkeit uns werther, als die jeder anderen Nation ist, erwacht: dann wird der, in dem dieses Bewußtseyn lebt, gern, so bald der Staat ihn auffordert, zur Erhaltung des Vaterlands Vermögen und Leben hingeben.

Diese Andeutungen mögen hier genügen, den Zweck der Volksschule, die sich zu dessen Erreichung darbietenden Unterrichtszweige, ihre gegenseitige Verknüpfung und Begrenzung im Allgemeinen zu bezeichnen.

Verdient nun ein Zögling, welcher nach solchem Gang ohne Störung durch die Schule geführt worden ist, vielseitig gebildet genannt zu werden? Diese Frage ist weder kurz zu bejahen noch zu verneinen. Nachfolgende Betrachtungen führen der Antwort wohl näher zu.

Die Schule muß ihn entlassen, wenn die Anlagen in ihm noch nicht zur Kräftigung gebracht sind. In den Jahren, wo er am bildsamsten zu werden beginnt, nimmt ihn der Beruf in Anspruch. Nur mit der Kirche bleibt er allein in Verbindung; ihr ist die fernere Pflege seiner religiösen Ausbildung anvertraut. Glücklich ist der Entlassene, wenn sie ihm in würdiger Weise zu Theil wird. Diese Beschränkung der Schule kann bei dem bestehenden geselligen Zustande nicht aufgehoben werden; an ihr scheitern allmählig viele redliche Bemühungen des Lehrers, und zwar um so mehr, je mehr das Familienleben und die andern Verhältnisse, in welche der entlassene Zögling tritt, der in der Schule

befolgten Richtung hemmend begegnen. Und dennoch bleibt die Hoffnung, daß eine gleichförmig bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahr durchgeführte Entfaltung der Anlagen bei spätern Hemmungen nicht untergehen könne. Wer hat nicht in sich, und bei sorgfältiger Beobachtung an Anderen erfahren, daß die guten Eindrücke der Jugend unerwartet in spätern Jahren mehr und mehr zur Herrschaft gelangen. Ruft nicht oft ein, den äußern Bedingungen nach unbedeutendes Ereigniß die ganze Kette jugendlicher Empfindungen und Ansichten in der Seele hervor, und wird sie dann nicht der Grund, auf welche unsere Bildung neuere kräftigere Wurzeln treibt? Je mehr innerlich begründeter Zusammenhang in der frühern Bildung sorgfältig erzeugt wurde, um so stärker und unauflöslicher wird das zum Bewußtseyn gebrachte Hervortreten derselben demnächst seyn. Ein Unterricht, welcher hingegen die Einübung von Geschicklichkeiten bezweckte, wird in solchen, dem Menschen bevorstehenden entscheidenden Momenten nur störende, vereinzelte Wirkungen hervorbringen und ihn der Unruhe und Unsicherheit dann Preis geben.

Wenn man früher als Zweck der Erziehung den Begriff der Vielseitigkeit — nach dem edleren Begriffe des Worts — an die Spitze dieser Betrachtung gestellt hat, so erkennt man nun nach Uebersicht des vor dem Blick ausgebreiteten unabsehbaren Feldes, auf dem der Mensch in allen Richtungen sich zu versuchen hat, als mögliches Ziel der Schule, ihm die Fähigkeit endlich bei erwachtem Bewußtseyn den richtigen Weg nach seiner Eigenthümlichkeit zu finden, und dann auf ihm fest und sicher bis zur Auflösung der irdischen zu wandern, zu geben. Diese Aussicht, so viele trübe Wolken sie auch verhüllen, sie ist es werth, daß Manche deren Sinn nicht nach weltlicher Lust und

weltlichem Treiben gerichtet ist, sie zur Aufgabe ihres Lebens machen, und in dem mühevollen schweren Beruf des Lehrers eine Befriedigung finden, die lohnender als viele andere Bestrebungen für das Wohl der Mitmenschen ist.

Nach der Bestimmung des Zwecks und Umfangs der Volkserziehung richtet sich die Förderung an die Fähigkeit des Lehrers, dem der wesentlichste Theil zu dessen Erreichung anvertraut werden soll. Hier ergeben sich die Bedingungen, daß der Lehrer mit allen Zweigen des Unterrichts über die Grenze hinaus, wohin er ihn zu führen hat, vollkommen vertraut sey, daß er jeden Lehrgegenstand mit Gewandtheit und Fertigkeit zu behandeln und mit Besonnenheit dem in weiter Ferne vorgesteckten Ziel, welches ihm in klarem Licht vor den Augen stehen muß, seine Zöglinge zuzulenken verstehe. Sind in dem Lehrer nich zugleich die religiöses sittlichen Anlagen zur harmonischen Uebereinstimmung mit seinen Fähigkeiten gereicht, wurzelt nicht in ihnen die anspruchslose Hingebung, unerschütterliche Liebe zum Beruf, dann wird er als einseitig Gebildeter auch nur einseitig zu erziehen vermögen.

Hierdurch ist nun der Standpunkt für die nothwendige Leistung der Bildungsanstalt für Schullehrer gegeben. Sie muß den zukünftigen Lehrer mit allen Zweigen der von ihm zu lehrenden Gegenstände durch die, dem vorgesetzten Zweck entsprechendste Methode des Unterrrichts vertraut machen, seine moralische Natur durch religiöse Bildung zur festen Selbstständigkeit bringen, so wie ihn selbst zum Bewußtseyn der innigen Verknüpfung der Richtungen, wodurch seine Ausbildung erlangt wurde. Sind diese Bedingungen erfüllt, so muß der zukünftige Lehrer in einer mit der

Schullehrer-Bildungsanstalt verbundenen Schule die Methode des Unterrichts durch gewandte Lehrer zuerst zweckmäßig ausführen sehen, später sich selbst in der Ertheilung des Unterrichts unter kluger sorgsamer Aufsicht üben, durch die ihn hierbei leitenden Lehrer allmählig die nöthige Gewandtheit und Sicherheit erlangen, und durch die sich darbietenden Wahrnehmungen zu bestimmten leitenden Erfahrungen gebracht werden.

Dies sind die pädagogischen Ansichten, welche der Schullehrer-Schule zu Friedberg im Allgemeinen zur Grundlage dienen; es ist nun noch zu zeigen, welche innere und äußere Einrichtung die Anstalt erhielt, wie sie sich allmählig gestaltete, welche Leistungen sie bis jetzt bietet, welche Unvollkommenheiten sie beschränken, und welche Hoffnungen für die Zukunft ihr Streben erheitern.

III. Innere und äußere Einrichtung der Anstalt.

Aus den im vorhergehenden Abschnitt angedeuteten Ansichten ergibt sich nun die innere Einrichtung der Anstalt.

Jeder der dort angegebenen Hauptheile des Unterrichts erfordert einen eignen Lehrer, weil bei dessen Ausdehnung die Zahl der für jedes Hauptlehrfach nothwendigen Lehrstunden die Thätigkeit eines Mannes vollständigst in Anspruch nimmt. Sonach wurde festgesetzt, daß die Anstalt drei Lehrer erhalten solle:

a) einen für deutsche Sprache, biblische und allgemeine Geschichte und den Religionsunterricht;
b) einen für Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und Erdbeschreibung;

c) einen für Musik, nämlich Theorie, Gesang, Klavier und Orgelspiel.

Der unter a) angegebene Unterricht, wurde dem Direktor des Seminars, Herrn Roth, und der unter c) Herrn Müller, Rektor an der Schule zu Gladenbach in Oberhessen im Herbst des Jahrs 1817 übertragen. Die Anstellung eines Lehrers für die unter b) bezeichneten Fächer mußte, weil man keinen hierzu geeigneten Inländer finden konnte, vor der Hand noch ausgesetzt bleiben.

Sodann wurde beschlossen, die Anstalt bei den beschränkten Lokalitäten, und da wie gesagt der dritte Lehrer noch fehlte, vorerst mit dreißig Zöglingen zu eröffnen, dagegen nach Verlauf eines Jahrs, wenn die für das Seminar in Aussicht genommenen Gebäude, welche damals noch eine andere Bestimmung hatten, ihm übergeben worden wären, die Zahl derselben auf siebenzig bis achtzig zu vermehren, und diese in zwei Abtheilungen zu bringen, so daß jeder Zögling nach zweijährigem Aufenthalt aus dem Institut entlassen, und in seinen künftigen Wirkungskreis übergehen könnte.

Ueberdieß wurde festgesetzt, daß die Aufzunehmenden das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben müßten, und das neunzehnte, wenn nicht besondere Fälle eine Ausnahme verstatteten, noch nicht überschritten haben dürften; daß sie außer dem durch Zeugnisse ihrer weltlichen und geistlichen Ortsvorstände und der Amtsärzte sich über ihre frühere Aufführung und körperliche Beschaffenheit ausweisen, und endlich im Lesen, Schreiben, Rechnen und den Anfangsgründen des Orgelspiels die nöthigen Vorkenntnisse, wie solche in einer guten Schule zu erlangen sind, mitbringen müßten.

Man hielt, außer andern leicht einzusehenden Gründen das angegebene Lebensalter auch deswegen für das

geeignetste, weil wohl gerade in dieser Periode die geistigen Anlagen des Jünglings am leichtesten zu wecken und zugleich am bildsamsten sind.

Der Staat gibt den Zöglingen Unterricht, Wohnung, Bettstellen, Holz und Licht, ärztliche und wundärztliche Hülfe unentgeldlich; die Kosten des Mittags- und Abendtisches, des Frühstücks, der Wäsche und Kleidungsstücke, der Schreibmaterialien und Lehrbücher müssen sie aber selbst tragen. Es ist indessen dafür gesorgt, daß sie in Gesellschaft eines ihrer Lehrer eine gesunde, nahrhafte Mittagskost um sehr billigen Preis erhalten. Auch sind hinsichtlich der anderen Bedürfnisse zur großen Erleichterung derselben geeignete und zweckmäßige Vorkehrungen getroffen worden. Der ganze Kostenbetrag des Aufenthalts beläuft sich in einem Jahre auf neunzig, höchstens hundert und zwanzig Gulden.

Die Ausdehnung der einzelnen Unterrichtsfächer nach bestimmten Stunden konnte vor Eröffnung der Anstalt nur im Allgemeinen bestimmt werden. Die Erfahrung hat später ihre Richtigkeit bewährt; und darum sind auch in den wesentlichsten Theilen des Unterrichtsplans keine Abänderungen gemacht worden. Dem Unterricht für die sittlich religiöse Entwickelung wurde täglich eine Stunde gewidmet. Mit der biblischen Geschichte nach Kohlrausch beginnend, ward der Geschichte des alten Testamentes das erste halbe Jahr, der des neuen die zweite Jahrshälfte bestimmt. Nach Beendigung derselben sollte das Lesen der Bibel selbst angefangen, und der Religionsunterricht, von den Lehren Jesu ausgehend, allmählig in einen innern systematischen Zusammenhang gebracht, und auf die heilige Schrift auch in seiner weitern Ausführung zurückgeleitet werden. Für das Bibellesen und den Re-

ligionsunterricht war im zweiten Jahr täglich eine Stunde bestimmt. Nach Beendigung der biblischen Geschichte sollte dann der Lehrer die Gestaltung der christlichen Kirche mit Beziehung auf die Hauptereignisse in den ersten drei Jahrhunderten darstellen, von da zur vaterländischen Geschichte übergehend, in ihr die Hauptmomente heraushebend, die neuere allgemeine Weltgeschichte nur in kurzen Darstellungen nebenbei lehren, der Unterricht in deutscher Sprache aber die Schüler zum Auffinden der Sprachgesetze im ersten Jahr führen, und im zweiten die Uebungen in schriftlichen Ausarbeitungen daran geknüpft werden. Für letzteres Lehrfach wurden im ersten Jahr täglich eine, im zweiten wöchentlich 3—4 Stunden bestimmt. Der Unterricht in der Mathematik, mit leichten Uebungen in dem Zahlenverhältniß beginnend, sollte im ersten Jahr in einer Stunde täglich die Größenlehre bis zu den Reihen führen, und die Formenlehre beendigen.

Im zweiten Jahre sollte dann die Größenlehre in drei Stunden wöchentlich für die fähigern Schüler bis zu den leichtesten Gleichungen vom ersten Grad mit mehrern unbekannten Größen und die ebene Geometrie nach combinatorischer Behandlung, sich nur auf die Hauptsätze beschränkend, bis zur Ausrechnung der Körper gebracht werden. Für die minder talentvollen Schüler wurde festgesetzt, daß dieser Unterricht, das mehr Wissenschaftliche fern haltend, die elementarischen und demnächst die praktischen Theile der Größen- und Formenlehre ins Auge zu fassen habe. Da ein in diesem Fach gewandter Lehrer mehrere Abtheilungen zu gleicher Zeit führen kann, so bietet ein solcher Unterricht den Vortheil dar, daß die Fähigkeit und die Anlagen jedes Einzelnen um so mehr berücksichtigt werden können.

Der Unterricht in der Erdbeschreibung hatte, mit den nächsten Umgebungen anfangend, die Vorstellungen von der Lage und Entfernung zuerst richtig zu begründen. Dann zur Beschreibung Deutschlands mit Beiseitsetzung der politischen Geographie führend, und daran die der übrigen Theile Europa's und in allgemeinen Andeutungen die der andern Welttheile knüpfend, sollte das Kartenzeichnen, als die einfachste und leichteste Weise die Gestalt der Erde sich einzuprägen, hauptsächlich getrieben werden.

Für diesen Unterricht waren wöchentlich drei Stunden bestimmt. In der letzten Hälfte des zweiten Jahrs sollte dann durch die politische Geographie dieser Lehrgegenstand ergänzt werden.

Der Naturgeschichte konnten wöchentlich nur zwei Stunden eingeräumt werden.

Mit der Kenntniß der Haupterdarten beginnend, zu der Bildung der Gebirge übergehend, hatte der Lehrer die Schüler mit den am häufigsten vorkommenden Gebirgsarten bekannt zu machen, sie in der Auffindung und Beschreibung der Hauptmerkmale zu üben, und zugleich den geographischen Unterricht hinsichtlich des Baues der Erde zu vervollständigen.

Das zweite halbe Jahr war dem Unterricht in der Pflanzenkunde gewidmet.

Das Aufsuchen der Hauptmerkmale der, in den nächsten Umgebungen am häufigsten vorkommenden Gewächse, eine kurze Darstellung ihres inneren Baues und der Verrichtung ihrer Organe, dann die Zusammenstellung der verschiedenen Geschlechter nach einem einfachen natürlichen System, sind die Grenzen, welche dieser Unterricht nicht überschreiten darf.

An ihn schließt sich in der ersten Hälfte des zweiten Jahrs der des Thierreichs, nach gleichen Ansichten durchgeführt, und endigt mit der Naturgeschichte des

Menschen. Die zweite Hälfte des zweiten Jahrs bleibt dann noch für die Naturlehre übrig, welche die gewöhnlichsten Naturerscheinungen in faßlicher Weise zu erklären und mit dem physischen Theil der Erdkunde zu endigen hat.

Dem Unterricht in dem Gesang und der Theorie der Musik sollte täglich eine Stunde gewidmet, und nach den Vorkenntnissen und Fähigkeiten der Schüler für das Klavier und Orgelspiel die erforderliche Stundenzahl bestimmt werden. Bei der kurzen Unterrichtszeit und den vielfachen ernsten Anstrengungen der Zöglinge mußte der Unterricht in der Instrumentalmusik, so wünschenswerth es auch ist, daß der Schullehrer namentlich im Violinspiel nicht unerfahren sey, ausgeschlossen bleiben, zumal da diese ungleich anziehendere Beschäftigung als die mühevollen Uebungen auf dem Klavier und der Orgel leicht einen Widerwillen gegen diese erzeugen, und überdies dem noch unreifen musikalischen Sinn eine flache Richtung geben können.

Mit dem zweiten Jahr sollten nun auch die Uebungen der Zöglinge in der Seminariumsschule beginnen, und unter steter Leitung der Lehrer gehalten werden. Nur dann, wenn sie eine Zeitlang in dieser Beschäftigung sich versucht haben, die Schwierigkeiten derselben ihnen zum Bewußtseyn gekommen sind, und der erziehende Unterricht, durch welchen sie geführt wurden, allmählig in seinen Wirkungen ihnen fühlbar wird, ist der Boden für den Unterricht in der Methode in ihnen urbar geworden.

Dieser wichtigste Theil der Aufgabe des Seminars kann in keiner von außen gegebenen Vorschrift bestehen, sondern muß an den erlangten Standpunkt der Ausbildung des Zöglings sich anschließend, diesen zur Erkenntniß seiner eigenen Bildung, seiner errungenen Kraft und noch zu bekämpfenden Schwäche für das

Lehramt bringen. Auch hier den Weg, von einzelnen Wahrnehmungen zu allgemeinen Begriffen aufzusteigen, verfolgend, kann der Vorsteher einen in sich begründeten Zusammenhang (System) des Unterrichts stufenweise seinen Schülern bemerkbar machen, sie zu dem Bewußtseyn der so nahe liegenden, gefährlichen Einseitigkeit führen, und mit einer getreuen Darstellung des Zwecks, welchen er und seine Mitarbeiter bei der Erziehung ihrer Zöglinge sich vorgesetzt haben, auf welchen Wegen sie ihn zu erreichen suchten, dem mühsam aufgeführten Bau den Schlußstein aufsetzen.

Für diesen Unterricht lassen sich, zumal da die Individualität des Lehrers, als ein sehr bedeutendes Element desselben hier in Betrachtung kommt, weniger als für jeden andern bestimmte Normen festsetzen. Ist die Entwickelung der Zöglinge auf eine lebendige, aber zugleich besonnene Weise, mit Entfernung aller störenden Spaltungen, vorangeführt; ist jedem Hauptzweig des Unterrichts sein Recht widerfahren, sind nicht einige derselben zum Nachtheil anderer besonders gefördert, und ist ihr innerer Zusammenhang durch gemeinschaftliches Wirken der Lehrer erhalten worden, bietet die Schule einen in allen Theilen richtig geführten Unterricht dar: so wird auch die Methode desselben sich ohne große Schwierigkeit darstellen lassen.

Uebungen im Katechisiren, wie solche in den ältern Seminarien als ein Hauptgegenstand für die Ausbildung der Schullehrer behandelt worden, sind in Friedberg ausgeschlossen, indem, außer andern von den vorzüglichsten Pädagogen aufgestellten Gründen, das Katechisiren über objektive Religionswahrheiten zu den Amtsgeschäften des Geistlichen gehört, und es wesentlich ist, den Schullehrer auch in dieser Hinsicht nicht über seinen Gesichtskreis hinaus zu führen.

Desgleichen hat man den Unterricht in der Landwirthschaft und in andern Industriezweigen in den nach jenen Grundlagen entworfenen Bildungsplan als wesentlichen Theil nicht aufnehmen können, ja man hat ihn, wenn er als solcher darin aufgenommen werden sollte, als von dem Hauptzweck bei der gegebenen kurzen Lehrzeit abführend, mithin sogar für störend halten müssen. Der Schullehrer hat, da ihm die Kinder nur bis zum vierzehnten Jahr in der Schule bleiben, so viel Stoff für die Entfaltung ihrer geistigen und sittlichen Anlagen zu verarbeiten, er muß so manche störende Einwirkungen des häuslichen Lebens seiner Schüler in der Schule bekämpfen, daß er, wenigstens in der Regel wahrlich nicht auch zugleich Landwirthschaft und andere Kunstfertigkeiten vortragen kann!

Sind die Fähigkeiten der Schuljugend richtig, gleichförmig und mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung entwickelt, dann werden sie bei reifern Jahren sich in ihrem Beruf vorurtheilsfreier und verständiger zu benehmen wissen, als dies nach der Jugendbildung in früheren Zeiten möglich war.

Industriezweige können nur in Schulen, wo die Kinder den ganzen Tag unter den Augen ihres Lehrers leben, also in Armen- und Waisenschulen zweckmäßig eingeführt werden, weil sie dort zur Erholung von ernsteren Beschäftigungen, die im Uebermaß zur Abstumpfung führen, und zur Bewahrung gegen den Müßiggang dienen. Da aber im Vergleich mit den öffentlichen Volksschulen nur wenig Anstalten dieser Art bestehen, so lohnt es sich nicht um dieser Rücksicht willen vorgenannte Gegenstände als Lehrfächer in der Schullehrerschule ausführlich zu behandeln.

Aus den früher genannten Kommissarien wurde nun die Kommission für die obere Leitung der Schullehrer-

Schule gebildet, und ihr als einer dem Großherzoglichen Staasministerium direkt untergeordneten Behörde die Aufsicht über dieselbe anvertraut.

Nachdem das ehmalige Burgkanzlei-Gebäude die erforderliche Einrichtung erhalten hatte, eröffnete man in den ersten Tagen des Novembers 1817 die Anstalt. Dem Freund des Vaterlandes war es gewiß eine erfreuliche Erscheinung, zum erstenmal Jünglinge vom rechten und linken Rheinufer in einem Erziehungshause vereinigt zu sehen, wo sie sich für einen so wichtigen, schweren, und in seinen Folgen so segensreichen Beruf vorbereiten sollten.

IV. Entwickelung der Anstalt.

Wenn auch die Lehrer selbst in diesem ihrem neuen Wirkungskreise sich noch nicht versucht hatten, so durfte man doch von den Kenntnissen, klaren Ansichten und zumal von der warmen Hingebung und Liebe des Vorstehers für sein mühevolles Amt erwarten, daß die Uebung bald auf den richtigen Weg führen würde. Diese Hoffnung blieb nicht unerfüllt. Mit dem unermüdetsten Eifer begann Herr Roth seinen Unterricht in der deutschen Sprache und biblische Geschichte. Die Erziehung der Zöglinge außer den Unterrichtsstunden durch stete, in ängstlicher Sorge, vielleicht eher zu weit geführte Aufmerksamkeit auf ihr Betragen, und einen herzlichen Umgang fördernd, schlossen sich bald die Bessern mit innigem Vertrauen an ihn an.

Hier bewährte sich nun vor Allem das Vortheilhafte der Einrichtung, daß die Jünglinge mit ihren Lehrern in einem Hause wohnen. Ohne diese würde eine genaue Bekanntschaft mit ihnen und eine sorgsame Aufsicht nicht möglich seyn. Auch werden die Kosten des Aufenthalts dadurch sehr vermindert. Der Unterricht

im Klavier- und Orgelspiel konnte bei den geringen Vorkenntnissen der meisten Schüler und dem Mangel einer Orgel in den ersten Jahren nicht vollständig das leisten, was er sollte.

Im Frühjahr 1818 wurde die Lehrerstelle für Mathematik provisorisch besetzt. Der für dieses Fach angenommene Lehrer ging nach Verlauf von zwei Jahren zu einer anderen Bestimmung über, und da diese Stelle über ein Jahr unbesetzt blieb, so litt dieser wichtige Unterrichtszweig zum großen Nachtheil der damals im Seminar befindlichen Schüler, welche die Folgen davon noch lange empfinden werden.

Im Sommer des Jahrs 1818 erkrankten mehrere Zöglinge an einem gefährlichen Nervenfieber, und der würdige Vorsteher, welche seine kranken Schüler nicht verließ und sie pflegte, unterlag mit seiner Familie der Ansteckung. Sein Leben war in großer Gefahr. Doch die Vorsehung führte auch glücklich über jene schwere Prüfung hinweg. Sie gab dem Seminar in Herrn Doktor Renner einen Arzt, welcher mit seltener Anstrengung sich der Kranken annahm. Alle wurden gerettet. Seit jener Zeit ist das Seminar von bedeutenden Krankheiten gänzlich verschont geblieben, und die Zöglinge genießen im Ganzen einer Gesundheit, welche man bei der Veränderung ihrer Lebensart und der den meisten ungewohnten geistigen Anstrengung fast nicht erwarten durfte.

Im Sommer des Jahrs 1819 wurde das an das Seminarium grenzende Haus, welches früher der Direktor der Burgkanzlei bewohnt hatte, von der höchsten Staatsbehörde der Anstalt zur Wohnung ihres Direktors gegeben, und drei andere, nahe daran liegende Häuser, welche den Stiftungen für Wittwen und Waisen der ehemaligen Burggrafschaft gehören, dem Seminar gleichfalls überwiesen. Nun konnte das Hauptgebäude

ausschließlich für die Lehr-, Arbeits- und Musikzimmer bestimmt, und in den hinzu gekommenen Lokalen geräumige Schlafsäle und die Wohnungen für die Lehrer eingerichtet werden. Um die Kosten dieser Einrichtungen zu bestreiten, wurde von dem Großherzoglichen Staatsministerium, welches dem Seminar schon früher so viel Beweise seiner lebhaften Theilnahme gegeben hatte, nun die Fürsorge getroffen, daß einige Kirchenfonds von Oberhessen und Starkenburg ein verzinsliches Anlehen von 1500 fl. vorschossen, und zugleich den vermögenden Kirchenfonds dieser beiden Provinzen ein jährlicher Zuschuß von 450 fl. für jede derselben zur Vermehrung der regelmäßigen Einkünfte der Anstalt auferlegt. Das genannte Anlehen konnte schon nach zwei Jahren mit dem vom Großherzoglichen Staatsministerium hierzu eröffneten Fonds wieder abgetragen werden. Durch die kräftige Mitwirkung des Großherzoglichen Baudirektors der Provinz Oberhessen, Herrn Hofkammerraths Hofmann, welcher als ein warmer treuer Freund der Anstalt alle auf das Bauwesen Bezug habende Geschäfte leitete, wurden die nicht unbedeutenden Bauten mit einem sehr geringen Kostenaufwand bestritten.

Auch war es bei dem erlangten hinreichenden Raum nun erst möglich, eine Schule mit dem Seminar zu verbinden, welche unter der Aufsicht der Lehrer von den Zöglingen geführt werden sollte. Man vereinigte vierzig der ärmsten vernachlässigsten Knaben aus Friedberg in dieser Schule. Ein geräumiges Zimmer in dem Hauptgebäude des Seminars wurde dazu angewiesen, und das Großherzogliche Staatsministerium gestattete, daß zur Anschaffung der Lehrmittel und der unentbehrlichsten Kleidungsstücke für die ärmsten dieser Kinder jährlich dreißig Gulden aus der Seminariumskasse verwendet werden dürfen.

Bei der spät erfolgten Ueberweisung der eben genannten Häuser konnte die Aufnahme neuer Zöglinge erst im Jänner 1821 statt finden. Es wurden damals fünfzig Zöglinge aufgenommen. Von den erst eingetretenen blieben zehn der vermögendern noch ein Jahr in der Anstalt, und so bildeten von diesem Zeitpunkt an sich zwei Klassen. Im Herbst 1820 traten dreißig Zöglinge ein, und da die Erfahrung gezeigt hatte, daß das Frühjahr ein günstigerer Zeitpunkt für die Aufnahme sey, als der Herbst, indem die Veränderung der Lebensweise in der mildern Jahrszeit mit weniger Belästigung zu ertragen ist, so wurden im Jahr 1821 keine Zöglinge aufgenommen, und dafür gesorgt, daß die Vermögendern und die in ihrer Ausbildung noch schwächsten der Aufnahme von 1820 ein Jahr länger in der Anstalt blieben. Im Frühjahr 1822 fand eine neue Aufnahme von vier und vierzig, im Frühjahr 1823 eine von dreißig und in diesem Jahr eine von vier und vierzig statt, so daß von nun an die Abtheilung, welche zwei Jahre den Unterricht genossen hat, im Frühjahr austritt, und beständig zwei Hauptklassen bestehen.

Auch wurde in den beiden letzt vergangenen Jahren ein guter Flügel und eine Orgel angeschafft, und der musikalische Unterricht kann jetzt ungleich besser, als früher ertheilt werden.

Um den Zöglingen nach beendigten Lehrstunden eine angenehme Beschäftigung im Freien zu bereiten, miethete man einen vier Morgen großen Garten unweit der Burg, und es soll nun noch ein erfahrner Gärtner für den Unterricht in dem Gartenbau und der Obstbaumzucht besoldet werden, damit sie in ihren Erholungsstunden in dieser nützlichen Beschäftigung eine kurze Anleitung erhalten.

Im Frühjahr 1821 wurde Herr Briel aus Oberhessen als Lehrer für die Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre angestellt, und dadurch ein wesentliches Bedürfniß der Anstalt befeiedigt, indem unter den früher angegebenen Verhältnissen in diesen wichtigen Unterrichtszweigen nicht alle Forderungen erfüllt werden konnten.

Da man bei den nun bestehenden zwei zahlreichen Klassen und der mit dem Seminar verbundenen Schule die Erfahrung machte, daß die Ertheilung des Unterrichts und die nöthige Aufsicht, die Kräfte und Zeit der Hauptlehrer überschritt, so traf man die Einrichtung, daß stets einer der fähigsten unter den zu entlassenden Zöglingen als Gehülfe mit einem geringen Gehalt in der Anstalt bliebe, damit von ihm ein Theil des Elementarunterrichts, besonders in dem so viel Zeit erfordernden Klavierspiel, ertheilt und die Aufsicht im Hauswesen mit besorgt werde. Diese Einrichtung bietet zugleich noch den Vortheil dar, daß die Gehülfen dadurch die beste Gelegenheit für ihre Fortbildung erhalten, und zu Lehrern an bedeutenden Stadt-Schulen vorbereitet werden können.

Es ist hier am Ort, zugleich die Lokalitäten der Anstalt, wie solche allmählig derselbe überwiesen worden sind, die Hausordnung, Einkünfte und Ausgaben des Seminars anzugeben.

Die zum Seminar gehörigen Häuser liegen nahe am Eingange der Burg in einem nicht ganz regelmäßigen Viereck, und schließen einen geräumigen Hof ein. Das rechter Hand an die Straße stoßende Hauptgebäude ist von Stein, dreistöckig, völlig gut erhalten. Im Erdgeschoß befindet sich ein sehr großer Saal, welcher zum Arbeitszimmer für sämmtliche Zöglinge bestimmt ist, und ein geräumiges Gewölbe, worin

der Holzvorrath verwahrt wird. Im zweiten Stock sind die drei große Lehrzimmer und noch eine kleinere Stube.

Das größte Zimmer dient hauptsächlich zu allgemeinen Versammlungen; in ihm sind die Orgel und der Flügel aufgestellt, das andere ist für die mit dem Seminar verbundene Schule bestimmt, in der kleinen Stube werden die zum Unterricht nöthigen Gegenstände und die im Entstehen erst begriffene Büchersammlung verwahrt. Der dritte Stock enthält drei größere und ungefähr sechs kleinere Zimmer. Ein Theil davon dient zur Wohnung des Lehrers der Mathematik; in den andern sind die Klaviere aufgestellt, damit die Zöglinge sich dort ungestört üben können. Auch werden diese Zimmer zum Unterricht der einzelnen Abtheilungen der Schule verwendet. An das beschriebene Gebäude grenzt eine nun leer stehende Scheune, welche zur Verschönerung des Hofs in diesem Jahr abgebrochen, und der dadurch gewonnene Platz mit Bäumen besetzt werden soll. Die beiden, den Hofraum gegen Westen schließenden, zweistöckigen Häuser sind verbunden. In denselben sind die Schlafzimmer für die Zöglinge eingerichtet. Jeder hat seine eigene Bettstelle. Die Zimmer sind von ungleicher Größe, so daß in einigen vier, in andern sechs bis acht Betten stehen. Abgesondert von den Schlafräumen sind einige Zimmer für die Kranken bestimmt. Sie sind heitzbar; die gesunden Schüler schlafen aber im Kalten. Gegen Nordwest grenzt an diese Häuser das dem Musiklehrer zur Wohnung überwiesene Haus. Es ist zweistöckig und hat für eine Familie hinreichenden Raum. An dasselbe stößt ein gleich großes, dem Waisenfond gehöriges Haus, worin sich eine Apotheke befindet. Man ist zu der Hoffnung berechtigt, daß dasselbe nach Beendigung des Pachts mit dem Seminar vereinigt werde.

In derselben Linie fortlaufend, die Fronte gegen die in die Burg führende Straße bildend, steht das geräumige zweistöckige von dem Direktor bewohnte Haus. Mit demselben hängt ein kleiner Anbau zusammen, worin die beiden Hausknechte wohnen. Die drei letzt beschriebenen Häuser sind gegen Nordwesten von Gärten umgeben, so daß dadurch hinreichender Raum vorhanden ist, demnächst die Gebäude der Anstalt noch auszudehnen.

Im Seminar müssen die Zöglinge um fünf Uhr Morgens im Arbeitszimmer versammelt seyn, und sich auf den Unterricht vorbereiten. Um sechs Uhr beginnen die Lehrstunden. Dem Unterricht in Religion und biblischer Geschichte ist die erste Stunde des Tags bestimmt. Dann wechseln Lehrgegenstände, welche eine bedeutende Anstrengung des Geistes erfordern, mit leichtern zur Erholung und Sammlung dienenden.

Die Zöglinge der ersten Klasse besorgen abwechselnd unter der Aufsicht ihrer Lehrer den Unterricht für die verschiedenen Abtheilungen der Seminariumsschule. Um elf Uhr sind die Lehrstunden geschlossen, und die noch freie Stunde bis Mittag wird den musikalischen Privatübungen gewidmet. Um zwölf Uhr begeben sich sämmtliche Zöglinge zum Mittagsmahl in zwei Kosthäuser, wo sie in besonderen Zimmern unter der Aufsicht des dritten Lehrers und Gehülfen eine aus Suppe, Gemüse und Fleisch bestehende gesunde Kost für täglich zehn Kreuzer finden.

Nachmittags ein auch zwei Uhr fängt der Unterricht wieder an, und endigt um fünf auch sechs Uhr. Zwei Nachmittage sind frei. Die Abendstunden werden zum stillen Arbeiten und zu Uebungen im Klavierspiel verwendet. Um sieben Uhr genießen die Zöglinge ein einfaches kaltes Nachtessen, und dürfen ohne besondere

Erlaubniß sich nicht in die Stadt begeben. Nach zehn Uhr im Winter müssen alle zur Ruhe gehen.

An den zwei freien Nachmittagen werden größere Spatziergänge ins Freie mit den Lehrern gemacht, und einige Abendstunden der bessern Jahrszeit im Garten zugebracht. Den Sonntag besuchen alle den Gottesdienst in der Burg- und Stadtkirche.

Die Aufsicht über den Vollzug der Hausordnung wechselt wöchentlich unter den beiden Lehrern und dem Gehülfen. Das Brod, die nöthigen Schreibmaterialien ꝛc. werden in Vorrath angekauft, und einige der ältern Zöglinge führen hierüber die Rechnung. Dann ist auch dafür gesorgt, daß in jedem Schlafzimmer einer der zuverläßigsten Zöglinge wohne, welchem dort die Aufsicht übertragen ist, und der für die Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich ist. Die Sorge des Vorstehers ist zugleich auch dahin gerichtet, daß die Zöglinge sich auf eine, ihrem Vermögen und Stand gemäße einfache Weise kleiden, und die Eitelkeit, wozu die meisten Jünglinge so leicht sich neigen, unterdrückt werde; daß jeder mit Geld hinreichend versehen sey, um die Ausgaben seines Aufenthalts zu bestreiten, und keine Schulden mache. Wie viel zeitraubende unangenehme Mühe dem Vorsteher dadurch erwachse, kann nur der mit den innern Verhältnissen genau Vertraute beurtheilen. Dieser unermüdeten Sorgfalt des Direktors ist es aber allein zu danken, daß bis dahin alle unangenehme, solchen Anstalten höchst nachtheilige Vorfälle gänzlich vermieden wurden, und das Seminar hinsichtlich der Aufführung der Zöglinge und der in ihm herrschenden Ordnung bei den Bewohnern Friedbergs ein Vertrauen genießt, welches den sprechendsten Beweis für den glücklichen Erfolg der Wirksamkeit des Vorstehers und seiner Mitarbeiter liefert.

Die Ferien dürfen während des Jahrs den Zeitraum von acht Wochen nicht überschreiten, und sie finden Ostern, Herbst und Weihnachten statt.

Die Einkünfte der Schullehrer-Schule bestehen jährlich:

1)	aus der Staatskasse	4500 fl.
2)	aus den Kirchenfonds von Oberhessen und Starkenburg	900 fl.
3)	aus dem Reinheimer Fond . . .	300 fl.
	Summa	5700 fl.

Die Gehalte betragen:

1)	für den Vorsteher, die beiden Lehrer und den Gehülfen	3500 fl.
2)	für den Redner	60 fl.
3)	Arzt und Wundarzt	130 fl.
4)	beide Hausknechte	387 fl.
5)	für Brennmaterialien, Beleuchtung rc.	565 fl.
6)	Unterhaltung der Gebäude . . .	200 fl.
7)	Zins für den Garten	73 fl.
8)	Lehrmittel, für die Bibliothek 75 fl. und andere Gegenstände 55 fl. . .	130 fl.
9)	Unterstützung armer Zöglinge . .	100 fl.
10)	Seminariumsschule	30 fl.
11)	hierzu kommen für außerordentliche Anschaffungen und andere Ausgaben jährlich noch ungefähr	500 fl.
	Summa	5675 fl.

Da jedes Jahr vierzig Zöglinge aus der Anstalt entlassen werden können, so kostet die Ausbildung eines Zöglings während zwei Jahren ungefähr 135 fl. Dagegen könnte die Anstalt mit nicht bedeutenden Kosten eine solche Ausdehnung erhalten, um jährlich

sechszig Zöglinge zu entlassen, und es wäre dann nur die Anstellung von zwei Gehülfen noch erforderlich.

Durch diese Darstellung glauben wir den Standpunkt für die Beurtheilung dessen, was die Anstalt in der im Herbst 1821 gehaltenen öffentlichen Prüfung darbot, gegeben zu haben.

V. Leistung der Anstalt.

Es war die erste Prüfung, die statt fand. Sie dauerte drei Tage, und die Zahl der Zöglinge betrug siebenzig. Nachdem die Lehrer durch zweckmäßig gestellte Fragen die Behandlung, und wie weit sie ihre Unterrichtsfächer geführt, dargethan hatten, wurden die Zuhörer aufgefordert, sich von der Ausbildung der Zöglinge durch ebenfalls an sie gerichtete Fragen zu überzeugen. In allen Zweigen des Unterrichts bot die Prüfung die erfreulichsten Wahrnehmungen dar. Die Zöglinge beurkundeten nicht nur sehr sichere Kenntnisse in allen angegebenen Lehrfächern, sondern wußten sich auch mit Bestimmtheit und Bescheidenheit in gebildeter Sprache auszusprechen.

Die Prüfung in der Musik wurde von Herrn Hofkantor Rink von Darmstadt besorgt, und er äußerte seine Zufriedenheit mit der musikalischen Ausbildung der Schüler. Die von denselben ausgeführten Chöre aus Mozarts Requiem, die schönen Choralgesänge ergriffen jeden Zuhörer.

Am dritten Tage zeigten die Zöglinge in der Seminariumsschule ihre Fähigkeiten im Unterrichten. Auch hier waren alle Anwesenden mit den Fortschritten ausnehmend zufrieden, und die rege Lebendigkeit der Knaben erregte allgemeine Freude.

Ein sicherer Beweis für die Güte dieser Schule, welche, wie wir früher bemerkt haben, aus den ärmsten

verwahrlosesten Kinder Friedbergs gebildet wurde, ist, daß die angesehensten dortigen Einwohner nun ihre Söhne sie besuchen lassen, sogar auswärtige Aeltern ihre Kinder mit nicht geringen Opfern und Kosten dahin schicken. Keiner der Zuhörer, unter welchen sich sehr achtungswerthe Geistliche aus der Umgegend von Friedberg befanden, sprach den entferntesten Tadel gegen das Resultat dieser Prüfung aus; alle erklärten hingegen, daß ihre Erwartungen bei weitem übertroffen wären.

Im Frühjahr 1824 fand die zweite öffentliche Prüfung statt, und allgemein sprachen die Zuhörer, unter welchen sich viele competente Richter befanden, auch bei dieser wie bei der ersten ihren Beifall unverholen aus.

Mehr noch als die der Anstalt so günstigen öffentlichen Prüfungen sprechen die Leistungen der meisten vom Jahr 1819 an als Schullehrer angestellten Zöglinge zu ihrem Vortheil. Glaubwürdige Männer aus Oberhessen, in deren Nähe oder unter deren Aufsicht Zöglinge aus dem Seminar angestellt sind, versichern, daß die Schulen von denselben in kurzer Zeit in einen sehr guten Zustand gebracht worden, daß die Gemeinden und Geistlichen mit den jungen Lehrern sehr zufrieden seyen, und ihr Betragen durchaus keinen Vorwurf leide. Aus Rheinhessen, wo verhältnißmäßig die meisten Seminaristen angestellt sind, vernimmt man über ihre Thätigkeit noch günstigere Nachrichten. Viele Schulen haben dort in wenigen Jahren eine ganz veränderte, höchst erfreuliche, Gestalt gewonnen, und mehrere ältere, für die Verbesserung ihres Unterrichts noch empfängliche, Lehrer haben die neuern Methode des Unterrichts angenommen. Auch versichert man, daß die meisten Pfarrer, in deren Gemeinden solche Lehrer angestellt sind, in Einigkeit und Uebereinstimmung mit diesen gern und freudig wirken.

Dagegen lassen sich, — wie dieß im Voraus zu erwarten gewesen — von andern Seiten auch Stimmen gegen das Seminar vernehmen. Man gibt ihm Schuld, die dort gebildeten Lehrer wollten sich in die dem Schulmeister gegen den Geistlichen gebührende Stellung nicht ganz fügen; so wie denn überhaupt die Seminarien eine zu weit getriebene, gefährliche Bildung des Schullehrers erzeugten u. s. f. Ein Abgeordneter erklärte in der ersten Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen, daß die Friedberger Schule eine mönchische Anstalt sey, ob er gleich sie niemals gesehen hatte, noch mit ihrer innern und äußern Einrichtung bekannt geworden ist. Er schlug daher vor, mit den Gymnasien in den drei Provinzen Schullehrer-Schulen gleichsam als Anhängsel zu verbinden; das koste nicht viel, Gymnasiallehrer könnten in Nebenstunden die Schullehrer unterrichten, und diese fänden in den Städten durch Privatunterricht hinreichenden Verdienst, um die Kosten ihres Aufenthalts zu bestreiten. Ein anderer Abgeordneter, nachdem er sich gegen die Zweckmäßigkeit der Seminarien erklärt hatte, wollte die Ausbildung der Schullehrer den Geistlichen auf dem Lande übergeben haben, weil dieß auch weniger koste, und die Schullehrer durch dieß einfache Mittel ihre richtige Stellung gegen die Geistlichkeit gebührender Maßen kennen lernten. Solche Vorschläge bedürfen hier wohl keiner Widerlegung.

Man braucht kein Kenner der praktischen Erziehungskunst zu seyn, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß eine Vereinigung von Männern, welche ausschließend der Bildung der Volkslehrer leben, und wovon jeder einen Hauptzweig der in ein Ganzes in festen Zusammenhang sich einigenden einzelnen Unterrichtsfächer zu lehren, und die Erlangung der nöthigen Kenntnisse zum Studium seines Lebens sich vorgesetzt

hat, in jedem Fall mehr wird leisten können, als jeder Andere, oder alle Andere, welche diese ernste Beschäftigung nicht als alleinige Aufgabe ihrer Thätigkeit zu betrachten vermögen. Und welche übereinstimmende Wirkung könnte aus so vielen kleinen vereinzelnten Schullehrer-Schulen für die Verbesserung des Schulwesens hervorgehen?

Auch bestreitet man den andern Grund, daß ein Seminar zu viel koste. Nach der vorerwähnten Berechnung ist der Kostenbetrag bei den bedeutenden Vortheilen, die der Staat den Zöglingen unentgeltlich darbietet, an sich gering; die vielen vorgeschlagenen kleinen Anstalten würden wohl eher mehr, als weniger kosten. Aber abgesehen hiervon, kann bei einem so wichtigen Staatszweck eine Ausgabe, wenn sie die Kräfte des Staats nicht übersteigt, am wenigsten in Betracht kommen.

Dagegen wurde in der zweiten Ständeversammlung, der Friedberger Anstalt in der rühmlichsten Weise gedacht, und auch nicht der leiseste Tadel gegen sie geäußert. Mehrere sehr achtungswerthe Abgeordnete unterstützten lebhaft den Antrag des Herrn Professors Balser die Einkünfte des Seminars zu vermehren, Stipendien für unvermögende Zöglinge zu gründen, und die Seminaristen, welches bis dahin nicht der Fall war, vorzugsweise anzustellen.

Es kann hier nicht übergangen werden, den Blick auf manche Hindernisse, welche die volle Entwickelung dieser Lehrerschule noch beschränken, zu richten. Bei den mangelhaften Vorkenntnissen und der noch nachtheiligeren Vorbildung, welche die meisten Zöglinge nach Friedberg bringen, ist eine Unterrichtszeit von zwei Jahren zu kurz, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie wenigstens um ein Jahr verlängert würde.

Wenig Menschen besitzen gleiche Anlagen für die von einem Lehrer zu verlangenden Kenntnisse; oft fehlt bei dem Talent für Mathematik ein reines musikalisches Gehör, bei gemüthlicher Wärme der Sinn für abstrakte Beschäftigung, u. s. w. Die Bekämpfung der Rohheit, die Entwickelung der sittlichen Grundlagen, die Erweckung der geistigen Thätigkeit aus der oft an Stumpfsinn grenzenden Erstarrung, erfordert bei anhaltender Aufmerksamkeit der Lehrer oft einen langen Zeitraum. Wie viele Mühe kostet es nicht allein — um nur eines unbedeutend scheinenden Gegenstandes zu erwähnen — die Zöglinge zu dem richtigen Lesen zu bringen, wie viel mehr aber noch kostet es, die Ueberzeugung in ihnen zu wecken, daß es edlere Motive, als die des Eigennutzes für das Wollen der Menschen gebe.

Sind diese und andere Hemmungen überwunden, dann ist die noch bleibende Zeit so sehr durch den Unterricht gedrängt, daß nicht alle Zöglinge bei ihrem Austritt zur Fertigkeit und gehöriger Kräftigung in dem Errungenen gelangen können. Fügt es ein günstiger Zufall, daß der Entlassene, in welchem die Empfänglichkeit für das Bessere erst vorbereitet ist, bald unter der Leitung eines wackeren Geistlichen und tüchtigen Ortsvorstandes in Thätigkeit kommt, so wird seine Bildung sich fortschreitend entwickeln, und er selbst allmählig zur Sicherheit gelangen. Zwingen ihn aber ungünstige Verhältnisse Jahre lang ohne Anstellung sich herumzutreiben, als Hauslehrer oder Schreiber mühsam sich durchbringen, findet er in seiner Gemeinde einen schweren Widerstand gegen seine guten Strebungen, nachtheilige Gesellschaft, oder drückende Noth, dann werden die früher sorgsam in ihm gepflegten Keime in der Gemeinheit des Lebens unterdrückt, oder höchstens nur zum Tragen unreifer Früchte gebracht werden.

Auch steht der vollen Entwickelung des Seminars noch entgegen, daß der Unterricht in den Stadtschulen zu Friedberg nicht durchaus von ihm abgeleitet wird. Die mit dem Seminar verbundene Schule bietet zu wenig Spielraum für die Uebungen sämmtlicher Zöglinge der ersten Klasse dar, obgleich in derselben seit letztem Frühjahr siebenzig Schüler sich befinden. Wären aber die drei Stadtschulen mit den vorzüglichsten Zöglingen des Seminars besetzt, und hätte der Vorsteher die Aufsicht über diese Schulen, so fänden die Seminaristen hinreichende Gelegenheit für den praktischen Unterricht; die besondere Seminariumsschule würde dann überflüssig, und Zeit und Raum dadurch gewonnen werden.

Nicht minder wünschenswerth ist es, daß die Lehrer der Anstalt in pecuniärer Hinsicht in eine, von störenden Nahrungssorgen, freie Lage versetzt werden. Ihr schwerer Beruf erfordert eine Hingebung, welche die der Lehrer an Gymnasien übertreffen muß. Sie sind zugleich Erzieher, und ihr Amt nimmt ihre ganze Thätigkeit, und zwar mehr noch nach beendigten Lehrstunden in Anspruch. Der in dem Budjet zur Unterstützung armer Zöglinge bestimmte Fond beträgt nur 100 fl.

Seit vergangenen Ostern haben 18 Zöglinge, welche zwei Jahre in der Anstalt waren, sich freiwillig erklärt, ein Jahr länger zu bleiben, um sich gründlicher auszubilden. Die Staatsregierung bewilligte den Vätern derselben, welche Schullehrer sind, aus dem Schulverbesserungsfond Gratifikationen von 20 bis 40 fl. damit sie die Kosten des verlängerten Aufenthalts für ihre Söhne um so leichter bestreiten können. Durch diese so wohlwollende Bewilligungen ist bereits dem Nachtheil, daß manche Zöglinge wegen Mangel der nöthigen Hülfsmittel die Anstalt noch nicht gehörig ausgebildet verlassen mußten, nunmehr begegnet.

Ein anderes Hinderniß erwächst der Schullehrer-Schule durch die noch bestehende Einrichtung, daß es zur Erlangung eines Schullehrer-Dienstes nicht nothwendig ist, seine Ausbildung in Friedberg zu erhalten. Hierdurch werden Viele veranlaßt die mehr geistige Anstrengung und Kostenaufwand erfordernde Ausbildung im Seminar zu vermeiden, weil sie ihren Zweck zu einem Schuldienste zu gelangen dessen ungeachtet erreichen können. Dagegen sind doch alle den Studien sich widmende Inländer, wenn sie auf eine Anstellung im Staatsdienst Anspruch machen wollen, verpflichtet, die Landesuniversität zu Gießen während zweier Jahren zu besuchen. — Sollte, und selbst noch aus triftigern Gründen, die analoge Verpflichtung nicht auch hinsichtlich des Seminars gewünscht werden dürfen? Soll dieses alle mit Recht an dasselbe zu richtende Forderungen lösen, so ist vor Allem erforderlich, daß die durch dasselbe gebildeten und als fähig entlassenen Zöglinge die sichere Aussicht genießen, bald im Schulamt wirken zu können, und daß von der Staatsverwaltung die Schulstellen allmählig so weit verbessert werden, um den Lehrern ein anständiges Auskommen zu gewähren.

Wird dann für eine zweckmäßige Schulverfassung gesorgt, und darauf gesehen, daß die dem geistlichen Stand sich widmenden Jünglinge nach beendigtem Studium der Theologie eine richtige Ansicht des Zwecks und der Leistung der Schullehrer-Schule, und, was noch mehr werth ist, reines, warmes Interesse für das Schulwesen gewinnen: so kann es nicht fehlen, daß die Verbesserung der Schulen in ruhiger Entwickelung fortschreiten, und nach zehn Jahren schon unendlich Viel geleistet seyn wird. Auch die Schullehrer-Schule muß dann nothwendig, so lange der hohen Aufgabe gewachsene und von ihr beseelte Männer als

Lehrer ihr vorstehen, sich der Vollkommenheit, welche die Idee vorschreibt, bedeutend nähern. Die von ehemaligen Zöglingen der Anstalt von früher Jugend auf unterrichtete Jünglinge werden mit Vorkenntnissen in sie eintreten, welche jetzt noch die Mehrheit der Austretenden kaum erlangen konnte. Es wird sich ein Schatz von sichern Erfahrungen nach und nach in der Bildungsanstalt entwickeln, der durch die letzt Entlassenen den früher dort Erzogenen wieder mitgetheilt, die Einseitigkeit bekämpfend, einen lebendigen Eifer unter den Schullehrern fortdauernd erhalten wird.

Gehen die Behörden, welchen die Leitung des Schulwesens obliegt, nach den sichern Notizen, die ihnen der Vorsteher mit Zuverlässigkeit über die Eigenthümlichkeit seiner Schüler zu geben vermag, bei deren Anstellung zu Werk, so daß z. B. ein in Kenntnissen schwankender Zögling einem vorzüglich geschickten, zuverlässigen Lehrer eine Zeitlang als Gehülfe beigegeben, ein anderer noch nicht zur Charakterstärke gelangter in eine Gemeinde kommt, wo ein väterlich gesinnter wackerer Geistlicher sich seiner annimmt, und ihn sorgsam beobachtet u. s. w., so werden wenige Mißgriffe in dieser Hinsicht begangen werden.

Keine Erziehungsanstalt in der Welt kann Brief und Siegel darüber geben, daß alle Zöglinge zu vorzüglichen, fehlerfreien Menschen von ihr erzogen werden; zweckmäßige Anordnungen können aber dahin führen, daß die durch die menschliche Natur bedingten Unvollkommenheiten möglichst unschädlich gemacht und theilweise zum Bessern gewendet werden.

Es würde eine lieblose Gesinnung verrathen, wenn man eine Anstalt, die — wir dürfen es frei behaupten — bis hierher so viel geleistet hat und zu so schönen Erwartungen berechtigt, wegen des nicht vollständigen Gelingens der Bildung aller ihrer Zöglinge verdam-

men wollte, während man alle andere Erziehungsanstalten des Staats in einer milderen Weise betrachtet, und nur hier über dem Splitter den Balken im eignen Auge nicht sehen will.

Der Freund wahrer Volksbildung darf sich der Hoffnung sicher hingeben, daß der für alle gute Staatseinrichtungen so warm besorgte Großherzog der Anstalt seine wohlwollende landesväterliche Gesinnung fernerhin erhalten, und daß die Staatsregierung, welche ihr Gedeihen so lebhaft gefördert hat, die ihrer vollen Entwickelung noch entgegenstehenden Hindernisse unter kräftiger Mitwirkung der Stände des Landes allmählig beseitigen werde.

Wenn auch wesentliche Fortschritte hauptsächlich durch die Beschränkung der finanziellen Hülfsmittel bisher begrenzt wurden, so hat durch die langsam fortschreitende Entwickelung das Ganze mehr innere Festigkeit gewonnen. Wie der einzelne, für das Gute kräftig erzogene Mensch im Kampf des Lebens erst Sicherheit und Festigkeit gewinnt, so wird auch eine Anstalt, der eine höhere sittliche Idee zum Grunde liegt, an den ihr entgegenstehenden Hemmungen ihre Kraft versuchen lernen, und dadurch zur wahrhaften innern Stärke um so mehr gelangen, weil sie diese Idee fest ins Auge fassend, sich ihr zu nähern zum Zweck ihres Wirkens gemacht hat. Das Leben und die Anlagen ihrer Zöglinge in den innern Beziehungen ergreifend, ist ihr die Ausbildung der Oberfläche fremd, und jede Abrichtung vermeidend, bietet sie darum weniger äußerlich glänzende Erscheinungen dar. Ist ja der Mensch das gelehrigste Geschöpf in der Natur, und wenn man ein unvernünftiges Thier zu überraschenden Kunststücken bringen kann, warum sollte man bei dem Menschen dieß nicht in einem so höhern Grade erreichen? Allein ge-

rade hierdurch würde man sich am Ebenbild Gottes am meisten versündigen.

Eine sehr wesentliche Verbesserung des Seminars würde durch die Verbindung eines Waisenhauses für Knaben mit demselben erreicht werden. Die Zöglinge erhielten dadurch die Gelegenheit zur ausgedehnteren Kenntniß der Erziehungskunst, die Waisenknaben aber sicher eine bessere Erziehung, als ihnen außerdem gewöhnlich zu Theil wird.

Die Lokalität des Seminars und andere Verhältnisse des Landes gestatten, eine solche Anstalt mit geringen Kosten mit der Schullehrer-Schule zu vereinigen.

IV.

Verordnung den allgemeinen Jugendunterricht der Juden im Großherzogthum Hessen betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und am Rhein ꝛc.

Wir haben Uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß dem Jugendunterricht derjenigen unserer Unterthanen, welche sich zu der mosaischen Religion bekennen, eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werde. Zu dem Ende, und um den an Uns gebrachten Wünschen Unserer treuen Stände zu entsprechen, verordnen Wir folgendes:

1) Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden seyn, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten. Was die Bestimmungen über Anfang und Dauer dieses Unterrichts betrifft, so gelten hinsichtlich ihrer, dieselben Vorschriften, welche überhaupt deßfalls ertheilet sind.

2) Zu dem Ende soll es allen mosaischen Religions-Gemeinden frei stehen, eigene Schulen zu errichten, oder ihre etwa schon bestehenden Religions-Schulen auch für den, hier beabsichtigten, Unterricht einzurichten. Sie haben sich hierbei nach den, für die Volks-Schulen überhaupt, ertheilten Vorschriften zu richten.

3) Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, die in den Volks-Schulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher nicht ertheilet werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehranstalten vorbehalten.

4) Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungsbehörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, nach den bestehenden

Vorschriften zu prüfen. Ohne diese Prüfung und darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrstelle an einer öffentlichen Schule übernehmen. Dasselbe gilt von Hauslehrern und Vorstehern von Privatlehr- und Erziehungsanstalten.

5) Um aber den dem Lehramte sich widmenden Jünglingen die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen und zu bewirken, daß in Zukunft tüchtige, bewährte, mit der vorgeschrieben Methode vertraute Lehrer zu erhalten seyen, soll es den Lehramts-Kandidaten mosaischer Religion verstattet seyn, die Schullehrer-Seminarien des Landes zu besuchen, und an den darin stattfindenden Lectionen und Uebungen Theil zu nehmen. Das Wohnen in den Seminarien selbst wird jedoch nicht von ihnen gefordert.

6) Die in diesen Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher sind vorerst der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7) An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen außer der Religionslehre kein sonstiger Unterricht ertheilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen und an dem in denselben ertheilten Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — Theil nehmen.

8) Die Leitung des Schulwesens der Bekenner der mosaischen Religion ist, so lange hierüber keine anderweite Bestimmung erfolgt, derselben Behörde übertragen, welcher die Aufsicht und Leitung des Schulwesens überhaupt anvertrauet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1823.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

V.

Schulordnung der freien Stadt Bremen.

1.

Obrigkeitliche Bekanntmachung

Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schulanstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneteren Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird, und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Klasse der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schulunterrichts und einer guten Schulerziehung zu sichern. Kein Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als, neben der Obrigkeitlichen Aufsicht eine Schul-Pflege durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen, anzuord-

nen; weil es ein schönes, vielfältig bewährtes Vorrecht unsers Staates ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu befördern, und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schul-Pflegern ist hauptsächlich die Sorge auferlegt: auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten; den fleißigen regelmäßigen Schul-Besuch der Kinder zu befördern, und die Aeltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten; und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen werden nach specielleren Anordnungen ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben, und durch die genannten ihnen vorstehenden Mitgliedern des Schularchats in dieser Obrigkeitlichen Behörde den Mittelpukt und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden.

Indem nun die weiteren Anordnungen zur Ausführung der festgestellten Grundsätze, wohin zunächst: die Einrichtung eigener Armen-Freischulen, ohne weitere Trennung der Kinder lutherischer und reformirter Confession, die Einrichtung höher zu stellender Mittel-Schulen, und die Aufhebung der nachtheilig befundenen Abend-Schulen, gehören wird, so wie in der Ausführung fortgeschritten, werden bekannt gemacht werden, hat der Senat das Vorstehende schon jetzt zur Kenntniß des Publikums zu bringen für nöthig geachtet; und vertrauet Derselbe zu Seinen Mitbürgern, daß jeder in seiner Lage die getroffenen und noch zu treffenden Maasregeln sowohl zu befolgen als zu un-

terstützen sich werde angelegen seyn lassen; insbesondere aber den Schul-Pflegern in ihrem wichtigen und mühsamen Berufe alle Erleichterung und alle bereitwillige Hülfe gewähren werde, wozu ihre Anordnung selbst und ihr eigener Eifer sie berechtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. December und publicirt am 30. December 1822.

2.

Obrigkeitliche Verordnung.

In der Bekanntmachung vom 30. December vorigen Jahres, worin die Anordnung und Eintheilung der für die Neben- und untergeordneteren Schulen eingerichteten Schulpflege angezeigt worden, ist eine weitere Bekanntmachung der zur Verbesserung dieses Schulwesens getroffenen Anordnungen zum voraus angedeutet.

In Bezug hierauf macht der Senat nun ferner bekannt, und verordnet in Gemäßheit der Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft:

I. Es sind, an die Stelle der bisherigen reformirten und lutherischen, acht Freischulen eingerichtet, in welche die Armen-Kinder, ohne Unterschied der lutherischen und reformirten Confession, nach vorgängigen, nach den bisherigen Grundsätzen anzustellenden, vereinten Untersuchungen der Diaconen beider Confessionen, zum unentgeldlichen Unterricht gewiesen werden sollen.

Diese Schulen werden am 1. November in Wirksamkeit treten. Da in dieselben nur Armen-Kinder aufgenommen werden dürfen, so müssen bis dahin alle bisher in den Freischulen zugelassenen Kinder, für welche Schulgeld bezahlt worden, daraus entfernt werden; und indem diese Trennung der selbstbezahlenden von den Armen-Kindern daher den Aeltern und Vor

mündern für den angezeigten Zeitpunkt hierdurch aufgegeben wird, ist in jedem District dafür gesorgt worden, daß die aus den Freischulen entfernten Kinder in gut eingerichteten Mittel-Schulen ihren Unterricht finden können.

Der Unterricht in den Freischulen ist der Klasse von Kindern, die dahin gehören, angemessen, geordnet. Er fängt für Knaben und Mädchen erst von deren achtem Jahre an und wird bis zu ihrem Eintritt in einen gewählten Lebensberuf fortgesetzt; Kinder unter acht Jahren werden nach wie vor, vom Armen-Institut, an geeignete Elementar-Schulen zum unentgeldlichen Unterricht verwiesen werden. Ueber den Unterricht und die ganze innere Einrichtung der Freischulen werden den Lehrern gehörige Instructionen ertheilt werden.

II. Die Mittel-Schulen sollen, nachdem die selbstbezahlenden von den Armen-Kindern getrennt worden, den Zweck erfüllen, den Kindern aus den mittleren Klassen unsrer Bürger den Unterricht zu gewähren, der ihrem wahrscheinlichen künftigen Lebensberuf angemessen ist; und ihnen daher die Grundlage geben, nicht blos selbst dereinst tüchtige Glieder des Standes ihrer Aeltern zu werden, sondern auch sich so darin zu vervollkommnen, wie es die freie Regsamkeit eines Bürgers unsers Staates fordert. Durch angemessene Einrichtung und durch sorgfältige Aufsicht und Einwirkung auf den Unterricht dieser Schulen soll in jedem District dahin gestrebt werden, diese Bedingungen zu erreichen.

Zugleich wird hierbei bekannt gemacht, daß beschlossen worden, in allen außer den Freischulen hier bestehenden Mittel- und Elementar-Schulen das Schulgeld nicht mehr, wie meistens bisher, wochenweise, sondern monatsweise berechnen zu lassen; so daß, ein Kind mag den vollen Monat hindurch oder nur einen

Theil desselben die Schule besucht haben, dem Lehrer das volle Monatsgeld gezahlt werden muß.

Es gehört zu den von den Schulpflegern übernommenen besonderen Geschäften, zuvörderst durch Anmahnung auf gütliche Weise dem Lehrer die Entrichtung des Schulgeldes von den Säumigen zu verschaffen, und es werden deshalb die Lehrer, in gewissen Fristen, den Schulpflegern durch den Vorsteher des Districts ein Verzeichniß der Rückstände übergeben. Für den Fall, daß gütliche Mittel zu ihrer Herbeischaffung vergeblich seyn sollten, werden dann aber auf den deshalb zu machenden Antrag zur executivischen Einziehung sofort richterliche unbedingte Befehle erlassen werden. Der Senat vertrauet, daß die Aeltern, des mühsamen, durch das Schulgeld meistens nur dürftig belohnten Geschäfts der Lehrer eingedenk, es zu solchem Zwange, zur Erfüllung ihrer Pflicht, nicht werden kommen lassen.

So wie überhaupt aber von Seiten des Staates durch freigebige Bewilligungen der nöthigen Zuschüsse gesorgt ist, und durch strenge Handhabung der Ordnung ferner dafür gesorgt werden wird, daß sowohl die Freischulen als die Mittel-Schulen ihren Zweck erfüllen; und so wie in der ehrenvollsten Anregung bürgerlicher Wirksamkeit, die Schulpfleger das Gedeihen beider Arten von Schulen zu fördern bemüht sind: so erwartet der Senat, daß auch die Aeltern und Vormünder den Lehrer, die Schulpfleger und die aufsehende Behörde in ihren vereinten Bemühungen durch die häusliche Ordnung und Erziehung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen unterstützen werden; insbesondere aber erwartet Er, daß die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch streng werden angehalten werden, weil Unordnung und Lücken hierin die besten Bestrebungen und Anlagen vereiteln. Pflichtvergessenheit,

die hierin bei den Aeltern der Armen-Kinder angetroffen werden möchte, wird durch Entziehung der Gaben des Armen-Instituts, vorbehältlich andern Zwanges zum Schulbesuch, unausbleiblich geahndet werden; nicht weniger sorgfältig wird das Verfahren der Aeltern der in Mittel-Schulen gehenden Kinder in dieser Beziehung beachtet, und angetroffener Leichtsinn in diesen wichtigen, alle Glieder des Staats kümmernden Pflichten, gerügt werden.

III. Die Aufhebung der Abendschulen, welche bisher an 4 Wochentagen in den Stunden von 7 bis 9 Uhr für die den Tag über auf Tobacks-Winkeln, bei Baumseidenmachern, Reepschlägern u. s. w. arbeitenden Kinder gehalten worden, ist von Rath und Bürgerschaft beschlossen. Die vollständige Erkennung der Zwecklosigkeit der Abendschulen und der wesentlichen Nachtheile, welche sie überdies veranlassen, hat diesen Beschluß festgestellt.

Da diese Schulen bisher fast ausschließlich von Armen-Kindern besucht worden, so ist bei den neu eingerichteten Freischulen die Anordnung getroffen, die Stunden von 1—4 Uhr, an den sonst vom Schulunterricht freien Nachmittagen des Mittwochen und Sonnabend, dem Unterricht dieser Kinder zu widmen. Ohne die Schwierigkeit zu verkennen, welche hin und wieder eintreten mag, die Kinder in diesen Stunden von der Arbeit zu entfernen, vertrauet der Senat jedoch, daß nicht blos die Aeltern und Vormünder solcher Kinder, sondern daß vorzüglich auch die Unternehmer und Vorsteher der Fabriken und anderer Anstalten, auf alle Weise, und wäre es auch nur durch einiges Opfer erreichbar, dazu beitragen werden, die Ausführung dieser beschlossenen Maaßregel zu erleichtern; wohl bedenkend, wie dringend nöthig es ist, diese sonst verwilderte Klasse zu frühe nur auf den Erwerb hingewie-

sener Kinder durch Ordnung und Unterweisung zu frommen und tüchtigen Bürgern fähig zu machen.

Die Aufhebung der Abendschulen betrifft aber nicht blos die Freischulen, sondern auch alle Mittel-Schulen. Es sind daher alle Lehrer der letztern verpflichtet, von den Privatstunden, in welchen sie, nach den regelmäßigen Schulstunden, Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, dem Scholarchat genaue Kenntniß zu geben; damit der Umfang und die Einrichtung solchen spätern Unterrichts geprüft und genau unter Aufsicht gehalten werde, um auch hier die Erneuerung von Abendschulen alles Ernstes zu verhindern.

Die besondere Ausführung der verschiedenen Gegenstände dieser Verordnung bleibt dem Scholarchat überlassen. An dieses haben sich daher alle, die es angeht, zu etwa begehrter Erläuterung zu wenden, und von dieser Behörde alle näheren Anweisungen zu erwarten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. October 1823.

3.

Amt der Schulpfleger.

Die Schulpflege erstreckt sich über alle Schulen für die mittleren und geringeren Stände. Ausgenommen davon sind: 1) die Hauptschule, 2) alle Landschulen, 3) die Kirchspielsschulen und deren Nebenschulen, 4) die Schule für Mädchen höherer Stände über acht Jahre, 5) die Vorbereitungsschulen für die Vorschule, so wie solche Privatschulen, welche gleiche Zwecke wie die Hauptschule verfolgen, 6) die Schulen, wo blos Handarbeiten oder körperliche Uebungen gelehrt werden, 7) die Privatlehrstunden für einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten. Sämmtliche Schulpfleger, mit Einschluß der Herren Diaconen, haben gleichen Wirkungskreis.

Die Herren Diaconen werden zunächst die Freischulen mit beaufsichtigen und haben fortwährend die vor Aufnahme der Freikinder nöthigen Untersuchungen anzustellen, worauf die Aufnahme und Zuweisung der Freikinder an eine bestimmte Freischule geschieht. Nach vollendeter Organisation der unteren und mittleren Schulen wird das Geschäft der Schulpfleger vorzüglich in der Achtsamkeit auf Erhaltung der eingeführten Ordnung und auf Verbesserung dieser Schulen bestehen, und es ist dabei die Aufsicht und Aufmerksamkeit ganz vorzüglich auf die Schulen für die unteren Stände und für das frühere Alter zu richten.

Namentlich werden die Schulpfleger sich durch Schulbesuche und sonstige Untersuchungen davon in Kenntniß erhalten: 1) ob das Local der Schule gesund und der Zahl der Kinder angemessen seyn? 2) ob der Lehrer sein Local für die Schule verändert, und, wenn er die Erlaubniß des Scholarchats dazu erhalten, wie das neue Local beschaffen ist? 3) welche Veränderungen bei dem Locale etwa vorzunehmen seyen? 4) ob die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und welche Maaßregeln zu treffen seyen, um der Unregelmäßigkeit abzuhelfen? 5) ob auf den Schulwegen Unordnungen vorfallen? 6) ob das Schulgeld ordentlich bezahlt wird? 7) ob irgendwo das Schulgeld unverhältnißmäßig hoch oder niedrig bestimmt ist? 8) ob das Schulgeld monatlich oder in längeren oder kürzeren Terminen bezahlt wird? 9) ob in den Schulen Anständigkeit, Zucht und Reinlichkeit vorhanden ist? 10) ob wesentliche Veränderungen in den Lehrgegenständen, der Lehrweise, oder den Schulbüchern irgendwo vorgenommen werden? 11) ob der Lehrer Gehülfen annimt, ohne dazu ermächtigt zu seyn? 12) ob Krankheit, Altersschwäche oder sonstige Umstände den Lehrer unfähig machen, seine Pflichten zu erfüllen? 13) ob irgendwo

Abendschulen gehalten werden und welcher Art sie sind 14) ob sich neue Lehrer ohne Concession irgendwo ansiedeln? 15) ob die Schulen einer Klasse gehörig vertheilt sind und in möglichst gleichmäßigen Entfernungen sich in genügender Anzahl vorfinden? 16) ob es Hausväter giebt, die ihre Kinder überall nicht in eine Schule schicken? 17) ob die Kinder vaccinirt seyen? 18) ob sich in den Schulen auch ansteckende Krankheiten irgend einer Art zeigen? Es wird hierüber, so wie über sonstige Vorfälle, die für das Schulwesen von Bedeutung sind, in den monatlichen Zusammenkünften von den Schulpflegern berichtet.

Die Schulpfleger haben möglichst Sorge zu tragen, daß die häusliche und Schulerziehung einigermaaßen in Uebereinstimmung bleibe, daher auch Streitigkeiten zwischen Lehrern und Aeltern wo möglich gütlich zu vermitteln, und darauf zu sehen, daß die Schulstrafen dem Zwecke angemessen bleiben. Sie haben vorzüglich auch die regelmäßige Bezahlung des Schulgeldes und daß sich Niemand unter irgend einem Vorwande ihr entziehe, zu beachten. Die Aufgabe der Rückstände des Schulgeldes haben sie von den Lehrern entgegen zu nehmen, dann die Säumigen an die Zahlung gütlich wiederholt zu erinnern, und nach fruchtlosen Versuchen die Rückstände der Inspection anzuzeigen, welche deshalb die Zahlungsbefehle auswirken wird. Sie haben zu beachten, ob und welche Lehrer einer Geldunterstützung für Local, Schulbücher und Schulapparat bedürfen, und davon zuerst in den monatlichen Versammlungen zu berichten, auch ihr Gutachten beizufügen, wie viel zu bewilligen seyn dürfte. Nach erfolgter Bewilligung einer Unterstützung haben sie den Lehrer davon zu benachrichtigen und darauf zu achten, daß die Unterstützung zu dem beabsichtigten Zwecke auch wirklich verwendet werde, und darüber, wie

dieses geschehen, demnächst die Anzeige zu machen. Bei neu anzustellenden Lehrern haben sie Erkundigungen über den Lebenswandel, die Eigenschaften und persönlichen Verhältnisse derselben einzuziehen und deshalb zu berichten. Jeder Schulpfleger wird eine bestimmte Anzahl Schulen und einen gewissen Bezirk der Stadt oder Vorstädte zunächst unter Aufsicht nehmen.

4.

Instruction für die Lehrer der Armen-Freischulen.

§. 1.

Von dem Lehrer.

1. Allgemeine Pflichten desselben.

Der Lehrer hat nicht blos in Beziehung auf die Schule, sondern auch in seinem ganzen Privat-Leben die strengste Moralität und Rechtlichkeit zu beobachten, damit er bei den Kindern und den Aeltern sich stets in ungekränkter Achtung erhalte.

Seine Kenntnisse muß er für seinen Beruf durch fortgesetztes Studium, und Nachdenken über das Erfahrene, immer zu erweitern, und zu berichtigen, bestrebt seyn.

Besonders ist ihm zu empfehlen: fortgesetzte Lesung wohlgewählter Schriften über Erziehung und Unterricht, Beobachtung anderer verständiger Männer seines Fachs, und ihrer Verfahrungsweise, und Berathung mit ihnen in zweifelhaften Fällen, und über eigene Ansichten. Das Scholarchat behält sich vor, auf Anordnung eigener Conferenzen zu diesem Zweck Bedacht zu nehmen. In seinem Aeußern muß er Anstand,

und Sorfalt und Reinlichkeit in seiner Kleidung, auch während der Lehrstunden, beobachten. Auch bei der Wahl seiner Erholungen und Vergnügungen hat der Lehrer seinen Stand zu beachten.

2. Pflichten gegen die Kinder.

Der Lehrer hat nicht blos den Kindern Unterricht zu ertheilen, sondern auch ihre Sittlichkeit zu beachten und zu bewahren. Er muß auch auf ihr Aeußeres, besonders auf Reinlichkeit an ihrem Körper und ihrer Kleidung, sein Augenmerk richten. Seine Sorge für die Kinder darf sich nicht blos auf ihr Betragen während der Schulstunden beschränken, sondern muß auch auf ihr Verhalten außerhalb der Schule möglichst einzuwirken suchen. Für beide Zwecke muß der Lehrer, so viel thunlich, freundliche Mittheilungen mit den Aeltern oder Vormünder unterhalten. Geschenke darf er weder von den Kindern, noch deren Aeltern, unter irgend einem Vorwande, annehmen.

3. Pflichten des Lehrers gegen seine Vorgesetzten.

Die dem Lehrer vom Senate vorgesetzte Behörde ist das Scholarchat. Von diesem hat er die Obrigkeitlichen Verfügungen und Zurechtweisungen zu empfangen, und mit dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu befolgen. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers ist besonders: das Mitglied des Scholarchats, welches dem District, worin die Freischule sich befindet, vorsteht. An diesen hat der Lehrer sich in allen seine Schule betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, und dessen im Namen des Scholarchats, oder im eigenen, ihm zu ertheilenden Anweisungen zu befolgen. Gleiche Achtsamkeit hat er aber auch auf die Bemerkungen und Anweisungen der Schulpfleger des Districts, wenn

diese sich dazu veranlaßt finden, zu bezeigen, und namentlich bei der Schulpfleger Besuchen seiner Schule denselben alle Nachrichten und Erläuterungen, welche sie fordern möchten, bereitwillig zu ertheilen.

4. In Beziehung auf das Schulhaus und die Schulstube.

Der Lehrer muß das ihm eingeräumte Schulhaus so bewohnen, daß durch Unordnung und Unreinlichkeit kein Nachtheil daran entstehe. Beschädigungen, die er, besonders an dem Dache bemerkt, muß er ohne Verzug dem Vorsteher des Districts, in welchem seine Wohnung sich befindet, anzeigen. Er darf ohne Erlaubniß dieses Vorstehers kein Zimmer oder einen Raum seines Hauses an Andere vermiethen, noch sonst Andere zur Wohnung darin aufnehmen. Er muß sorgen, daß die Schulstube immer reinlich, gelüftet und im Winter mäßig gewärmt sey.

§. 2.

Aufnahme der Kinder.

Alle Kinder sind in diese Schule aufzunehmen, welche von dem Vorsteher des Districts, nach Maaßgabe der von den Diaconen vorher anzustellenden Untersuchungen, ihr zugewiesen werden. Die Aufnahme geschieht regelmäßig nur am Ende eines der Vierteljahre, welche vom ersten Mai, August, November und Februar gerechnet werden; zu Aufnahmen in der Zwischenzeit bedarf es der Erlaubniß des Vorstehers des Districts. Die Aufnahme anderer Kinder zum Unterricht mit diesen Freikindern ist verboten. Doch ist dem Lehrer erlaubt, seine eigenen Kinder zugleich in dieser Schule zu unterrichten, wenn er dazu die Genehmigung des Vorstehers des Districts, nach vorgängiger Untersuchung, erhalten. Dem Lehrer kann er-

laubt werden, andern Kindern, auch in seiner Wohnung und im Schulzimmer, Privat-Unterricht zu ertheilen, jedoch ist, a, der Privat-Unterricht mag in dem Schulhause, oder außer demselben, ertheilt werden, dazu, mit Angabe der Art des Unterrichts, und der Zahl und Beschaffenheit der Schüler, die Genehmigung des Vorstehers des Districts nachzusuchen, und dessen, oder des Scholarchats Vorschrift hierüber genau zu befolgen; indem durchaus keine Nebenschule aus solchem Privat-Unterrichte erwachsen darf; b, die Zeit dieses Unterrichts an den Schultagen auf zwei Stunden, die erst von 5 Uhr Nachmittags anfangen dürfen, zu beschränken, damit dem Lehrer nicht mehr Zeit und Kraft für die eigentliche Bestimmung seiner Schule entzogen werde.

§. 3.

Zweck der Freischulen.

Der Zweck dieser Schulen ist: der Unterricht der Armenkinder; also in der Regel solcher aus den untersten Klassen von ihrem achten Jahre an bis zu ihrem Eintritt in einen bestimmten Lebensberuf und Ergreifung eines Gewerbes.

§. 4.

Gegenstände des Unterrichts.

Aus dem eben angezeigten Zweck dieser Schulen ergiebt sich, daß sie mit dem eigentlichen Elementarunterricht sich nicht mehr befassen dürfen. Die Armen-Kinder unter 8 Jahren werden auf die bisherige Weise von den Diaconien in die geeigneten Schulen zum Elementar-Unterricht gegeben werden, und erst nach ihrer Entlassung hieraus in die Freischulen überwiesen. Die Klasse von Bürgern und Einwohnern, für deren Kinder diese Schulen bestimmt sind, giebt zugleich den

Gesichtspunkt an, nach welchem der Unterricht derselben im Allgemeinen abzumessen ist. Er muß einfach auf solche Gegenstände gerichtet werden, von denen man als Regel voraussetzen kann, daß ihre Kenntniß für den wahrscheinlichen künftigen Lebensberuf der Kinder nothwendig und nützlich seyn werde. Hiernach muß der Unterricht folgende Gegenstände befassen:

1. Religion: Biblische Geschichte, Bekanntschaft mit der Bibel, Erklärung und Erlernung vorzüglich ergreifender und belehrender Bibelstellen, und Erlernung vorzüglicher geistlicher Lieder und Gebete. — Ohne Katechismus.

2. Deutsche Sprache: Lesen nach deutscher und lateinischer Schrift richtig und mit Ausdruck; Schreiben, Hinweisung auf die Rechtschreibung; Sprechen, Ueben im freien Vortrag eigener Gedanken; Construiren eines Satzes, Schreiben nach Dictaten, nach gegebenen Elementen eines Satzes; Uebungen im Erzählen, Darstellen, Beschreiben, mündlich und schriftlich, wozu jedoch der Stoff nur aus dem Kreise des Haus- und Schullebens des Kindes genommen werden muß; Verbesserung fehlerhafter Darstellungen schriftlicher Aufsätze; Anleitung zu kleinen Aufsätzen in Beziehung auf Hauswesen, Handel und Gewerbe. — Dieser Theil des Unterrichts muß zugleich die allgemeine Verstandes-Bildung umfassen, wie der Religions-Unterricht die Gemüths-Bildung bezweckt.

3. Erd- und Naturkunde, wohin alle Belehrungen über Natur- und Menschen-Leben zu ziehen, und worunter zugleich alle sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse mit zu begreifen sind. Einige Kenntniß der merkwürdigsten geschichtlichen Begebenheiten, wenn gleich eigentlicher Geschichts-Unterricht für diese Schulen nicht paßt, kann hieran, besonders in Bezug auf unsern Staat, geknüpft, hiesige allgemeine Gesetze,

Gewohnheiten und Merkwürdigkeiten können den Kindern bekannt gemacht werden.

Diese Unterrichts-Gegenstände sind vorzüglich auch zur Uebung und Schärfung des Gedächtnisses anzuwenden. Bibel-Sprüche, Lieder-Verse, Namen aus der Natur- und Erdkunde in bestimmter Reihenfolge, sind dazu am zweckmäßigsten, und besonders hat der Lehrer diese Uebungen mündlich mit den Kindern anzustellen.

4. Rechnen: sowohl Tafel- als Kopfrechnen, nicht blos zu dem Zwecke der künftigen Anwendung im gemeinen Leben, sondern namentlich als Denk- und Verstandes-Uebung. Das Kopfrechnen ist ganz besonders, und vorzugsweise mit den jüngern Kindern, zu üben. Das Tafelrechnen muß immer in Beziehung auf das Kopfrechnen und in Verbindung damit getrieben werden. Es ist von dem Lehrer möglichst zu bewirken, daß die Kinder nicht so sehr nach Büchern, als vielmehr vorzüglich nach des Lehrers eigener Anweisung rechnen; weil durch die Anwendung eines Rechenbuchs der Weg weitläuftiger und der Unterricht mechanischer, also weniger bildend wird.

5. Schön-Schreiben mit deutschen und lateinischen Buchstaben; wobei zugleich die Kinder über Formulare zu allerlei im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungen, Scheinen, Zeugnissen rc. rc., Belehrungen erhalten können.

6. Gesang, namentlich Choral-Gesang.

§. 5.

Schulbücher.

1. Für den Religions-Unterricht ist nur die Bibel und das Gesangbuch zu gebrauchen, damit keine Confession Anstoß nehmen könne. Sowohl das lutherische als das reformirte Gesangbuch können hier-

bei zweckmäßig gebraucht werden. Es bleibt dem Lehrer zugleich überlassen, jedoch nur mit Billigung des Scholarchats, für sich einen gewissen Leitfaden anzuwenden, und das für das eine oder andere Alter nicht geeignete in dem Gang des Unterrichts auszulassen oder aufzusparen.

2. Für den deutschen Sprach-Unterricht: ein A-B-C-Buch und ein gutes Lesebuch.

Diese Schulbücher müssen die Kinder selbst besitzen, und werden sie damit versehen werden.

§. 6.

Lehrmittel.

Das Scholarchat wird Sorge tragen, daß die Freischulen mit den nöthigen Lehrmitteln 1. für den Lehrer, und 2. für den Unterricht versehen werden.

§. 7.

Abtheilungen des Unterrichts.

Die Freischulen sollen die Armenkinder beiderlei Geschlechts aufnehmen und ihren Unterricht vom 8ten Jahre an bis etwa zum 15ten oder 16ten bewirken. So einfach daher auch die oben angezeigten Unterrichts-Gegenstände sind, so nöthig ist es doch, daß der Lehrer für dieselben sich einen Lehrplan bilde, wodurch es erreicht werde, den Unterricht den verschiedenen Altern und Fähigkeiten der Kinder möglichst anzupassen, ihn in einer gewissen Reihe von Jahren stufenweise zu erweitern und zu vervollständigen; es muß vermieden werden, alles auf einmal leisten und liefern zu wollen, und zuviel zu umfassen. Daher hat der Lehrer, wenn gleich, fürs erste wenigstens, der Unterricht nur in Einem Zimmer ertheilt werden wird, doch die Einrichtung zu treffen, daß außer der unten zu bestimmenden Trennung der Knaben und Mädchen, die jüngeren

und unfähigeren und die älteren und fähigeren Kinder, nach zwei oder drei Abstufungen, zusammensitzen, und in eben solchen Abstufungen sie durch den Unterricht zugleich beschäftigt werden. Das Nähere solcher Eintheilungen muß der Einsicht eines jeden Lehres, nach vollständiger Bekanntschaft mit seinen Schülern, überlassen bleiben.

§. 8.

Schulstunden.

Diese sind von 8 bis 11 Uhr Vor- und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags. Da die Abendschulen, welche bisher in den beiden Stunden von 7 bis 9 Uhr an 4 Wochen-Tagen statt gefunden, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben worden, so sind in deren Stelle die Stunden von 1 bis 4 Uhr an den Nachmittagen des Mittewochs und Sonnabens bestimmt, welche ausschließlich dem Unterrichte derjenigen Kinder zu widmen sind, die an den übrigen Tagen und Stunden von ihren Aeltern auf Tobakswinkel, zu Baumseidenmachern ꝛc. in Arbeit geschickt werden und dieserhalb bisher nur die Abendschule besucht haben.

Während der Schulstunden darf der Lehrer nur mit dem Unterrichte, und nicht mit Neben-Arbeiten, als Federn-Schneiden oder sonstigen Zurichtungen des Lehr-Apparats, sich beschäftigen. Hierzu und zu der nöthigen Vorbereitung muß er vielmehr seine Freistunden anwenden. Ausgenommen von dem Schulunterrichte sind lediglich die Sonn- und Feiertage.

§. 9.

Eintheilung der Schulstunden für den Unterricht.

Vormittags: von 8 bis 9 Uhr Religion, von 9 bis 10 deutsche Sprache, von 10 bis 11 Uhr Rechnen;

Nachmittags, mit Ausnahme des Mittewochs und Sonnabends: von 1 bis 2 Uhr Erd- und Naturkunde, von 2 bis 3 Uhr Schön-Schreiben, von 3 bis 4 Uhr Singen.

Es reicht jedoch hin, daß dem Singen jedesmal nur eine halbe Stunde gewidmet werde, und ist die andere halbe Stunde noch dem Lehren der deutschen Sprache und des Schreibens zu bestimmen. In den Nachmittagsstunden des Mittewochs und Sonnabends ist der Unterricht der oben benannten Gegenstände bis dahin, daß auch für diese Klasse von Kindern mehrere Stunden ausgemittelt werden können, so abzukürzen, daß möglichst alle diese Gegenstände an jedem der beiden Tage gelehrt werden können; doch ist die größere Zeit der Religion, der deutschen Sprache, dem Rechnen und dem Schreiben zu widmen. Der Unterricht des Tages ist mit einem passenden Gebet zu eröffnen, und mit gemeinschaftlichem Singen eines Verses aus einem Liede zu beschließen.

§. 10.
Schulzucht.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist es nöthig, daß die in die Schule gehenden Knaben und Mädchen auf besonderen Bänken getrennt von einander sitzen. Beim Weggehen aus der Schule müssen jedesmal die Mädchen wenigstens 5 Minuten früher, als die Knaben, entlassen werden. Der Lehrer hat sich selbst der vollkommensten Pünktlichkeit für den Anfang und die Dauer der Lehrstunden zu befleißigen. Er darf sich während der Lehrstunden nicht aus der Schule entfernen, und muß seine häuslichen Geschäfte hiernach einrichten. Für die Schulzucht überhaupt hat der Lehrer auf die strenge Befolgung der unten zu bezeichnenden Schulgesetze zu achten. Bei allen hierbei von ihm an-

zuwendenden Ernst, so wie bei der Anwendung der Strafen, hat jedoch der Lehrer jede Heftigkeit und Aufwallung aufs sorgfältigste zu vermeiden, und hier, so wie bei der Ertheilung von Belohnungen, strenge Gerechtigkeit zu beobachten.

§. 11.
Schulgesetze.

Folgende Schulgesetze sind in jedem Schulzimmer anzuschlagen und sollen jedem neu aufgenommenen Schüler bekannt gemacht, und den unten (§. 12, No. 5.) zu erwähnenden Schulbüchern vorgedruckt, auch beim Anfange jeden Vierteljahres verlesen und erklärt werden. 1. Kein Schüler darf ohne Erlaubniß seiner Aeltern oder Vormünder, und seines Lehrers, aus der Schule bleiben. Muß er nothwendig wegbleiben, so muß es dem Lehrer angezeigt und entschuldigt werden. 2, Wer mit einem ansteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet ist, muß aus der Schule bleiben. 3. Jeder Schüler muß zur bestimmten Zeit, Morgens um 8 und Nachmittags um 1 Uhr, so pünktlich in die Schule kommen, daß er vor dem Ausschlagen der Stadtuhren sich im Schulzimmer befinde. 4. Keiner darf ungegewaschen, ungekämmt und unordentlich angezogen, und die Knaben dürfen nicht mit der Mütze oder dem Hut auf dem Kopf, in die Schule eintreten. Beim Eintritt muß Jeder den Lehrer höflich grüßen. 5. Jeder setzt sich gleich, wenn er in die Schulstube tritt, auf seinen Platz, und macht dabei kein Geräusch. 6. Ohne Erlaubniß des Lehrers, den er, wenn er dazu genöthigt ist, darum bitten muß, darf Keiner herausgehen. 7. Jeder muß seine eigenen und die ihm gegebenen Schulbücher, Schreib-Materialien, Pennal u. s. w., reinlich halten und ordentlich an dem ihm angewiesenen Platz aufbewahren.

Federn, Papier und Schiefertafeln, nebst den dazu gehörenden Stiften, bleiben in dem Schulzimmer zurück. Der Lehrer wird alle Woche in der letzten Stunde die Schulbücher untersuchen, ob sie rein und geschont geblieben. 8. Keiner darf Tische, Bänke, Fenster, Thüren, Geräthe oder Instrumente beschmutzen oder beschädigen. 9. So lange der Lehrer spricht, darf kein Schüler sprechen. 10. Jeder muß sorgfältig auf den Lehrer und auf das, was er sagt, achten. 11. Keiner darf während des Unterrichts etwas anderes treiben oder vornehmen. Bei dem Unterricht müssen die Kinder die Hände auf dem Tische haben. 12. Der Schüler muß dem Lehrer schnell und ohne Widerrede gehorchen. 13. Alles Zanken, Stoßen, alles Plaudern und Spielen, alles Necken und Lärmen, und jede andere Ungezogenheit ist verboten, so auch das Essen in der Schule. 14. Beim Herausgehen aus der Schule muß alles Drängen, Lärmen, Stoßen wegfallen; Alle müssen ordentlich, Einer nach dem Andern, gehen. 15. Jeder muß auch auf der Straße still und ordentlich nach Hause gehen. 16. Bei allen Vergehungen vermehrt das Läugnen die Strafbarkeit; ein aufrichtiges und unverzögertes Bekenntniß kann sie mildern. Bei der Ausführung der Strafe soll keiner sich widersetzen, oder Trotz zeigen. 17. Bei Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze ist jeder Schüler verbunden, auch über das Betragen Anderer, in sofern er davon Zeuge gewesen, auf Befragen des Lehrers, der Wahrheit gemäß, zu antworten und Auskunft zu geben. 18. Auch außer der Schule muß der Schüler nicht blos gegen den Lehrer, seine Aeltern und Hausgenossen, sondern auch gegen jeden Andern, höflich, bescheiden, dienstfertig und gefällig seyn, und der Schule und dem Lehrer Ehre zu machen suchen.

§. 12.

Strafen.

Im Allgemeinen muß der Lehrer sich bemühen, den Kindern die natürlichen Folgen ihrer Fehler und Vergehungen als die nächsten Strafen derselben einleuchtend zu machen. Die Strafen, welche der Lehrer dann selbst hinzufügt, müssen sich diesen natürlichen Folgen möglichst anpassen und darin ihren Grund finden. Ferner ist eine gehörige Abstufung der von dem Lehrer zu verhängenden Strafen zu beachten; so daß ein geringerer oder höherer Grad der nämlichen Strafe bei ersten oder wiederholten, bei fahrlässigen oder boshaften Vergehungen eintrete; und so auch, daß die verschiedenen Strafen selbst in gleicher Berücksichtigung angewandt werden.

Als solche sind zu betrachten: 1. Tadel, Warnung und Verweis bei allen Vergehen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für sich allein, oder mit andern Strafen verbunden, anwendbar. Verstärkung derselben kann durch Ertheilung des Verweises in Gegenwart der Schulpfleger oder auch des Vorstehers des Districts, bewirkt werden. 2. Außer dem Herabsetzen in der Reihe der Plätze, bei Mangel an Aufmerksamkeit oder Fleiß, kann das Anweisen eines abgesonderten Platzes zum Stehen, oder auch das Setzen auf eine Strafbank für kürzere oder längere Dauer, besonders bei Verletzungen des 3ten, 4ten, 8ten und 13ten §. der Schulgesetze, verfügt werden. 3. Späteres Entlassen nach dem Unterricht kann vorzüglich wegen Unfugs auf dem Schulwege, und 4. Nachsitzen im Schulzimmer als Strafe wegen Schulversäumniß und Zwangsmittel zu sorgfältigerer Arbeit, eintreten. 5. Die beim Armen-Institut für die von dort in Schu-

len gewiesenen Kinder schon gebräuchlichen Schulbücher und Tabellen zur Controlle des regelmäßigen Schul-Besuchs und zur Verhinderung der eigenen Sorglosigkeit der Aeltern ihre Kinder dazu anzuhalten, sind auch bei den Freischulen anzuwenden; es sollen daher hinreichende Exemplare hiervon den Lehrern zugetheilt werden. Der Lehrer muß diese Schulbücher und Tabellen monatlich dem Vorsteher des Districts vorzeigen. 6. Gewahrsam in verschlossenem Zimmer, soweit die Schulstube oder ein anderes Zimmer in dem Schulgebäude dazu gebraucht werden kann, wird vorzüglich wegen bösartiger Widersetzlichkeit, störrischen Auflehnens gegen die Schulordnung, Anstiftung groben Unfugs, und wegen Lüge, als Strafe eintreten dürfen. In den Fällen, wo so die Schüler zurückgehalten werden, ist den Aeltern oder Vormündern von dem Grunde des Ausbleibens durch einen anderen Schüler Nachricht zu geben. Die zurückbleibenden Schüler sind unter die sorgfältigste Aufsicht zu stellen, damit nicht von ihnen Unfug getrieben oder noch Aergeres begangen werden könne. 7. Bei verstärkten Graden der oben genannten Vergehungen darf körperliche Züchtigung, nicht aber mit einem Stocke, sondern nur mit der Ruthe oder mit einem leichten Handriemen, auf die Arme oder Hände, angewandt werden. Schwere körperliche Züchtigung darf nur mit Vorwissen des Vorstehers des Districts; oder des dem Lehrer besonders zugewiesenen Schulpflegers, erfolgen. Der Lehrer darf sich zur schnellen Hemmung eines in seiner Gegenwart verübten Lärms, oder eines auflehnenden Trotzes, nicht aber als Strafe, der Hand bedienen. Hier besonders wird an die Warnung des 10ten §. erinnert, daß der Lehrer keine Ungerechtigkeit begehe, noch Leidenschaftlichkeit sich hingebe. Um diese Warnung desto mehr zu sichern wird

als Regel festgestellt, daß der Lehrer nie eine Strafe vor dem Schluß der Lehrstunden verfügen dürfe. Ungebührlich sich aufführenden Kindern kann bis dahin eine abgesonderte Strafbank angewiesen werden. 8. Ob wegen grober Unsittlichkeit oder schändlicher Laster ein Schüler ganz aus der Schule zu entfernen sey, darüber muß der Lehrer, wenn solche Fälle eintreten, die Bestimmung des Vorstehers des Districts einholen.

§. 13.
Belohnungen.

So wie die natürlichen Folgen der Vergehungen der Schüler ihnen als die nächsten Strafen derselben einleuchtend gemacht werden müssen, so sind sie zunächst auch zu gewöhnen, die Folgen ihres guten Betragens als die natürlichsten, ja als die wesentlichsten Belohnungen dafür zu betrachten. Auf diese Betrachtung muß vorzüglich das Lob, das den Kindern ertheilt wird, gegründet seyn. Daher eine kurze Billigung einer zu reichlichen Spende des Lobes vorzuziehen. So wie auf diese Weise zu vermeiden ist, daß Eitelkeit und falscher Ehrgeiz in dem Schüler angeregt werden, so sind auch solche Belohnungen entfernt zu halten, die Eigennutz erwecken könnten. Zur Aufmunterung des guten und fleißigen Schülers werden die ihn beachtenden Lehrer und Vorgesetzte Gelegenheit genug haben; in wiefern bei etwa anzuordnenden Prüfungen, oder bei der Entlassung von Schülern, Belohnungen zu ertheilen seyen, darüber behält das Scholarchat sich die künftige Bestimmung vor.

§. 14.

Die Vorschriften dieser Instruction sind nur als Grundzüge zu betrachten, die dem Lehrer für sein Ver-

fahren die Regel und Anleitung geben. Seine Einsicht muß bei ihrer Ausführung stets wachsam, die Liebe für seinen wichtigen Beruf der Hebel seyn, sich darin zu vervollkommnen.

Das Scholarchat wird die Erfahrungen über den Erfolg dieser Instruction benutzen, um sie, wo es nöthig befunden werden möchte, zu erweitern, oder zu ändern. Bremen, den 22. October 1823.

Das Scholarchat.

5.
Die Bremer Hauptschule.

Die Stadt Bremen hat durch ihre, 1817 gestiftete, vortreffliche Hauptschule einen neuen, ruhmwürdigen Beweis abgelegt, daß man in Handelsstädten doch nicht einzig und allein dafür sorge, „daß es dem Menschen wohlgehe, und er lange lebe auf Erden," sondern auch durch wissenschaftliches Leben, durch regen Eifer für die Jugendbildung für das Höhere sorge, was, über das sinnliche Leben und Treiben hinausgehend, den Menschen zu seiner wahren Würde erhebt, ihn zu seiner eigentlichen Bestimmung hinführt, und sein wahres Heil fördert.

Diese Schule hat, nach ihrer gegenwärtigen Organisation, drei Hauptabtheilungen: die Vorschule, die Handels- und die Gelehrten-Schule. Ihnen sind, weil Einer wohl unmöglich das Ganze übersehen kann, auch jedes Institut einen für den besondern eigenthümlichen Zweck desselben gebildeten Mann erfordern möchte, drei Vorsteher gegeben, die jedoch unter Einer Verwaltung stehen, Eine Idee und Einen Hauptzweck vor Augen haben. Die Gelehrteschule steht unter Prof. Sanders, die Handelsschule unter Prof. Mertens, die Vorschule unter Prof. Strack. Diese letzte,

welche ich im Jahr 1822 näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, soll theils die Schüler auf jene beiden Anstalten vorbereiten, theils aber auch andere Schüler, welche nicht gerade den Zweck haben Gelehrte oder Kaufleute zu werden, einer jedem Menschen genügende Bildung verschaffen, daher ist ihre Tendenz mehr eine formelle als materielle, sie will mehr den Menschen zum Menschen bilden, als für einen gewissen Beruf oder Stand, mehr die geistigen Kräfte entwickeln und anregen, als dem Kinde eine Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten beibringen und den Unterricht mit der Erziehung möglichst vereinigen.

Eingedenk der allgemeinen Erfahrung bei den Alten und Neuern, daß die Erziehung und Bildung der Kinder unter 7 Jahr am besten im älterlichen Hause gedeihe, nimmt die Vorschule dieselben erst im 8ten Jahr auf, setzt dann die Kenntniß des Lesens, des Schreibens und Rechnens voraus, und behält sie bis zum 15 Jahr. Während dieser Zeit gehen die Schüler die 4 Klassen, deren jede 3 bis 4 Unterabtheilungen (von circa 30 Schülern) hat, dergestalt durch, daß der Unterricht sich mit jeder Klasse stufenweise erweitert. Die 4te ist die eigentliche Elementarklasse; zu ihren Unterrichtsgegenständen, die als Geistes-Gymnastik dienen, kömmt in der 3ten Klasse, jedoch immer schon auf der vorhergehenden Stufe vorbereitet, die lateinische Sprache, Erdkunde, Naturgeschichte; in der 2ten französische Sprache und Geschichte; in der 1sten die englische oder griechische Sprache, je nachdem sich der Schüler für den Gelehrten- oder Kaufmannsstand bestimmt hat.

Jede Abtheilung hat ihren Hauptlehrer, der den meisten und wichtigsten Unterricht darin ertheilt, die Kinder in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht besonders beobachtet, und so mit seiner ganzen Per-

sönlichkeit und seinem ganzen Wissen auf einen gewissen Kreis von Kindern wirkt. Eine Einrichtung, die für Kinder in diesem Alter gewiß besser als das Lektionssystem dem Zweck einer Erziehungsschule entspricht.

Des moralischen Nachtheils wegen sind daher auch weder öffentliche Preisvertheilungen, die so leicht Eitelkeit, Mißgunst 2c. erregen, noch öffentliche Redeübungen eingeführt, und eben so wenig öffentliche Prüfungen, wegen des so unsichern Maaßstabes, welche sie zur Beurtheilung der Fortschritte der Kinder geben, jedoch ist Fremden und Eltern das Institut in jeder Lehrstunde offen, und diese werden noch besonders in den letzten Wochen des Septembers eingeladen, um der Wiederholung des halbjährigen Unterrichtes beizuwohnen. Monatliche Wiederholungen finden im Beiseyn des Vorstehers und des Lehrerpersonals statt, damit ein jeder derselben von dem Zustande der Schule sich selbst überzeugen, die Lehrweise seiner Kollegen kennen lernen, und die Schüler durch Lob oder Tadel belohnt oder bestraft werden können. Die Belohnungen und Bestrafungen (körperliche Strafen finden nur in wenigen Fällen, und zwar erst nach gemeinschaftlicher Berathung der Lehrer statt) sind außerdem noch: Nacharbeiten, Hinauf- oder Hinuntersetzen, und besonders die Schulzeugnisse. Dieser sind zweierlei. Das vierteljährige giebt nur ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Betragen der Schüler; die Jahreszeugnisse, welche zu Michaelis ertheilt werden, enthalten aber das Urtheil der einzelnen Lehrer über den Fleiß und die Fortschritte der Schüler in jedem einzelnen Gegenstande, Schulversäumnisse u. dgl. (S. d. Anlagen). Ungetheilte Zufriedenheit erwirbt dem Zeugnisse die erste Nummer, ein beschränktes Lob die 2te; ein bestimmter Tadel in Bezug auf Betragen

oder Fortschritte die 3te; ein zwiefacher die 4te; ein ungetheilter Tadel die 5te. Die Aeltern sind durch die Schulordnung verpflichtet das Zeugniß mit ihrer Unterschrift am nächstfolgenden Tage wieder zurück zu schicken; wünschen sie über ihre Kinder noch nähere Aufschlüsse, so können sie dieselben bei dem Direktor oder dem Hauptlehrer einziehen.

Aufnahmen und Versetzungen finden, nach gehaltener Prüfung nur zu Ostern und Michaelis statt; das Abgehen eines Schülers muß 4 Wochen vorher angezeigt werden (die obrigkeitlichen Verordnungen s. in d. Anlagen).

Das Locale der Vorschule ist das ehemalige, schöne Präfectur-Gebäude, dicht hinter der nicht benutzten katholischen Kirche, deren geräumigen Platz man, nach dem projectirten Abbrechen des Gebäudes, mit dem Hofplatze der Anstalt zu vereinigen hofft. Dieser Platz dient sowohl zu körperlichen Uebungen, bei denen Prof. Strack freiwillig Mittwochs und Sonnabends Nachmittags die Aufsicht führt, als auch zur Erfrischung der Kinder in einzelnen, zwischen den Unterrichtsstunden fallenden Pausen. Die Schulzimmer sind alle hoch, frei, helle und nicht nach der Gasse hinausliegend, außer diesen sind einige Zimmer zur Wohnung des Direktors und einiger Lehrer, zu Versammlungen der Lehrer und zur Naturaliensammlung eingerichtet.

Die Vorschule hat an Prof. Strack einen Vorsteher gewonnen, der mit tiefen pädagogischen Kenntnissen, große, an den Gymnasien zu Wertheim und Düsseldorf erworbene, Erfahrungen verbindet, und das Ganze mit eben so vielem Enthusiasmus als Besonnenheit auf das Ziel hinzuleiten weiß, welches er in seiner Schrift: die Vorschule, Bremen 1819. angegeben hat. Die Lehrer sind eifrige Schulmänner, bekannt mit dem Vorzüglichsten was die pädagogische

Literatur darbietet, und dasselbe sorgfältig auf ihre Schulen anwendend; und da es ihnen auch außerdem nicht an Aufmunterung fehlt, so ist es nicht zu verwundern, daß die Anstalt sich in der schönsten Blüthe befindet.

Die Anzahl der Schüler, welche sich nach der feierlichen Einweihung den 2. November 1817 (eine sehr würdige Reformationsfeier) auf 230 belief, hat sich in jedem Semester so bedeutend vermehrt, daß sie jetzt sich ungefähr auf 400 beläuft. Und weil das Erste was den Schulen Noth thut, ein anständiges Auskommen der Lehrer ist, die, gedrückt von Nahrungssorgen unmöglich ihres Lebens froh werden, noch ihren Geist erhaben, mit Heiterheit, Liebe und Zufriedenheit ihr Amt verwalten können, so ist auch dafür in Bremen mit großer Liberalität gesorgt. Das Schulgeld fließt in die Staatskasse, aus welcher die Lehrer sehr anständig honorirt werden; außer diesem erhalten sie noch $^1/_3$ des einlaufenden Schulgeldes als Gratial, weil der Senat die Meinung gehegt hat, daß je mehr die Schule gedeihe, es auch billg sey den Lehrern mehr Früchte davon zufließen zu lassen.

Hamburg den 1. Januar 1824.

J. C. Kröger,
Katechet am Waisenhause.

VI.

Allgemeine Uebersicht des Schul- und Erziehungswesens in der Schweiz.

(Aus gedruckten und handschriftlichen Quellen, unter jenen besonders die Verhandlungen der Schweiz gemeinnütz. Gesellsch.)

Ehe wir unsern Lesern Nachrichten von einzelnen trefflichen Anstalten und merkwürdigen Einrichtungen sowohl als von den Fortschritten der Volkserziehung aus der durch Sitte, Sprache und Bildung mit Deutschland so innig verbundenen Schweiz liefern, scheint es uns nothwendig, denselben zuerst ein allgemeines Bild von dem Schulwesen in diesem Lande zu geben. Die sehr große Verschiedenheit der einzelnen Cantone auch in dieser Beziehung erheischt es aber, daß wir jeden insbesondere betrachten, wiewohl selbst dann noch in demselben Canton merkliche Verschiedenheiten der Gegenden sich finden, die mit dem Wohlstand und der Cultur derselben überhaupt zusammenhängen.

1. Canton Zürich.

(Auf 45 Quadratmeilen 185,000 Einwohner, Reform. Religion).

Dieser ist in funfzehn Schulkreise abgetheilt, deren jeder neun bis zehn Pfarrgemeinden in sich einschließt, und unter einem Schul-Inspector und seinem Adjuncten (gewöhnlich zwei von dem Erziehungsrath, der obersten Schulbehörde, dazu bezeichnete Dorfprediger) steht. Es betrifft jedoch diese Eintheilung nur die allgemeinen Elementarschulen. Es gibt solche der ersten, zweiten und dritten Stufe.

1. Die allgemeinen Elementarschulen der ersten Stufe beschäftigen sich mit den allerersten Anfangsgründen des Lesens, Schreibens, Rechnens, und auf dem Lande auch des Singens, und sind durch den ganzen Canton in sehr beträchtlicher Anzahl vorhanden, auf dem Lande unter dem Namen Landschulen oder Alltagsschulen, in der Stadt unter dem der Hausschulen. Auf dem Lande kommen im Durchschnitt beinahe drei Schulen auf eine Pfarrgemeinde (solcher sind 147); zwanzig Pfarren haben mehr als vier Schulen; im ganzen Canton sind mehr als 380 Schulen; da die Zahl der Kinder zwischen 6 Jahren und dem Alter der Confirmation 35,000 beträgt, so kommen im Durchschnitt 92 Kinder auf Einen Lehrer. Die Schullehrer werden jetzt, nachdem ein Seminar nur während einiger Jahre bestanden, durch Kreislehrer gebildet, d. h. durch einen vorzüglich geschickten Amtsgenossen ihres Schulkreises. Sie werden von den Inspectoren geprüft, und von dem Erziehungsrathe gewählt. Ihre Lage und ihre Besoldung sind aber doch eben so verschieden wie ihre Kenntnisse. Von 380 Lehrern haben nur höchstens 130 eigene Wohnung nebst dem Schulzimmer und eben so viele müssen sogar mit eigenen Kosten für das Schulzimmer sorgen; doch sind seit einer Reihe von Jahren und in den letzten besonders mit Unterstützung des Staates und bedeutenden Anstrengungen der Gemeinde viele sehr brauchbare Schulgebäude mit Wohnungen für den Lehrer errichtet worden. Beinahe 200 Schulmeister sind zugleich Küster oder Vorsänger oder beides, und nicht einmal der Fünftheil der Gesammtzahl lebt bloß von seiner Besoldung und für den Schuldienst, weil die Einnahme viel zu gering ist. Der verschiedene Wohlstand der Gemeinden und der verschiedene Grad der Tüchtigkeit der Lehrer macht da

natürlich einen bedeutenden Unterschied. Vor allen zeichnen sich außer den Städten Zürich und Winterthur die Gemeinden am Zürchersee, und die große Berggemeinde Wald aus, wo die Lankastersche Lehrmethode mit großem Erfolg ausgeübt wird.

In diesen untersten Elementarschulen sind Knaben und Mädchen gewöhnlich nicht getrennt; sie besuchen dieselben in der Regel ungefähr bis in's siebente Jahr. Außer den öffentlich autorisirten (sieben an der Zahl) sind für diese Stufe des Elementarunterrichtes in Zürich noch mehrere Privat-Anstalten vorhanden.

2. Die Elementar-Schulen der zweiten Stufe beschäftigen sich theils mit weiterer Uebung und Fortsetzung des Unterrichtes im Lesen, Schreiben, Rechnen, auf dem Lande auch im Singen; theils mit den Anfangsgründen der deutschen Sprache. Hieher gehören auf dem Lande, zwar nur zum Theil, die Repetirschulen, in der Stadt die deutschen Schulen (für Knaben) und die untersten Klassen der Töchterschule. Die Repetirschulen werden nur Einmal wöchentlich, und zwar nur die Wintermonate hindurch, wenn die Feldarbeit ruht, regelmäßig gehalten; Knaben und Mädchen sind gewöhnlich getrennt, und die Schüler besuchen diese Stunden bis gegen das 15te Jahr, womit dann der Unterricht des Landmanns beendigt ist; aus den mittelmäßigen Schulen bringt er also eine ordentliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben, die vier Species im Rechnen, einigen Unterricht im Singen, und aus den bessern neben dem Obigen noch einige Kenntniß der deutschen Sprachlehre und Rechtschreibung mit. — In vielen Gemeinden ist für diesen über das Nothdürftigste hinausgehenden Unterricht ein rühmlicher Eifer erwacht, der nur noch einer kräftigen Handreichung von oben bedarf, damit er ersprießliche Früchte trage.

Die deutschen Schulen in der Stadt Zürich beginnen, neben der Fortsetzung der Anfangsgründe, noch den grammatikalischen Unterricht in der Muttersprache, und setzen ihn während des siebenten und achten Lebensjahres fort. Es sind ihrer zwei. Eben so die untern Klassen der Töchterschule, in welchen mit dem wissenschaftlichen Unterrichte noch derjenige in weiblichen Arbeiten verbunden ist.

Auch für diese Stufe des Unterrichts sind mehrere Privatanstalten, und in Winterthur gehört zu dieser Abtheilung die zweite Klasse und die erste Klasse der Töchterschule.

3. Die Elementar-Schulen der dritten Stufe lehren, noch ohne Hinsicht auf den Beruf des künftigen Bürgers, die Anfangsgründe der einem Jeden nöthigen Könntnisse in den Sprachen, nämlich der Deutschen, Französischen und Lateinischen, Erdbeschreibung, der vaterländischen und allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, der Rechenkunst und Geometrie, des Zeichnens und Singens.

Die Bürgerschule in Zürich ist ganz nach diesem Zwecke errichtet; sie hat zwei mit einander parallellaufende Abtheilungen, jede zu drei Klassen; nämlich eine lateinische, und eine französische; sie behalten die Schüler vom 9ten oder 10ten bis in's 12te oder 13te Jahr; die erstere Abtheilung gibt dieselben an die sogenannte Latein- oder Gelehrtenschule ab, die andere an die Kunstschule oder Handwerkslehre. (Ob ein so früher Unterricht in der lateinischen Sprache, selbst für den künftigen Gelehrten, die behaupteten großen Vortheile habe, könnte aus angestellten Vergleichungen sehr in Zweifel gezogen werden; die Untersuchung davon aber müssen wir auf eine andere Gelegenheit verschieben.

Die obern Klassen der Töchterschulen in Zürich und Winterthur setzen den wissenschaftlichen Unterricht

und denjenigen in weiblichen Arbeiten weiter fort. Mehrere Privat-Institute sollen zum Theil in diese Abtheilung, doch hauptsächlich in die folgende. Die Ansäßen in Zürich (wiewohl auch sie zu der Bürgerschule und den Töchterschulen freien Zutritt haben) besitzen ein Institut für Landknaben und eine Töchterschule; und einer wohlthätigen Gesellschaft verdankt man eine Sonntags-Schule für junge Handwerker.

4. Oeffentliche Schulen mit besonderer Hinsicht auf den künftigen Beruf sind:

I. Die Gelehrten- oder Lateinschule mit 3 Klassen, (die 3te mit zweijährigem Curse). Sie bereitet zum künftigen Gelehrten jedes Faches und wird oft auch von denen besucht, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen; sie lehrt hauptsächlich die Griechische und Lateinische Sprache, die alte Geschichte und Geographie, Mathematik, Deutsch, Singen und Declamation. Die Zöglinge bleiben bis in's 16te Jahr.

II. Die Kunstschule für künftige Handwerker, Kaufleute und Künstler. Die Lehrgegenstände sind hauptsächlich reine und angewandte Mathematik, Zeichnen, Französisch, Deutsch, Geschichte, Geographie, Singen. Sie hat drei Klassen, von einjährigem Curse, und behält die Zöglinge bis in's 15te Jahr. Die meisten Privatanstalten für Knaben finden sich bei dieser Abtheilung, sowohl in der Stadt, als besonders in einigen Gemeinden am Zürchersee.

Als Schulen mit Hinsicht auf besonderes Bedürfniß erwähnen wir auch der wohlthätigen Blindenanstalt und der Armenschule in Zürich, beider Privat-Institute der Hülfsgesellschaft; und die Knaben- und Töchterschule im Waisenhause.

Von den höhern Lehranstalten Zürichs, dem Collegium Humanitatis, der theologischen, politisch-juridischen

und der medicinischen Lehranstalt zu reden, gehört nicht hieher. Hingegen können wir noch eine unentgeltliche landwirthschaftliche Schule für Bauernsöhne anführen, die hier zugleich auch in andern nützlichen Kenntnissen unterrichtet werden.

---

2. Canton Bern.

(Auf 173 Quadratmeilen 339,000 Einw., wovon 39,470 Katholiken und 900 Wiedertäufer).

In diesem Canton ist dieselbe Behörde, welche die Aufsicht über das Kirchenwesen hat, der Kirchen- und Schulrath nämlich, auch mit der Leitung der Nationalbildung beauftragt.

1. Für die Bildung der Jugend des Landvolkes sind in jeder Kirchgemeinde (deren sind 245) mehrere Schulen (in großen Kirchgemeinden bis zehn und darüber, im Ganzen schon mehr als 650), in welchen Knaben und Mädchen im Deutschlesen, in der deutschen Grammatik, Construction oder Orthographie, im Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen des Singens unterrichtet werden. Als Religionsunterricht wird die Kinderbibel gelesen, erklärt und mit Anwendungen begleitet, der Heidelbergische Katechismus aber auswendig gelernt. In zahlreichen Schulen hat bisweilen der Lehrer noch einen oder mehrere Gehülfen. Der Unterricht dauert in der Regel nur von Anfang Novembers bis Ende März; doch sind bereits in vielen Gemeinden auch Sommerschulen eingeführt, wo die Jugend einen oder zwei Tage in der Woche sich einfindet, um das den Winter hindurch Gelernte nicht zu vergessen. Am Ende des Wintercurses sind, wie auch im Canton Zürich, Prüfungen unter Aufsicht der Prediger und Gemeindevorsteher an die geschicktern Kinder mit Prämien ausgezeichnet werden. In Absicht auf die Lehrmethode ist zwischen den alten und den

jüngern Schullehrern ein bedeutender Unterschied. Die Verdienste einzelner Geistlichen sind unverkennbar. Die Lankastersche Methode ist bis jetzt nur in wenigen Schulen eingeführt, wo Pfarrer und Gemeinden zu Unterricht der Lehrer in dieser Methode hülfreiche Hand bothen. In Bern existirte eine Zeitlang dafür eine Art von Musterschule; viele wurden zu Reisen nach Freyburg zu dem ehrwürdigen Girard unterstützt.

Die Besoldung der Landschullehrer wird von den Gemeinden bestritten und ist äußerst verschieden. Es gibt solche, die jährlich 30, aber auch solche die 370 Schweiz. Franken beziehen (Schweiz. Fr. zu 38 kr.). Meistens (doch nicht überall) haben die Schullehrer auch freie Wohnung im Schulhause, deren Zahl sich seit wenigen Jahren beträchtlich vermehrte. — In den kleinen Städten ist meistens auch eine Lateinschule, in welcher die Knaben zum Eintritt in die Cantonsschule vorbereitet werden und wo überhaupt der Unterricht etwas höher getrieben wird als in den Landschulen. Hier zeichnen sich die Gymnasien zu Biel und Pruntrut (Porentrui) aus. Mit jenem ist zugleich eine Pensionsanstalt verbunden.

Die Volksschulen in der Hauptstadt sind natürlich vollkommner als die auf dem Lande, theils wegen der tüchtigen Lehrer, theils wegen des regelmäßigen Besuches. Für die niedern Volksklassen enthält die Stadt in 8 Schulhäusern drei Knaben-, vier Mädchen- und eine gemischte Schule, die zusammen von 900 Knaben und 870 Mädchen besucht werden, und in welchen außer den acht Hauptlehrern und Lehrerinnen noch achtzehn Gehülfen den Unterricht besorgen. Die Vornehmern, d. i. die große Mehrzahl der eigentlichen Bürger, gibt die Kinder in Privatinstitute. Die katholische Gemeinde hat eine besondere Schule.

In einem für einige Zeit bestandenen Normalinstitute wurden viele jüngere tüchtige Schullehrer gebildet.

2. Auf die Volksschulen folgt die Literar-Schule oder Cantonsschule in der Hauptstadt. In derselben werden nach drei Abtheilungen, der Elementarschule, der Klassenschule und dem Gymnasium, die Knaben vom sechsten bis zum sechszehnten Altersjahre gebildet, und stufenweise in der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache, in der Religion, Mathematik, Geographie, Geschichte, Schreiben, Zeichnen und Singen unterrichtet. Die Schüler sind in 9 Klassen vertheilt, in denen sie gewöhnlich Ein Jahr bleiben. Auch ist damit eine gymnastische Anstalt mit eigenen Lehrern verbunden.— (Eine Schule für künftige Nicht-Gelehrte, Handwerker, Künstler, Kaufleute existirt nicht). In der Cantons-Schule unterrichten 9 Hauptlehrer und 12 Hülfslehrer eine Zahl von 190—200 Knaben. Von der 20,000 Franken betragenden Besoldung der Lehrer werden ungefährt 7,400 Fr. durch die Monatgelder der Schüler gedeckt. — Mit dieser Cantonsschule steht das bürgerliche Knabenwaisenhaus auf gleicher Stufe, so daß nach Vollendung der Curse die Schüler in die oberste Klasse der Cantonsschule eintreten können. — Damit ist das bürgerliche Mädchenwaisenhaus verbunden, wo die Mädchen in der Religion, deutscher und französischer Sprache, in der Geographie, im Schreiben, Rechnen, Singen und den nothwendigsten weiblichen Arbeiten unterrichtet werden.

Eine öffentliche Töchterschule für Kinder der gebildeten Stände ist in Bern nicht vorhanden; für die Vornehmern, welche die Vermischung fürchten, ersetzen dieses die vielen Privatinstitute für Mädchen.

Unter den vielen Privaterziehungsanstalten ist eine für Taubstumme und Knaben mit schwerfälliger

Aussprache nicht unwichtig und das Fellenbergische Institut zu Hofwyl (2 Stunden von Bern) am bekanntesten und (namentlich im Landbau) am verdientesten.

Endlich ist in der Stadt Bern eine Akademie mit vier Facultäten, die wir als eine Anstalt zur Bildung von Gelehrten übergehen.

---

3. Canton Luzern.

(Auf 36 Quadratmeilen 100,000 kathol. Einw.)

Vor der Revolution geschah für die Volksbildung von der Regierung nicht nur nicht das Geringste, sondern die Versuche wurden sogar geflissentlich gehindert. Jetzt hingegen zählt der Canton Luzern 144 Landschulen, die im Winter 1821 — 1822 von 15,649 Kindern besucht wurden. Fast überall finden sich neue Schulhäuser vor, die meistens, besonders die jüngst erbauten, gut eingerichtet sind. Die Schulen dauern von Martini bis Ostern; im Sommer wird wenigstens alle Wochen Ein Tag Repetitions-Schule gehalten; in volkreichen und wohlhabenden Orten sind selbst Sommerschulen eingerichtet. Die Schulen theilen sich in drei Klassen, jede Klasse in zwei Abtheilungen; der Unterricht dauert in der Regel von 7ten bis in's 13te Jahr.

Ehe die Lehrer angestellt werden, müssen sie drei Curse (jeden zu 12 Wochen) im Landschullehrer-Seminar gemacht haben. Ihr Gehalt ist 80 — 160 Franken; alle zwei Jahre wird er neu bestimmt nach Maaßgabe der Tüchtigkeit und des Eifers der Lehrer. Der Director dieser Anstalt in Luzern ist jetzt ein geschickter junger Mann, der auf obrigkeitliche Kosten bei Girard in Freyburg, Pestalozzi in Iferten, und im Landschullehrer-Institut zu Rastadt sich zum Schullehrer ausbildete; noch zwei Lehrer für verschiedene Fächer sind ihm beigegeben. Zur Aufnahme ist erforderlich, daß

man einen Winter hindurch in einer der acht (vor den übrigen sich auszeichnenden) Musterschulen Aushülfe geleistet habe. — Die Lehrer selbst werden alle 3 Jahre einmal geprüft; auch finden theils gesetzliche, theils freiwillige Zusammenkünfte statt, wo sie sich ihre Beobachtungen und Erfahrungen mittheilen. Die Regierung läßt auch alljährlich, um etwa 1600 Franken, Preise an Büchern austheilen.

Unter der Oberaufsicht des Erziehungsraths ist die Leitung des Schulwesens einem Referenten übertragen, welcher mit den (zehn) Schulinspectoren und ihren (fünf) Adjuncten correspondirt, an den Erziehungsrath berichtet und seine Anordnungen vollzieht.

Real- oder Secundärschulen existiren in der Stadt Luzern, in Münster und Sursee, und stehen mit den gewöhnlichen Bürgerschulen auf gleicher Stufe.

Dann folgt die Gymnasial-Schule mit 6 Professoren, von denen jeder eine Klasse unter sich hat, deren einziger Lehrer er dann während zwei Jahren ist, eine katholische Einrichtung, die wir nicht empfehlen können.

Hier, wie in dem sich daran anschließenden Lyceum, wo Philosopie, Physik, allgemeine und vaterländische Geschichte, Rechtslehre und Theologie docirt wird, sucht eine lichtscheue papistische Parthei Fortschritte und Verbesserungen zu hindern. In besserem Zustande befindet sich die seit 1818 mit einigen Lehrerinnen vermehrte Töchterschule der Ursulinerinnen.

---

4. Canton Uri.

(Auf 22 Quadratmeilen 14,090 kathol. Einw.)

Das Schulwesen ist in diesem Canton immer noch in sehr traurigem Zustande. Auf der einen Seite sind die Gemeinden meistens zu arm, um gute und fleißige Schulmeister zu besolden, und auf der andern

Seite dehnen die Geistlichen ihren Eifer gegen die Aufklärung selbst auf die armseligen Dorfschulen aus; dann erzeugt aber auch der südliche schon an Italien grenzende Himmelsstrich eine gewisse Trägheit und Schlaffheit des Körpers sowohl als des Geistes.

Viele Gemeinden haben gar keine Schullehrer, da sind es entweder die Kapuziner, oder Kapläne oder die Pfarrer selbst, welche die Kinder höchst nothdürftig im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten. Wo ordentliche Schulen sind, da werden sie auch nur im Winter gehalten. Die wenigen reichern Familien senden ihre Söhne in die Schulanstalten anderer Cantone, meist entweder nach Luzern, oder nach Italien. Solche, auf Reisen, in Kriegsdiensten, in Handlungshäusern ausgebildet, kehren mit den in ihrer Heimath immer noch ungewöhnlichen Kenntnissen zurück, und bekleiden darauf die höchsten Würden ihres kleinen und armen Staates.

---

5. Canton Schwyz.

(Auf 22 Quadratmeilen 28,900 kathol. Einw.)

Nicht viel besser steht es in diesem Canton; die Schulen scheinen im geringen Flor, ja gewissermaßen verachtet; es erregt Wehmuth, wenn ein menschenfreundlicher Geistlicher in Brunnen zur Unterhaltung seiner Schule einige protestantische Cantone und ihre Hülfsgesellschaften, theils durch Briefe, theils durch öffentliche Blätter in Anspruch nimmt. Besonders angestellte und besoldete Schullehrer sind wenige; gewöhnlich sind es die Pfarrer und Kaplane in den Dörfern, welche Schule halten; der Unterricht dauert oft nur wenige Wochen im Jahre. Ein großes Hinderniß ist die Zerstreutheit der einzelnen Höfe und Häuser, von denen manche 2 bis 3 Stunden von ihrer Gemeinde-Schule entfernt sind. Im Sommer werden die Kinder

schon frühe zum Arbeiten oder Hüten der Heerden benutzt, oder es wird dann auch sonst keine Schule gehalten; im Winter kann man sie oft des hohen Schnees wegen nicht in die Schule schicken. Es können daher wenige Landleute nur einigermaßen erträglich lesen, schreiben und rechnen. — Für den höhern Unterricht ist in Schwyz eine sogenannte lateinische Schule oder Seminarium, mit einem Rector und zwei Lehrern, sämmtlich Geistlichen, der Unterricht ist aber sehr mangelhaft und besteht hauptsächlich nur im Lateinischen und in der Rhetorik. Die einzelnen wohlhabenden und gebildeten Männer sind meistens im Ausland auf Schulen oder Reisen gewesen.

Nicht zu vergessen ist indessen, daß das weltberühmte Kloster Einsiedeln eine (relativ nicht schlechte) Bildungsanstalt hauptsächlich für Geistliche hat, wo außer dem Theologischen auch noch andere Wissenschaften, wie z. B. die Physik, und zwar diese recht gut, gelehrt werden, so daß von hier aus doch noch viel für die Bildung geschieht.

---

6. Canton Unterwalden.

(Auf 12 Quadratmeilen 21,000 kathol. Einw.)

Das Schulwesen gleicht dem in den beiden vorhergehenden Cantonen; keine Lust zu Verbesserungen, keine Stiftungen oder Beiträge zu besserer Besoldung, wenig Eifer für das Schulwesen unter der Geistlichkeit, unzählige Vorurtheile bei dem Volke. In Sarnen existirt ein Gymnasium aber nicht zur Bildung von Bürgern, sondern von Geistlichen, die hier in der Theologie und in dem was Philosophie geheißen wird unterrichtet werden. Besser ist das Collegium im Kloster Engelberg, übrigens zu gleichem Zwecke. Hier ist auch die einzige Bibliothek des ganzen Cantons, und

zwar von 8—10,000 Bänden. Soweit ist das ganze Erziehungswesen durchaus in den Händen der Geistlichen, denen mit großer Devotion in allen Dingen gehorcht wird.

---

7. Canton Glarus.

(Auf 21¼ Quadratmeilen 27,000 Einw., wovon 23,630 reform., und 3,370 kathol. Religion).

In Hinsicht auf das Schulwesen verdient dieser durch seinen Gewerbsfleiß sich auszeichnende Canton alle Achtung. Die Dorfschulen, welche in einigen Gemeinden so ziemlich dotirt sind, sucht man durch Anhalten der Kinder zum fleißigen Besuche sowohl, als durch Verbesserung der Unterrichtsmethoden in Aufnahme zu bringen. Junge Leute wohlhabender Familien genießen oft den Unterricht von Geistlichen oder Hauslehrern; die mehrern zur Handelsschaft bestimmten kommen dann in auswärtige Handelsstädte, die wenigen dem Studium sich widmenden gehen auf deutsche Universitäten. Eine lobenswerthe Privatanstalt für Jünglinge besteht seit einiger Zeit wieder in Glarus, nachdem eine frühere eingegangen war.

---

8. Canton Zug.

(Auf 5½ Quadratmeilen 14,300 kathol. Einw.)

Das Schulwesen, der untersten Klassen wenigstens, steht auf einer löblichen Stufe. Dann besteht auch eine Latein-Schule oder ein Gymnasium in Zug, dessen Trefflichkeit aber sehr relativ ist, je nachdem die jedesmaligen Lehrer unter größerem oder geringerem papistischen Einfluß stehen. Hierin gibt meistens das nahe Luzern den Ton an. — Eine rühmliche Erwähnung verdient die auch aus andern Cantonen besuchte, trefflich geleitete Töchterschule im Kloster der Franziskanerinnen.

---

9. Canton Freyburg.

(Auf 23 Quadratmeilen 70,000 meist französisch sprechende Einwohner, wovon 62,600 katholisch, 7,400 reformirt sind).

Das Schul- und Erziehungswesen ist durchaus in den Händen der Mönche, unter denen jetzt wieder die Jesuiten die Hauptrolle spielen. Indessen ist (die verhaßte Lankastersche Methode ausgenommen) doch noch sehr Vieles von dem unter Girard's Leitung Errungenen gegen die jesuitischen Schleichereien vertheidigt und geschützt worden. — Die Augustiner-Mönche widmen sich dem Unterricht der deutschen Stadt-Schulen, die Franziskaner dem der Französischen. Zu Stäffis haben die Trappinistischen Terzianer ein Erziehungs-Institut und besorgen die Stadtschulen. — Die verdienten Ursulinerinnen zu Freyburg haben ebenfalls ein Erziehungs-Institut und pflegen die französischen und deutschen Mädchenschulen, die Soeurs grises das mit einem kleinen Waisenhaus verbundene große Bürgerspital. — Die höhern Lehranstalten, ein Lyceum und ein darauf vorbereitendes Gymnasium oder Latein-Schule, sind in den Händen der Jesuiten. Ein kleines lateinisch-französisches Gymnasium besteht auch zu Romont. — Erziehungsanstalten im Canton sind mehrere. Aber auch sonst ist keine Gemeinde, die nicht ihre Schule habe.

---

10. Canton Solothurn.

(Auf 13 Quadratmeilen 47,882 Einwohner, wovon 43,949 Reformirte, und 3,933 Katholiken).

Die Trivialschulen für Knaben verdienen wenig Lob, noch weniger die Mädchenschulen. Hingegen ist seit geraumer Zeit schon viel für die Landschulen gethan worden; man hat viele neue Schulhäuser erbaut, und die Schulmeister selbst in der Obstbaumzucht un-

terrichten lassen. — Eine Erziehungsanstalt im Waisenhause wird von vielen Bürgersöhnen benutzt. Das für Bildung von Geistlichen bestimmte Lyceum und das vorbereitende Gymnasium, wiewohl sie, namentlich aus andern katholischen Cantonen, stark besucht sind, werden zwar nicht von den Jesuiten selbst, welche nicht wieder aufgenommen worden sind, doch fortwährend nach jesuitischen Grundsätzen geleitet; wohlmeinende und verständige Vorschläge zu Verbesserungen finden kein Gehör.

---

11. Canton Basel.

(Auf 12½ Quadratmeilen 45,900 reform. Einw.)

Seit ein paar Jahren hat sich, besonders durch die Anstellung einiger deutscher, zum Theil berühmter Männer, das wissenschaftliche Leben aufs neue geregt, was auch auf das ganze Erziehungswesen einen heilsamen Einfluß hatte. Die Landschulen sind in sehr guter Ordnung, die Schulmeister billig besoldet, und werden auf eine höchst nachahmenswerthe Weise durch Ausschreibung von Preisfragen und Ertheilung von Preisen zu immer weitern Fortschritten aufgemuntert.

Eine Oberschule zu Liestall ist sehr gut organisirt, und von der Regierung mit einem schönen und geräumigen Local versehen worden. Die untern Schulen in der Stadt sind verbessert, das Gymnasium mit sechsjährigem Curse ist trefflich geleitet; ihm zur Seite steht eine Realschule, für die, so sich nicht den Wissenschaften widmen wollen, auf das Gymnasium folgt das neu errichtete Pädagogium als Vorbereitung für die Universität, welche ebenfalls sehr verbessert, mit vielen Lehrern vermehrt ist, und sich fortwährend hebt.

(Ueber das Ganze siehe: Basels Bildungsanstalten von Hanhart. 8. Basel, Schweighäuser 1824).

---

12. Canton Schaffhausen.

(Auf 8 Quadratmeilen 30,000 reform. Einw.)

Im ganzen Canton, selbst in den kleinsten Gemeinden, sind ziemlich gut eingerichtete Schulen, zudem daß die Schulmeister etwas kärglich besoldet sind. In der Hauptstadt sind (neben vielen Privatanstalten) eine öffentliche Mädchenschule, eine deutsche Schule für Bürgersknaben, die zu Handwerkern bestimmt sind; eine Schule für die Kinder der Ansäßen (die jedoch auch die andern Schulen besuchen können); ein seit 1805 neu eingerichtetes Gymnasium, wo die griechische, lateinische, französische und deutsche Sprache nebst den andern gewöhnlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gelehrt werden. Die Schulzeit dauert gewöhnlich acht Jahre. Für die, welche sich den Wissenschaften widmen, existirt ein Collegium Humanitatis, wo 6 Professoren Unterricht in alten Sprachen, der Theologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik und Physik ertheilen. Alle Theologen müssen, um ordinirt zu werden, auswärtige Universitäten besuchen, wozu sie gewöhnlich die nächste, Tübingen, wählen.

---

13. Canton Appenzell.

(Auf 10 Quadratmeilen 52,000 Einw., im Außerrhoden 40,000 Reformirte, im Innerrhoden 12,000 Katholiken).

Langsam und im Stillen verbessern sich allmählig die Landschulen, meistens durch die Thätigkeit einzelner Pfarrer und Vorgesetzten; überall sind Repetirschulen; die Lehrbücher sind zweckmäßig. Aber noch sind wenige Schulhäuser; ja das große reiche Herisau hat bis vor Kurzem keine einzige eigentliche Schulstube, sondern die Schulmeister müssen die Kinder in ihre eigenen Stuben aufnehmen. In mehrern andern Gemeinden

ist im Erdgeschoße des Pfarrhauses den Schülern ein Zimmer angewiesen. In Trogen hingegen existirt eine gute von einigen reichen Privatmännern gestiftete Erziehungsanstalt, die nach und nach auf das gesammte Land einen wohlthätigen Einfluß ausüben wird. Schon existirt eine ähnliche Anstalt in der Gemeinde Heiden durch große Schenkungen und Vermächtnisse von reichen Particularen, die sich in diesem Ländchen durch einen wohlthätigen Sinn rühmlichst auszeichnen. — Vor nicht gar langer Zeit soll endlich auch in Herisau ein guter Anfang gemacht, und aus freiwilligen Beisteuern eine Summe von 20,000 Fr. zur Verbesserung der Primärschulen zusammen gebracht worden seyn.

14. Canton St. Gallen.

(Auf 40 Quadratmeilen 134,000 Einw., wovon 57,000 Reformirte, 77,000 Katholiken).

Das katholische und evangelische Schulwesen und ihre Leitung ist gänzlich von einander getrennt. Dieses ist aber in einem bedeutend bessern Zustande als jenes; auch an Bildung guter Schullehrer fehlt es nicht. An mittlern Schulen ist noch großer Mangel, der durch die im vorigen Jahr unternommene Reform des evangelischen Gymnasiums schwerlich wird gedeckt worden seyn. An einer höhern allgemeinen Lehranstalt fehlt es gänzlich. Dann ist ein katholisches Gymnasium und Lyceum, von welchem jetzt noch nicht zu sagen ist, ob es durch die Erhebung St Gallens zu einem bischöflichen Sitze gewinnen oder verlieren werde.

15. Canton Graubünden.

(Auf 140 Quadratmeilen 73,200 Einw., wovon 36,700 die Romanische, 26,500 die Deutsche, 10,000 die Italienische Sprache reden. Reformirte sind 45,200, Katholiken 28,000).

Im Allgemeinen ist der Zustand der Primär-Schulen noch sehr schlecht beschaffen, und zwar sind die katholischen bedeutend schlechter, als die evangelischen; aber auch diese sind nicht immer gleich gut. Noch gibt es viele Dörfer, in denen die höchst nachlässig besuchte Schule oft nur einige Wochen dauert; ungemein groß ist der Mangel an tüchtigen Schulmeistern; zuweilen halten gebildete und angesehene Jünglinge einige Zeit lang auf Dörfern Schule, nachdem sie aus der Cantonsschule getreten sind. An dieser ist nun eine neue Vorbereitungsklasse zur praktischer Uebung für angehende Schullehrer, die romanische und italienische Knaben aufnimmt. Hier und dort werden für Jünglinge den Winter über Schulen gehalten, die hauptsächlich als Repetirschulen ihren Nutzen leisten. Die Wohlhabendern schicken dann ihre Söhne in die Cantonsschule zu Chur, wo sie von trefflichen Lehrern, sowohl Schweizern als Deutschen, in den Wissenschaften und den alten Sprachen unterrichtet und gebildet werden. Diese Schule ist ein wahrer Segen des Landes und gehört zu den besten höhern Lehranstalten in der ganzen Schweiz.

---

16. Canton Aargau.

(Auf 38 Quadratmeilen 145,900 Einwohner, und zwar 76,200 Reformirte und 68,000 Katholiken, 1,700 Juden geduldet).

Jede, selbst die kleinste Gemeinde besitzt ihre mehr oder minder gut eingerichtete Schule. Jährlich wird das Landschullehrer-Seminar eröffnet, worin immer neue Lehrer nachgebildet und in allen Muth und Wetteifer erregt wird. Den Gemeinden werden immerfort zur Errichtung und Verbesserung von Schulhäusern bedeutende Beiträge aus der Staatskasse gemacht. Die Besoldung der Lehrer, gesetzlich und hinlänglich

bestimmt, wird theils aus den Beiträgen der Schulkinder, theils aus den Gemeindskassen bestritten *).

Die Bezirksschulräthe (einer in jedem Oberamte) müssen jährlich dem Cantonsschulrath einen umständlichen Bericht rücksichtlich der Zahl der Schulkinder, ihres Fortganges, Talentes, Fleißes und der sittlichen Aufführung der Schullehrer, die bezeugte Theilnahme der Bezirks- und Gemeindsbehörden an dem Schulwesen u. s. w. ablegen. Dann besteht in jedem Oberamt eine Secundärschule und für den ganzen Canton eine höhere Lehranstalt, die Cantons-Schule in Aargau für beide Religionsangehörigen, welche überhaupt hier sehr gut mit einander auskommen. Sie faßt zwei Hauptabtheilungen, eine Realschule zur allgemeinen Bildung derjenigen, die sich einem bürgerlichem Berufe widmen wollen; und die humanistische Schule zur Vorbereitung für die deutsche Universität. Es werden hier (für Cantonsbürger unentgeltlich) deutsche, italienische, französische, lateinische und griechische Sprache und Literatur, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie, praktische Arithmetik und Handlungskunde und Zeichnen gelehrt. Sie erfreut sich guter Lehrer, großer Frequenz und aller Achtung. Ein jährliches Schulfest bringt Liebe und Eifer unter Lehrer und Jugend, und vereinigt die Herzen zur Treue im kommenden Geschlecht. — Ein aus den geachtetesten, Amt und Beruf habenden Männern bestehender Lehrerverein zu Aarau gibt Jünglingen, welche die Schulen verlassen haben, unentgeltlichen Unterricht hauptsächlich in den Staatswissenschaften im weitesten Sinne. — Lobenswerth ist das (1083 gestiftete) in ein Töchter-

*) In jeder Gemeinde ist nämlich ein besonderer Schulfond gebildet.

Institut umgeschaffene Damenstift Olsberg im Oberamte Rheinfelden, das auf Kosten der Cantonsregierung unterhalten wird. Die rühmlichste Erwähnung verdienen endlich die neuen bedeutenden und mit ansehnlichen ökonomischen Anstrengungen verbundenen Einrichtungen in der Stadtschule zu Baden.

---

17. Canton Thurgau.

(Auf 16²/₃ Quadratmeilen 75,322 Einw., wovon 58,540 Reformirte, 16,782 Katholiken).

Ein paritätischer Schulrath besorgt unter Aufsicht der Regierung das gesammte Schulwesen des Cantons; da aber durchaus keine höhern Lehranstalten existiren, so sind seine Geschäfte meistens auf den Primärunterricht beschränkt, den er, im Verhältniß des vorigen Zustandes, bereits sehr verbessert hat. Allein noch ist lange nicht das Nothwendigste gethan; eine neue Schulordnung, die sich das evangelische große Raths-Collegium hat vorlegen lassen, wird gewiß von ersprießlichen Folgen seyn. — Nur in größern Ortschaften, wie Frauenfeld, Weinfelden, Dießenhofen, sind Secundär-Schulen. Einzelne anderwärts in der Schweiz oder im Auslande gebildete Männer geben privatim in alten Sprachen, Geschichte u. s. w. Unterricht. Die, welche sich den Wissenschaften, der Theologie, Medicin u. s. w. widmen, gehen meistens nach Zürich.

---

18. Canton Tessin.

(Auf 52¹/₂ Quadratmeilen 93,457 kathol. Einw. mit italienischer Sprache).

Wenn die Landescultur dem schönen Clima und der Güte des Landes wenig entspricht, so entspricht dagegen das Schul- und Erziehungswesen dem trägen und unwissenden Volkscharakter desto mehr. Die Normal-

oder Volksschulen sind gar nicht gut beschaffen. Sehr viele Gemeinden haben gar keine; selbst wenige Pfarrer erbarmen sich der verwahrloseten Jugend; schon längst besteht eine Verordnung, daß jede Gemeinde eine Schule haben solle; allein es scheint bei der bloßen Verordnung geblieben zu seyn; weder eine Erziehungsbehörde noch Schulgesetze existiren. Es ist keine Seltenheit, Gemeinde-Ammänner, die weder lesen noch schreiben können, Gemeinde-Räthe, die den Pfarrer zum Schreiber haben, anzutreffen. Oft mußte sich sogar die Regierung an Geistliche wenden, um Friedensrichter oder Regierungsbeamte zu bekommen. — Literärische und Lesegesellschaften, Lese- und Leihbibliotheken existiren gar keine; keine Sammlungen, von was immer für gelehrten oder Kunstgegenständen. Das Collegium zu Arcona und Lugano leisten etwas für höhern Unterricht. Die geistlichen Studien werden gewöhnlich in den bischöflichen Seminarien und zu Mailand gemacht. Für andere Studien, Medicin, Jurisprudenz, geht man fast ausschließlich nach Pavia. Selbst für die niedern Schulen gehen noch viele an fremde Orte. Wie viel Geld diese Sitte außer Land ziehe, läßt sich denken. Aber, wie gesagt, alles, der Landbau, Industrie u. s. w. steht hier auf gleicher Stufe. Nicht ohne Wehmuth geht der Reisende durch das schöne Land das so weit von dem entfernt ist, was es seyn könnte.

---

19. Canton Waat.

(Auf 70 Quadratmeilen 150,000 Einw., die mit Ausnahme von 5 Dörfern, welche deutsch sprechen, französisch reden. Davon sind 147,000 Reformirte und 3,000 Katholiken).

Dieser Canton ist wie in allem Guten und Gemeinnützigen so auch in Beziehung auf das Schulwesen einer

der vordersten und tüchtigsten. Die Anstalten derselben theilen sich 1) in Primärschulen, 2) in Collegien, 3) in die Akademien.

1. Im Jahr 1820 sind in 639 Primärschulen 28,919 Kinder unterrichtet worden; die Ortsgeistlichen sind die Local-Inspectoren der Schulen und am Sonntag nach dem Examen werden öffentlich in der Kirche Prämien ausgetheilt; die Schullehrer sind geachtet, eifrig und meistens so gebildet, daß sie ihre Schüler in der französischen Sprache, der Geschichte und Geographie unterrichten. Alle Kinder müssen diese Schulen vom siebenten Jahre an besuchen, und das Gesetz bestimmt die Strafe nachlässiger oder widerspenstiger Eltern. Die Besoldung eines Schulmeisters kann nicht unter 120 Franken seyn; ist die Gemeinde zu arm, so kommt ihr die Regierung zu Hülfe. Auch darf eine Schule aus nicht mehr als 70 Kindern bestehen; Knaben und Mädchen werden soviel als möglich getrennt gehalten. Für Ausbreitung des gegenseitigen Unterrichtes wird viel gethan.

2. In Lausanne, Vevay, Moudon, Yverdon, Morges, Payerne und Aubonne sind Collegien von mehrern Klassen, wo die Anfangsgründe mehrerer Wissenschaften und der alten Sprachen gelehrt werden und die zur Vorbereitung auf die Akademie dienen. Neben den Primär-Schulen sind noch lateinische Klassen zu Avenche, Orbe, Nyon, Rolle, Aigle und Bex.

3. Ueber diesen steht die von zwei oder drei bis zu funfzehn Professoren vermehrte Akademie zu Lausanne, wo durch gute Lehrer in allen 4 Facultäten Unterricht ertheilt wird.

---

20. Canton Wallis.

(Auf 90—95 Quadratmeilen 63,000 kathol. Einwohner, wovon die Oberwalliser (26,720) deutsch, die Unterwalliser hingegen (36,200) französisch sprechen.

Hier ist noch lange nicht alles auch nur in einem mittelmäßigen Zustand; durch die Aufnahme der Jesuiten ist vieles, was hätte geschehen können, verhindert worden. Einige Gemeinden haben schon seit Langem Primärschulen, andere erst seit Kurzem, einige noch gar nicht. Jene sind überhaupt mit schlecht besoldeten Schulmeistern versehen; die von den Gemeinden selbst erwählt, und von Mitgliedern der Gemeinderäthe gemeinschaftlich mit den Pfarrherren beaufsichtigt werden. An einigen Orten hält der Pfarrer oder sein Vicar, im Winter unentgeldlichen Unterricht. — Drei Collegien, zu Sitten, Brigg und St. Moritz, zeichnen sich durch gute Lehrer aus; ein bischöfliches Seminarium für Theologie ist im Schlosse Valera zu Sitten. Zu Brigg ist im Kloster der Ursulinerinnen eine nützliche Erziehungsanstalt für Töchter. — Die Medicin oder Jurisprudenz-Studirenden gehen nach Montpellier oder Paris. Was den Fortschritt der Wissenschaften in Wallis schon lange verhindert hat, ist das Verbot, die Akademien von Zürich, Bern, Lausanne und Genf zu besuchen, wo der Walliser Adel in ältern Zeiten seine Studien machte, dieß Verbot datirt sich vom Jahr 1606, wo die Mehrheit der Eingebornen, auf freiem Felde versammelt, den katholischen Cultus für den einzigen im Lande erlaubten erklärten, und diejenigen, welche die Grundsätze der schweizerischen Reformatoren angenommen hatten, gezwungen wurden, entweder das Land zu verlassen oder zu dem Bekenntnisse zurückzukehren.

21. Canton Neuenburg.

(Auf 16 Quadratmeilen 50,810 französisch redende Einwohner, wovon 48,810 Reformirte, und 2,000 Katholiken).

Das Schulwesen ist in gutem Zustand; keine Gemeinde ist ohne Schule, und es sind wenige Einwohner, die nicht lesen und leidentlich schreiben können. Die Besoldung der Schullehrer aber ist sehr gering. Ringsum ist eine Menge Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten. In Neufchatel selbst ist ein Collegium, wo die Anfangsgründe der alten Sprachen u. s. w. gelehrt werden, auf welches eine Oberklasse für die sogenannten Belles-Lettres folgt — ein Anfang von einer Akademie. Auch besteht daselbst eine besondere Töchterschule, und Oberklassen zu La Chaux de Fonds und Locle. An eben diesen Orten sind Schulen für arme Mädchen gestiftet. Die, sich den Wissenschaften widmenden Jünglinge gehen entweder nach Genf, oder noch häufiger zuerst nach Zürich oder Bern, und dann auf norddeutsche Universitäten.

---

22. Canton Genf.

(Auf $4^1/_2$ Quadratmeilen 41,500 französisch redende Einwohner, wovon auf die Stadt Genf 22,500 kommen. Reformirte sind 27,969, Kathol. 13,600).

Auf eine würdige Weise beschließt Genf die Reihe der Cantone; hier reichen sich in allen Dingen Kenntniß, Gemeingeist und Wohlhabenheit die Hand. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten von den untersten bis zu den obersten sind vortrefflich, und werden von Jahr zu Jahr verbessert und erweitert. Kein Stillestehen, immer ein Vorwärtsschreiten! Auch auf dem Lande sind in jeder Kirchgemeinde eine oder mehrere Primär-Schulen von meistens guter Einrichtung; die katholischen sind etwas schwächer. — Das Collegium mit 9

Klassen und ungefähr 800 Schülern, und die Akademie, die alle Wissenschaften und ihre einzelnen Zweige umfaßt, (mit etwa 100 Zuhörern) machen die öffentlichen, sehr gut besorgten Lehranstalten aus. Rühmliche Erwähnung verdient der Eifer verschiedener Gesellschaften zur Errichtung besonderer Schulen; eine Gesellschaft für Katechumenen zum Religionsunterricht; eine Gesellschaft für den Kirchengesang läßt darin unentgeltlich unterrichten; eine öffentliche Zeichnungsschule und eine mathematische Schule werden sehr besucht.

Zweite Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Ueber die Bildung der Jüdischen Jugend.

Es leben in unserm Vaterlande gegenwärtig 180 bis 200,000 Individuen eines in vielfacher Hinsicht merkwürdigen Volkes. Ihre Religion erscheint schon als der früheste Monotheismus, der späterhin die Grundlage des Christenthums bildete, beachtungswerth; und die Schriften eines Moses, David, Salomo, Jesaias u. a., zum Theil die ältesten Urkunden, welche uns aus dem höchsten Alterthum übrig geblieben sind, enthalten so viele würdige Begriffe von Gott, und Pflicht und Bestimmung, daß man diese Religion von einem sehr niedrigen Standpunkte aus beurtheilen oder mit der Talmudischen verwechseln muß, um in das Urtheil Buchholz (Moses und Jesus Berlin 1803) einzustimmen; „daß die ganze Mosaische Theologie in der fatalen Nothwendigkeit lag ein Volk zu beherrschen, das, nachdem es aus Aegypten geführet war, jeder Zucht und Regel vergessend, immer zum Ungehorsam und Opposition sich hinneigte."

Die Gesetze und Institutionen, welche Moses den Juden gab, sind das höchste Beispiel einer vollkommnen Consequez, und haben ihnen einen Karakter auf-

geprägt, der noch nach Jahrtausenden immer derselbe geblieben, weil sie auch nach Jahrtausenden diesen Einrichtungen, selbst unter den ungünstigsten Umständen, genaue Folge leisteten, während jede andere politische Gesetzgebung, selbst die gepriesene Lykurgische kaum so viele Jahrhunderte hindurch ein Volk zusammen zu halten vermochte. Und die widerwärtigen Schicksale dieses Volkes erregen die Theilnahme jedes gefühlvollen Menschen, da sie ohne Beispiel in der Geschichte, mit wenigen Ausnahmen, fast so alt sind, wie das Volk selber. Bald den Aegyptern dienstbar, bald den Assyrern und Babyloniern, bald den Persern, dann den Macedoniern, Syrern und Römern unterworfen, genoß dieses Volk eigentlich nur v. J. 1500 bis 1600 vor Chr., und auch hier mit großen Unterbrechungen, ein politisches Daseyn, bis es nach der Zerstörung seiner Hauptstadt und dem Untergange des Staates unter alle Völker des Erdbodens zerstreut wurde, und dennoch unter christlichen, muhamedanischen und heidnischen Völkern seine Eigenthümlichkeit bewahrte, und unvermischt mit ihnen, eine genaue Verbindung ihrer so weit auseinander gesprengten Familien sich zu sichern wußte.

Verachtet, gedrückt, verfolgt fast von allen Nationen unter denen sie lebten, ein Opfer bald des religiösen Fanatismus, bald der politischen Habsucht, oder finanzieller Verlegenheit; hier mit den drückendsten Abgaben belegt (z. B. in England), dort mit beschimpfenden Abzeichen an ihren Kleidern gleich Verbrechern ausgezeichnet (Frankreich, Neapel) hier verjagt und ihrer Güter beraubt (Frankreich im 14ten und Spanien im 15ten und 16ten Jahrh.) dort niedergemetzelt (wie in Deutschland und Frankreich zu den Zeiten der Kreuzzüge); hier wie die Thiere einen Zoll zu geben gezwungen (England) dort in enge Gassen

eingezwängt und von öffentlichen Lustörtern ausgeschlossen (Frankfurt) haben die Juden, bis auf das letzte Jahrhundert hinaus, sich kaum einer menschlichen Behandlung zu erfreuen gehabt.

Mag es wahr oder falsch seyn, daß sie den Christen in frühern Jahrhunderten manche Verfolgungen der heidnischen Kaiser zugezogen haben, so ist dies eine alte Schuld, welche durch später erlittene Wiedervergeltung hinreichend abgebüßt seyn möchte; mag es wahr oder falsch seyn, daß sie Türken und Tartaren in christliche Länder gelockt haben (was indeß wohl eben so schwer zu beweisen seyn möchte, als die Beschuldigung Christenkinder gemordet zu haben, die Oertel ihnen aufs neue macht (S. Was glauben die Juden. Bamberg 1823): so könnte es doch ihnen zu einiger Entschuldigung gereichen, daß bei ihrer gedrückten Lage ihnen jede Veränderung als eine Verbesserung ihres Zustandes erscheinen mußte, und sie nicht selten von den Muhamedanern (z. B. in Spanien während der Herrschaft der Araber) besser behandelt wurden, wie von den Christen. Zwar läßt es sich nicht läugnen, daß der Krämer- und Wuchergeist dieses Volkes viele christliche Familien zu Grunde gerichtet hat, aber die Quelle des Unglücks lag doch vorzüglich in der Unmöglichkeit als Handwerker, Künstler, Landbauer ꝛc. ihren Unterhalt zu finden; und wenn es jetzt schwer fallen würde, sie von ihrem Handeln und Schachern zu entwöhnen, und zur Betreibung anderer bürgerlichen Gewerbe zu bewegen, so darf man doch auch nicht übersehen, daß die Neigung zu Beschäftigungen, denen sie sich fast Jahrtausende hindurch hingaben, die ihnen Nahrung und Unterhalt und selbst Reichthum und äußern Glanz verschafften, sich unmöglich in einigen Jahren oder Jahrzehnden gänzlich wird verlieren können. Zwar mögen Heuchelei und kriechendes Wesen,

Schlauheit und Gewandtheit, Starrsinn und Hartnäckigkeit und alle andern Fehler, welche im Gefolge derselben zu seyn pflegen, sich dem Karakter dieses Volks stark aufgedrückt haben, aber bei den so vielfachen und langdauernden Bedrückungen, welche dasselbe erlitt, war wohl keine andere als gerade diese Wirkung zu erwarten, welche sich auch bei andern Bedrückten, es mögen nun Kinder oder Erwachsene, einzelne oder ganze Völker seyn, zu äußern pflegt.

Diese und andere nachtheilig wirkende Verhältnisse sollten billig, wenn auch nicht zur Rechtfertigung, doch zur Entschuldigung einem Volk dienen, dessen Lage, ungeachtet mancher Erleichterung, welche ihm in der neuern Zeit zu Theil geworden sind, keineswegs beneidenswürdig ist.

Noch immer leben Tausende von Juden in Armuth und Elend, kämpfend mit Noth und mit Sorgen, hausend in unreinlichen Wohnungen, bedeckt mit schmutzigen zerrissenen Kleidern, sich nährend von karger, ärmlicher Kost, kaum ihres Daseyns menschlich froh; und tausend Andere, welchen es zwar an Geld und Schätzen nicht fehlt, die Prunk und Aufwand machen, sind doch, aus Mangel gründlicher Geistesbildung, selten in diesem Wohlleben eines höhern Lebensgenusses und einer über die niedern Bestrebungen des Lebens sich erhabenden Empfindungen fähig.

Ob die Verbesserung dieses Zustandes mit Ertheilung von Bürgerrechten und Freiheiten begonnen werden müsse oder nicht: das kann hier nicht in Beurtheilung gezogen werden, möchte auch nicht überall und allen zweckmäßig erscheinen, auch nicht das Hauptübel treffen, denn das Heil kömmt von innen; aber für die geistige Regeneration der Juden könnte und sollte von Christen und christlichen Völkern mehr geschehen, und sie selbst müßten mehr thun, um durch

Fortschreiten mit dem Geiste der Zeit und der Kultur der Völker, unter welchen sie leben, sich der bürgerlichen Freiheiten würdig zu machen; und um mit dieser geistigen Erhebung zugleich ihren äußern Zustand zu verbessern, denn die moralische Verbesserung hebt auch viele äußere Uebel oder macht sie wenigstens erträglicher.

Die Kirchengeschichte stellt zwar mancherlei Versuche christlicher Völker und Religionsparteien dar, die Juden zur christlichen Religion herüber zu ziehen, und wie sollte ein solcher Uebergang uns, die wir innerhalb dieser Religion stehen und ihren segensreichen Einfluß auf Geist und Herz erfahren, nicht wünschenswerth erscheinen; aber ihnen mußte dieser Bekehrungseifer lästig u. als ein Aufdringen vorkommen, das, vorzüglich wo die Gewalt hinzutrat, ihr Urtheil über die Christen nicht günstig stimmen, und das Christenthum ihnen nicht annehmlich machen konnte, sondern vielmehr Argwohn, Zurückgezogenheit und Halsstarrigkeit erzeugen mußte. Wie schwer mag auch ein wahrhaft christlicher Sinn selbst bei zweckmäßigen, würdigen Versuchen der Art, in Gemüthern hervorzubringen seyn, denen religiöse Gefühle fast fremd geblieben, wie schwer muß eine Aneignung gründlicher Religions-Erkenntnisse, vorzüglich bei der kurzen Zeit welche dem Unterrichte der Proselyten gewidmet zu werden pflegt, dem Geiste derer werden, welche von Jugend auf eine fast gänzliche Verwahrlosung erlitten hatten.

Wirksamer für die Veredlung des jüdischen Volks wurden jedoch die Einrichtungen, welche man in einigen Staaten traf, z. B. im Nassauischen, wo, nachdem 1817 das ganze Schulwesen auf eine musterhafte Weise umgeformt worden, auch die Jüdischen Kinder, sowohl Knaben als Mädchen für schulpflichtig erklärt, und so genöthigt wurden (denn war es der Willkühr

der Aeltern anheim gestellt, so mußte man, wie bei vielen christlichen Aeltern, erwarten, daß diese theils die Kosten scheueten, theils die Kinder lieber zu ihren Geschäften und Arbeiten benutzten) sich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche zur allgemeinen Menschenbildung gehören. Auch im Badischen sind durch ein Edikt von Jahr 1819 die Juden verpflichtet, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, und an dem Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Sittenlehre und Aufsatzmachen Antheil nehmen zu lassen *). Allein außer dem, daß solchen Vorbildern bisher nur noch wenige Staaten gefolgt sind, so entgieng den Jüdischen Kindern doch der Religionsunterricht, der aller Bildung Stützpunkt und Fundament seyn muß, ohne welche aller Unterricht der bloßen Verstandescultur dient. Darum wäre es unläugbar zweckmäßiger, wenn das Volk selbst Anstalten zu seiner Veredlnng träfe, und die Regierungen diese unterstützten.

Dieß haben auch einzelne Jüdische Gemeinden gefühlt, und in manchen deutschen Städten durch Tempel-Vereine und Einführung deutscher Gesänge und Reden eine reinreligiöse Belehrung und Erbauung selbst für den größern Haufen möglich gemacht; aber gewiß wird man nur da seines Zieles nicht verfehlen, wo man, dem Uebel an die Wurzel gehend, zugleich auf Schulreformation dachte, ohne welche jede Cultur-Veränderung ohne Erfolg bleiben muß. Eine solche Maaßregel ist auch um so nothwendiger, je weniger bisher die Rabbinischen Schulen den Forderungen einer

*) Auch in dem Großherzogthum Hessen ist ein landesherrliches Edict zu demselben Zwecke erschienen; wir theilen es in diesem Hefte mit, s. oben S. 84.

Die Red.

wahren Geistesbildung der Jugend zu entsprechen pflegen. Da wo das Wesen der Religion in äußerlicher Gesetzbeobachtung, in leeren Ceremonien gesetzt wird, wo der Religionslehrer eine unbedingte Annahme seiner Aussprüche fordert, da kann weder der Verstand erhellt, zum Selbstdenken und Selbstforschen angeleitet, noch der Wille veredelt, das Herz erhoben, gereinigt und geläutert werden; da wo ein wenig Lesen, Rechnen und Schreiben der ganze Gewinn ist, den die Jugend aus der Schule mitnimmt (und die Jüdischen Mädchen gelangen nicht einmal zur Erlernung dieser Dinge) da wo das Kind im älterlichen Hause von nichts als Gewinn und Geld und Procenten hört, und man ihm keine andere Anweisung giebt, als wie er sich diese auf die geschickteste Weise erwerbe, da fröhnt Haus und Schule dem niedern Leben, da kann von Erziehung und Bildung nicht die Rede seyn. Auf solche Weise aber herangewachsen wird denn gewöhnlich der Knabe oft schon im 7—8 Jahre zum Krämern und Handeln angeführt und, vom Morgen bis zum Abend auf den Straßen und Märkten umherlaufend, muß Geld und Gut das Centrum werden, um das sich sein ganzes Denken und Thun herum bewegt, und jedes Mittel ihm recht dünken, sich diesen Abgott eigen zu machen.

Diese gänzliche Vernachlässigung der Jugendbildung, diese fast durchgängigen Fehler der Erziehung kann dann der öffentliche Gottesdienst, und wäre er auch nicht todter Buchstabe, nicht leere Ceremonie, bei der so oft in gesetzmäßigen Formen die Neigung des Sinnes und Wandels untergeht, wäre er Geist und Leben, er kann die Lücken nicht ganz wieder ausfüllen, das Versäumte nicht ganz ersetzen, und seine Wirksamkeit auf die sittliche Veredlung muß daher auf Menschen, welche so heranwachsen, nur sehr gering seyn. Andere,

welche durch den etwanigen Umgang mit Christen zum weitern Nachdenken gekommen sind, sehen freilich wohl das Unstatthafte und Unhaltbare ihrer Rabbinischen Satzungen ein, aber gehen dann nur zu leicht in das entgegengesetzte Extrem über, verwerfen alles Uebersinnliche und Religiöse, sagen sich von aller Beschäftigung mit der Religion los, oder wohnen dem Gottesdienst bloß aus Heuchelei oder Furcht vor den Rabbinen bei, gerathen in einen trostlosen Nihilismus und eine Glaubenslosigkeit die Geist und Herz unbefriedigt läßt. Selbst die Juden, welche sich auf christlichen Schulen und Universitäten eine wissenschaftliche Bildung verschaffen, kommen, da sie größtentheils Medicin, Mathematik oder Philosophie studiren, bei ihren gelegentlichen Forschen über Religion selten auf den Grund. Das zweckmäßigste Mittel diese Fehler der Bildung gründlich zu heilen und dadurch den Zustand der Jüdischen Völker selber zu verbessern, bleibt daher unläugbar eine Reformation ihrer eigenen Schulen, namentlich der Elementarschulen, die den Grund zu aller weitern Entwicklung legen sollen, und die Bildung und Aufmunterung brauchbarer Lehrer aus diesem Volke. Dahin sollten die Juden streben, wenn sie ihre eigene Wohlfahrt redlich wollen; und christliche Regierungen oder Gesellschaften, die sich neben den Bibel- und Missionsgesellschaften bilden könnten, sollten ohne Proselytenmacherei auf dieses Ziel hinwirken, so würden, selbst bei der Verschiedenheit der Religion, dem Staate brauchbare Bürger und der Welt bessere Menschen aus ihnen erwachsen.

Schon haben sich auch unter den Juden, denen die Nothwendigkeit eines verbesserten Unterrichts im Umgange mit einem gebildeten Volke sich doch endlich aufdringen mußte, neben den Rabbinischen Schulen hie und da z. B. in Dessau, Frankfurt, Berlin u. s. w.

Institute gebildet die erfreuliche Resultate liefern, und noch mehr leisten würden, wenn sie vom Staate sanctionirt eine festere Begründung ertheilen.

Auch in Hamburg ist seit der Errichtung des neuen Tempel-Vereins eine Schule eröffnet worden, welche von Dr. Salomo und M. Fränkel mit Plan und Umsicht angelegt worden, und mit Zuziehung christlicher Lehrer eine gründliche Bildung beabsichtigt und bewirkt.

Ueber Ziel, Zweck und Organisation dieser Schule haben sich die Direktoren derselben in einer kleinen Schrift: (die Erziehungsschule von Dr. Salomo und M. Fränkel, Hamburg 1821 bei Perthes) mit philosophischem Scharfsinn und Benutzung des Besten, was die pädagogische Literatur Deutschlands in den letzten 5 Decennien aufgestellt hat, kurz, bündig und kräftig ausgesprochen *).

Nicht Oberflächlichkeit und Scheinbildung durch Ueberhäufen von Realien, wie in manchen Basedowschen Anstalten, wodurch Eitelkeit und Anmaßung erzeugt wird; nicht bloße Dressur oder ein mechanisches Abrichten, wie in den Lancasterschen Schulen, das weder Geist noch Herz eine wahre Befriedigung gewährt; nicht Bildung des Geistes auf Kosten des Körpers oder Herzens, nicht Gedächtnißübung mit Vernachlässigung der Verstandes- oder Gemüthsentwicklung, was nur Einseitigkeit hervorbringt; nicht Streben nach bloßer Brauchbarkeit oder Berufsbildung, wobei der Sinn für das Ideale so leicht erstickt, und die nothwendigere Menschenbildung versäumt wird: ist Ziel dieser Anstalt, sondern der Geist soll hell und reich, das Herz rein und jeder Erhebung fähig; der Wille gut und fest, und der ganze Mensch als Bürger zweier Welten ge-

*) Die kurze Anzeige dieser Schrift folgt unten in der kritischen Uebersicht. Die Red.

bildet werden. Darum soll auch die Schule nicht bloß eine Unterrichtsanstalt, sondern nach den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der Menschheit eine Erziehungsschule seyn, und mit der häuslichen Erziehung in möglichsten Einklang gesetzt werden, damit Erziehungs- und Unterrichtsanstalt nicht einem todten Mechanismus, der so oft aus den heterogensten Theilen zusammengebaut scheint, sondern ein organisches Ganze gleichen, das, von einer Wurzel (und Idee) ausgehend Leben und Thätigkeit und Gedeihen in alle Theile hineinbringt.

Die Nothwendigkeit solcher Erziehungsschulen hat besonders Schwarz in seinen tief in das Wesen des menschlichen Geistes eingehenden pädagogischen Schriften (Erziehungslehre und Lehrbuch der Erziehung) vor Pestalozzi in dessen gemüthlichen Gertrud u. s. w. und vor Schmid in dessen oft so unreifen Ansichten, (die man nicht ohne einige Verwunderung §. 2. einem philosophischen Denker wie Fichte und dessen trefflichen „Reden an die deutsche Nation" entgegengesetzt sieht), mit Kraft und Wärme gelehrt und empfohlen, und die Verfasser der Erziehungsschule stehen daher (Seite 4) mit diesem, das Familienleben so innig liebenden, und im eigenen Familienkreise so hochbeglückten Verfasser des Lehrbuchs der Erziehung und des Unterrichts keinesweges in Opposition, wenn sie die Anfangszeit des Schulunterrichts in das 12te Jahr setzen, und dieser III. §. 3. gleich dem Plato de legg. l. 7. Aristoteles Polit. l. 7 c. 17, und nach dem Zeugnisse des Quintilian, (Institut. orat. l. 1 p. 16) gleich dem Hesiodus und Eratosthenes, im 7ten Jahr die häusliche und öffentliche Erziehung vereinigt wissen will.

Die Erreichung jenes Zweckes, den ganzen Menschen nach seiner Individualität harmonisch und allseitig zu bilden, soll in dieser Anstalt nicht durch pädagogi-

sche Abracadabras und heroische Kuren bewirkt werden; die Direktoren versprachen nicht, wie so manche Afterpädagogen, daß sie ein magisches Hüons Horn besäßen, um die Geister der Kinder nach Belieben zu bewegen; aber, gleich dem Verfahren eines weisen Arztes, methodisch und gründlich, folglich langsam aber sicher, soll auf das Eine hingearbeitet werden, was dem Menschen in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens wahrhaft frommt, auf Bildung für Gott und für die Welt.

Diesen Forderungen wird denn auch, wie Referent nach mehrmaligen Schulbesuchen mit Freunden zu gestehen sich gedrungen fühlt, in der Anstalt selber nach Möglichkeit Genüge geleistet. Die hier sich bildende Jugend ist munter, ohne ausgelassen, lebendig, ohne wild; frei, ohne frech zu seyn; die Aussprache hat den Jüdischen Dialekt merklich verloren; die Fortschritte in der Mathematik und deutschen Sprache, Geschichte, Geographie u. s. w. sind nicht unbedeutend; die bei den meisten Unterrichtsgegenständen angewandte heuristische Methode äußert ihren geistig anregenden und ächt bildenden Einfluß; für die nöthigen Lehrmittel ist mit Liberalität gesorgt, die Schulzimmer sind hell, geräumig und rein; der Garten gewährt eine zweckmäßige Erholung und so dürfen sowohl die Ephoren als Direktoren dieser Anstalt, nach ihrem Wunsche (Seite 13) „mit ihren verständig und treu geleiteten Kindern an ihren Armen hoffen, daß das Schicksal ihre Bitte um Heil (auch der Jüdischen Jugend) durch Veredlung nicht unerfüllt lassen werde."

Hamburg den 1. Januar 1824.

J. C. Kröger,
Katechet am Waisenhause.

Dritte Abtheilung.

Literatur und Miscellen.

I.

Literatur.

1. Nachtrag zu der kritischen Uebersicht im vor. Heft; (zugleich als Belehrung über den Unterricht in der deutschen Sprache von einem erfahrnen Lehrer derselben.)

a. Berlin, bei Amelang: Lehrstoff und Lehrgang des deutschen Sprachunterrichts in Mädchenschulen. Ein Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen von F. P. Wilmsen. 1824. 336 S. 8. (1 fl. 21 kr.).

Mit Recht sagt der Hr. Verfasser in der Vorrede (S. 1): „Unserer Literatur, die überreich ist an Handbüchern für den deutschen Sprachunterricht, fehlt es noch an einem Handbuche, welches den Lehrern und Lehrerinnen Anleitung giebt, wie sie bei dem Unterricht der Mädchen verfahren sollen, um sie mit den Regeln der Muttersprache vertraut zu machen, und ihnen Gewandtheit und Sicherheit im Sprechen und Schreiben anzueignen" —; denn so gute Sprachlehren wir, wie z. B. von Heinsius, haben, so findet sich unter denselben doch keine, welche bei dem ersten Unterrichte in diesem Gegenstande sowohl für Knaben

als Mädchen mit so vielem Nutzen gebraucht werden könnte, wie die vorliegende; ja dieses Buch bietet auch alles dar, was Knaben in Volksschulen, in welchen es nicht auf streng wissenschaftliche Kenntnisse in der Muttersprache abgesehen ist, bedürfen; das, wodurch sich dasselbe vorzüglich auszeichnet, ist die Methode, welche in demselben befolgt wird. Die Kinder werden durch dieselbe zur Selbstständigkeit ermuntert, und „diese kann, wie es S. 34 heißt, nicht besser in Ausübung gebracht werden, als durch den methodischen Sprachunterricht, weil bei keinem andern so viel vorausgesetzt werden kann, bei keinem andern der Stoff so reichlich in der Kinderseele vorhanden, keiner unter so mannichfaltigen Formen vor die Seele zu bringen ist, keiner endlich so sehr in alle Zweige der Erkenntniß eingreift." Es ist daher dem pädagogischen Ziele ganz entgegen, wenn sich Lehrer begnügen, ihre Schüler oder Schülerinnen nur mit den trockenen Regeln unserer Muttersprache bekannt zu machen. Höchst erfreulich muß es daher für jeden seyn, welchem die Jugendbildung am Herzen liegt, wenn er unter der Menge von Lehrbüchern hie und da solche findet, bei welchen der materiale Unterricht in den formalen eingeht, und die dahin streben, daß aller Buchstabe Geist werde. Von solcher Art Hr. W.'s Handbuch.

Es sey dem Referenten gestattet bei einigen Abschnitten seine Bemerkungen hinzuzufügen. In dem dritten, welcher von den Redetheilen und zwar 1. von dem Hauptworte handelt, vermißt Ref. sehr ungern eine Deklinationstabelle, welche — etwa nach Heinsius — alle deutsche Wörter unter drei Deklinationen brächte. Durch kleine Sätze sollten dann, was ebenfalls zu bemerken gewesen wäre, die Schüler zu einer lebendigen Anschauung der verschiedenen Casus (Verhältnißfälle, wie es Hr. W. nennt) gebracht werden.

Haben sich die Schüler eine solche Anschauung erworben, dann ist es ihnen leicht, den Casus eines jeden Hauptwortes anzugeben, wenn dasselbe nur in einem Satze vorkommt, ohne daß es am Ende abgeändert wird. Die Schwierigkeit bei solchen Hauptwörtern, wie z. B. Feder, Frau, Haut rc. die der Vf. S. 25 angiebt, fiel demnach weg. Dort sagt er nämlich: „bei manchen Hauptwörtern sind die Fälle (Casus) schwer zu unterscheiden, weil sie nicht am Ende abgeändert werden. — In diesem Abschnitte wird auch von dem Artikel geredet; allein zu kurz. Der bestimmende und nicht bestimmende sollten schärfer einander gegenüber gestellt seyn. Unter 2 wird von dem Beschaffenheitsworte gehandelt, und zwar mit großer Ausführlichkeit S. 25 — 41. Nothwendiger Weise sollte aber auch von den bedeutendsten Endsylben gesprochen werden, z. B. von icht, ig, lich, eben so von dem Unterschiede zwischen hölzern, holzicht und holzig; steinern, steinicht und steinig rc. — Bei dem Zahlworte (N. 4.) fehlt unter den nicht bestimmenden (besser als unbestimmten) Zahlwörtern: beide. Auch sollte der Unterschied, welcher zwischen zwei und beide statt findet, erklärt seyn. In Nr. 5. von dem Personworte (Pronomen) sagt der Verf. S. 52 richtig: „die Beugung der eigentlichen Personwörter wird am besten durch Sätze eingeprägt.“ Dieß würde aber mit mehr Erfolg geschehen, wenn ein Deklinationsschema angegeben wäre. Das Wandelwort (Zeitwort) (Nr. 6) ist auf die geeignete Art behandelt. Aber warum ist nicht wenigstens Ein Satz in der aktiven Form z. B.: der Vater liebt den Sohn, und dann in der passiven: der Sohn wird von dem Vater geliebt, durch die verschiedenen Redearten und Zeiten durchgeführt? Dieß wäre auch bei den Hülfszeitwörtern nöthig gewesen. Der vierte Abschnitt enthält Uebungsaufgaben,

welche sich auf die vorstehenden Erklärungen und Erläuterungen beziehen, damit diese den Kindern immer geläufiger und begreiflicher werden, da Kinder solche Erklärungen viel zu unsicher auffassen, als daß man sich begnügen dürfte, sie ihnen vorgetragen, und durch einige Beispiele erläutert zu haben. Hier sey es uns nur erlaubt, da der Raum eine größere Ausführlichkeit nicht gestattet, zu versichern, daß die Aufgaben, fast ohne Ausnahme, sehr zweckdienlich sind. Der fünfte Abschnitt handelt von der Satzlehre oder der Lehre von der Wortforschung. Nach der Erklärung der verschiedenen Arten von Sätzen und Erläuterung derselben durch Beispiele, sucht der Verf. das Sprachgefühl der Kinder dadurch zu verfeinern, daß er Fehlerhaftes und Musterhaftes zur Vergleichung den Kindern vorlegt, um ihre Urtheilskraft daran zu üben. — Da nun aber die Gewandtheit und Schönheit im Ausdruck und in der Darstellung nicht bloß von der Anwendung der Regeln abhängt, sondern auch von dem Gebrauche der Redeweisen oder Redensarten, für welche keine Regel gegeben werden kann, so ist die Einübung derselben eine Hauptsache bei dem Sprachunterrichte. Der Hr. Verf. stellt deßwegen zweckmäßige Beispiele über die verschiedenen Redetheile in der Satzverbindung auf, S. 159 — 240. In dem sechsten Abschnitt giebt der Hr. Verf. eine gut geordnete Reihenfolge von Satzübungen, die für Kinder anziehend, ihren Kräften angemessen, leicht zu übersehen und also von einem mäßigen Umfange sind. Außerdem giebt er noch eine Anweisung, die dem Kinde gegeben werden soll, um es in den Stand zu setzen, die Aufgabe zu erfüllen. Von S. 264 bis 299 folgen Musterbriefe und Musteraufsätze. Der Inhalt der zwei letzten Abschnitte ist schon oben angegeben; wir bemerken nur noch, daß das in denselben Enthaltene

mit großem Nutzen bei dem Unterrichte gebraucht werden kann. —

Wenn der Lehrer selber auch früher wenig oder nichts von den Regeln der deutschen Sprache gelernt hat, so kann er sich mit Hülfe dieses Handbuches leicht dieselben erwerben. Uebrigens soll dadurch solchen Lehrern kein Vorwurf gemacht werden; ihnen bot sich selten solche Gelegenheit dar, wie jetzt ihren jüngern Collegen; damals fehlten noch die wohleingerichteten Schullehrer-Seminarien, deren wir uns jetzt erfreuen. Durch den Beisatz auf dem Titel „in den Mädchenschulen" lasse sich niemand irre leiten. Bei weitem das Meiste ist, wie aus der Anzeige erhellt, eben so gut geeignet für Knaben, wie für Mädchen.

---

2. Heidelberg und Speyer bei August Oßwald. Teutsche Sprachlehre für Lehrende und Lernende in Verbindung des Lehrstoffes mit zweckmäßigen Uebungsaufgaben von Michael Desaga. Vierte vollständigere und zweckmäßiger geordnete Auflage. Mit einer kurzen Prosodie von Friedrich Heinrich Bothe. 1824. VII. und 207. S. 54 kr.

Diese Sprachlehre hat in einem kurzen Zeitraume die vierte Auflage erlebt. Ob nun gleich wiederholte Auflagen nicht immer für die Brauchbarkeit eines Buches entscheiden, so findet dieser Grund doch hier statt, und wir machen mit um so größerem Vergnügen auf dasselbe aufmerksam, da es in dieser letzten Auflage mehrere bedeutende Verbesserungen und Zusätze erhalten hat. — Der Inhalt besteht, außer einer kurzen Einleitung (S. 1.), aus vier Abtheilungen, welche wir, um die Reichhaltigkeit des Buches zu zeigen, genau angeben wollen. Erste Abtheilung. Von den Buchstaben. 1. von den Buchstaben

überhaupt. 2. Arten der Buchstaben. 3. Aussprache der Buchstaben. 4. Rechtschreibung der Buchstaben. 5. Schreibung der Dehnungszeichen. 6. Schreibung der Schärfungszeichen. 7. Schreibung der gleich- und ähnlich lautenden Buchstaben (S. 2—13.). Zweite Abtheilung. Von den Silben. 1. Arten der Silben. 2. Schreibung der Silben (S. 14—23.). Dritte Abtheilung. Von den Wörtern. 1. Von den Wortarten im Allgemeinen. 2. Nähere Entwickelung der Wortarten. Von dem Hauptworte. Arten der Hauptwörter. Geschlecht der Hauptwörter. Ableitung der Hauptwörter. Zusammensetzung der Hauptwörter. Von dem Eigenschaftsworte. Vom Eigenschaftsworte überhaupt. Ableitung der Eigenschaftswörter. Zusammensetzung der Eigenschaftswörter. Ableitung der Zeitwörter. Zusammensetzung der Zeitwörter. Von dem Zahlworte. Von dem Nebenworte. Arten der Nebenwörter. Ableitung der Nebenwörter. Von dem Verhältnißworte. Bedeutung der Verhältnißwörter. Von dem Bindewort. Arten der Bindewörter. Von den Empfindungslauten. Wiederholung aller Wortarten (S. 23—70.). Rechtschreibung der Wörter. Von den großen Anfangsbuchstaben. Schreibung zusammengesetzter Wörter. Schreibung der Fremdwörter. Schreibung zweifelhafter Wörter. Schreibung gleich- und ähnlichlautender Wörter nebst einem alphabetischen Verzeichniß derselben, in kurze Sätze eingekleidet (S. 70—97.). Von der Biegung der Wörter. Biegung der Haupt- und Geschlechtswörter. Biegung der Eigenschafswörter. Biegung der Zahlwörter. Biegung der Fürwörter. Biegung der Zeitwörter (S. 97—145.). Vierte Abtheilung. Von der Verbindung der Wörter zu Sätzen. 1. Haupttheile eines

Satzes. 2. Verbindung eines Hauptwortes mit dem andern. 3. Uebereinstimmende Wortfügung. 4. Bestimmende Wortfügung. 5. Von den Satzarten. 6. Von der Zusammenziehung und Verkürzung der Sätze. 7. Von der Wort- und Satzfolge (S. 146—177.). 8. Von den Unterscheidungszeichen (S. 178—192.). Anhang. Muster von denjenigen Aufsätzen, welche in häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen am öftersten vorkommen (S. 192—196.). Aufgaben zu Briefen (S. 196—199.). Von der Prosodie. 1. Vom Zeit- und Ton-Maaße. 2. Vom Silben-Maaße (S. 199—207.). Das, wodurch sich diese Sprachlehre im Allgemeinen vor allen, welche Referent kennt, vortheilhaft auszeichnet, sind die Uebungsaufgaben, welche jedem einzelnen Lehrstoffe beigefügt sind. Diese Aufgaben sind, was mit Wahrheit auf dem Titelblatte gesagt wird, zweckmäßig gewählt, und der Lehrer kann sich, wenn er dieselben mit den Schülern durchnimmt, auf das bestimmteste überzeugen, ob die Regel von ihnen nur gedankenlos auswendig gelernt, oder wirklich begriffen worden ist. Dazu kommt, daß, wegen der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die Ausarbeitung derselben für die Schüler in vielfacher Beziehung großen Vortheil gewährt. Auch wird durch sie das Diktiren der Aufgaben in der Schule, was oft sehr Zeitraubend ist, erspart. Gerne würden wir hier einige Regeln mit den beigefügten Aufgaben abdrucken lassen, wenn sie nicht zuviel Raum einnähmen. Was die gegebenen Regeln selber angeht, so sind sie genau und bestimmt ausgesprochen, und dem Fassungsvermögen der Anfänger angemessen. — Nun sey es uns noch erlaubt einiges anzuführen, worüber wir mit dem Hr. Verf. nicht gleicher Meinung sind. S. 9. §. 8. sagt der Hr. Verf., man müsse Mühler (mit h) schreiben, weil es von Mühle herkomme. Das ist

nicht der Fall. Es ist nicht von Mühle abgeleitet, sondern nur mit demselben verwandt. S. Adelungs Wörterb. — S. 20 heißt es: die Zergliederung der Wörter in Silben (besser Sylben von syllaba) dürfen wir nicht nach der Aussprache verrichten, sondern wir müssen sie nach der Natur der Bestandtheile der Wörter vornehmen." So wäre es freilich richtiger und belehrender, aber auch schwieriger für alle die, welche die Sprache bloß aus dem Gehör kennen. Denn es giebt Ableitungslaute und Sylben, welche sich mit einem Vokal anfangen, und oft so dunkel sind, daß der größte Theil der Schreibenden sie nicht für das erkennt, was sie sind, und in Ansehung dieser — so wünschen wir die vorhin von Hrn. Des. ausgesprochene Regel näher bestimmt — folgen Aussprache und Schrift dem Wohlklange, indem sie den letzten Consonanten der Ableitungssylbe zulegen; wodurch zugleich ein besseres Verhältniß unter den Theilen Eines Wortes erhalten wird, weil manche Sylben sehr kurz sind, und oft nur aus einem einzigen Vokale bestehen, z. B. Kö-nig, Köni-ginn, Ar-muth. Die Gründe, welche uns bestimmen die Art, wie Hr. Des. die Sylben abtheilt, nicht beizutreten, sind schon von Adelung in seiner deutschen Orthographie dargethan werden, und auf ihn verweisen wir.

Die fremden Wörter werden nach eben diesen Gesetzen getheilt. Sind die einzelnen Theile sehr bekannt, so folgen Aussprache von Schrift dem Baue des Wortes, ad-vo-kat; außerdem aber dem Wohlklange ohne sich an den Bau des Wortes zu kehren: E-van-geli-um, nicht Ev-angel. Auch hierüber vergl. Adel. Orthogr. S. 51. steht Fähnerig oder Fähnrig statt Fähnrich, Gänserig st. Gänserich, Kranig st. Kranich, Käfig st. Käfich, Wütherig st. Wütherich, Wegerig st. Wegerich. Die Ableitungssylbe ist in diesen Wörtern

wegen der geschärften Aussprache allerdings ich, und nicht ig. S. 22 ohn in ohngefähr ist nicht gebräuchlich. Sprachwidrig ist, wenn es S. 101 heißt: diese Worte gelten dich, st. dir." Als Druckfehler müssen wir wohl S. 30 Werkzeuch st. Werkzeug ansehen; so auch S. 22 geradling st. geradlinig.— Die kurze Prosodie von Hrn. B. ist gewiß vielen eine sehr willkommene Zugabe.

Wir schließen die Anzeige dieses Buches mit der Ueberzeugung, daß jeder Lehrer, welcher dasselbe in seiner Schule benutzt, den Hr. Verf. vielen Dank wissen wird. Auch Druck und Papier sind gut, was einem Schulbuche mit zur würdigen Empfehlung gereicht.

---

b. Schulen und Schulunterricht überhaupt.

1. Ueber die Vorschule. Von D. Fr. Strack. Bremen 1819. bei Heyse. 8. (66 S. u. m. Tab.).

In bestimmter Beziehung auf den obigen Bericht über die Schulanstalt zu Bremen enthalten diese wenigen Blätter treffliche Belehrungen von dem Geist- und Erfahrungsreichen Schulmann. Wie die Vorschule für das Leben überhaupt, und die dortigen beiden höhern Anstalten vorbereiten soll, wie das Local derselben, die i. J. 1817 eingeweiht worden, zweckmäßig eingerichtet ist, warum das Alter des Eintritts in eine öffentliche Schule nicht wohl vor dem 8ten Lebensjahre anzunehmen sey, daß mit Recht der Unterricht in der deutschen Sprache einen Hauptgegenstand ausmache, aber auch die lateinische Sprache in dieser Vorschule nicht fehlen dürfe; dabei die ächtpädagogische Einfachheit und Anordnung der Lectionen, die Gründe für

das Classensystem in solcher Schule, wie auch für das Wegbleiben der Prämien der feierlichen Prüfungen und der öffentlichen Redeübungen, die Grundsätze der Schulzucht u. dgl. wird man in dieser kleinen empfehlungswerthen Schulschrift mit Nutzen lesen.

---

2. Ueber Schulpflichtigkeit und Schulzwang nebst einer kurzen Geschichte des Schulwesens zunächst in Absicht der Hannöverschen Lande. Von J. K. F. Schlegel, Rath und Consistorialsecr. Hannover, im Verlag der Hahnschen Hofbuchhdlg. 1824. 8. (XVI. und 146 S.).

Der Gegenstand ist auch dadurch allgemein wichtig, weil er noch verschiedenen Meinungen unterliegt, und im Hannöverschen eine von dem dortigen Kirchenrechte, das der Vf. herausgegeben hat, abweichende Theorie aufgestellt worden. Diese nämlich will nur die Bauern durch die Schulordnungen verpflichten sowohl ihre Kinder zur Schule zu schicken, als auch auf jeden Fall das Schulgeld zu zahlen, wobei es ihnen frei steht ihre Kinder anderswo unterrichten zu lassen, die gebildetern Stände aber will sie nicht nur von diesem Schulzwang sondern auch von jener Schulpflichtigkeit ausgenommen wissen. Hr. Schl. dagegen sucht die bestehenden Verordnungen festzuhalten, mit der Erinnerung, daß sie unverletzlich seyn sollten, ehe sich eine neue Ordnung darstellt, weil sonst der kleinste Riß mehrere nach sich ziehe. Zweckmäßig giebt der Verf. zuerst einen Abriß der Geschichte des protest. Schulwesens zunächst in Absicht der Hannöv. Lande. Er theilt sie in 4 Perioden, die erste begreift den Zustand, wo nach Alles in chaotischer Verwirrung lag; die 2te von Erlassung der Kirchenordnungen an bis nach Beendigung des 30jährigen Krieges; die 3te von da bis

zur Errichtung der Schullehrer-Seminarien, wovon das in Hannover, nunmehr 70 Jahre bestehend (also gegen 1754 errichtet), eins der ältesten ist; die 4te wo man eine erweiterte Volksbildung bezweckte. Sehr schätzbare specielle Nachrichten von dem Hannöverschen Schulwesen findet man in diesen wenigen Bogen, und die allgemeine Geschichte der deutschen Schulen gewinnt hier wichtige Belege. Auch ergiebt sich, wie der Verf. S. 50 sagt, aus dieser Darstellung, „daß in christlichen Staaten das Schulwesen aus dem Kirchenwesen hervorgegangen sey;" überhaupt ist diese mit Geist und trefflichem Urtheil für die Verbesserung der Schulen abgefaßte Uebersicht den Lehrern und den Behörden der Schulen sehr zu empfehlen. Was Rec. in seiner Geschichte der Erziehung (Leipzig bei Göschen 1813.) im 2ten B. 3ten Abth. so wie in seiner Geschichte der Schulverbesserungen in Deutschland seit d. J. 1765. (in diesen Jahrb. der allgem. deutschen Volkssch. 1ster B. 1stes u. 2tes H. 2ter B. 1stes H. zum Theil aus eignem Quellenstudium mitgetheilt hat, würde dem Verf. noch gedient haben, wenn sein Zweck mehr diese allgemeinere Geschichte gewesen wäre. Seine Schlußbemerkung stimmt ganz mit unserer Ueberzeugung überein: „Nie werden bei uns, ja überhaupt in Deutschland, wo diese Volksschulen in einem vorzüglichern Zustande sich befinden, als bei manchen andern Nationen, die Zeiten wieder eintreten, wo man das Volk geflissentlich in Unwissenheit erhielt, sey es auch in dem Glauben, es dadurch glücklicher zu machen." Eben so einstimmig sind wir mit seinem begründeten Wunsche die Schulgehalte da, wo sie noch dürftig sind, zu verbessern.

Ueber den Hauptinhalt können wir nur kurz referiren. Der Verf. erkennt das Elternrecht zwar an, behauptet aber gesetzliche Beschränkungen desselben für die Aus-

übung von Seiten des Staates, weil die Kinder nicht der Willkühr der Eltern Preiß gegeben sind, und weil in ihnen die Staatsbürger heranwachsen. Warum der Verf. die Kirche zurückgesetzt, ja kaum bedacht hat, begreifen wir bei seinen obigen Urtheilen um so weniger. Eine allgemeine Oberaufsicht des Staates hierin ist nicht hinlänglich, es muß auch eine specielle angeordnet seyn. Jene enthält die Gesetzgebung in Schulsachen, und die administrative Fürsorge für die Schulstellen, ihre Befolgung u. s. w. die Specialaufsicht aber besteht in der Wachsamkeit über die Sittlichkeit der Lehrer und Kinder, über den Unterricht, den Schulbesuch u. s. w. und ist ganz besonders den Predigern übertragen. Sehr triftig scheinen uns die Einwürfe, daß die Gränzbestimmung, wer unter den Bauern begriffen sey, wer nicht, unauflösliche Schwierigkeiten habe: allein die Entwicklung des Rechts sowohl das dem Staat als das den Eltern zukommt, und die Gränze zwischen beiden ist keineswegs tief und scharf genug, und sagt nichts weiter, als was auch ältere Verordnungen sagen, daß Dispensationen statt finden müssen. Es bezieht sich alles auf die Verhältnisse in jenen Landen. Die Behauptung (S. 124.), daß in allen deutschen protestantischen Staaten durchgängig ein auch auf gebildete Stände gehender Schulzwang in Absicht der für die erste Jugend bis zur Confirmation bestimmten Districtsschulen statt finde, ist nicht erwiesen, vielmehr stehen Verordnungen, deren mehrere der Verf. selbst anführt damit in Widerspruch. Als Beilagen sind mitgetheilt Auszüge 1) aus den protest. Schulordnungen des Fürstenthums Hildesheim; 2) aus der Schulordnung für die Landschulen der Großherzogthümer Bremen und Werden v. 1752. Königl. Hannöv. Ministerium, Geistl. Depart. unter den 27. Febr. 1824. erlassenes Rescript an die Landdrostei zu

Stade, worin die allgemeine Schulpflichtigkeit d. i. die Entrichtung des Schulgeldes ausgesprochen worden. — Die speciellen historischen Mittheilungen machen dieses Buch sehr nützlich, wenn Refer. gleich urtheilen muß, daß der schwierige Punct auch hier noch nicht ins Reine gebracht sey.

---

3. **Die Pfarr- und Communalschule beide in Beziehung auf die Kirche und den Staat betrachtet von J. W. Braun, des ev. Predigeramtes Candidat. Heidelberg akadem. Buchh. v. Mohr. 8. (28 S.).**

Der Verf. sucht aus philosophischen Gründen zu beweisen, daß nur dann der Endzweck der Kirche und des Staates gleich vollkommen erreicht werde, wenn die Anstalten für die Erziehung und Bildung des Volkes unter dem leitenden Princip der Religion und der Kirche stehen. Seine Gründe sind tief geschöpft, aber der Entwicklung wäre mehr Klarheit zu wünschen, da doch die Schrift zur Würdigung des Gegenstandes bei öffentlichen Verfügungen bestimmt zu seyn scheint. Aber auch außerdem sind die Grundbegriffe, wie Schule und Bildung, theils nicht dem Sprachgebrauch gemäß, und theils zu undeutlich vorgetragen. Referent wünscht, daß dieses die Behörden nicht zurückhalten möge, das Gute in den vorgetragenen Gedanken zu erkennen.

---

4. **Ohne Disciplinirung der Volksschulen kein Heil von denselben. Allen thätigen Beförderern wahren Menschenwohls vertrauensvoll gewidmet von dem Verfasser. Liegnitz, bei G. W. Leonhardt. 1824. 8. (81 S.).**

Refer. empfiehlt auch Schulvorstehern diese kleine Schrift, weil sie wohl begründete Einwürfe gegen

manche noch herrschende Meinungen, und treffliche Rathschläge für Schulgesetzgebung enthält, obwohl Einzelnes paradox erscheinen mag und geprüft seyn will. Er spricht als erfahrner Schulmann. Seine Ueberzeugung, daß in der Schule, besonders auf dem Lande, der Religionsunterricht dem Lehrer nie durch den Prediger dürfe abgenommen werden, bedarf der Berichtigung. Daß aber bei aller Verbesserung unserer Volksschulen seit 30 Jahren noch vieles zu thun übrig sey, daß es haupsächlich noch an der rechten Disciplinirung fehle, und das diese nicht bloß durch die verbesserten Lehrmethoden komme, auch nicht bloß durch innere Erweckung der sittlichen und frommen Gesinnung, sondern daß vielmehr die Zucht hinzukommen müsse, um den Kindern gute Gewohnheiten eigen zu machen; wie auch, daß man den Schulen die Gesetze in einem pädagogischen Stufengang geben müsse; ferner, daß Prämien nichts taugen — in allem diesem stimmt Refer. dem wackeren Manne von ganzem Herzen bei. Er schreibt praktisch und verdient gehört zu werden; auch in dem Anhang über Behandlung der Lüge und Wollust bei Schülern.

---

5. Idee einer pädagogischen Wissenschaftskunde für deutsche Volksschullehrer. Von Wörlein Lehrer an der Volksschule zu Weihenzell. Nürnberg, bei Fr. Campe. 1824. 8. (VI. u. 151 S.).

Ein gewisses Ideal von dem Stande der Volksschullehrer begeistert den Verf. und setzt ihn in einen Kampf mit der Wirklichkeit. Daß er es redlich meine, sagt selbst das Ueberspannte in seinen Meinungen. Er will daß die Pädagogen über andern Beamten im Staate stehen, und die Schulen die vornehmsten Anstalten seyen. Damit nun die Schullehrer hierzu gelangen, hält er eine voll-

ständige wissenschaftliche Encyklopädie für ein nothwendiges Studium. Rec. möchte hier vor allem gegen eine neue Form des alten dem Schulstande gefährlichen Pedantismus warnen. Da indessen der Verf. das Werden der Menschheit anerkennt, so wird sich ihm selbst hieraus der Begriff der Bildung mehr entwickeln und so manches berichtigen; er wird alsdann auch sehen, daß eine Encyklopädie, wie er sie bis in eine Menge von Zweigen angezeichnet hat, nicht mehr nöthig ist, wenn sein Ideal realisirt wäre, und daß um dasselbe zu realisiren, eine solche am wenigsten dient, sondern daß vielmehr, wie überall das Wirken im Reiche Gottes ist, der Schullehrer auch seine eigne Bildung von innen heraus bewirken muß. Dazu führt aber gewiß keine Vielwisserei, die in Allem Etwas giebt. Sein Versuch einer solchen pädagogischen (?) Wissenschaftskunde wird sich ihm selbst bei tieferem Eindringen in die Wissenschaften nicht bewähren, und sein kritisches Verzeichniß von Schriften in denselben, das alle, so verschiedenartig sie auch sind, lobt und bewundert, zeugt mehr von Eifer für das Studium, als von diesem selbst.

---

6. Aufsätze über Unterricht und Erziehung für Lehrer und Eltern von J. Fr. Wilberg, Lehrer u. Schulpfleger in Elberfeld. Erstes Bändchen. Essen bei Bädeker. 1824. 8. IV. u. 400 S.).

Dieser anerkannte praktische Lehrer theilt in diesem Buche aus seinem Schatze viel Treffliches mit. Es sind 21 Aufsätze, die meist schon früher gedruckt sind, nunmehr aber erst zusammengestellt und dem Buchhandel übergeben. Sie handeln von dem Gemüthe des Lehrers, von der Erziehung zur Religion, zur Sittlichkeit, von der häuslichen Erziehung, von der Schule, von Lehrweisen u. dgl. und bestehen zum Theil in Reden, die

bei Gelegenheiten gehalten worden. Auch fehlt es ihnen nicht an rednerischer Fülle und guter Sprache, und sie belehren und erwärmen, wenn sie auch nicht immer die Begriffe erschöpfen, und tief genug auf den Grund gehen. Der Verf. geht in Manchem von geltend gewordenen Ansichten ab, z. B. über das Katechisiren, aber man möge ihn mit Aufmerksamkeit und unbefangenem Urtheile hören, auch da wo wir ihm nicht beistimmen.

---

7. Vorlesungen pädagogischen Inhalts, vornehmlich über den Werth der Muttersprache und der Geschichte als allgemeinen Bildungsmittel gehalten im Museo zu Bremen 1822 u. 1823. v. H. Rump, Professor an der Gelehrtenschule und Bibliothekar. Bremen bei J. G. Heyse. 1824. 8. (339 S.).

Auch den Schullehrern empfiehlt der Unterzeichnete diese geistreichen Reden, welchen die classische Bildung des Verf. eine Klarheit und Schönheit gegeben hat, daß auch der Leser, welcher selbst dieser Bildung entbehrt, besser wie in so vielen populären Schriften unterhalten und belehrt wird. In den ersten 3 Vorlesungen lernt er die Muttersprache als Bildungsmittel recht gründlich und deutlich erkennen, und lernt nebenbei den frommen Sinn, der in dem deutschen Familienleben erwächst, zugleich von dieser Seite schätzen. Der Erzieher erhält dabei wichtige Winke. Die folgenden 4 Reden über die Geschichte als Bildungsmittel eignen sich zwar mehr für die Lehrer an höheren Schulen, lassen aber auch die minder gebildeten Leser nicht leer ausgehen. Eine Zugabe von einigen Vorlesungen, die in den Jahren 1819 u. 1821. von dem Verf. gehalten worden, enthält 1) zwei Vorles. über die deutsche Volks-Eigenthümlichkeit in den ehemaligen Reichsstädten; 2) Ansichten auf einer Ferienreise nach

London und in der Umgegend Londons, 2 Vorlesungen. Hierauf folgt eine Beilage zu den ersten 7 Vorlesungen von kernhaften Stellen aus den von Luther jetzt gerade vor 300 Jahren verfaßten Schrift: „An die Bürgermeister und Rathsherrn aller Städte in Deutschland, daß sie christliche Schulen aufrichten ꝛc.“ nur wenige Seiten aber eine Fülle von Geistesnahrung für alle Lehrer und Lernende. — Und so dürfen wir wohl dieses ganze Buch für eines der vorzüglichsten in der neuesten pädag. Literatur halten.

---

8. Kritik der Schulen und der pädagogischen Ultra's unserer Zeit zu ihrem und der Staaten Besten. Von Ed. Glanzow. Bremen bei J. G. Heyse. 1824. 8. (306 S.).

Der Verf. erklärt sich mit Freimuth für das Bestehende, und dazu gehört in unsern Zeiten nicht wenig, da die Opposition vorjetzt die siegreiche und verfolgende Partei ist, wozu sich alle Tage mehrere bekennen, die den Mantel nach dem Winde hängen. Auch verbreitet er sich mit Blicken auf den Wechsel insbesondre der philosophischen Systeme in neuerer Zeit, über das Verhältniß des Idealen zum Realen (Bestehenden); nur hätte er kürzer seyn können, um eher zur Sache zu kommen. Er will, daß man den Auctoritätsglauben bei der Jugend festhalte, und wer wird ihm hierin nicht recht geben? Ueberhaupt sagt er viel Wahres, das zu beherzigen ist, unter andern auch gegen das Treiben von einem Vielerlei in den Schulen, und für einen einfacheren und gründlicheren Elementar-Unterricht. Wer etwa von unsern Lesern die oben unter Nr. 5. angezeigte Schrift lesen sollte, dem rathen wir hierauf die gerade entgegengesetzten Meinungen in dieser vorliegenden zu lesen, und sodann unbefangen ab-

zuwägen. Denn auch in dieser Schrift ist viel Unrichtiges mit dem Richtigen vermischt; in ihr wird sogar verlangt, daß die Schule von der Kirche und das Schulwesen von der Aufsicht des Geistlichen gänzlich getrennt werde, was man nach den übrigen Grundsätzen des Verf. am wenigsten erwarten sollte. Ueberdas will er den niederen Schulen doch gar zu viel von Unterricht entziehen, z. B. daß nicht einmal alle Kinder schreiben lernen. Es ist zu bedauern, daß der Verf. einem Ultra des Zeitgeistes selbst wieder ein Ultra entgegensetzt. Doch wir denken an die Ermahnung des Apostels; Prüfet alles, und das Beste behaltet.

---

9. Reden und Abhandlungen pädagogischen Inhalts, von Rudolf Hanhart. Winterthur in der Steinerischen Buchhandlung. 1824. 8. (X. u. 435 S.).

Hr. Prof. Hanhart zu Basel, Rector des Gymnas. und der Realschule daselbst übergiebt uns in diesem Bande 8 Reden und 10 Abhandlungen. Die 1ste Rede (v. J. 1817.) legt die häusliche Zucht und Gewährung ans Herz; die 2te zeigt den Nutzen der Schuldisciplin mit dem für die Laxität unserer neuern Pädagogik so nöthigen Erinnerung, daß die Jugend für den Ernst des Lebens erzogen werden müsse; die 3te (1819.) will aber auch den fröhlichen Sinn der Schuljugend belebt wissen auf die rechte Weise; die 4te (1820.) tadelt die Sehnsucht der Eltern nach Abkürzung der Schulzeit ihrer Söhne, wenn sie nicht mit sorgfältigem Anhalten zum Benuzen der Schulzeit verbunden ist; die 5te (1822.) giebt die Sorge für bürgerliche Gesundheit der Schüler an; die 6te (1818.) beantwortet die Frage, wie der Homer in dem dortigen Gymnasium erklärt werden solle? und fügt zu eignen trefflichen Winken eine Stelle unsers Präceptors

Melanchthon, aus einer Schulrede gleiches Inhalts hinzu; die 7te (1821.) erinnert an Seb. Spörlin, einen Landprediger (gest. 1812.), der sich um die Basler Landschulen sehr verdient gemacht; die 8te (1823.) empfiehlt den Gesang als Bildungsmittel. Die 2te Abth. ist die größere. Sie enthält Abhandlungen, wovon mehrere sich auf Einrichtungen zunächst von dortigen Real- und Gymnasial-Schulen einlassen, aber auch allgemein praktische Gedanken; andre sprechen über den wechselseitigen Unterricht, seine Vortheile und große Nachtheile, über die Verdienste des Pater Girard um das Schulwesen, über die Bildung der Landschullehrer, mit Beilagen aus Schullehrer-Conferenzen, über weibliche Erziehung (Geßners christl. Religionslehre wird „ein goldnes Buch für die zartere Jugend" genannt, und über die Veredlung des Handwerkstandes. Vielseitigen Amtserfahrungen, reife Besonnenheit und praktische Einsicht bezeichnen diese Aufsätze.

---

10. Erziehung und Unterricht. Ein Hand- und Hülfsbuch für Väter, Mütter, Erzieher und Lehrer von D. G. L. Jerrer. Nürnberg bei Fr. Campe. 1822. 8. (XVI. u. 416 S.).

Der Verf. hat das was ihm das Beste und Anwendbarste schien aus den neuern Erziehungsschriften mit seinen Erfahrungen und Grundsätzen in diesem faßlich geschriebenen Buche zur allgemeinen Brauchbarkeit zu vereinigen gesucht. Zuerst die Erziehungslehre: 1) von der körperlichen Erziehung; 2) von der Bildung der Seele, nach den drei Gemüthsvermögen geordnet; einige handeln noch insbesondre von der Erziehung des weiblichen Geschlechts; hierauf folgt die Unterrichtslehre, welche 1) die allgemeinen Gesetze, 2) die spe-

ciellen in Beziehung auf die nächsten Gegenstände des Unterrichts angiebt. Neues werden die Lehrer, welche doch mit den besten Erziehungs- und Unterrichts-Schriften selbst bekannt seyn müssen, hier wenig finden, auch kein eignes System, keine tiefere Begründung, keine entscheidendere Zurechtweisung in so manchen schwierigen Fällen hier suchen: indessen hat dieses Buch als eine aus einigen Hauptbüchern gesammelte Uebersicht des Wissenswürdigsten in diesem Fache, dabei auch vieler Schriften obgleich ohne Auswahl, seine Brauchbarkeit.

---

11. Entwurf eines auf Menschennatur und Menschen-Bestimmung gegründeten vollständigen Erziehungs-Systems. Von Dr. Fr. Oberthür. Elberfeld Schönian'sche Buchhdlg. 1824. 8. (168 S.).

Eine Preißschrift von dem berühmten Verf. Prof. der Theol. zu Würzburg, aus den Zeiten als der Fürst Primas jenes Bisthum erhielt; einiges hat Hr. Dr. O. bei der jetzigen Herausgabe hinzugefügt. Obgleich sich fast alles specielle auf die dortige Gegend und auf einen früheren Zustand des Schulwesens in derselben bezieht, so findet der Leser doch manche nützliche Vorschläge zum allgemeinen Gebrauch. Von der Erziehung überhaupt ist weniger die Rede, als von Schulen, von den untern und obern, in allen Classen, und von Universitäten. Die Grundsätze und Einrichtungen kann übrigens Refer. theils nicht dem jetzigen Bedürfniß gemäß, theils nicht den Ideen, die man im Leben schon bewährt gefunden, entsprechend finden.

---

12. Ideen zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters. Von J. Ch. A. Grohmann, Prof. d. Philos. in Ham-

burg. Elberfeld, Schönian'sche Buchhdlg. 1824. 8. (XVIII. u. 420 S.).

Der auch für die Pädagogen verdienstvolle Verf. theilt die 3 Perioden des kindlichen Alters von der Geburt an so ein: die erste ist die Entwicklung des animalen Begehrungsverm. die 2te die Entw. der humanen Neigungen, die 3te die Begrenzung und Befestigung der kindlichen Formen. Was er von der ersten sagt, dient allerdings für die Erziehung in den ersten Lebens-Jahren, enthält aber nichts, daß nicht schon bekannt wäre, und das nicht auf wenigeren Bogen bestimmter und praktischer hätte können gesagt seyn; mehr praktisch finden wir, was er von der zweiten sagt, die er mit dem 8ten oder 9ten Jahr beendigen läßt; die Anmerkungen unter dem Texte zeichnen sich durch gute Erinnerungen und Winke aus. „Die Erziehung soll den Menschen heißt es am Schluß, zur höchsten moralischen Freiheit erziehen. Welche psychologische Hülfsmittel dazu in der sich selbst entwickelnden Natur des Menschen liegen, dieß wollten wir hier in einigen beiläufigen Bemerkungen angeben.“ Die Bemerkungen, welche gegen hergebrachte Verfahrungsweisen in der Erziehung gehen, wird der Leser beherzigen, in manchen auch wohl etwas Uebertriebenes sonst wohl begründeter Einreden finden. Wenn der das freie, von herrschenden Systemen unabhängige Psychologisiren mit Recht liebende Verfasser den folgenden Theil, in welchem er die Entwicklung jener 3ten Periode verspricht, bündiger, und weniger in dem Tone der häufigen Ausrufungen und Fragen im Betrachten der Natur, als in dem Tone des scharfen Beobachtungsgeistes und der bestimmten Begriffedarlegung vorträgt, so wird sein Buch erst eigentlich seinen Nutzen erweisen. Recensent stimmt zwar in jener Grundeintheilung und in manchem andern nicht mit dem Verf. überein, freut sich

aber immer, wenn er auch andere Ansichten in diesem Gebiete, worin er selbst lange gelebt und sich umgesehen hat, mit Scharfblick und Gründlichkeit angegeben findet.

---

13. Rede über Erziehung und Unterricht, Bildung und Vorbildung; zur Feier des Geburtst. des Königs am 27ten Sept. 1823. im Ulmschen Gymnasium gehalten von G. H. Moser, Doct. d. Philos. und Prof. Ulm bei Wagner. 4. (12 S.).

Der Verf. welcher schon länger her seinen Ruhm sowohl als Gelehrter in dem humanistischen Fach, wie als Gymnasiallehrer behauptet, bewährt in dieser Rede seine tiefen pädagogischen Blicke und Erfahrungen. Indem er unter Erziehung „die freithätige Entwicklung der Kräfte der Vernunft und des Verstandes, des Gemüths und des Körpers, und Hinaufsteigern derselben in die Nähe des Ideals durch Einwirkung von außen“ versteht, so begreift er den Unterricht mit darin, und verlangt Vielseitigkeit der Bildung ohne jedoch der Gründlichkeit Eintrag zu thun. Der Verf. zeigt die Verkehrtheiten der Basedowschen, sogenannten liberalen Erziehungsmethode, und das Rechte des Humanismus, er weiset auf den Grund aller Bildung, die Religion hin, die aber nicht durch bloßes Lehren gegeben sondern anerzogen wird; er rügt den verderblichen Wahn des Philanthropismus, daß an allem Bösen, das sich an dem Kinde zeige, nur die schlechte Erziehung schuld sey, und die nicht minder verderbliche Maxime, den Menschen nur für die Zeit, in der er lebt, und also zum Kind der Zeit zu erziehen; und so rügt er auch die Förderung der Selbstsucht durch die zu große Sorgfalt für das Aeußerliche u. dgl. das, so kurz es auch gesprochen ist, doch mit Kraft und Licht

gesprochen worden, so daß wir dieser Rede Lehrer an höheren und niederen Schulen zu Lesern wünschen.

---

14. Die Erziehungsschule von D. G. Salomon und M. Fränkel in Hamburg. Hamb. in Comm. bei Perthes u. Besser. 1821. 8. (83 S.).

Schon oben (S. 147.) ist diese Schrift von Israeliten, die als gebildete Pädagogen sich um die Verbesserung der Schulen in ihrer Nation sehr verdient machen, mit gerechtem Lobe erwähnt worden, und wir zeigen sie hier nur noch darum an, weil sie auch viel Gutes im Ganzen und in den ungemein praktischen einzelnen Puncten für das Schulwesen überhaupt enthält. Wir können hier übrigens nicht auf die Schrift weiter eingehen, sonst würden wir wohl hier und da etwas zu erinnern finden. Billigen müssen wir es, daß das religiöse Princip festgehalten wird. Die Verff. sprechen sich darüber S. 24. folgendermaßen aus: „Ein Israelitenthum im Sinne der Propheten, welches von dem einigen Allvater ausgehend, als eine Religion der innern Heiligung und des Rechtthuns den Menschen zu erhalten strebt, soll in dieser Anstalt gelehrt und gezeigt werden.“ Darüber hat Rec. übrigens hier nicht zu urtheilen.

Schwarz.

---

c. Kritische Uebersicht der, in den neuern Jahren über die sämmtlichen Unterrichtsgegenstände für Volksschulen erschienenen Lehr- und Handbücher. (S. 4ten Bandes 1stes Heft. Seite 154—174.)

(Fortsetzung).

II. Rechnen.

Einen bedeutenden Rang unter den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule nimmt ohne Widerrede auch das Rechnen ein. Es verdient nicht bloß darum alle Aufmerksamkeit, weil es im gemeinen Leben gar nicht entbehrt werden kann, indem sich nicht einmal eine kleine Haushaltung, viel weniger ein nur einigermaßen großes Geschäft ohne dasselbe führen läßt, weit wichtiger ist es für die Schule, weil es ein ganz vorzügliches Mittel zur Entwickelung, Uebung und Stärkung des menschlichen Geistes ist; in früheren Zeiten pflegte man in den Schulen zuvor auch zu rechnen, aber es geschah dieß gewöhnlich nur schriftlich, auf eine so mechanische Weise und ohne alle Entwicklung der Gründe, daß der geistige Gewinn nur höchst geringfügig dabei seyn konnte. Erst in den neuern Zeiten, von Basedow und von Rochow an, begann eine zweckmäßigere Behandlung dieses Unterrichtszweiges, besonders dadurch, daß man das sogenannte Kopfrechnen einführte. Das größte Verdienst war indessen auf jeden Fall der Pestalozzischen Schule vorbehalten. Wie sie überhaupt in unserm deutschen Unterrichts- und Erziehungswesen ein herrliches Licht angezündet hat, so muß man ihr insbesondere einräumen, dem Rechnen seine bestimmte Stelle in unsern Schulen angewiesen zu haben. Wer einen geschickten Lehrer diesen Unterrichtsgegenstand nach Pestalozzischer Methode hat behandeln sehen, der wird eingestehen, daß nichts so

geeignet sey, die Denkkräfte anzuregen und in zweckmäßiger Uebung zu erhalten, wie das Rechnen.

Nicht leicht wird man irgend einen andern Zweig unsers deutschen Schriftenthums so reichlich ausgestattet finden, als diesen. Ein gewissor Professer Scheibel zählte schon im Jahr 1789. 325 arithmetische Schriftsteller, davon ihm doch gewiß auch noch viele entgangen waren. Wie groß mag also die Zahl der jetzt vorhandenen Anleitungen zum Rechnen seyn, da uns jede Messe, seit jener Zeit 10—20 ja oft noch weit mehr neue gegeben hat. Wohl bedarf also der Unkundige, insbesondere hier, einer Leitung, wenn er bei Anschaffung seiner Bücher nicht ganz irre gehen soll. Der Zweck, den wir uns bei der kritischen Uebersicht vorgesetzt haben, erlaubt uns nur auf die neueren Schriften dieses Unterrichtsgegenstandes Rücksicht zu nehmen; da aber gerade diese aus der Zeit sind, in welcher man erst angefangen hat, ihn zweckmäßiger für die Schule zu behandeln, so können die früheren auch aus diesem Grunde hier ganz übergangen werden, obgleich so manches Buch noch immer großen Werth hat. Mit Recht setzen wir diejenige Schrift, welche in dieser Hinsicht besonders Epoche machte, an die Spitze, es ist:

Pestalozzis Anschauungslehre der Zahlverhältnisse. 3 Hefte. Zürich.

Wie viel man auch, gleich bei Erscheinung dieser Schrift nicht ohne Grund, an ihr auszusetzen hatte, so bleibt sie doch immer noch ein Hauptbuch für denjenigen, der die Zahlenverhältnisse nach ihrer eigentlichen Bedeutung und nach ihrem mathematischen Stufengange kennen lernen will. Zwar ist man darüber jetzt auch gar nicht mehr im Zweifel, daß diese Bücher, nach ihrer eigenen Form, nicht in unsere Volksschulen angewendet werden können, aber das eigentliche Wesen

dieser bildenden Methode ist hier so klar dargestellt, daß man nicht besser als aus dieser Quelle schöpft, um sich eine recht lebendige Ueberzeugung von dem Vorzug derselben zu verschaffen. Mit dem Studium derselben sind aber noch in Verbindung zu setzen:

Die Elemente der Zahl, von Joseph Schmidt. Heidelberg.

Wenn jene Lehrbücher gleichsam die bloßen Balken eines Gebäudes enthalten, so findet man hier dagegen die Ausfüllung dieser Balken in demselben Geiste, nur noch freier, umsichtiger, oft in einem hohen Grade erschöpfend. Wer sich überzeugen will, wie außerordentlich die Geisteskräfte durch das Rechnen in Anspruch genommen, im richtigen Auffassen, im Vergleichen und Unterscheiden, im Urtheilen und Schließen geübt werden, der kann es besonders da, wo ein gewandter Lehrer nach diesem Buche zu unterrichten versteht. Zu diesem Buche gehört:

Die Anwendung der Zahl auf Raum, Zeit, Werth und Ziffer nach Pestalozzischen Grundsätzen bearbeitet von Joseph Schmidt. Heidelberg.

Das vorige Buch hat es ausschließend mit Zahlgrößen zu thun, dieses hingegen sucht die Zahl anzuwenden, wie das gemeine Leben es erfordert. Beide stehen also in unmittelbarer Berührung, und müssen beim Studium bald miteinander verbunden werden. In beiden giebt der Verfasser zu erkennen, daß er seinen Unterrichtsgegenstand geistig aufgefaßt hat, und geistig zu behandeln weiß. Wer diese Bücher versteht, dem wird das bloße mechanische Rechnen ein Greuel seyn. Wem daran gelegen ist, die früheren Pestalozzischen Lehrbücher über das Rechnen mit diesen Schmidtischen Werken zu vergleichen, der wird in folgender Schrift volle Befriedigung finden:

Die Pestalozzische Zahlenlehre und die Schmidtischen Elemente der Zahl nach ihrem arithmetischen und formalen Werthe dargestellt und miteinander verglichen, nebst einem Plane zu einer Arithmetik für Volksschulen von M. E. D. F. Hoffmann. Stuttgart.

Nicht nur die zwischen beiden genannten Büchern angestellte Vergleichung, sondern auch der Plan zu einer Arithmetik für Volksschulen verdienen Beachtung. Wer den Unterricht im Rechnen auf eine wirklich bildende Weise in seiner Schule treiben will, der darf ihn nicht nur einseitig aufgefaßt haben, darum sind ihm solche Bücher wie das obengenannte dringend zu empfehlen, damit er ihn nach allen Seiten hin erkennen und frei behandeln lerne.

Allgemeines Lehrbuch der Arithmetik, oder Anleitung zur Rechenkunst für Jedermann, von D. E. Tillich. Leipzig.

Dieses Buch, dessen trefflicher Verfasser viel zu früh für unser Schulwesen starb, war eins der ersten, das zwar in demselben Geiste das Rechnen behandelt, wie die Pestalozzischen Lehrbücher, aber dabei auch vieles Eigenthümliche enthält. Wie Tillich überall verdiente, gehört zu werden, wo er nur auftrat, so ist auch dieses Buch in vieler Hinsicht schätzbar. Der Lehrer, der es gründlich zu verstehen sucht, wird zuverlässig an vielseitiger Gewandtheit hinsichtlich der Behandlung der Zahl bedeutend gewinnen. In derselben Beziehung ist auch noch besonders zu empfehlen:

Leitfaden für den Unterricht im Rechnen nach Pestalozzischen Grundsätzen, von P. F. Th. Kawerau II. Bändchen 2te Auflage. Liegnitz. 1821.

Alle diese bisher genannten Schriften über das Rechnen haben für diejenigen Lehrer, denen daran gelegen ist, auf einer nicht gewöhnlichen Stufe für diesen Unterrichtszweig zu stehen, einen recht sehr großen Werth. Für Lehrer an den niedern Volksschulen sind sie jedoch weniger geeignet, da sie vor allen Dingen nicht Rücksicht genug nehmen auf den allgemeinen Gebrauch. Sie beschäftigen sich nemlich vorzugsweise mit der Zahl allein und beachten das Leben nur wenig, da man doch, unsers Dafürhaltens, recht füglich die Verhältnisse des Lebens dabei benutzen kann, ohne auch nur im mindesten der Geistesentwicklung und Uebung Abbruch zu thun. Auch sind sie meistens viel zu gelehrt und oft weitschweifig, so daß sich viele Lehrer darum von dem Studium derselben sehr bald abgeschreckt fühlen, weil ihnen das Ziel, das erreicht werden soll, gar zu entfernt zu seyn scheint. Es liegt uns darum jetzt noch ob, auch einige hieher gehörige Schriften anzuführen, welche den Forderungen der gewöhnlichen Volksschulen mehr entsprechen. Nur diejenigen, welche uns als die vorzüglichsten erschienen, werden wir aus der großen Zahl derselben herausheben. Auch werden wir die Schriften über das Kopf- und schriftliche Rechnen nicht besonders nennen, zumal, da mehrere derselben beides berücksichtigen.

Anleitung zum Kopfrechnen. Rothweil. Es sind in Rothweil über mehrere Unterrichtsgegenstände besondere Schriften für die dortigen Schulen ausgearbeitet worden, welche alle von dem Eifer und von den Kenntnissen der Verfasser ein herrliches Zeugniß geben. Auch diese Anleitung zum Kopfrechnen verdient alles Lob. Sie ist klar und deutlich abgefaßt, so daß auch der minder geübte Schulmann sich ihrer mit Nutzen bedienen kann. Wer sie mit Leben und Regsamkeit in seiner Schule anwendet, wird herr-

liche Früchte ernten. Ein gleiches Lob gebührt folgendem Buche:

Gründliche Anleitung zur Kopfrechnung in 2 Abtheilungen, deren erste die Anleitung, die zweite 286 ausgerechnete Beispiele enthält, von M. Desaga. Heidelberg und Speyer bei Oßwald. 36 kr. rhein. 9 ggr. sächs.

Von demselben Verfasser hat man eine eben so empfehlungswerthe Anweisung zum schriftlichen Rechnen unter dem Titel:

Gründliche Anleitung zum schriftlichen Rechnen für Schulen und zum Selbstunterrichte. Heidelberg und Speyer bei Oßwald. 1 fl. 45 kr. rhein. 1 Thlr. sächs.

Der Volksschullehrer findet in diesem Buche alles, was er für seinen Zweck bedarf. Es bietet ihm treffliche Hülfsmittel für den Unterricht im Rechnen dar, indem es von den ersten Anfangsgründen bis zu den höheren Rechnungsarten von Stufe zu Stufe alles enthält, was in dieser Hinsicht gefordert werden kann, und überall mit reichlichen Beispielen versehen ist. Besonders verdient dieses Buch noch empfohlen zu werden durch die, in demselben enthaltene, anschauliche Vergleichung der verschiedenen Berechnungsweisen, ein treffliches Uebungsmittel für denjenigen, der den empfangenen Unterricht für sich selbst fortsetzen und fester begründen, oder, der überhaupt das Rechnen, besonders als Denkübung benutzen will. Auch demjenigen, der sich selbst unterrichten muß, weil ihm die Gelegenheit dazu in der Jugend mangelte, wird nicht leicht ein anderes Buch bessere Dienste leisten. Daß auf alle Maaß-, Münz- und Gewichtarten Rücksicht genommen und die Uebungsaufgaben auch besonders gedruckt sind, ist ganz an seinem Orte.

Anweisung zum Rechnen für Lehrer und

Lernende. Mit besonderer Hinsicht auf die Elementarmethode von M. E. G. Rebs. Erster Kursus, enthaltend das Kopfrechnen. Leipzig. 1819. 1820. bei Cnobloch.

Auch diese Anweisung verdient alle Aufmerksamkeit. Der Verfasser derselben hat seinen Gegenstand klar aufgefaßt und mit vieler Umsicht und Besonnenheit durchgeführt. Im Kopfrechnen, wo die Pestalozzischen Grundsätze überall vorherrschend sind, steigt er bis zur verkehrten Regel de Tri, Regel de Quinque und Gesellschafts-Rechnung hinauf. Indem er von der ganz richtigen Bemerkung ausgeht, daß das Kopfrechnen sich nicht auf das Tafelrechnen stützen dürfe, weiß er es gut zu vermeiden, daß ersteres nicht bloß eine Gedächtnißübung werde sondern sich frei und unabhängig bewege.

Anweisung zum Rechenunterrichte in Volksschulen nach der bildenden Methode von Dr. Heinrich Stephani. Ister Kursus: die Zahlenrechenkunst. IIter Kursus: die Ziffernrechenkunst. IIIter Kursus: die bürgerliche Rechenkunst. Nürnberg.

Schon des Verfassers Name dieser Anweisung bürgt dafür, daß man hier etwas Gediegenes und in jeder Hinsicht Brauchbares zu erwarten habe. Es ist hier alles auf eine, für jeden, nur einigermaßen gebildeten Lehrer, höchst klare und umständliche Weise vorgetragen. Wo das Rechnen in dem Geiste dieser Anweisung in den Schulen gelehrt wird, da muß es nothwendig höchst bedeutsam eingreifen in die gesammte Bildung des Schülers. Der Verfasser weist dem Rechnen in der Schule eine hohe Stelle an. Er sagt: „An ihm vermag der Geist seine Kraft des Schaffens und des Ordnens zu entfalten; durch ihn wird er gewöhnt, seinen Gegenstand scharf und fest aufzufassen, und stets mit klarer Besonnenheit zu Werke zu gehen;

durch ihn wird er veranlaßt, seiner Erkenntniß durch innere anschauliche Gewißheit das Siegel der Vollendung aufzuprägen." So gern wir nun dem Verfasser das Zeugniß geben, seine Aufgabe im Allgemeinen in einem hohen Grade befriedigend gelöst zu haben, so können wir doch nicht umhin, ihm in einem Hauptpunkte in Betreff dieses Buchs geradezu zu widersprechen. Der Verfasser stellt nämlich als einen besondern Vorzug seines Buch, vor allen andern, vor ihm erschienenen, auf, daß er in demselben den Rechenunterricht richtiger abgestuft habe, und so, wie es der Gegenstand erfordere. Er theilt den gesammten Rechenunterricht in 3 Kursus, wie er die Volksschule überhaupt in 3 Klassen theilt; für jede dieser 3 Klassen ist nun ein Kursus bestimmt. Der 1ste Kursus befaßt sich bloß mit der Zahlen-Rechen-Kunst, oder mit dem, was man gewöhnlich unter Kopfrechnen versteht. Der 2te Kursus nmfaßt die Zifferrechenkunst. Der 3te Kursus endlich ist der bürgerlichen Rechenkunst gewidmet und enthält nichts andres, als eine Anwendung der bis dahin erworbenen Rechnerfertigkeit auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden benannten Zahlgrößen und praktische Aufgaben, um die aus der Schule in jenes übertretenden Schüler hiermit gehörig auszustatten. Ref. kann dieses strenge Scheiden der drei Kursus in der Schule nicht gut geheißen. Alle drei Arten des Rechnens können und müssen in allen Klassen vorkommen, nur nicht das schriftliche Rechnen bei den ersten Anfängern. Die Anwendung der Zahl auf das bürgerliche Leben kann sehr oft ein herrliches Versinnlichungsmittel werden und wirkt auf die Entwickelung des Geistes gewiß, eben so tief ein, als die reine Zahl. Eben so kann das schriftliche Rechnen, richtig angewendet, schon sehr frühe seinen Anfang nehmen. Darum sind wir

der innigen Ueberzeugung, daß diese drei Arten des Rechnens immer vereinigt und von Stufe zu Stufe fortschreitend, behandelt werden müssen, so wie die Schule, die das bürgerliche Leben vorbereiten soll, es erfordert. So wie diese Anweisung vorliegt, wird sie zuverlässigvon vielen Lehrern gemißbraucht, welche meinen, bloß in der untern Klasse das Kopfrechnen anwenden zu dürfen, da es doch nach allen seinen Arten und Veränderungen durch alle Klassen fortdauern muß. Diese verschiedene Ansicht, welche wir, in Beziehung auf diesen Punkt, auszusprechen für unsere Pflicht halten, benimmt jedoch dem Buche gar nichts von seinem Werthe. Im Gegentheile wiederholen wir hier: diese Anweisung zum Rechnen ist eine der besten für Volksschulen und sie sollte darum in den Händen recht vieler Lehrer gefunden werden.

Eine treffliche Anweisung zum Rechnen, ganz nach der Idee, welche wir so eben aufgestellt haben, wo das Kopfrechnen mit dem schriftlichen Rechnen vereinigt ist und wo überall das bürgerliche Leben berücksichtigt wird, findet der Lehrer in folgendem Buche:

Leitfaden zur zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts im Rechnen für Landschulen und für Elementarschulen in den Städten von Wilhelm von Türk. 3te Auflage. Berlin, bei Späthen.

Der würdige Verfasser dieses Leitfadens, der sich um unser deutsches Schulwesen sehr viele Verdienste erworben hat, hielt sich selbst eine Zeit lang in der Pestalozzischen Erziehungs-Anstalt auf. Er hatte also Gelegenheit, dort die Methode von allen Seiten kennen zu lernen. Daß er diese Methode selbstständig weiter ausbildete, und für den Zweck der niedern Volks-Schulen geeigneter bearbeitete, davon ist vorliegende Schrift ein herrlicher Beweis. Der Verf. Regierungs-

und Schul-Rath in Potsdam, fand sich veranlaßt, mehrere Schullehrer aus der Nachbarschaft einzuladen, wöchentlich zweimal zu ihm zu kommen. Sie folgten seiner Einladung. Er behandelte sie wie unerfahrne Schüler, fing mit dem Zählen an, schrieb auf, was er zu diesem Behufe für nöthig hielt, und so entstand dieser Leitfaden. Schon die Entstehung dieses Buchs erregt also ein gutes Vorurtheil dafür und man findet sich nicht getäuscht. Es findet hier der Lehrer alles beisammen, was er für seine Schule bedarf, sowohl für das Kopf- als auch für das schriftliche Rechnen. Auf 48 Stufen ist hier alles, was der Kreis des Rechnens in einer Volksschule in sich schließt, in einem hohen Grade planmäßig und verständlich, so wie auch wohlgeordnet dargestellt. Die früheren Schriften der Lehrer aus der Pestalozzischen Schule waren oft zu gewaltthätig zu Werke gegangen, hatten alles Alte gleichsam über den Haufen geworfen und in vieler Hinsicht ein ganz neues System aufgestellt, ein System das, wie schon oben bemerkt wurde, für unsere gewöhnliche Volksschule auf keine Weise passend war. Schon daß sie die gewöhnlichen Benennungen gänzlich weglassen und neue dafür aufstellen, hat viele der ältern Lehrer abgeschreckt. Um so erfreulicher mußte es seyn, einen Mann auftreten zu sehen, der, wohlvertraut mit den Grundsätzen der Pestalozzischen Schule, das anerkannt gute Alte mit dem erwiesen guten Neuen, zu einem schönen Ganzen zu verarbeiten wußte. Das kann in der That im vollen Sinn von dem gegenwärtigen Werke gesagt werden; was seit Jahrhunderten über diesen Unterrichtsgegenstand gedacht und geschrieben und von den geachtetsten Schulmännern für gut anerkannt wurde, das findet man hier beisammen. So sehr wir indessen diesen Leitfaden rühmen müssen, so müssen wir doch gestehen, daß wir auch einige Forde-

rungen, die wir an ein solches Buch machen, nicht befriedigt sehen. Wir findem nämlich, daß der Verfasser die Elemente des Rechnens, auf die, unsers Dafürhaltens außerordentlich viel ankömmt, viel zu kurz und darum nicht befriedigend dargestellt hat. Dieser Theil ist bei Stephani, Desaga und andern viel besser bearbeitet. Auch vermißen wir bei manchen Rechnungsaufgaben noch mehr Beispiele für den unkundigen Lehrer. Gar manchem Lehrer werden die Regeln erst durch die Beispiele klar, darum dürften sie auf keine Weise fehlen. Diese kleinen Ausstellungen, welche wir an diesem Buche zu machen haben, hindern jedoch gar nicht, es für eins der wichtigsten zu erklären und allen Lehrern auf das dringendste zu empfehlen. Möchte es nur dem Verleger gefallen, den Preis bedeutend herunter zu setzen, denn bei der Menge der Schulschriften, die der Lehrer bedarf, wird es unsern, gewöhnlich schlecht besoldeten, Schulmeistern sehr schwer, solche theure Bücher sich anzuschaffen. Es gehört zu diesem Buche auch noch ein 2ter Theil, welche die höhern Rechnungsarten enthält. Will ein Lehrer sich weiter in diesem Fache ausbilden, oder hat er in höhern Schulen Unterricht zu ertheilen, so ist ihm dieser ebenfalls recht sehr zu empfehlen. Beiden Theilen sind noch besondere Tafeln mit Uebungsbeispielen zum schriftlichen Rechnen angefügt.

Anweisung zum Rechnen von D. Wilhelm Harnisch, erweitert und mit einer Beispielsammlung versehen von M. H. Mücke. Breslau.

Auch dieses Buch muß zu den bessern der neuen Zeit gerechnet werden. Wie der kraftvolle Harnisch überall das Zeitgemäße und wirklich anwendbare richtig erkennt, so auch hier. Das Alte ist mit dem Neuen trefflich benutzt, und überall auch das wirkliche Leben, wozu die

Schule vorbereiten soll, Rücksicht genommen. Die ersten Uebungen sind sehr zweckmäßig und nicht zu kurz dargestellt. Weniger befriedigen uns die höhern Stufen; dort sind unstreitig mehrere zu dürftig behandelt. Es möchten wohl nur wenige Lehrer im Stande seyn, z. B. die Regel de Tri insofern sie zum Kopfrechnen gehört, nach dieser Anweisung gründlich zu lernen. Leicht aber kann der Verfasser diesem Mangel abhelfen, was sehr zu wünschen ist, da das Buch sonst in einem hohen Grade empfohlen werden muß.

Noch verdient hier jedem Lehrer der Zahlenunterricht empfohlen zu werden, welcher sich im 3ten Theile von

Denzels Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre für Volksschullehrer, Stuttgart,

befindet. Er enthält nur dasjenige, was in die unterste Klasse der Volksschule gehört. Möchte es dem verdienstvollen Verfasser gelingen, dieses herrliche Werk, das sich in den Händen aller Lehrer befinden sollte, recht bald zu vollenden.

Arithmetisches Exempelbuch für den Schul- und Privatunterricht von Chr. Hahn. Frankfurt a. M. Herrmann.

Unter den vielen Exempeltafeln und Exempelbüchern, zum schriftlichen Rechnen, nimmt dieses unstreitig einen vorzüglichen Rang ein. Die beiden ersten Kurse enthalten einen ungemein reichen Schatz von Aufgaben, alle höchst zweckmäßig geordnet bis zur Regel de Tri. Der 3te Kursus soll die höhern Rechnungsarten enthalten. Dieses Exempelbuch hat die eigene Einrichtung, daß die Exempel auf jeder Seite in 2 Colonnen stehen die mit denselben Nummern fortrücken. Dadurch wird bezweckt immer 2 Schüler neben einander, auf derselben Seite des Buches, und doch ein anderes Exem-

pel rechnen zu lassen, wodurch vermieden wird, daß einer dem andern etwas absieht. Die Resultate sind nicht den Exempeln beigefügt, sondern in einem besondern Hefte für den Lehrer gesammelt, so daß er durch dieses Mittel leicht eine große Anzahl Schüler zweckmäßig beschäftigen kann.

Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen und praktischen Arithmetik, so wie in dem algebraischen Schrift- und Kopfrechnen für höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Seminarien von Dr. F. A. W. Diesterweg, Direktor der K. Schullehrer-Bildungs-Anstalt zu Mörs. Erster Theil, Theorie der Arithmetik. Zweiter Theil, Praxis der Arithmetik. Dritter Theil, Algebra. Bonn. 1823.

Wir glauben auf jeden Fall den Dank recht vieler Lehrer zu verdienen, denen daran gelegen ist, einen höheren Grad mathematischer Kenntnisse sich zu erwerben, wenn wir sie auf dieses vortreffliche Werk aufmerksam machen. Es ist, wie auch der Titel schon besagt, nicht für niedere Volksschulen, sondern für solche Schulen bestimmt, die auf einer höhern Stufe sich befinden. Da man aber mit Recht von dem Lehrer fordern muß, in seiner Geistesbildung höher zu stehen, als seine Schüler, so muß er, wenn er sich diejenigen Kenntnisse erworben hat, deren er sich auf keine Weise entschlagen kann, auch solche Bücher studiren, die ihn weiter führen. Das hier genannte ist ihm zur Erweiterung seiner arihmetischen Kenntnisse unbedingt zu empfehlen; bei einem zweckmäßigen, geordneten Studium desselben, muß wahre Geistesbildung, unfehlbar außerordentlich gewinnen. Diese Schrift setzt den Elementarunterricht im Rechnen voraus und soll, wie der Verfasser sich darüber ausdrückt, „an das bereits

Erlernte sich anschließen, dasselbe begründen und erweitern, die erlangte Fertigkeit erhöhen, den Stoff zu häuslichen Arbeiten liefern und zur Ausarbeitung von Uebungsheften Anleitung geben. Darum werden meistens nur Fragen und Aufgaben ohne Beifügung der Antworten und Auflösungen hingestellt, theils, um der individuellen Behandlung des Lehrers nicht vorzugreifen, theils, um dem Schüler nicht vorzudenken, sondern um denselben nur in seinem Nachdenken zu leiten, und auf die wichtigsten Gesichtspunkte aufmerksam zu machen." Der Verfasser behauptet besonders, daß durch eine richtige Behandlung der Arithmetik, wie er sie in seinem Leitfaden darbietet, das Sprachvermögen, und dadurch die Geisteskraft, mehr gewinne, als auf so manche andere Weise. Wir stimmen ihm darin in jeder Hinsicht bei und wünschen darum dieser Schrift, welche einen ganz neuen, bisher unbekannten Weg einschlägt, recht vielen Eingang bei Lehrern und Schulen.

II.

Miscellen.

Nachrichten von Schulen in Ostindien.

(Aus dem wichtigen Werke: Neuere Geschichte der Evang. Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien rc. herausgegeben von D. G. Chr. Knapp rc. in Halle. 72tes St. 1824).

Wir lesen hier folgende Berichte von Schulen in den Missionsplätzen:

1. Calcutta. „Der Bericht über die Schulen lautet sehr günstig; die Kinder machen gute Fortschritte, und es sind 4 neue Schulen in Bengalen angelegt worden, für welche der Grund und Boden zum Theil durch Geschenke gewonnen ist. Zum Gebrauch in den Schulen wurden 3 neue Schriften: die Reden, die Wunder und die Gleichnißreden unsers Herrn, in den 3 verschiedenen Mundarten dieser Gegend gedruckt, zusammen 18,000 Exemplare. Der Bischof von Calcutta hatte den Wunsch ausgedrückt, daß die sämtlichen Schulen unter die Aufsicht der Missionarien gestellt werden möchten. In einem Briefe von 2. Febr. 1823. wird gemeldet, daß in die Anstalt für Waisen-Mädchen bereits 68 aufgenommen waren; und nach andern neuern Berichten, waren schon 8 Töchter-Schulen daselbst mit etwa 200 Mädchen.

2. Cudelur (unweit Trankebar). „Es befindet sich hier eine Malabarische Schule, mit einem Lehrer, auf deren Liste zwar 21 Schüler stehen, die aber seit geraumer Zeit nur von 6 bis 8 derselben besucht worden ist. Sie lesen das A. und N. Testament, die bibl. Geschichte, und andre christl. Lehrschriften. Zwar ist die Regel, daß die Kinder bis zum 14ten Jahre, wenn sie zum Abendmahle zugelassen worden sind, in

der Schule bleiben sollen, aber gemeiniglich werden sie von ihren Eltern viel früher herausgenommen, und gehen in Dienste, oder werden Tagelöhner. Es scheint nicht, als wenn die Regierung zur Unterstützung der Schulen von Cudelur bisher etwas gethan hätte."

3. Tinevelly. „Die Schulen sind dort nicht im besten Zustand. Denn theils fehlt es an Lehrern und Unterrichtsmitteln, theils an zweckmäßigen Anwendungen in Betreff eines hinlänglich langen Schulbesuchs der Kinder. — Durch den Lordbischof von Calcutta ist aber für die Schulen gesorgt worden, indem zu ihrer Unterhaltung 40 Rupien monatlich angewiesen sind.

4. Tirutschinapally. „Die Schulen sind in gutem Stande; doch wären noch einige Freischulen zu wünschen. In der Englischen Schule lesen die Knaben von 8 bis 9 christl. Lehrschriften. Eine Stunde ist darauf bestimmt zum Rechnen, und eine halbe zur Einübung des Katechismus. Nachmittags wird eine Stunde im N. Test. gelesen; eine St. ist für den Unterricht im Schreiben bestimmt, und eine für die Anfangsgründe der Englischen Sprache und der Erdbeschreibung. Der Sonnabend ist vorzugsweise dem Katechismus bestimmt, und der Unterricht überhaupt wird jederzeit mit Gebet begonnen und beschlossen. In der Tamulischen Schule lesen die Kinder eine Stunde lang in christlichen Schriften, schreiben in den Sand *), und rechnen. In der darauf folgenden lernen sie Stellen aus der heil. Schrift, welche ihnen erklärt werden, auswendig. Nachmittags wird Schreiben, Rechnen und Singen gelehrt."

*) Diese alte orientalische Weise zu schreiben hat Dr. Bell dort kennen gelernt und in England in Schulen eingeführt, weil das Schreibmaterial dadurch erspart wird.

5. Negapatam. „Die Englische Schule enthält nahe an 60 Kinder, die im Lesen, Schreiben und Rechnen von dem Geistlichen und 2 Gehülfen unterrichtet werden.

6. Wöpery (aus einem Briefe v. 20. Sept. 1822). „Mein Hauptaugenmerk ist hier, nächst der Erlernung der Tamulischen Sprache, auf die Englische Schule gerichtet, welche in der vorigen Woche durch die menschenfreundliche Theilnahme der Societät mit nützlichen Büchern versorgt ist. Um dieser Schule nützlicher zu werden, besuche ich wöchentlich 2 mal mit einigen von unsern Unterlehrern das Knaben-Waisenhaus (Male-Asylum), welches nach dem Bell'schen Plane fortbesteht, und durch seine Fonds und die damit verbundene Regierungspresse unterhalten wird. Möge der Segen Gottes den würdigen Dr. Bell für die Gründung dieser wohlthätigen Anstalt belohnen! — In diesem Waisenhause sind jetzt 350 Knaben, die Unterricht, Kleidung, Kost und Wohnung unentgeltlich erhalten, und unter denen wahre Frömmigkeit und die größte Regelmäßigkeit herrscht. Der jetzige Lehrer, Hr. Gore, der vor einem Jahre von London anlangte, ist sehr aufmerksam und thätig, und hat das System wohl inne, das sich nun durch 25 jährige Anwendung hier als heilsam bewährt hat." (Vermuthlich die der Lancasterschen ähnliche Methode von Dr. Bell.) „Manches davon ist auch in unserer Missionsschule eingeführt. In dieser fahre ich fort alle Morgen christl. Religionsunterricht zu ertheilen. — Das Tamulische wird darin ebenfalls gelehrt. — Seit 6 Jahren sind in Madras 3 große, wohlgebaute Kirchen und 2 Schulgebäude neu errichtet, die mit guten Lehrern versehen sind."

(Aus einem andern Briefe von da v. 25sten Dec. 1822.). — „Um 6 Uhr Morgens (am 1sten Weih-

nachtstage) betete ich in Tamulischer Sprache mit meinen beiden Dienern, von welchen einer ein Heide ist, und las darauf mit einigen Englischen Schulknaben die Morgengebete der Englischen Kirche. Dann ging ich in die Kirche, die von Tamulischen Christen, besonders von Kindern, mit Blumenkränzen ganz war angefüllt worden. — Um 11 Uhr las ich zu Hause eine deutsche Predigt von Reinhard. Nach 12 Uhr machte ich einige Kinder aufmerksam auf die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes in der Pflanzenwelt durch Zerlegung einiger Pflanzen unter dem Mikroskope. Das Grün ist frisch und lachend in den Missionsgärten, und die Rosa Sinensis, der Granatbaum ꝛc. und viele andre Pflanzen und Bäume stehen jetzt in der schönsten Blüte. So blüht auch durch Gottes Gnade unsere Tamulische und Englische Schule." (Schönes Weihnachtsfest eines deutschen Lehrers in Ostindien!) — „Zu Welur (eine volkreiche Stadt am Palar-Fluß) ist die Schule in der Wohnung des Katecheten; ungefähr 500 Rupien sind aber zu einem Schulbau zusammengeschossen. — Lady Munroe schickte für unsern Schulfond, nachdem sie am 20. d. bei dem öffentlichen Examen zugegen gewesen war, einen Beitrag von 200 Rupien." (Aus einer Nachricht v. 8ten April 1823). — „In der Englischen und Tamulischen Schule findet monatlich ein Examen statt, nach welchem ich mit den Englischen Schülern in das Freie gehe, um ihnen Obst und Brod auszutheilen, und mit ihnen Psalmen zu singen. Die heidnischen Kinder versammeln sich dann um sie, und hören gerne zu, während ich Gelegenheit nehme mit den Eltern von Christo zu reden." (V. 3ten Aug. 1823). „In der Missionsschule zu Welur befinden sich gegenwärtig 50 Englische und 19 Tamulische Kinder; in der zu Wöpery 113 Knaben und 96 Mädchen, von welchen

die bedürftigsten Kleidung erhalten." (Aus einem Briefe von dem Senior der sämtlichen ev. Missionen, Wöpery v. 29. Sept. 1822). „In unsern Schulen besonders wächset ein Samen auf, der mit Gottes Segen uns manche schöne Pflanze mit guten Früchten verspricht, und die Anzahl der Kinder vermehrt sich mit jedem Monat."

7. Welur. „Hier ist seit dem 1. Febr. 1823. eine Bellsche Schule eröffnet, die durch monatliche Beiträge von den dortigen Englischen Beförderern des Guten unterhalten wird und schon Anf. Mai 100 Schüler zählte. Diese werden täglich im Englisch- und Tamulisch-Lesen, so wie im Schreiben, im Rechnen, und in den Grundsätzen der christl. Lehre unterrichtet. Die Kinder, worunter sich noch mehrere Heiden und Muhammedaner befinden, sind in 3 Classen abgetheilt, nämlich in die Englische Knabenschule, in die Engl. Mädchenschule, und in die Tamulische Schule."

8. Kowabee (ungefähr 40 engl. Meilen von Dehli, mit Einwohnern aus der Nation der Saadhs) — „Am Morgen nach unserer Ankunft (1821.) ward unser Zelt von den Dorfbewohnern umringt, welche durch ihren Missionarius von der Absicht meines Besuches und von dem Plane dort ein Schulhaus zu bauen gehört hatten. Sie begrüßten mich mit Zeichen des Dankes und der Freude rc. — Die 8 Knaben von 8 bis 9 Jahren können nur das Nagree-Alphabet und etwas von ihrer eigenen Rechenkunst. Davids Schule wird sehr unregelmäßig besucht; jedoch wird das Schulhaus bald fertig seyn, und sollte ich in der Folge meinen Besuch 2 oder 3 mal des Jahres wiederholen, um den Fleiß und die Fortschritte zu prüfen, so hoffe ich einen glücklichern Erfolg berichten zu können.

9. Palamcottah (kleine Festung im District Tinevelly). „In unserer Tamulischen Freischule suchte

ich Dr. Bells Methode einzuführen, die dem Zustand der Indischen Kinder sehr angemessen ist. — Wir haben 12 Schulen in den verschiedenen Dörfern um uns her, die wir oft besuchen und darin Prüfungen anstellen. — Wir haben 8 Indische Kinder christlicher Eltern aufgenommen, und unterrichten sie zu Predigern und Schullehrern; im Tamulischen, im Englischen, in der Geometrie, Geschichte und Geographie; vollständiger Unterricht in der christlichen Lehre und in der Bibelkenntniß versteht sich von selbst. Diese Unterrichtsfächer werden den ersten Lehrcursus ausmachen. Wer diese durchgangen hat, wird fähig seyn als Schullehrer angestellt zu werden. In einem 2ten Cursus sollen diejenigen, welche sich als bessere Köpfe gezeigt haben, im Sanskrit, in der Kenntniß der verschiedenen Hauptreligionen ꝛc. Was sind jene 8 Kinder jetzt nach einem Jahre! — Als die Knaben in die Ferien zu ihren Eltern gereiset waren, so wurden die Einwohner geneigt, auch Mädchen dieser Erziehung zu übergeben; wir werden bald 30 Mädchen, eben so viel als Knaben, zusammen haben; aber wir müssen schon jetzt hoffnungsvolle Knaben abweisen, denn jeder kostet uns jährlich 42 Rupien d. i. ungef. 20 schwere Thlr." — Ein späterer Bericht von 19ten Nov. 1823. beweiset die Fortschritte der dortigen Schulanstalten. „Wir haben jetzt schon 20 Mädchen zusammen, meistentheils von christlichen Eltern aus hiesigen Gemeinden. — Auch ein eignes Gebäude haben wir für sie in unserm Garten errichten können. Sie lernen einige Stunden Tamulisch lesen und schreiben, und in andern Stunden Nähen und Stricken; — des Nachmittags arbeiten sie eine Zeit lang im Garten; und mit der Zeit sollen sie auch Spinnen, Mattenflechten, und andre solche Handarbeiten lernen, die ihnen einst von Nutzen seyn können. Sie sind ganz unter Aufsicht, indem wir sie

mit der nöthigen Nahrung und Kleidung versehen. — In Europa kann man sich schwerlich eine deutliche Vorstellung von dem bedauernswürdigen Zustand machen, in welchem das weibliche Geschlecht sich hier befindet, da sie von aller Geistesbildung gänzlich ausgeschlossen sind. Diese Anstalt bricht die Bahn zu derselben. Der Segen des Herrn ruhe zwiefach darauf. — Die Schüler in den andern Schulen sind meist Heiden; die Schul-Lehrer sind theils evangel. Christen, theils Heiden, die sich unsern Schulordnungen unterwerfen. Alle Lehrer und die ältesten Knaben aus jeder Schule kommen jeden Monat einmal in unserer Centralschule zusammen *), wo denn eine Art von Examen im Lesen und Schreiben gehalten wird, und ihnen einige Sprüche aus der Bibel an das Herz gelegt werden. Wir selbst besuchen die Schulen so oft wir können und katechisiren die Kinder. Außerdem haben alle Schullehrer eine Uebung im Studium der heil. Schrift. — — Jetzt sind diese Schulen einigermaßen in Ordnung, vorher aber, ehe es so weit kam, machten sie uns viel Sorge und Arbeit, indem die heidnischen Schullehrer alles versuchten, um unserer Wachsamkeit zu entgehen, und die Schulen nur als Mittel ansahen, sich einen Unterhalt zu verschaffen. Jetzt haben wir mehr christliche Schullehrer als vorher, welches sonst die heidnischen Eltern nicht gern sehen. Einer von den heidnischen Lehrern ist ein Brahmaner, der obgleich ziemlich wohl mit dem Christenthume bekannt, und die Wahrheit und Vorzüge desselben anerkennend, sich doch lange nicht entschließen konnte, in einer Schule zu dienen, worin er Schüler von niedriger Caste unterrichten sollte, weil das seiner Ehre als Brahmaner zuwider war **). Auch die heidnischen Einwohner zeigen jetzt täglich weniger Widerwillen gegen das Christenthum, und erklären

*) Also sind auch in jenen Anstalten Schulconferenzen.

**) Die Braminen sind der höchste Adel in der Altindischen Nation.

auch hier und da ohne Rückhalt, daß sie ihre Kinder gern in demselben unterrichtet sehen. Die ganze Anzahl der Kinder in unsern Schulen beläuft sich auf ungef. 314. Der Zustand der Schulen muß aber nicht nach dem Maaßstabe in Europa betrachtet werden; hier in Indien kommen viele Dinge zusammen, die den Fortschritt der Schulen sehr hemmen. — — Eins der größten Hindernisse ist hier der unregelmäßige Besuch der Schulen." (darüber haben wir ja leider selbst zu klagen!) — „So wechselt denn die Anzahl der Schüler fortwährend, und es sind daher immer mehr neue als alte Schüler in den Schulen. Indessen haben wir doch manches erfreuliche Beispiel des Nutzens, den diese Schulen in moralischer Rücksicht gewähren. — Kinder haben z. B. ihre Eltern ermahnt nicht zu stehlen, nicht zu lügen, nicht Götzen anzubeten u. s. w. auch bitten sie sich unsere Religionsbücher aus, um zu Hause ihren Eltern und Angehörigen daraus vorzulesen. Unsere Schulen würden zahlreicher besucht werden, wenn wir den Religionsunterricht von ihnen ausschließen wollten. Dieß können wir aber nicht, weil derselbe die Hauptursache ist, warum wir Schulen errichten. — Es ist unser Hauptbestreben, zuvörderst tüchtige und im Innern wohlgeordnete Schulen zu haben, die dem Zweck unserer Missionsanstalt völlig entsprechen."

10. Trankenbar hat in der Stadt und Umgegend 31 Schulen, die von der Mission unterhalten werden.

Auch die Alt-syrischen Christen, die man auf der Malabarischen Küste gefunden hat, haben ihre kirchlichen Schulen. — Bei den Burmanen, diesem ertfernteren heidnischen Volke, fanden die Missionarien viel Geistescultur. „Einige von ihnen, sagt der Bericht, sind geübte Denker, und beschäftigen sich gern mit Erforschung der Gründe der Dinge. Ihre Bücher sind zahlreich, und mehrere in einer schönen und blühenden Schreibart abgefaßt. Alle Knaben im Reiche werden durch die Priester unterrichtet, und diese unterhält das Volk; aber auf die weibliche Erziehung verwendet man keine Sorgfalt, ausgenommen in den höheren Ständen einigermaßen."

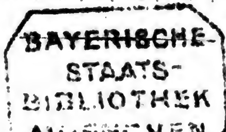
Aus der Schweiz.

Die Regierung des Cantons Aargau hat unterm 29. Juli d. J. ein Gesetz über die Organisation der Juden erlassen, nach welcher auch Schulen in den beiden Judengemeinden zu Oberendingen und Oberlengnau angeordnet sind. In jeder derselben soll wenigstens eine Primärschule bestehen: Erledigte Lehrstellen an denselben müssen wenigstens einen Monat lang vom Bezirksschulrath ausgeschrieben seyn, der die Bewerber prüft und dem Cantonsschulrath über die Prüfung Bericht erstattet; der letztere bezeichnet alsdann die wahlfähigen Bewerber, aus denen die Vorsteherschaft den Schullehrer wählt. Der Cantonsschulrath kann unwürdige Schullehrer entsetzen oder abrufen, ohne seine Genehmigung darf hingegen keiner entsetzt oder entlassen werden; die Besoldung der Primärschullehrer darf nicht unter 160 Fr. betragen. Sie müssen den für Primär-Schullehrer vorgeschriebenen Eid leisten; ist der Lehrer ein Hebräer, so geschieht die Eidleistung unter der Beobachtung der für solche üblichen Form und in Beiseyn des Rabbiners. Vom siebenten Jahr an sollen alle Judenkinder die Primärschule regelmäßig besuchen, bis sie vom Schulinspektor entlassen werden. Die nächste Aufsicht dieser Schulen führt ein eigner vom Cantonsschulrath bestellter jüdischer Schulpfleger und das mit der Inspektion dieser Schulen besonders beauftragte Mitglied des Bezirksschulraths. Für jeden halben Tag Schulversäumniß bezahlen Vater oder Vormund des Kindes einen Batzen Buße. Unerläßliche Lehrgegenstände in den jüdischen Primär-Schulen sind: allgemeine Sittenlehre, Lesen, Schreiben in deutscher Sprache und Rechnen, mit möglichster Benutzung des Unterrichts für die Bildung des Verstandes und Herzens der Schüler. Die Lehrmethode und die Lehrbücher werden von dem Cantons-Schulrathe bestimmt. In jeder der beiden Gemeinden soll ein Schulfond angelegt werden, worin alle Bußen für Schulversäumnisse und die Heirathsgelder fallen. Als solche bezahlt nämlich jeder jüdische Korporationsgenosse, welcher sich verehlichen will, an den Schulfond seiner Gemeinde, 16 Fr. wenn er mehr denn 30 Jahr alt ist, 25 Fr. wenn er im Alter zwischen 25 und 30 Jahr sich befindet, und 50 Fr. wenn er unter 25 zurückgelegten Jahren ist. Die sich mit einer Ausländerin verehlichen, zahlen über dieß Heirathsgeld noch ein Einzuggeld von 50 Fr. ebenfalls in den Schulfond. Die Einkünfte des Schulfonds werden so lange kapitalisirt, bis ein jeder auf 5000 Fr. angewachsen ist.

Zu Canton in China hat der dortige Kaiserl. Gouverneur eine Verordnung erlassen, in welcher laut öffentlichen Nachrichten, auch folgendes vorkommt:

„Unterrichts-Anstalten müssen eingeführt und gehörig geschützt werden.

1) Kindliche Liebe und Treue sind vor Allem einzuprägen. Die Natur hat uns Allen, Gelehrten, Landwirthen, Taglöhnern, Kaufleuten, Gefühle eingeprägt, die wir mit vier Worten als eben so viele Tugenden bezeichnen: kindliche Pflicht, brüderliche Einigkeit, Treue, Aufrichtigkeit. 2) Talente müssen gepflegt werden. Die Schule ist der eigentliche Ort, wo Talente geweckt, entwickelt und ausgebildet werden müssen. Daher sind mir Schulen von höchster Wichtigkeit. Meinen ganzen Gehalt verwende ich dazu, um in den ärmern Distrikten öffentliche Schulen anzulegen. — Die Distrikte Fro sollen 200 — Chih-le-chou 150 — Iteen 100 Taels und jeder Stadtbeamte nach Verhältniß seines Vermögens unterschreiben, erst mit gutem Beispiel vorangehen, und dadurch die Reichen auf dem Lande anreizen, auch zu unterschreiben und ähnliche Stiftungen zu gründen. 3) Greise muß man ehren. 4) Die Reichen sollen die Stütze der Armen seyn, sie leiten und belehren. 5) Reiche, die ihr Vermögen ererbt, sollen sich der armen Anverwandten annehmen. 6) Die Armen sollen nicht vergessen, daß Armuth, wie Reichthum von Gott komme, daher mit ihrem Schicksal zufrieden seyn und trachten es durch Arbeit zu verbessern. 7) Kaufleute aller Art sollen sich rechtschaffen und wie Ehrenmänner betragen. 8) Die Mütter sollen angeleitet werden, ihre Kinder gehörig zu erziehen; denn die erste Erziehung wird zur zweiten Natur. 9) Da das weibliche Geschlecht nicht lesen lernt, so müssen Hausväter und Ehemänner ihre Töchter und Gattinnen belehren, worauf Wohlstand oder Zerrüttung der Familie beruhen. Die weiblichen Hauptpflichten sind folgende: sich dem Willen ihrer Väter und Männer zu unterwerfen und sie zu ehren, mit Brüdern und Schwestern in Einigkeit zu leben, ihre Töchter zu recht geschickten und fertigen Weberinnen zu bilden, und den Tisch für die Famile zu besorgen. Halen die Grundsätze der Moralität und Tugend in ihrem Herzen Wurzel gefaßt, so werden sie züchtig leben, gute Gattinnen, gute Mütter und die Ehre des Hauses seyn. Werden sie aber durch allzugroße Nachsicht verdorben und ohne Unterricht gelassen; so werden ihre Tugenden weder eine Stütze haben, noch von Dauer, und ihre Familien entehrt und unglücklich seyn."



D. Knodé.

